This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

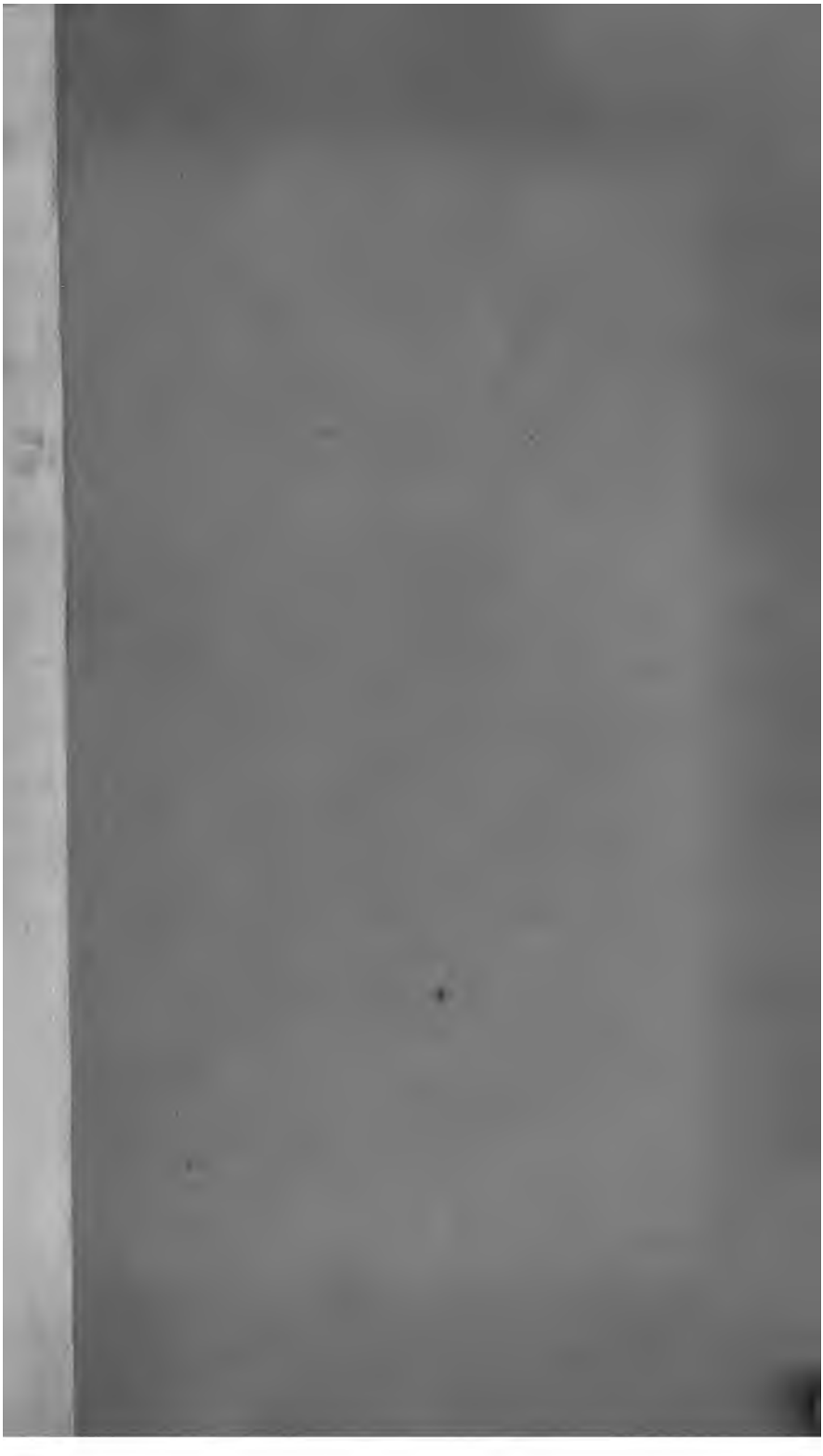

5981

Entſtehung

des

deutſchen Königthums.

Entstehung

des

deutschen Königthums.

Von

Heinrich von Sybel.

Frankfurt am Main, 1844.
Franz Varrentrapp's Verlag.
Ph. Krebs.

342.43
S 981
238446

STANFORD LAW

Vorrede.

Die Forschungen, auf welchen der Inhalt der vorliegenden Blätter beruht, sind vor Jahren zuerst durch die gewichtigen Bemerkungen Dahlmanns angeregt worden, womit dieser Cäsars Bild vom deutschen Ackerbau stützt und erläutert. In diesem Sinne war dort auf scandinavischem Gebiete das Trefflichste geleistet; als ich Aehnliches für den deutschen Continent aufsuchte, fiel es mir freilich schwer, von der Erörterung Jacob Grimms und der von ihm behaupteten Continuität deutscher Zustände mich loszusagen. Nach und nach vereinigte ich indeß, was mir die Ansicht jener ältesten Zeit von den Ergebnissen der spätern Entwicklung unabhängig zu sichern schien; ein äußerlich nicht eben umfangreicher Boden war gewonnen, von welchem jedoch die Wege zu allen Gebieten altdeutschen Lebens offen lagen. Hier entschied meine Wahl die zuerst von Wilda gegen Savigny, dann von

Löbell gegen Eichhorn erhobene Controverse über die Natur des germanischen Adels und Königthums. Für keinen andern Gegenstand schien mir die Anwendung dessen, was ich über jene allgemeine Grundlagen vermuthete, ergiebigere Resultate zu versprechen, an keiner andern Stelle glaubte ich deutlicher die Spuren des Geschlechterstaates ermitteln und darlegen zu können. Daß aber hiermit nicht abzuschließen war, stellte sich sehr bald, ja eigentlich von Anfang an, heraus. Um mit der Behauptung zu bestehen, daß die Grundelemente des spätern deutschen Staates in den ältesten Zuständen nicht zu entdecken seien, mußte ich eine Uebergangszeit nachweisen, in welcher aus den Trümmern Urgermaniens die Keime des mittelalterlichen Staates hervorsprießen konnten. Nur diese Betrachtung hat das Maaß für den Inhalt meines letzten Abschnittes gegeben; sonst möchte es willkürlich genug aussehn, daß in der Erörterung deutschen Königthums von Gesetzgebung und von Gefolgewesen kaum irgendwo ausdrücklich die Rede ist.

In der Darstellung des ältesten Geschlechterstaates glaube ich nicht — und würde es auch nicht wünschen — der Sache nach etwas Neues gesagt zu haben. Es sind seltene Fälle, bei einem vielfach durchforschten Gegenstande fast unmögliche, wo ein neu entdecktes Princip auf neu gefundenem Stoffe sich zu einem haltbaren und umfassenden Systeme ausarbeiten läßt. Hier ging mein Streben dahin, einen Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus es möglich wäre, zwischen den

regellos umherliegenden Bruchstücken deutscher Alterthümer ohne Schädigung des Vorhandenen einen gebahnten Weg zu finden. Daß ich hier und da, wie in der gothischen Geschichte, die darüber gewucherte Vegetation beseitigt habe, rechne ich mir, wenn ich überhaupt in ihrer Schätzung nicht irre, nicht eben zum Verdienste; es kann nur für Zufall gelten, daß in so langer Zeit niemand scharf darauf hingesehen hat, sonst hätte beim ersten Blick die Natur dieser Erzeugnisse sich verrathen müssen. Sonst bot auf diesem Felde die beste Hülfe die Vergleichung anderer Urgeschichten, und bei der Spärlichkeit solcher Wissenschaft will ich die Verweisung auf das Gemeinwesen der Vaccäer, welche ich zu spät für den Inhalt meines Buches aus Humboldt gelernt, wenigstens an dieser Stelle beifügen.

Von äußerlichen Dingen bemerke ich, daß ich die angelsächsischen Gesetze nach Thorpe, die fränkischen Capitularien nach Pertz citire, wo nicht eine andere Sammlung angeführt ist. Letzteres ist nur geschehen, wo ohne zeitraubendes Suchen das Gesetz in den Monumenten nicht aufzufinden war. Daß ich überhaupt so selten wie möglich citire und überall die Bekanntschaft mit den Sachen und Berichten dabei voraussetze, wird mir in der heutigen Wissenschaft schwerlich zum Vorwurf gereichen. So viel ich vermocht habe, versteckt sich keine Nachlässigkeit hinter der Kürze. Meinen besondern Dank muß ich noch Herrn Geheim-Rath Blume für die Freundlichkeit aussprechen, mit welcher er mir Einsicht in den hand-

ſchriftlichen Apparat der weſtgothiſchen und longobardiſche Geſetze verſtattet hat; man wird leicht erkennen, an welche Stellen ein unmittelbarer hiſtoriſcher Gewinn dadurch erreicht worden iſt.

Bonn, im April 1844.

Inhalt.

Seite

Erſter Abſchnitt. Die Geſchlechtsverfaſſung.

§. 1. Princip der Verfaſſung 1
§. 2. Geſchlechter 15
§. 3. Zehnten, Hundertſchaften, Gaue 32

Zweiter Abſchnitt. Die Herrſchaft der Aelteſten.

§. 1. Verhältniß zur Gemeinde 49
§. 2. Prieſterthum und Gericht 64
§. 3. Erblichkeit der Würde 80
§. 4. Die Aelteſten als Könige 96
§. 5. Fortſetzung. Gothen 116
§. 6. Volkskönige 129
§. 7. Gefolgſchaften 144
§. 8. Exceptionelle Zuſtände 151

Dritter Abſchnitt. Monarchien der Völkerwanderung.

§. 1. Vorbemerkung 157
§. 2. Urſprung der Monarchien 161
§. 3. Fortſetzung. Franken und Angelſachſen 175
§. 4. Anſiedlung. Sondereigen 197
§. 5. Gerichtshoheit des Königs 218
§. 6. Heerbann 237
§. 7. Oeffentliche Dienſte und Abgaben 242
§. 8. Königliche Güter. Immunitäten 251

Erſter Abſchnitt.

Die Geſchlechtsverfaſſung.

§. 1. Princip der Verfaſſung.

Nach dem Kriege der Cimbern und Teutonen, von dem ich abſehe, als ungewiß was ſeinen deutſchen Urſprung, und unfruchtbar was die Kunde deutſcher Verfaſſung angeht, iſt die erſte ſichere Thatſache unſerer Geſchichte die Vertreibung der Gallier aus Süddeutſchland, ein weitgreifendes Ereigniß, als deſſen letzte Folgen das Vorgehen Arioviſts nach Gallien, die Erſchütterungen, welche die Uſipier aus ihren Wohnſitzen trieben, und vielleicht das Eindringen deutſcher Elemente in Belgien betrachtet werden können. Es iſt eine Umwälzung der größten Art, mit welcher Gewaltſamkeit vollzogen, und von welchem Einfluß auf die innern Zuſtände, zeigt die Thatſache, daß in dem Heere Arioviſts Theile von Völkerſchaften zuſammenſtehen, welche bald nachher die einen in Jütland, die andern am Oberrheine angeſiedelt ſind. Wie es vorher und während dieſes Krieges im Innern der Nationen ausgeſehen, laſſe ich dahingeſtellt, nachher liefern die Angaben Cäſars ein fragmentariſches, aber ein ſcharf gezeichnetes Bild.

Cäſar hat ſeine Forſchungen über einen beträchtlichen Theil des deutſchen Völkergebietes erſtreckt: außer den Schaaren Arioviſts hat er mit Uſipiern, Tenchtherern, Ubiern und Sigambern gekämpft und von den Cheruskern wenigſtens Kunde gehabt; kein äußerer Grund nöthigt zu der Annahme, ſeine Quellen ſeien über einzelne Stämme ſchwächer gefloſſen, ſeine Darſtellung alſo nur für einen kleineren Theil des germaniſchen Stammes belangreich, eine Bemerkung, die ich auch nach H. Müllers ſcharfſinniger Ausführung nicht aufgeben kann.

Er steht nun die Germanen in bestimmten politischen Verbindungen, die er civitates oder gentes nennt. Die civitas ist die größte Einheit, von der er überhaupt weiß, sowie sie bei Tacitus die größte ist, welche in Wirklichkeit vorkommt[1]). Mit Recht hat man in neuerer Zeit darauf verzichtet, bei jedem einzelnen Volke die Abstammung desselben von Hermionen, Ingäven oder Istäven zu erörtern, und da die Verbindung dieser Massen ganz sicher ohne Einfluß auf die innere Verfassung gewesen ist, so brauche ich mich auf höhere Abtheilungen in keinem Sinne einzulassen. Desto deutlicher treten aber bei Cäsar und weiterhin niedrigere Theilungsstufen hervor, und auf deren Princip wird es uns vor allen Dingen ankommen.

Cäsar hat für dieselben die Bezeichnung pagi, ihre Wichtigkeit für den politischen Zustand der Germanen spricht sich nach allen Seiten unverkennbar aus, und sehr nah lag schon vermöge der gleichen Benennung eine Zusammenstellung mit den Gauen der karolingischen Zeit. Theils aus dieser Rücksicht, theils durch den Einfluß Mösers ist bis auf die neueste Zeit die Ansicht herrschend geworden, die älteste Volkseintheilung der Germanen ruhe zunächst auf den Genossenschaften der Marken, dann in höherer Ordnung auf den Gauen, und überhaupt auf räumlichen Verbänden. Es ist klar, daß ein solcher Grundsatz, einmal im Allgemeinen anerkannt, auf die Ansicht der gesammten Verfassung den entschiedensten Einfluß gewinnen mußte: nicht bloß die Rechte etwa an Grund und Boden, sondern auch die Verhältnisse der Familie, des persönlichen und des öffentlichen Zustandes erhielten von hier aus eine sehr bestimmt formulirte Beurtheilung.

Eine hiervon abweichende Meinung hat nun erst in einigen der neuesten Darstellungen Boden gewonnen. Der Satz, daß die Principien der Geschlechtsverfassung im deutschen Alterthum eine sehr beträchtliche Stellung einnähmen, ist in früheren Werken nicht

---

[1]) Ob die Sueven im Sinne des Tacitus eine Ausnahme bilden können, davon wird unten die Rede sein. Bei Cäsar kann ich sie nur als eine einzelne Civitas anerkennen (de b. G. IV. 3, VI. 23), ob als Lahngauer (Langobarden-Sueven), wie Lebebur will, lasse ich dahingestellt.

gerade unbekannt; es kann genügen, an Eichhorns berühmte Anmerkung über die Gesammtbürgschaft zu erinnern — aber ihn an die Spitze des ganzen Organismus mit Ausschluß des räumlichen Princips zu stellen, davon hat meines Wissens erst das laufende Jahrzehnt einige Beispiele geliefert. Unter diesen scheint mir aber bei Weitem am Gelungensten der betreffende Abschnitt in Wildas Strafrecht, welcher schwerlich noch Raum zu selbstständigen Bemerkungen gelassen hätte, wäre eine erschöpfende Erörterung des Gegenstandes mit Wildas Plan vereinbar gewesen.

Zwei der wichtigsten Einwände gegen das Alter der räumlichen Verbände finden sich freilich schon bei ihm, die Analogie aller sonst bekannten Nationen, nach welcher die geschlechtliche Verfassung stets der räumlichen in der Zeit vorangeht, dann der Mangel aller ausdrücklichen Beweise für das Dasein der Marken und Gaue vor der Völkerwanderung[1]). Denn das bloße Vorkommen des Namens kann über unsere Frage nichts entscheiden: daß die Geschlechtsgenossen zugleich auch räumlich neben einander wohnten, ist für die ältesten Germanen nicht zu bezweifeln, woraus denn folgt, daß kein äußerer Gegensatz zwischen den beiderseitigen Verbänden vorhanden war, Cäsar also, ohne damit über das Princip abzusprechen, unter seinen Bezeichnungen freie Auswahl hatte.

Betrachtet man die Mark als die älteste deutsche Corporation, so ergibt sich unabweisbar die Folgerung, die Zeugnisse Cäsars über den Ackerbau der Germanen seien in Zweifel zu ziehen, und die Aussage des Tacitus darüber in einem andern Sinne zu erklären, eine Folgerung, der sich dann auch alle Anhänger jenes Systems bereitwillig anbequemt haben. Nach ihrer Ansicht zog nicht der Stamm von einem Sitze zum andern, nicht einmal wechselten die Stammesgenossen nach gesetzlicher Anordnung ihre Aecker, sondern das Gesammteigenthum bezog sich wie im 14. Jahrhundert auf Wald und Wiese, und bei den Aeckern trat nur der Wechsel ein, welchen der Eigenthümer nach einem gewohnten landwirthschaftlichen Systeme anzuordnen beliebte. Diese Ansicht empfahl sich vor allen Dingen durch die Ablehnung jedes Scheins von nomadischem

[1]) Vgl. Weiske Grundlagen.

Wesen, welcher durch Cäsars Worte auf die Germanen geworfen werden konnte; sie empfahl sich um so mehr, je bestimmter in der deutschen Geschichtschreibung der Grundsatz geltend wurde, daß völliges Nomadenthum auch völlige Barbarei, und diese wieder die Unmöglichkeit voraussetze, jemals zu höhern Bildungsstufen emporzusteigen.

Ein Zweites trat hinzu. Nachdem einmal die Ansiedlung vollbracht war, gewann der Grundbesitz eine solche Bedeutung in dem privaten und öffentlichen Dasein, die Deutschen entwickelten eine solche Emsigkeit und Unerschütterlichkeit im Ackerbau, daß die Uranfänglichkeit dieser Gesinnung über jeden Zweifel erhaben schien. Den Ausschlag hierbei gab die Methode eines Forschers, der das Gesammtgebiet unsrer Alterthümer zum ersten Male als ein Ganzes betrachtete, der alles Entfernte sich anzunähern verstand, um auf jedes Unbemerkte ein helles Licht zu werfen, den es mehr erfreute, einen ewigen Bestand in dem scheinbar Zufälligen, als einen rastlosen Wechsel in dem innersten Bestande zu entdecken. Die Macht, mit der er als Reformator auf diesem Gebiete erschien, hat seiner Tendenz eine fast unbeschränkte Verbreitung gesichert, es schien ja undenkbar, daß die Grundlagen unseres Daseins sich verwandelt hätten, wenn er Jahrhunderte hindurch ein unversehrtes Gedeihen der zartesten Ranken, der schlankesten Stämme nachwies. Wie hätte der Sinn des Volkes, der diese Schöpfungen vollzog, irgend wann beginnen können, wäre er nicht von Anbeginn in gleicher Zeugungskraft vorhanden gewesen? Die Markrichter der Germanen wurden Aboriginer, wie ihre Tempel und Priester, ihre Könige und Götter.

Allerdings es stände übel um Cäsars Bericht, wo Königthum, Sondereigen und Götterdienst den Deutschen abgesprochen wird, wenn er den Kampf gegen diese Grundansichten in der That annehmen müßte. Aber ich denke, er kann demselben ausweichen, ohne von seinem Inhalte etwas Wesentliches aufzugeben. Nicht darauf kommt es an, das Alterthum der spätern Formationen, sondern die Möglichkeit eines solchen Wachsthums unter Cäsars Voraussetzungen zu retten. Der wahre Kern in den entgegenstehenden Ansichten ist nicht die Cultur, sondern die Culturfähigkeit unsres

Volkes in seinen geschichtlichen Anfängen; damit verträgt sich auch Cäsar, wenn er unter den halbnomadischen Formen einzelne Elemente wahrer Seßhaftigkeit, eines Cultus und eines Staates erkennen läßt. Dann besteht die Ursprünglichkeit der deutschen Nationalität ungeschädigt, und zu seiner vollen Rechtfertigung bedarf es nur noch des Nachweises historischer Bedingungen, unter denen eine Entwicklung jener Anfänge naturgemäß und nothwendig erscheint.

Das Letztere wird der Gegenstand unsres dritten Abschnittes sein; die Erläuterung seiner Nachrichten selbst beginnen wir gleich an dieser Stelle.

Cäsar, wie er aller Orten klar und ausdrücklich redet, erörtert auch die deutschen Landverhältnisse mit vollem Bewußtsein über den Inhalt seiner Worte. Man hat, wenn man seiner Aussage nicht Gewalt anthun will, nur die Wahl, ihr zu glauben, oder sie geradezu des Irrthums oder der Erfindung zu zeihen. Im vierten Buche spricht er von den Sueven allein: privati ac separati agri apud eos nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Im sechsten Buche führt er dies in Bezug auf alle Germanen weiter aus und weiß zahlreiche Beweggründe für ein solches Verfahren anzuführen: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt atque anno post alio transire cogunt.

Eine Menge älterer und neuerer Forscher, welche dies nicht geradezu auf Dreifelderwirthschaft bezieht, sucht es doch dahin zu beschränken, es gelte nur von den damals höchst unruhigen Sueven, nicht von den Germanen im Allgemeinen. Was Cäsar betrifft, so habe ich schon angeführt, daß ich für eine solche Beschränkung seiner Kenntniß keinen Grund entdecke: er hat mit den Usipiern, die vor den Sueven fliehen, genau in derselben Weise verkehrt, wie mit den Völkern des Arioviſt; er müßte also mit Bewußtsein und Willen im sechsten Buche den Irrthum begangen haben. Demnach geht die natürliche Interpretation seines Berichtes dahin: er wisse von allen Germanen deshalb nichts anderes als von den

Sueven zu sagen, weil in der That nichts anderes darüber zu berichten war. Bei Tacitus ferner wird Niemand eine vorzugsweise auf die Sueven gerichtete Kenntniß behaupten: es ist aber klar, daß, wer die Verallgemeinerung des cäsarischen Berichtes im sechsten Buche eine willkürliche nennt, diesen Vorwurf auch auf Tacitus ausdehnen muß. Denn auch Tacitus gibt seine Angaben über den Wechsel der Aecker, über die Lebensmittel und Lebensart der Deutschen, die genau und ausschließlich dazu passen, für alle Germanen und nicht für die Sueven allein; von den Letztern weiß er überhaupt nur die eine Besonderheit anzuführen, daß die sonst in Deutschland übliche Haartracht bei ihnen ein Abzeichen der Sklaven sei. Gaupp hat freilich noch ganz andere Merkmale der Unterscheidung, wie es denn bekannt ist, daß dieser Forscher auf den Gegensatz von Sueven und Nichtsueven ebenso das deutsche Rechtssystem, wie Pfister die deutsche Geschichte, auferbaut. Er findet also bei den Sueven keine Gesammtbürgschaft, während er sie sonst als die Grundlage des deutschen Gemeinwesens anerkennt: wir hoffen bald nachzuweisen, daß eine solche, wie er sie annimmt, auch bei den Nichtsueven nicht gegolten habe. Er hält ferner die Sueven für geneigter, ein reines Königthum auszubilden, als die sonstigen Germanen: für's Erste bemerken wir nur, wie wenig consequent diese Behauptung bei seiner allgemeinen Ansicht vom deutschen Königthum ist. Denn dies leitet er gänzlich und allein von den Gefolgschaften ab, es ist aber notorisch, daß bei den nichtsuevischen Franken die Comitate eine ganz andere Rolle spielten, als bei den suevischen Ost- und Westgothen. Eine verschiedene volksthümliche Physiognomie, die sich in Sprache und Sitte, in Götterglauben und vielleicht in einzelnen Theilen des Privatrechtes ausgeprägt hat, wird bei den Sueven Niemand in Abrede stellen; aber in keinem Merkmale zeigt sie sich so stark und praktisch, daß die großen Grundsätze des Staates und des öffentlichen Rechtes davon berührt würden.

Wir glauben also an die Allgemeingültigkeit der Cäsarischen Aussage. Er schildert nun einen jährlichen Wechsel nicht bloß in der Art, daß die größeren Gemeinden (gentes) zwar verbunden bleiben, aber nach Jahresfrist an einem andern Orte wohnen —

ſondern der Wechſel der Ländereien bringt auch in das Innere der Gemeinden ein, und jede natürliche Familie (cognatio) erhält nach dem Ablaufe des Jahres einen neuen Wohnſitz [1]). Die Gründe zu dieſem Verfahren führt Cäſar aus dem Munde der Deutſchen ſelbſt an (eius rei multas afferunt causas), wir können dieſelben in zwei Claſſen ordnen, je nachdem die kriegeriſche Abhärtung oder die politiſche Wohlfahrt des Volkes als nächſtes Motiv erſcheint. Auf die erſtere iſt man immer ohne Schwierigkeit eingegangen, und Möſer, der übrigens die ganze Ausſage auf die Sueven einſchränkte, hat hauptſächlich nach ihnen das Gegenbild zu ſeinen ſächſiſchen Niederlaſſungen geſtaltet. Einen härteren Stand hat dagegen die andere Claſſe gehabt, man hat ſie von jeher zu pragmatiſch oder zu ſtark mit römiſchen Begriffen verſetzt gefunden: doch auch hierbei ſcheint es mir bedenklich, einem Gewährsmanne von Cäſars Gewicht geradezu zu mißtrauen. Meinerſeits glaube ich immerhin, daß für die Deutſchen das Daſein des Zuſtandes auch der entſcheidende Grund desſelben war; mit andern Worten, die Nation kannte keinen anderen und war nach ihrer ganzen Entwicklung eines höheren noch nicht fähig. Cäſars Erkundigung nach einem Warum mag die erſten Reflexionen in einem deutſchen Kopfe darüber geweckt haben, und wenn dieſe auch den ſchlagenden Punkt nicht aus ſeinen letzten Gründen ableiten, ſo bleiben ſie immer ein merkwürdiges Zeugniß über den Gang deutſcher Gedanken in jener Zeit, ein Zeugniß, von deſſen Inhalt ich kein Wort aufgeben möchte. Unter ihnen ſelbſt iſt entſchieden die Erwägung am intereſſanteſten: ut animi aequitate plebem contineant, quum suas quisque opes cum potentissimis aequari videat. Daß alle Antheile jährlich in Wirklichkeit gleich gemacht wurden, iſt ſchwerlich daraus zu entnehmen, genug, daß die Möglichkeit dazu geſetzlich vorlag, und der Geringſte auch die Beſitzungen des Mächtigen jährlich zur Diſpoſition des Gemeinweſens geſtellt ſah. Auch in dieſer Auffaſſung

[1]) Hierin weiche ich von Dahlmann, däniſche Geſchichte I. 132, ab, auf die Erklärung der beiden Begriffe gens und cognatio geſtützt, deren Beweis erſt unten verſucht werden kann.

bleibt die Stelle von großer Wichtigkeit, so daß sie für die bedeutendsten Entwicklungen als Ausgangspunkt dienen kann. Hier muß indeß die bloße Nennung zweier Verhältnisse genügen, mit deren Ausführung der Charakter der beiden ersten Perioden deutscher Verfassung beinahe vollständig gegeben ist. Einmal legt die Stelle ein höchst positives Zeugniß gegen die Ansicht ab, daß von Uranfang an der Grundbesitz einen deutschen Adel erschaffen, und ein Grundadel die Fundamente des deutschen Staates gebildet habe. Dann dürfen wir hinzusetzen: es gab keinen Gegensatz von landagendan und unlandagendan, von mediocris und minofledis, von melior und minor in dieser ältesten Zeit: es war höchst natürlich, als man noch kein Eigenthum am Grund und Boden, sondern nur ein Nutzungsrecht kannte[1]), an diesem allen Mitgliedern der Gemeinde Antheil zu verschaffen. Agri pro numero cultorum, sagt Tacitus, ab universis in vices[2]) occupantur: arva per annos mutant et super est ager: hier scheint, was die jährlichen Wechsel betrifft, auch die Rücksicht auf die stets sich ändernde Zahl der Bebauer und die stets gleich bleibende Bodenfläche unverkennbar durch. Weil kein Jahr ohne solche Aenderungen vergeht, wird in jedem Jahre der Besitz neu geregelt.

Sonst erscheint bei Tacitus allerdings schon größere Stetigkeit als bei Cäsar. Die Gemeinden sind, oft in Dörfern vereint, fest am Orte, die Schließung der West- und Südgrenze durch die Römer hatte sogleich diese Beschränkung des Umhertreibens hervorgerufen; aber innerhalb der Gemeinden bleibt das Gesetz des jährlichen Wechsels, wenn auch nach unserer Meinung nur als facultatives, in Kraft. Parallelen zu Cäsar hat Zeuß aus dem Zustande slavischer Völker und einzelner Keltenstämme beigebracht, wir können eine auch in der Tendenz zutreffende aus dem Staate der Afghanen hinzufügen, bei denen ganze Stämme von den gemeinsamen Vorgesetzten — ut animi aequi-

---

[1]) Guizot essais p. 97. Er redet an dieser Stelle ganz richtig, im Buche überhaupt aber von den Deutschen wie von reinen Nomaden.

[2]) Ueber die Lesart läßt Gerlachs Erörterung nach meiner Ansicht keinen Zweifel.

tate plebem contineant — nach zehn Jahren zum Tausche der Wohnsitze genöthigt werden, damit der fruchtbarste Boden nicht zu lange in derselben Hand bleibe. Die Erläuterungen und Analogieen zu Tacitus haben wir nicht mehr so weit zu suchen: ich verweise auf den von Dahlmann angeführten und weiter ausgeführten Aufsatz von Hanssen[1]), auf die dänischen Grundverhältnisse des frühern Mittelalters, in denen der Wechsel selbst verschwunden ist, aber alle seine Folgen lebendig fortbestehen, auf den modernen Zustand einiger Bezirke des Hundsrück, wo aller Boden der Gemeinde gehört und von ihr in Loosen auf drei, fünf bis achtzehn Jahre den Einzelnen zugetheilt wird[2]). Hier, wie früher in Dänemark, kann der Einzelne seine Quote nur in der Weise bewirthschaften, veräußern, vererben, wie die Regel der Gesammtheit es ihm erlaubt; es ist äußerlich derselbe Zustand wie in der taciteischen Zeit, wenn unsere Voraussetzung, daß auch damals der wirkliche Tausch nicht immer ausgeführt wurde, richtig ist. Daß es bei angelsächsischem Folclande sich ebenso verhalten, zeigen zahlreiche Urkunden, durch welche im Gegensatze dazu das Wesen des Boclandes darin gesetzt wird, daß der Eigenthümer damit schalten könne nach Belieben.

Es scheint nun klar, ein solcher Zustand hat mit nomadischer Weise nichts weiter gemein, als die Beweglichkeit, welche dem Volke und seinen Stämmen im Ganzen darin verstattet ist. Zu der halben Anarchie, zu dem Mangel des Staatsbegriffes, der bei Hirtenvölkern erst durch despotische Gewaltsamkeit in's Leben gerufen werden kann, zeigt sich der vollkommene Gegensatz. Das Individuum hat hier, der Gemeinde gegenüber, beinahe gar keine Rechte; freilich sind die Gemeinden selbst so klein und zahlreich, daß sie, der Masse des Volkes gegenüber, sich fast wie Individuen ausnehmen.

Daß nun bei den angegebenen Grundsätzen die wirkliche Bodencultur, vollends wo der Wechsel jährlich realisirt wurde, nur höchst dürftig ausfallen konnte, bedarf keines Beweises. Cäsar meldet

---

[1]) Falcke, neues staatsbürgerliches Magazin Bd. 3 u. 6.
[2]) Schwerz, Mögliner Annalen 27, 1 (bei Hanssen 6, 9).

demnach (zuerst wieder von den Sueven, dann von allen Germanen) mit allem Grunde, daß die vorzüglichsten Nahrungsmittel der Deutschen durch Jagd und Viehzucht erlangt worden seien, daß man zur Kleidung vor Allem das Pelzwerk des eben erlegten Wildes gebraucht habe. Nicht anders lautet Tacitus Zeugniß: cibi simplices, agrestia poma, recens fera aut lac concretum (die Gerste dient zunächst zur Brauerei), oder Plinius Aussage, daß einzig die Ubier ausgebildeten Ackerbau gekannt, die übrigen Deutschen beinahe nur Hafer gezogen hätten[1]). Der deutsche Keorl erscheint bei Tacitus überhaupt ganz beherrscht von der Neigung zu seliger Unthätigkeit, die einzig durch die Lust an gefahrvoller Anstrengung, an Jagd und Krieg gebrochen wird. Mundleute und Colonen bauen allein das Feld, der Hausherr schläft lange in den Tag hinein, badet dann warm, und setzt sich nach dem Frühstück mit seines Gleichen zusammen, das Schwert an der Seite, um die Geschäfte der Gemeinde, und Krieg oder Frieden, und Fehde oder Abenteuer zu bereden. Ich wüßte nicht mit Sicherheit anzugeben, wie bei solchen Neigungen die Existenz einer blühenden, alle Kräfte und alle Stunden fordernden Ackerwirthschaft bestehen könnte. Ich meine, diesen höchst positiven Aussagen gegenüber, ist es doch wenig mehr als eine wohlwollende Phantasie, wenn Müller das Loos des deutschen Bauern für ein bescheidenes, aber glückliches hält, oder Leo vermuthet, daß hinter den wilden Condotten, welche durch die römischen Provinzen schwärmen, wie weiland Herzog von Urslingen durch Italien, in der Heimath ein Stamm von gesetzten, sich niemals überhebenden Gutsherren und Unterthanen zurückgeblieben sei[2]), — wobei noch das wunderliche Verhältniß eintritt, daß die

[1]) H. N. 17, 8. 18, 7. Wie Gerlach ad Tac. Germ. 15 diese und ähnliche Stellen zum Erweis einer blühenden Agricultur gebrauchen kann, ist doch nicht recht abzusehen. Er redet allerdings unter der Voraussetzung der örtlichen Verfassung.

[2]) Für noch unbegründeter muß ich es halten, wenn Leo die Gemeinfreien des Tacitus für Eorle und Hlaforde jener Zeit erklärt, denen andere freie Keorle unter verschiedenem Titel dienstbar seien. Dem Eorl entspricht bei Tacitus der Princeps: die einzige Abhängigkeit des Freien ist die im Comitate, wer sonst dienstbar ist, gehört nicht mehr zu den Freien, sondern zu den Liten.

Verfaſſung dieſes Urſtammes wieder nur aus den Geſetzen einer Condotta, der angelſächſiſchen, entnommen werden kann[1]).

Allerdings iſt die ſonſt gewöhnliche Anſicht von der Völkerwanderung, die Völker hätten ſich eben aufgemacht mit Weib und Kind zur Reiſe in den Süden, in jedem Sinne für beſeitigt zu erachten. Aber der äußerſte Gegenſatz dazu, die Meinung, der Kern der Nationen ſei der Regel nach in ſeinen Sitzen geblieben, und unruhige Wargangen oder beſitzloſe Hageſtalden hinausgezogen, die nur in einzelnen Fällen das ganze Volk allmälig aufgeſogen haben, dieſe Meinung ruht doch auch durchaus auf hypothetiſcher Grundlage. Sie erſcheint entblößt von allen poſitiven Zeugniſſen, ſie verſchwindet von ſelbſt, ſobald, was durch ſie erklärt werden ſoll, auf anderem Wege erklärbar wird. Die Vandalen haben ſich in ihrem geſammten Volksverbande von der Oſtſee bis zu den Thoren von Carthago und Rom fortbewegt, und kein Mann iſt, ſo viel wir wiſſen, zurückgeblieben. Die Longobarden, von der Niederelbe ausgehend, kommen erſt an den Apenninen zur Ruhe; ihre Sage läßt zwar nur ein Drittel des Volkes ausziehen, und ich glaube, daß die Reſte der Zurückgebliebenen in den „kriegeriſchen Barden" ſpäter wiedererſcheinen; aber kein Grund liegt vor, dieſe Theilung auf den Gegenſatz nicht verſchiedener Stämme, ſondern älterer und jüngerer Söhne, ruhiger Grundbeſitzer und kampfluſtiger Abenteurer zu beziehen. Dem geſchilderten Zuſtande der Agricultur entſpricht es vollkommen, daß das geſammte Volk in jedem Augenblicke kriegbereit und beweglich iſt; ſolche Nationen, ſagt Zeuß ſehr treffend, haben Heimath und Wohnort, aber ſind noch nicht daran gefeſſelt und verlaſſen ſie leicht, um ein neues Land zu ſuchen. Sie ſind gewohnt an den Gedanken, der einmal benutzten Scholle im nächſten Frühling den Rücken zu kehren, ſie ſind es mit Nothwendigkeit, weil ſie den Boden doch nur ſehr unvollſtändig auszubeuten wiſſen. Auch wo der Kern des Volkes die einmal beſetzten Landſtriche behauptet, wie die Franken in Belgien, die Ala-

[1]) Zu den angeführten Erörterungen der Rectitudines enthalten jetzt den Gegenſatz Leos malbergſche Gloſſen, indem ſie celtiſche Urſprünge des deutſchen Ackerbaues hervorheben.

nen in den Zehntländern, erscheint eine Fähigkeit kriegerischer Expansion, die bei einem fest angesiedelten Volke nur durch eine höchst ausgebildete Verwaltung möglich werden könnte. In ununterbrochenen Zügen überschwemmen die einen ganz Gallien und halb Deutschland, die andern alle Gegenden zwischen Save und Loire; eine solche Leichtigkeit, sich massenweise von dem heimischen Boden abzulösen, ist beispiellos bei allen Nationen, deren Eintheilung und Verfassung eben auf der Verbindung mit diesem Boden, auf örtlichen Gemeinden beruht.

Wenn nun Tacitus (Germ. 32) von den Tenchtherern erzählt, daß die Rosse des Vaters an den tapfersten, alle andere Habe an den ältesten Sohn falle, so kann ich nach dem Bisherigen Löws Ansicht nicht theilen, daß in dieser beiläufigen Erwähnung das allgemeine Erbrecht der Germanen ausgesprochen sei. Allerdings, indem ich den Begriff des Sondereigens am Acker für die ältesten Zustände läugne, behaupte ich nicht die stricte Unmöglichkeit, den Grund und Boden zu vererben. Da die angezogene Stelle des Tacitus nur die gesetzliche Möglichkeit des jährlichen Landtausches bezeugt, so ist neben ihr denkbar, daß das Nutzungsrecht des Einzelnen an seiner Quote Gegenstand einer Successsion werden konnte. Aber nach Germ. 20 und dem einstimmigen Zeugniß der Volksrechte ist für diesen Fall eine gleiche Berechtigung aller Söhne anzunehmen, und das Recht der Tenchtherer als eine Singularität zu betrachten; und wenn H. Müller nach seinem ganzen Systeme die Untheilbarkeit der Hufen behaupten mußte, so sehe ich doch für Hanssen nicht den entferntesten Grund zu der gleichen Ansicht. Das spätere dänische Recht sagt ausdrücklich, sie mögen, wenn sie einig sind, die Tofte so groß und so klein machen, wie sie wollen; für die älteste Zeit fanden wir als einen Hauptzweck des jährlichen Wechsels die Regulirung der in dieser Weise neu erwachsenden Verhältnisse. Auch von dieser Seite her läugnen wir den Gegensatz der Ackerbauer und der Abenteurer unter den Germanen der frühern Zeit; wir finden im Gegentheil, daß beide völlig in einander aufgehen oder sich wesentlich bedingen: ohne die Dürftigkeit der Agricultur wäre ein so ausgedehntes Kriegerleben nicht möglich gewesen, und dieses

hat seinerseits wieder die Entstehung wahrer Seßhaftigkeit auf lange Zeit hinausgeschoben.

Eichhorn, Philipps u. A. weisen nun zwar ein bestimmtes Institut, halb privat- halb staatsrechtlichen Charakters nach, welches trotz aller Seßhaftigkeit ein gesetzliches Organ für die unruhigen Elemente des Volkes gebildet haben soll, das Gefolgewesen. Es scheint aber, die Behauptung, ganze Nationen hätten die Möglichkeit einer Ortsveränderung dadurch gewonnen, daß sie sich allmälig in große Gefolge verwandelt hätten, enthält in sich eine Voraussnahme ihres Beweises. Die Frage tritt nur um so schärfer ein, wie bei einem völlig mit dem Boden verwachsenen Volke das Institut eine solche Ausdehnung überhaupt erreichen konnte; auf alle mir bekannten historischen Analogien gestützt, verneine ich sie geradezu und ohne Bedenken. Wir werden später noch erwähnen, in wie weit der hier geschilderte Hergang nach positiven Zeugnissen sich als ein wirklicher ausweisen kann; was seine Möglichkeit betrifft, so vergleiche man ein in jeder Hinsicht nahe liegendes Gebiet, ich meine die scandinavischen Eroberungen des neunten und zehnten Jahrhunderts. Dieselbe allgemeine Volksthümlichkeit ist hier wirksam, die Beute- und Abenteuerlust ist nicht geringer als irgend jemals bei den Germanen der Völkerwanderung; Privat- und Staatsrecht, Verfassung und Religion erwächst auf gleichartigen Grundlagen, und insbesondere zu dem deutschen Comitate fehlt hier ein höchst entsprechendes Gegenbild nicht, wenn auch die juristische Form des taciteischen Geleites nur in einzelnen Fällen geradezu erweislich ist. Diese Wikingerschaaren erschüttern halb Europa und wirken auf die damalige germanische Welt beinahe eben so nachhaltig ein, wie die Deutschen einst auf den römischen Orbis. Aber es ist doch kein Gedanke daran, daß sie den heimischen Zustand an irgend einer Stelle so von Grund aus verwandelt hätten, wie nach Eichhorn durch das Gefolgewesen die Oberrheiner zu Alamannen, die Niederrheiner zu Franken, die Gothonen zu Gothen umgeformt sein sollen. Sie haben Einfluß auch auf scandinavische Zustände gehabt, wer wollte daran zweifeln? Sie haben Kenntnisse und Kriegslust des Volkes gesteigert, den Envalldkönigen durch die Auswanderung stolzer Häuptlinge und unbändi-

ger Recken das Geschäft erleichtert, in mittelbarer und negativer Weise vielfach den Lauf der nordischen Geschichte bedingt; aber über diesen Kreis hinaus haben sie den Bestand der Nationen und die Grundlagen der Verfassung nicht zu ändern vermocht. Die Ursache ist keine andere, als daß in Scandinavien bis zum achten Jahrhundert hin eine wahre Ansiedlung, eine Agricultur im vollen Sinne des Wortes begonnen hatte. Eine solche stellte sich hier, wie sonst auch, der gänzlichen Auflösung der Genossenschaften und der Aenderung der einmal genommenen Wohnsitze unüberwindlich entgegen.

Die Deutschen dagegen treten in dem Jahrhundert vor Christi Geburt mit einer Wanderung des größten Styles in die Geschichte ein; selbst wenn eine ihrer Nationen nicht planmäßig die Ferne aufsucht, rückt sie durch die allmälige Benutzung weiterer Ackerdistricte unaufhörlich vor. An den damals unerschütterlichen Grenzen des Römerreiches bricht sich diese Bewegung vielleicht zum ersten Male; da lagern sie sich eine Schicht nach der andern für eine Weile an, es ist für's Erste keine Möglichkeit mehr, daß ganze Völker mit dem anbrechenden Jahre neue Saatfelder aufsuchten. Aber keineswegs richten sie sich damals schon in dem Sinne ein, in dem hier gefundenen Boden feste Wurzeln zu schlagen; ihre Individuen und ihre Geschlechter sind gleich bereit, ihre Bezirke zu behalten oder zu wechseln, je nachdem das Interesse der Gesammtheit oder der Trieb des Einzelnen es gebietet; der Drang in die Weite, der sie vom Osten her bis zum Rheine geführt, bleibt ungeschmälert und die Aussicht auf die römischen Provinzen unverschlossen. Sie untergraben die Dämme des Reiches, bis sie sich stark genug fühlen, sie zu durchbrechen; in der Zwischenzeit bleibt im Innern die Beweglichkeit in voller Kraft, und führt die verschiedensten Nationen von einem Ende des Landes zum andern; endlich ergießen sie sich über die römische Welt und kommen hier, weniger durch fremde Waffen oder freien Entschluß, als durch die Macht der ihnen entgegentretenden Civilisation zur Ruhe.

Bei dieser Ansicht also bedürfen wir einer innern Umgestaltung der Völker und ihrer Verfassung durch das besondere Institut der Gefolge nicht mehr. Die beiden Sätze: die Deutschen seien wahre

Ackerbauer gewesen — und: die Gefolge hätten ihre Völker aus ihren Wohnsitzen fortbewegt — ergänzen sich nicht, sondern heben sich gegenseitig auf. Die große Entwicklung der Völkerwanderung ruht dagegen auf einem allgemeineren Grunde: sie erklärt sich allein und vollkommen aus den Angaben der Römer über die halb nomadische Agricultur der frühesten Zeit, und ist bei einer geschlechtlichen Verfassung ganz naturgemäß, wie sie bei einer räumlichen nur durch gewaltige äußere Einflüsse begreiflich werden könnte. Wenn demnach Cäsar und Tacitus dicht neben einander von Gauen und von Sippschaften reden, so ist es klar, nicht nach agrarischen Bezirken werden die Menschen auf einander angewiesen und solche Einheiten etwa mit dem Namen eines Geschlechtes begabt, sondern auf der grundsätzlichen Verbindung der Geschlechter ruht Ackervertheilung und Waldgebrauch, an sie legt sich der Organismus der Gerichte und des Heeres, mit einem Worte, das Dasein des gesammten germanischen Staates an.

§. 2. Geschlechter.

Cäsar zum wenigsten ist nicht zweifelhaft über diese Auffassung. Gentibus cognationibusque hominum qui una. coierint quantum et quo loco visum est agri attribuunt. Schon die Nebeneinanderstellung des doppelten Ausdruckes gens und cognatio zeigt es, daß er nicht allein die natürlichen Familien, sondern scharf begränzte politische Gemeinden im Auge hat; aus ihnen setzen sich die Regionen und Gaue zusammen, die gleich im Folgenden erwähnt werden, kleinere und größere Vereinigungen entwickeln sich in diesen Formen der Verwandtschaft. Wie die Vertheilung der Aecker, regelt sich das Heer nach ihren Abtheilungen, worüber Tacitus ganz bestimmt redet Germ. 6: nec fortuita conglobatio turmam aut cuneum facit, sed familiae et propinquitates. Diese Unterordnung entspricht genau dem: gentibus cognationibusque bei Cäsar, so daß im Felde neben einander focht, wer zusammen die heimische Mark bewohnte. Es ist die Ordnung, in welcher die Serben noch im letzten Türkenkriege, die Hochschotten bis 1746, die Bretons gegen die karolingische Macht, und überhaupt die Kymrier gegen die deutschen Eroberer kämpften, die, wenn ich

nicht irre, auch bei Cäsar in der Schlacht des Arioviſt zu erkennen iſt. Germani, heißt es de b. G. I., 51, suas copias eduxerunt, generatimque constituerunt paribusque intervallis Harudes, Marcomannos, Triboccos, Vangiones, Nemetes, Sedusios, Suevos. Es wäre möglich, das generatim (κατὰ φυλάς in der griechiſchen Paraphraſe) nur auf die Trennung der Nationen zu beziehen, wie es in einigen Parallelſtellen über galliſche Schlachtordnung mir in der That als das Sicherere erſcheint; aber da die Zwiſchenräume zwiſchen den einzelnen Heerestheilen nach Cäſars Ausſage gleich waren, ſo hätten dann die Schaaren der einzelnen Völker, was ſchwer zu glauben iſt, ebenfalls gleich ſtark ſein, oder die Schlachtordnung im höchſten Grade unförmlich ausfallen müſſen. Dieſe Alternative verſchwindet bei einer zweiten Erklärung: nach Geſchlechtern, in gleicher Entfernung eins vom andern, ſtellten ſie zuerſt die Haruden, dann die Uebrigen, endlich die Sueven auf. Die lang hin erhaltene Fortdauer dieſes Syſtems erhellt dann im 6. Jahrhundert aus den Longobardenkriegen; Paulus Ausſage, der Name der longobardiſchen Heerestheile, fara, bedeute generatio, linea, prosapia, iſt berühmt, jedoch nach meiner Anſicht von Leo, dem auch Eichhorn ſich anſchließt, nicht genau aufgefaßt worden[1]). Die alte Stammverfaſſung, ſagt er, ſei noch vor Albions Zeit aufgelöſt und in eine Heerverfaſſung verwandelt, das ſehe man bei Paulus, der unter fara, dem Ausdruck für Familie, nichts als eine Heeresabtheilung verſtehe. Dieſer Beweis, wie man ſieht, hängt ausſchließlich von der Richtigkeit der ausgezeichneten Worte ab, die jedoch ohne jegliche Gewähr hier eintreten: Paulus denkt nicht an eine ſolche Ausleerung des urſprünglichen Sinnes, und hebt nicht die Verdrängung der Geſchlechts- durch die Heerverfaſſung, ſondern die damalige Gleichheit beider hervor.

Wir machen den Verſuch, die von Eichhorn angeregte Frage, ob eine Gentilität unter den älteſten Germanen beſtanden habe, in beſtimmter Weiſe zu beantworten, einen Verſuch, zu dem die ſeitdem eingetretene Vermehrung des Materials in mehr als einem Sinne auffordert. Wir können die Frage ſo ſtellen: wie verhalten

[1]) Geſchichte von Italien I. 69.

sich die von Cäsar und Paulus erwähnten größern Massen zu den Verzweigungen der natürlichen Familie? welche unter den Rechten und Pflichten, die von den Gesetzen den Blutsfreunden auferlegt werden, sind auch für diese größere Verbände gültig? Man sieht, wir stehen auf demselben Punkte, von dem aus die zahlreichen Streitigkeiten über die griechische und römische Gentilität ihren Anfang genommen, indeß hoffe ich in Folge derselben wenigstens eine neue Untersuchung der praktisch unwichtigsten und geschichtlich hoffnungslosesten Frage mir ersparen zu können, ich meine die Erörterung, ob der Ursprung der gentes auf einen Stammvater oder auf einen Vertrag zurückzuführen sei. So gewiß wir Aristoteles und Dikäarch Glauben schenken werden, daß bei den attischen Geschlechtern an wirkliche Verwandtschaft nicht zu denken ist, so sicher wird uns diese bei den suliotischen Stämmen und hochschottischen Clans in geschichtliche Tageshelle gerückt. Sie ist also ein zufälliger Umstand, man darf ihr Vorkommen nicht schlechthin läugnen, uud muß nur davor warnen, daß man sie für etwas Wesentliches halte, und etwa das Ansehen des Stammältesten aus einzelnen Befugnissen der väterlichen Gewalt herleite. Ganz auf dieser Seite liegt der Grundmangel eines sonst vortrefflichen Buches, welches zum ersten Male und bis jetzt in dieser Hinsicht unübertroffen, slavische und deutsche Rechtsalterthümer zu gegenseitiger Beleuchtung sich angenähert hat. Ewers[1]) geht überall aus von dem ersten Hausvater, der Söhne und Enkel gewinnt und dann den Haushalt in gebührender Weise erweitert: er übersieht, daß die Familie, vor dem Staate oder außerhalb desselben gedacht, nur auf sittlichem und keinem Rechtsgesetze ruht, und demnach auch nur sittliche aber keine Rechtsverhältnisse erschaffen kann. Der Staat ist mithin so wenig aus der Familie herzuleiten, daß diese selbst erst durch ihn und in ihm vollständig zur Erscheinung kommt, in so weit nämlich

[1]) Das älteste Recht der Russen. Einen wahren Fortschritt nach ihm finde ich weder bei Palacky, der aller Orten durch das Trugbild einer uralten Monarchie geirrt wird, noch bei Maciejowsky, in dessen Rechtsgeschichte eine großartige Verwirrung aller Stämme und Zeiten herrscht, wohl aber in Röpells gediegener Darstellung des ältesten polnischen Zustandes.

ihr äußeres Daſein rechtlicher Feſtſetzungen bedarf. Eine Familie wird nicht zum Staate durch Vermehrung der Kopfzahl, ſondern durch die geiſtige Belebung des Rechtsbegriffes, durch den bewußten oder unbewußten Willen der Betheiligten, ſich nicht bloß durch die Liebe der Sippſchaft, ſondern außerdem durch politiſche Ordnungen zu regeln. Die gens, da ſie dieſen Willen von Anfang an vorausſetzt, können wir ohne Weiteres als Staat bezeichnen; wir begreifen, wie in vielen Fällen die Blutsverwandtſchaft nur eine Fiction ſein kann, ohne daß dem Werthe der Gentilität dadurch Eintrag geſchähe. Denn da ihr innerer Anfangspunkt auf geiſtigem Felde, auf dem Gebiete des Willens und des Vertrages liegt, kann er ebenſo wohl durch Fremde, als durch Blutsfreunde ſelbſt geſetzt werden, vorausgeſetzt, daß jene in der Geſinnung von Verwandten ihre Anordnungen treffen. Hiemit iſt nun auch die Unterſcheidung zwiſchen dem Geſchlechterſtaate und allen ſonſtigen politiſchen Verbänden ausgeſprochen. Man würde irren, wenn man glaubte, jene Fiction ſei nur gemacht, um der Verbindung einen wohlklingenden Namen, einen erhebenden Gottesdienſt und ein unbeſtimmtes Gemeingefühl zu geben; vielmehr ſoll ſie allen Verhältniſſen des neuen Staates zur Richtſchnur dienen, und an keiner Stelle das heilig geachtete Muſter verläugnet werden. Daß alle politiſchen Ordnungen in die Formen der Familie gekleidet werden, das iſt das Kriterium und das Geſetz des Geſchlechterſtaates: dadurch erhält er ſeinen Charakter, auch wo Geſchlechts- und Ortsverbände äußerlich zuſammenfallen.

Man ſieht, in der natürlichen Entwicklung der Völker iſt dies der erſte Schritt, der das Erwachen des politiſchen Bewußtſeins bezeichnet. Noch ſucht die Nation nach paſſenden Formen, und keine bietet ſich eher dar, als in welcher das bisherige vorgeſchichtliche Leben völlig aufgegangen iſt, die Familie. Es iſt ein Behelf des kindlichen Alters der Geſellſchaft, und höchſt begreiflich erſcheint die wuchernde Mythenbildung gerade auf dieſem Felde. Man kann ſagen, der Grundgedanke des Syſtems, die Auffaſſung des Staates als Familie, hat eine mythiſche Wahrheit und einen poetiſch ſchönen und tiefen Sinn; um ſo unbefangener wird man, nachdem einmal höhere Stufen erreicht worden ſind, ſeine Beſchränkt-

heit nach intellectueller Rücksicht anerkennen. Es ist doch nur gleichnißweise und nicht begrifflich wahr, daß die Familie die natürliche Grundlage des Staates sei: alle Verhältnisse, die aus solch einem Gefühle erwachsen sind, müssen zerbrechen und verschwinden, sobald sie mit einem rein politisch entwickelten Gemeinwesen, mit einem wahren Staate, in Berührung kommen. Die Blutsfreunde und die Gentilen, früher vielleicht ununterscheidbar neben einander stehend, sondern sich dann wieder; die privatrechtlichen Befugnisse und Pflichten, beiden einst zum Theile gemeinsam, beschränken sich wieder auf den Kreis der Sippen, dafür erhalten die Gentilen bürgerliche, örtliche und polizeiliche Rechte und Lasten, von denen früher gar keine Rede gewesen. Daß auch bei den Deutschen der Verlauf so geschehen, werden wir hier schon andeuten, später in einigen Beziehungen auch ausführen können.

Man kennt die Aussage des Neocorus über die Geschlechter in Dithmarschen. In jedem Kirchspiele sind herrliche alte Geschlechter, mit Heerzeichen und Wappen seit unvordenklicher Zeit geziert, unter sich in Bruderämte und Klüfte getheilt und durch Bündnisse verpflichtet, auch den Geringsten nicht beeinträchtigen zu lassen. Fremde, die sich im Kirchspiel angesiedelt, wenn sie die Aufnahme in ein Geschlecht begehrt und sich als untadelhaft ausgewiesen, haben sie zu Vettern angenommen, Eide mit ihnen getauscht, Leib und Leben für sie darangesetzt. — Es wird wenig austragen, ob man diese Verbindungen eher zu den römischen Gentes oder den mittelalterlichen Gilden einordnen will: denn der für uns wesentliche Punkt, die Abformung der Corporation über das Muster der Familie, wird auch bei den Gilden nur selten nicht nachzuweisen sein. Vielmehr kann man diese selbst charakterisiren als Trümmer der alten Geschlechtsverfassung, unter halb veränderten Formen in die neuen Zustände hinübergerettet und in neuer Weise fort entwickelt — oder wenn man so weit nicht gehen will, als neue Aeußerungen des alten Princips, das sich trotz König und Kirche, trotz Polizei der Centenen und Auflösung der Gaue nicht erdrücken ließ. Also sind Rückschlüsse von ihnen unbedenklich, vollends wenn die Richtung derselben durch einen oder durch einige feste Punkte bereits gegeben ist. Bei den Dithmarscher Geschlech-

tern iſt nun hervorzuheben, daß ſie zum Theil aus Friesland, zum Theil aus Sachſen eingewandert, nicht mehr wie die propinquitates bei Tacitus auch durch örtliche Nachbarſchaft verbunden ſind, daß ihre Klüfte vielmehr durch die Kirchſpiele zerſtreut wohnen, und für die Fälle des täglichen Lebens der Verband mit den Kirchſpielgenoſſen praktiſcher für ſie iſt, als die Einigung mit entfernten Geſchlechtsvettern. Aber noch immer haben ſie mit dieſen den gleichen Namen, wie es Cicero über die römiſchen Gentilen ausſagt; ſie führen daſſelbe Wappen, wie die großen Familienverbände des 14. Jahrhunderts in Polen; ſie haben eidliche Verpflichtung zum Schutze gegen jeden äußern Feind, wie ſie Tacitus jedem näheren Verwandten beilegt.

Indem wir nun dieſer Schutzpflicht und ihrem Inhalte weiter nachgehen, zeigt ſich von Belang die Beſtimmung König Aelfreds (dom. 27): Wenn ein magloſer Mann Jemanden erſchlägt, ſo zahlen die gegyldan die Hälfte des verfallenen Wergeldes, und für die Hälfte fliehe er; wird ein ſolcher erſchlagen, ſo erhalten die gegyldan die Hälfte der Were, die andere Hälfte der König. Auch der Erklärung dieſer Stelle iſt Folgendes, wie ich glaube, ohne irgend ein Bedenken vorauszuſchicken. Seit der erſten germaniſchen Anſiedlung in Britannien war die ſtärkſte Vermiſchung verſchiedener Völkerſtämme dort vor ſich gegangen; Kriege, Reichstheilungen, Entſtehung von Immunitäten, und wie viel Erſchütterungen ſonſt noch, hatten den räumlichen Verband der alten Maegthen durchbrochen; oft genug mußten die Fälle vorkommen, daß ein Einzelner, wenn auch Verwandte, doch keine Gentilen neben ſich hatte, daß Andere vielleicht gänzlich iſolirt ſtanden. Aber unter deutſchem Rechte in allen ſeinen Zweigen war ein ſolches Daſein nicht denkbar, die Hülfe der Verwandten war unumgänglich zu den mannichfaltigſten Geſchäften, entweder mußte der Staat für Umgeſtaltung des Rechtes, oder der Einzelne für Erſatz der Vetterſchaften ſorgen. Jene werden wir ſpäter uns noch vergegenwärtigen; zur Erfüllung des anderen Zweckes erſcheinen auch hier die Gilden[1]), die gegyldan

[1]) v. Woringen, Beiträge I. 51, der ſonſt gegen Rogge die richtige Anſicht von dem agſ. Friborg behauptet, deutet dieſe Stelle in gezwungener

demnach als Erſatzmänner der alten Gentilen. Wir ſchließen auch hier zurück auf eine Verpflichtung dieſer, das Wergeld zu zahlen, auf eine Berechtigung, daſſelbe im umgekehrten Fall zu empfangen, beides natürlich erſt eintretend, wenn entweder keine nähern Verwandten vorhanden waren, oder wenn nach Maaßgabe des Thatbeſtandes der Staat keine bevorzugten Anſprüche erhob[1]).

Hier iſt nun der Titel des ſaliſchen Geſetzes de chrenecruda anzuſchließen, da er Wergeldpflichtige neben den wahren Blutsfreunden in einer Auffaſſung zeigt, die auch in der Form von allem Einfluſſe des Gildenweſens unabhängig erſcheint. Allerdings iſt das Verhältniß nicht zweifellos. Alle Handſchriften ſtimmen bei dem Verfahren in folgenden Punkten überein. Der zahlungsunfähige Verbrecher zieht zunächſt ſeine Verwandten zur Unterſtützung heran, zuerſt nähere, dann entferntere, ſowohl von Vater- als von Mutterſeite. Es iſt klar, daß für dieſe, die phyſiſchen Blutsfreunde, die Pflicht der Wergeldzahlung eine ſubſidiare aber abſolute war; auch ſie hatten, wie der Verbrecher ſelbſt, nur die Entſchuldigung der Inſolvenz, und nur in dieſem Falle wurde eine weitere Nachfrage eröffnet. Dann ſollte, wer den Verbrecher „in fide“ hatte, ihn auf vier Malſtätten ausbieten, und wenn er dort nicht ausgelöſt wurde, ihn der Todesſtrafe überantworten (de vita componat). Zunächſt läßt hier der Ausdruck in fide habere eine mehrfache Auslegung zu. An einen Senior oder Hlaford des Verbrechers zu denken, ſcheint unthunlich, da dieſer Sprachgebrauch ſo häufig er in den Capitularen vorkommt, in dem ganzen Umfange des Volksrechtes iſolirt ſtände. Pardeſſus (Note zum c. T. der lex emend.) glaubt[2]), der Erbe des Erſchlagenen oder der Wergeldberechtigte ſei gemeint, da in Tit. 52 und 59 fidem facere geradezu bei einer Obligation gebraucht werde (eſtenſ. Gloſſe: fidem facere, se obligare), alſo die entſprechende Formel, in fide habere,

---

Weiſe, weil er ſich nicht entſchließen kann, die Identität der Gegyldan und Friborgen zu läugnen. Wilda dagegen, Strafrecht 389, findet ſelbſt die Annahme, daß die gegyldan geradezu entfernte Verwandte geweſen, wenigſtens nicht unmöglich.

[1]) Ueber die ſonſtige Wichtigkeit der Stelle ſ. Wilda a. a O.

[2]) Ebenſo Grimm R. A. 617.

auch den Gläubiger bezeichnen könnte. Allein dieſe Conſequenz halte ich für bedenklich. Jenes, die Bezeichnung des Schuldners, läßt ſich durch zahlreiche Parallelſtellen belegen, von dieſem, von der Benennung des Gläubigers, wird man meines Wiſſens vergebens ein zweites Beiſpiel aufſuchen. Eine andere Erklärung liegt nun nahe genug, ſie ſcheint mir an ſich den Worten des Titels angemeſſener, und bezieht ſich auf ein Inſtitut, welches bei Franken und andern deutſchen Stämmen vielfache Zeugniſſe zu erweiſen iſt. Es ſoll den Verbrecher derjenige ausbieten, welcher für ſein Erſcheinen vor Gericht in Bürgſchaft gegangen war. Wir werden die Einrichtung unter den Angelſachſen ſogleich näher erwähnen, bei den Frieſen erſcheint ſie noch in ſpätern Satzungen[1]), für die Franken iſt ihre Exiſtenz zu erweiſen aus der von Pardeſſus S. 599 veröffentlichten Formel des Cod. Par. 4406: (der Beklagte) sub idonei fideiussoris cautione promittat, petitoris partibus in omnibus responsurus, ferner aus dem Edictum Chilper. (Pertz. IV. 16), ſo wie aus der bei Immunitätsverleihungen ſehr häufigen Vorſchrift, der öffentliche Beamte ſolle das Gebiet nicht betreten dürfen ad fideiussores tollendos[2]). Eben dahin gehört Marculfs Formel[3]): hanc causam legibus studeat emendare: certe si noluerit, et aliquando hoc habuerit quod opponat, per fideiussores positos nunc ad nostram studeat dirigere praesentiam[4]) — mehrere Beiſpiele gibt Gregor von Tours, von denen ich de gloria conf. 11 anführe: Childericus villam Franconis episcopi competit. Et dicto citius convenitur episcopus, datisque fideiussoribus in praesentia regis adsistit. Ebenfalls eine Anwendung enthält die constit. Childeberti (Pertz. IV. p. 8), wo beſchrieben wird, wie ein Antruſtio den andern admalliren müſſe, in drei Friſten, mit Zeugen ꝛc., und dann der Zuſatz folgt: si antruscio antruscionem per qualibet causa manniret aut ibidem fideiussorem quaesierit (d. h. wenn er Bürgſchaft fordert,

[1]) Weſterlauwer Recht bei Richthofen Rechtsquellen 422 und ſonſt.
[2]) cf. Vita Praejecti Bouquet III. 594.
[3]) I. 26. 27.
[4]) Nur von dieſer, nicht von der Wergeldbürgſchaft redet Sachſenſp. II. 5, damit fallen alle Folgerungen fort, welche Schaumann niederſächſ. Geſchichte aus dieſer Stelle zur Erklärung der lex Sax. tit. 1 gezogen hat.

daß jener ihm gerichtlich genugthue) et eum secundum legem non rogaverit (ohne Beobachtung des oben vorgeschriebenen Verfahrens), so soll er 15 Solidi büßen[1]).

Näher als dieser beiläufig zu erörternde Punkt steht uns aber eine zweite Schwierigkeit. Der Bürge, heißt es, soll den Verbrecher viermal ausbieten, und dieser dem Tode verfallen, wenn er nicht ausgelöst wird. Hier haben nun die ältesten Recensionen keine Angabe, wer ihn auslösen soll oder darf; nur der Heroldsche Text so wie die Emendata sagen, diese: et si eum nullus suorum per compositionem voluerit redimere, jener: si eum per compositionem aut fidem nullus suorum tulerit — tum de vita componat. Es fragt sich, einmal ob der Zusatz suorum trotz des Schweigens der ältern Recensionen für altes Recht zu halten ist, dann wer unter diesen sui verstanden werden muß.

Ueber den ersten Punkt kann der Heroldsche Text, bei seinem compilatorischen Charakter und dem Dunkel, welches über seiner Handschrift ruht, am wenigsten entscheiden. Was aber die Emendata angeht, so glaube ich nicht, daß sie überhaupt und gerade an dieser Stelle einen willkürlichen Zusatz solcher Art gemacht haben könnte. Daß eine Revision und Fortbildung des Rechtes nicht in dem Plane ihrer Aufzeichner gelegen hat, ist anerkannt: in diesem Titel behandelt sie dabei eine Antiquität, welche längst die praktische Geltung verloren hatte, wie sollte sie hier zu einem abändernden oder einschränkenden Zusatze kommen?

Und zu welchem Zusatze? Jene sui können nicht für die natürlichen Verwandten gehalten werden, denn diese haben schon früher ihre Unfähigkeit erwiesen, dem Verbrecher beizustehen: jene handeln aus freiem Willen, diese unterliegen, wo nicht Insolvenz es hindert, einem gesetzlichen Zwange. Nehmen wir nun an (und diese Annahme scheint die einzig mögliche), es seien die Geschlechtsgenossen gemeint, solche Personen, deren Ausfall in England durch die Gegylden ersetzt wurde[2]), so zeigt sich ein neuer Grund für das Alter

[1]) Vgl. Synod. Pistens. a 862: (ungehorsame Verbrecher) aut per fideiussores ad praesentiam nostram perducantur, aut ... Ebenso edict. Pist. Pertz. III. 491.

[2]) Wilda Strafr. 393: die entfernteren, nicht wergeldpflichtigen Verwandten.

der fraglichen Bestimmung. Im 8. Jahrhundert waren Verbände dieser Art nicht im entferntesten mehr vorhanden. Die Emendata kann ihre Erwähnung nur aus ältern Aufzeichnungen haben, während sie in den uns erhaltenen nur aus Zufall oder als selbst verstanden fehlt.

Gegen die Erklärung der sui als Gentilen sehe ich nun wenigstens keinen positiven Gegengrund. Die Chrenecruda ist höchsten Alters, es ist also begreiflich, daß in ihr allein sich eine Erinnerung des weiterhin schnell erlöschenden Institutes erhalten hat. Daß Aelfreds Gesetz Gegylden in anderer Weise verpflichtet, als dieser Titel die Gentilen, kann bei verschiedenen Völkern nicht auffallen, ohnedies werden wir in der angelsächsischen Gesetzgebung einen Punkt nachweisen, wo die Verpflichtung der Magen wenigstens zu einer ebenso freiwilligen wurde, wie hier die der Sui. Gemeinsam ist beiden die Hauptsache, daß sie erst dann herangezogen wurden, wenn die Magen nicht mehr ausreichten; ferner, daß ihre Pflicht nicht, wie bei der späteren Gesammtbürgschaft, mit dem Erscheinen des Verbrechers vor Gericht erledigt war, sondern auf Erlegung der Were anstatt des Verbrechers hinging.

Bei alle dem würde diese Ansicht mir selbst noch problematisch erscheinen, wenn einerseits bei den Franken keine sonstige Spuren der Gentilität, andererseits überhaupt für die Gentilen keine bestimmteren Andeutungen der Werbürgschaft vorlägen. Aber es fehlt an solchen keineswegs, das Feld, auf dem wir sie zu suchen haben, wird uns bezeichnet durch die ausdrückliche Angabe Cäsars, daß die Geschlechtsgenossen in der Regel auch räumlich verbunden blieben, und demnach die Begriffe von Gentile und Nachbar zusammenfielen. Die Wichtigkeit des nachbarlichen Verhältnisses im deutschen Rechte ist häufig hervorgehoben worden. Die Zusammenstellung Rogges, obgleich auch im Sinne des Markenrechtes und der Ortsverfassung noch einer Vervollständigung fähig, berührt doch alle dafür wesentlichen Punkte, und ich enthalte mich der Anführung solcher Stellen, als für meinen nächsten Zweck unerheblich, die zugleich aus diesem Systeme erklärbar sind[1]). Wesentlich aber zu einer

[1]) Das Edict von 574 C. 9 setzt fest: Wer einen Andern verklagen will,

anderen Classe gehörig ist die Verordnung Chilperichs von 574 (Pertz. IV. 10): a) Placuit atque convenit, ut si quis vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii aduxerint, terra habeant, sicut et lex salica habet. b) Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo terras accipiat istas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit terras accipiant, non vicini. (Stirbt der Bruder, so erbt die Schwester, nicht der Nachbar.) Der derogatorische Charakter des Gesetzes ist wohl nicht zu bezweifeln; nimmt man ihn an, so muß man den Abschnitt a) für den Inhalt des salischen Rechtes halten, dessen neue Modificationen in Abschnitt b) aufgezählt werden. Es ist damit immer noch keine Gewißheit gegeben, daß gerade der uns vorliegende Titel de alodis §. de terra salica des Volksrechtes in a) bezeichnet sein soll — es könnte hier, wie in manchen andern Stellen, eine Beziehung auf ungeschriebene ewa Saliorum vorliegen. Merkwürdig scheint mir indeß, daß, während die späteren Texte des Volksrechtes die Bestimmung haben: salisches Land soll nicht an Frauen kommen, sondern bei dem männlichen Geschlechte bleiben, die ältesten Recensionen diesen Satz einerseits beschränken, andererseits verallgemeinern. Sie reden nicht von terra salica, sondern von terra schlechthin, sie nennen nicht die ganze männliche Verwandtschaft, sondern nur die Brüder, oder, in Bezug auf den Verstorbenen, die Söhne als die Erben.

Cod. Paris 4404, Lugd. 119: ad virilem secum qui fratres fuerint.

Paris. 65: in virili sexu qui fratres fuerint totam terram pertineant.

Paris. 4407 und 252: qui fratres fuerint et ad virile sexu tota terra pertineat.

---

soll erst seinen Vicinen die Sache vortragen und deren Einstimmung erlangen, sonst verliert er den Prozeß ohne Weiteres. Hat dies Analogien in dem Markenrechte? oder geht es auf eventuelle Verpflichtung der Verwandten zu Fehde- und Eidhülfe, zu Wergeldzahlung, und überhaupt auf geschlechtliche Verhältnisse zurück?

Monac.: ad virili sexum qui fratres fuerint, tota terra pertineat.

Den Uebergang zu den ſpäteren vermittelt Guelferb.: de terra illa (l. *salica*) ad vero exugu frater fueret (l. *ad virile sexu, qui fratres fuerint*) tota terra perteneat.

Dies ſtimmt nun vollkommen zu dem Abſchnitt a der Chilperichſchen Verordnung, wie in dieſer wird das Erbrecht bei allem Grundbeſitz auf die Söhne allein beſchränkt, und aus dem Abſchnitte b ergänzen wir das Volksrecht dahin, daß, wo deren keine vorhanden waren, das Land an die Nachbarn, und erſt ſeit Chilperich an die übrigen Verwandten fiel.

Dieſer Satz klingt allerdings unförmlich genug, um eine nähere Entwicklung zu fordern, in der jedoch, wie ich hoffe, ſich eine beſtimmte hiſtoriſche Anlehnung für denſelben ergeben wird. Zunächſt iſt die Interpretation der Verordnung bei Pardeſſus zu beſeitigen, nach der Chilperich nur vom ager subsecivus im Gegenſatze zum Sondereigen rede, eine Anſicht, die nicht den mindeſten Grund hat, als die Unmöglichkeit, die Nachbarn in dem ſpäteren Erbrechte unterzubringen. Damit fällt dann von ſelbſt ſeine Erklärung der Verſchiedenheit unter den Recenſionen der lex salica, nach der die älteren die Tochter nur durch die Brüder, die neueren durch alle männlichen Blutsfreunde ausgeſchloſſen wiſſen wollen. In den älteren ſind für den Fall, daß keine Söhne vorhanden ſind, nicht die Töchter, ſondern die Nachbarn zu ergänzen.

Vor allen Dingen iſt dann das Erbrecht der Nachbarn in ſeiner innern Subſtanz feſtzuſtellen. An eine Auffaſſung des Geſetzes in dem Sinne, daß in dem bisherigen Zuſtande nicht der Bruder des Verſtorbenen, ſondern der zunächſt angrenzende Beſitzer das Grundſtück erhalten, kann vernünftiger Weiſe nicht gedacht werden. Ganz anders ſcheint ſich aber das Verhältniß zu ſtellen, wenn wir es an Cäſars und Tacitus Nachrichten anknüpfen. Die älteſte Zeit kannte kein Eigenthum am Acker, ſondern nur ein jährliches Nutzungsrecht; Eigenthümerin blieb fortdauernd die Genoſſenſchaft und ſetzte ihr Recht durch jährliche Landvertheilungen in Wirkſamkeit. Solch ein Zuſtand kann nicht plötzlich abgeſchafft und durch ein Syſtem vollkommen freien Sondereigens erſetzt werden; Zwiſchenſtufen ſind

nöthig, und wir bemerkten schon in Bezug auf Tacitus, daß bei der festern Ansiedlung der meisten Gemeinden der jährliche Güterwechsel unter ihren Mitgliedern schwerlich immer realisirt wurde. Der Einzelne konnte also seine Quote längere Zeit besitzen, sie konnte mithin ohne Vernichtung des großen Principes Gegenstand einer Succession werden. Dies vorausgesetzt hat aber Chilperichs Verordnung keine Schwierigkeit weiter. Der Zustand, den sie abändert, beruhte darauf, daß die Gemeinde eine Vererbung des Ackers auf die männlichen Descendenten zuließ, und so lange deren vorhanden waren, den concreten Besitzstand nicht änderte, daß sie aber mit deren Ausfallen das Nutzungsrecht des Einzelnen für erloschen erklärte und eine neue Regulirung der Landverhältnisse veranstaltete. Hier gewinnt denn Chilperichs Gesetz eine ganz neue Bedeutung, die weit über den engern Kreis des Privatrechtes hinausgreift: es enthält, nachdem das Gesammteigen schon mehrere Schritte zum Uebergang in das spätere System gethan, für die Franken die ausdrückliche Vernichtung des von Cäsar uns überlieferten Grundsatzes.

Der Nachweis, daß diese Ansicht keinem Detail des später erscheinenden Zustandes widerspricht, sondern es erklärt, verspare ich auch hier dem dritten Abschnitte. Zu ihrer Rechtfertigung in Bezug auf das frühere System mag aber noch Folgendes dienen. Gegen die alleinige Zulassung der Söhne, mit Ausschluß aller anderen Blutsfreunde, ist kein Gegenbeweis, daß kein anderes Volksrecht Spuren eines solchen Vorrechtes zeigt. Die Aufzeichnung der Volksrechte überhaupt gehört in eine Zeit, wo das Sondereigen aus verschiedenen Anlässen bei allen Stämmen vollkommene Herrschaft gewonnen hatte, und damit überall eine Anordnung wie die Chilperichsche motivirt worden war. Vielleicht ist übrigens zu vergleichen l. saxon. II. 6: bei einem Morde tragen die Proximi zum Wergelde bei, aber die (achtfache) Buße gibt der Mörder allein, und nur er und seine Söhne sind der Fehde ausgesetzt. Die letzte Beschränkung steht ebenso isolirt in dem Strafrechte, wie oben in dem Rechte der Succession; ich gestehe, hier so wenig wie oben Pardessus einen ausreichenden Grund für dieselbe aus den

ſonſt bekannten Normen gewinnen zu können, nach denen ſich die Theilnahme der Familie an der Buße regelt.

Ich gehe hier nicht weiter, da nähere Beſtimmungen des Einzelnen ſchwerlich auf geſchichtliche Sicherheit Anſpruch machen könnten, und jedenfalls der für uns belangreiche Umſtand durch Chilperichs Geſetz feſtſteht, ein Erbrecht der Nachbarn, welches an irgend einer Stelle jenes der Blutsfreunde durchbrach. Für die Charakteriſtik des Vicus dünkt es mir entſcheidend, Vicinen dieſer Art dürfen wir unbedenklich als Gentilen bezeichnen: wir ſchließen ſchon hieraus weiter, daß ſie eine Verpflichtung zur Wergeldzahlung hatten, die ſich zu der der Magen eben wie ihr beiderſeitiges Erbrecht verhielt[1]). Damit kommen wir unmittelbar auf die sui des Titels de chrenecruda zurück, deren Berufung wir nun als den letzten Reſt eines früheren umfaſſenderen Zwanges betrachten können.

Dafür beſitzen wir denn eine zweite ausdrückliche Belegſtelle aus dem Rechte der Weſtgothen. Die lex Visig. VI. 1, 8 beſtimmt: nec pater pro filio nec filius pro patre, nec uxor pro marito nec maritus pro uxore, nec frater pro fratre nec vicinus pro vicino, nec propinquus pro propinquo ullam calumniam pertimescat. Es kann uns gleichgültig ſein, ob der nächſte Anlaß zu dieſer Vorſchrift in der Aufhebung römiſcher Geſetze über Majeſtätsverbrechen[2]) zu ſuchen iſt, oder ob ſie geradezu das deutſche Syſtem der Magenbürgſchaft abſchaffen wollte: das Intereſſe liegt für uns in der Gleichſtellung der Nachbarn mit den Verwandten, die mit den angeführten fränkiſchen Geſetzesſtellen zu einem höchſt organiſchen Ganzen zuſammenſchließt. Einen Beweis für das Daſein einer Geſammtbürgſchaft in dem früher gebräuchlichen Sinne des Wortes gibt nach unſerer Auffaſſung die Stelle alſo in keiner Weiſe, ſie zeigt im Gegentheil, daß Tacitus ganz zu Rechte be-

---

[1]) Ad quem hereditas terrae pervenerit, ad eum vestis bellica et solutio leudis et ultio proximi debet pertinere. Ein ſpäterer Titel beſtimmt, jeder Freie dürfe ſeine Hereditas veräußern: hatte dann auch der Ankäufer die genannten geſchlechtlichen Pflichten?

[2]) L. 3: C. Th. IX. 14, bei den Weſtgothen noch beſonders ſanctionirt durch conc. Tolet. XVI 10.

ſteht, wenn er außer den Verpflichtungen der Geſchlechtsvettern kein allgemeines Bürgſchaftsſyſtem erwähnt.

Daß der hier geſchilderten Verpflichtung ein entſprechendes Anrecht gegenüber geſtanden hat, iſt aus allgemeinen Gründen zu erwarten, und hat insbeſondere die Analogie der angelſächſiſchen Gegyldan zur Stütze. Wir erkennen freilich, daß es noch früher als das Erbrecht und die Werpflichtigkeit zu Grabe gegangen iſt, denn ſchon in den älteſten Texten der lex salica ſind die Vicinen hier ganz ausdrücklich durch den Fiscus verdrängt worden. Der Titel de compositione homicidii kann nämlich nur auf die natürlichen Verwandten bezogen werden, das zeigt der Beiſatz proximiores zu parentes, und mehr noch die Unterſcheidung zwiſchen väterlicher und mütterlicher Sippſchaft. Wo nun keine proximiores vorhanden ſind, werden die sui gar nicht einmal gefragt, ob ſie das Wergeld haben wollen, ſondern der Fiscus tritt hier ebenſo unzögerlich ein, wie er anderwärts ſich die Erbſchaften aneignet, für welche keine Blutsverwandte oder teſtamentariſche Erben ſich melden.

Eine ſehr beſtimmte Aeußerung des älteſten Syſtems finde ich noch in dem ſaliſchen Rechtsbuche, aber auch in dieſem zum letzten Male in voller Anerkennung, ich meine die Feſtſetzungen des Titels de migrantibus. Die Anſicht früherer Forſcher, es handele ſich hier um widerrechtliche Occupation eines Privatgutes, der ſich natürlicher Weiſe jeder Miteigenthümer widerſetzen dürfe, hat, nachdem Eccard den Sinn der Worte super alterum als gleichbedeutend mit altero nolente feſtgeſtellt[1]), gar kein Fundament, und iſt überhaupt als aufgegeben zu erachten. Der Titel beſpricht den umfaſſenderen Fall, wie es zu halten ſei, wenn Jemand, ſei es durch Gewalt oder durch privatrechtlich zuläſſige Mittel, ſich in einer Villa anſiedele, und weiſt darüber als Rechtens, daß das Veto eines einzigen Vicinen gegen alle andern Stimmen die Kraft habe, den Ankömmling auszuweiſen. Erſt dann verliere er dieſe Befugniß, wenn er ein Jahr verſtreichen laſſe, ohne ſeinen Einſpruch zu erheben. Man hat dieſe gewaltige Freiheit der Selbſtbeſtimmung auf mehrfachem Wege zu erklären geſucht, und bald aus dem

[1]) So daß ſie nur eine Vorausnahme der ſpätern Worte si vel unus etc. ſind.

Rechte der Gemeinde an Wald und Weide, bald aus der Centenalpolizei ableiten wollen. Beides jedoch scheint mir einflußreich, aber in keiner Weise ausreichend. Die Centenalpolizei halte ich entschieden für jüngeren Datums als den uns vorliegenden Rechtssatz; und selbst bei der entgegengesetzten Ansicht ist zu bemerken, daß die Commune freilich ein Interesse hatte, des Eifers aller ihrer Mitglieder versichert zu sein, daß man aber auch Zwangsmittel besaß, den Säumigen anzutreiben und zu seiner Pflicht im Interesse der Gesammtheit zu nöthigen[1]). Die Strenge des Titels de migrantibus scheint also von dieser Seite übertrieben und nicht motivirt. Andererseits ist sein Umfang doch bei Weitem zu eng, um der Polizei der Centene entsprechen zu können. Hätte der Einzelne deshalb ein Widerspruchsrecht besessen, weil in Folge der Centenalpolizei alle Insassen der Centene besorgt sein mußten, nur tüchtige Nachbarn zu erhalten, so könnte man nicht absehen, warum nur die Genossen einer Villa und nicht die der gesammten Hundertschaft jenes Recht hatten. Denn ihnen Allen war dieses Interesse ebenso nahe gelegt, wie den Bewohnern der betreffenden Villa. Will man aber das Widerspruchsrecht daraus ableiten, daß jeder Einzelne als Mitbenutzer der Mark interessirt war, durch Vermehrung der Eingesessenen die Quoten des Wald- und Wiesengenusses nicht verkleinert zu sehen, so begreift man wieder die Allgemeinheit des Gesetzes nicht. Es ist in seiner vorliegenden Fassung ebenso gültig, wenn ein Fremder von einem Insassen Haus und Acker ankaufte, als wenn er mit offener Gewalt einen Theil des Gemeinwaldes für sich in Aecker verwandelte: es räumt den Insassen die gleiche Befugniß ein, wenn die Zahl der Bewohner vermehrt wurde, oder wenn der frühere Eigenthümer auswanderte und seine Stätte einem Fremden überließ.

Alle diese Schwierigkeiten verschwinden, wenn man von einem Urzustande ausgeht, in welchem der Vicus gleichbedeutend mit dem Geschlechte war, und die Aufnahme in die Ortsgemeinde nothwen-

---

[1]) Konnte die Diebspur nicht bis zur Grenze verfolgt werden, so haftete die Centene im Ganzen, jeder Einzelne aber, der sich fahrlässig zeigte, unterlag einer besondern Buße und besondern Ansprüchen.

diger Weise auch den Eintritt in die gentilicische Verbindung voraussetzte. Das Veto konnte dann keinem Einzigen ohne die härteste Ungerechtigkeit versagt werden; er mußte eine Stimme dabei haben, ob dieser Unbekannte ein Erbrecht und ein Verhältniß in Bezug auf Fehde und Composition zu ihm erlangen sollte oder nicht. Auch der von dem Volksrechte festgesetzte Termin eines Jahres erhält von hier aus seine vollständige Erklärung. Im ältesten Zustande wurden die Äcker jährlich vielleicht in der That gewechselt, und in dem allmäligen Übergang zum Sondereigen wenigstens dem Wechsel ausgesetzt. Wer also ein Jahr lang ohne Widerspruch in einer Villa gewohnt hatte, mußte durch eine solche Revision hindurch gegangen sein; und das Schweigen der Geschlechtsgenossen enthielt dann eine positive Anerkennung. Diese Beziehungen verschwanden, als in der merovingischen Zeit die Geschlechtsverfassung auf allen Punkten der örtlichen und monarchischen gewichen war: der amtliche Commentar, der im Jahr 819 (drittes Capitular c. 11) zu unserem Gesetze gegeben wurde, hat nur Störungen eines reinen Privatbesitzes vor Augen. Ich erwähne es schon an dieser Stelle, weil das Markenrecht im Jahre 819 nicht bloß ebenso sicher, sondern ohne Frage in weiterer Ausbildung bestand als bei der Aufzeichnung des Volksrechtes, weil das Capitular also ein ferneres Zeugniß über die Unrichtigkeit der Verbindung ablegt, in die man den Titel 47 mit diesem Rechte gesetzt hat.

Man sieht aus den Nachrichten selbst, aus denen wir das frühere Dasein der Geschlechtsverbände errathen, wie allgemein und rasch sie nach der Ansiedlung im römischen Reiche unpraktisch wurden. Das Äußerlichste selbst, der Name, ändert sich mit der Umwandlung des Grundsatzes, wir schließen auf die alte Verwandtschaft der Nachbarn nur aus den Resten verwandtschaftlicher Rechte. Die einzige Ausnahme davon macht eine Stelle des burgundischen Gesetzes (Tit. 54), wo die Burgunder als faramanni den römischen Possessoren entgegen gestellt werden. Schon Eichhorn hat hiezu die Aussage des Paulus Diac. über den Begriff von fara verglichen: es sind demnach die Geschlechtsgenossen gemeint, die auf einen bestimmten Bezirk zur Hospitalität und später zur Landestheilung angewiesen wurden. Ganz unglücklich war der Versuch

früherer Erklärer, die Stelle aus Rothars Geſetzen zur Erläuterung heranzuziehen; hier hat fara ebenſo wie parentela in fränkiſchen oder maegðe in angelſächſiſchen Rechtsausſagen ſich zu dem einfachen Begriffe einer natürlichen Familie, ja wie es ſcheint, eines unter demſelben Mundium ſtehenden Hausweſens verengt.

Auf die Angelſachſen komme ich ſogleich zurück; für die Franken bemerkten wir das Verhältniß bereits bei dem Titel de compositione homicidii, und ſind ſeiner ſonſt an zahlreichen Stellen gewiß, denn nur natürliche Blutsfreunde können gemeint ſein, wo ſich die Unterſcheidung der väterlichen und mütterlichen Seite oder eine Ordnung nach Graden findet. Wo beſtimmte Beweiſe fehlen, halte ich überhaupt die Vermuthung für begründet, unter den propinqui, parentes oder magas der Volksrechte ſeien keine Gentilen zu verſtehen: deshalb ſcheint mir Eichhorns entgegengeſetzte Meinung über den Titel si de parentilla wenigſtens für das ſechste Jahrhundert gewagt. Deshalb auch möchte ich l. Alam. 84 die beiden um ein Grundſtück ſtreitenden Genealogien lieber für Familien als für Geſchlechter halten, und wenn das baieriſche Geſetz mehrfach die Größe der Compoſition secundum genealogiam feſtſetzt, ſo mag hier in älterer Zeit ein politiſcher Unterſchied exiſtirt haben (ſ. u. §. 6), unter den Merovingern aber iſt dies abgeblaßt und bloß auf perſönliche Herkunft zu beziehen.

§. 3. Zehnten, Hundertſchaften, Gaue.

Wir faſſen das Reſultat des Vorigen kurz zuſammen.

Eine Anzahl natürlicher Familien, durch wirkliche oder fingirte Verwandtſchaft geeinigt, bewohnte die geſchloſſene Ackerflur, hatte das Recht, jährlich den Beſitz der einzelnen Mitglieder neu zu regeln, und unterlag ihrerſeits derſelben Befugniß einer weitern Geſammtheit. Der Erbe des Einzelnen war zunächſt der Sohn, dann vielleicht der nächſte männliche Verwandte, vielleicht die Geſammtheit des Geſchlechtes, dieſe aller Orten vor jedem Fremden. Das Wergeld jedes Mitgliedes fiel zunächſt an ſeine Erben, dann theilweiſe an ſeine Verwandten, nach dieſen ebenſo an die Gentilen. Hatte ein Mitglied an einen Dritten eine Leudis verwirkt, ſo waren die Verwandten gezwungen, ihn bei der Erlegung zu unter-

ſtützen; waren ſie dazu nicht im Stande, ſo zeigte ſich eine ähnliche Verpflichtung für die Gentilen, deren Umfang wir indeß nicht genau ermitteln können.

Es iſt nun hervorzuheben, einmal: dieſe Verpflichtung zur Wergeldzahlung iſt nicht zu beſeitigen durch die Auslieferung des Verbrechers an das Gericht — dann: ſie geht nicht über den Kreis der Gentilen (sui, vicini, gegyldan) hinaus, ſo weit die poſitiven Zeugniſſe reichen. Beide Geſichtspunkte ſind feſtzuhalten, um die deutſche Gentilität nicht mit ähnlichen, theils verwandten, theils verſchiedenen Inſtituten zu verwirren, ich meine die Zahlen- und Gauverbände, und bemerke zunächſt Folgendes über die kleinſten Bezirke, die Zehntſchaften.

Die Anſicht, daß dieſe überall ſpäteren Urſprungs und Erzeugniſſe bewußter Verwaltungszwecke ſind, iſt jetzt von der größten Mehrzahl unſerer Forſcher anerkannt. Die älteſte Erwähnung des Decans, offenbar als Ortsrichters, gibt l. Baiuv. 2, 5 §. 1, bei den Franken das Capit. de villis c. 10, wozu Weiske die Parallelſtellen geſammelt hat; bei den Longobarden Liutpr. 5, 15 und 6, 31. Sein Vorkommen in den weſtgothiſchen Geſetzen wird man für ein höheres Alter nicht anführen wollen, endlich bei den Angelſachſen kennen wir ganz ausdrücklich den erſten Beginn und die allmälige Ausbreitung der Teothunge. Dies letzte führe ich etwas näher aus, da es volle Gelegenheit gibt, mich mit dem ehemals verbreiteten Bilde der Geſammtbürgſchaft klar aus einander zu ſetzen; ich wähle dazu ihren neueſten Vertheidiger, Unger[1]), der den eigentlichen Sitz der Theorie gerade durch das Aufgeben einiger Außenwerke zu retten ſucht. In der Schilderung, die l. Edw. Conf. 33 von dem angelſächſiſchen Frithborg gegeben wird, findet er eine wohlerhaltene Rechtsanſicht urgermaniſchen Alterthums, nicht viel anders als ſeit Möſer eine ganze Reihe unſerer Rechtshiſtoriker, ſieht ſich aber den Einwürfen Lappenbergs, Schmidts u. A. gegenüber genöthigt, zur Stütze dieſer Anſicht den Frithborg ſowohl von den Teothungen des Londoner Statuts, als von dem Bürgſchaftsſyſteme in Edgars und Ethelreds Geſetzen zu trennen; denn deren moder-

[1]) Altdeutſche Gerichtsverfaſſung S. 34 ff.

nen Charakter kann auch er sich bei dem jetzigen Stande englischer Alterthumskunde nicht füglich mehr abläugnen.

Sein Auskunftsmittel führt nun ganz unabweisbar zu dem Ergebniß, daß mit Einschluß der Magen- und Hlafordbürgschaft die Angelsachsen in nicht weniger als fünf verschiedenen Weisen für die Handlungen ihrer Landsleute verantwortlich gemacht worden wären, ein Zustand, der damals der Praxis und jetzt für unsere Forschung ansehnliche Schwierigkeiten ergeben müßte, wenn jedes dieser Systeme nach verschiedenen Principien zur Anwendung hätte kommen sollen. Glücklicher Weise ist uns erlaubt, daran zu zweifeln. Zunächst stützt Unger die Sonderung der Teothunge und des Frithborgs darauf, daß die Teothunge als ein Institut der Londoner Frithgilden jenem Gesetze Aelfreds unterlegen und demnach in Wergeldbürgschaft gestanden hätten — während er eine solche, nach Woringens u. A. Vorgang für die Mitglieder des Frithborgs mit Recht in Abrede stellt. Aber in jener Zeit (um 930) ist auch jenes Gesetz Aelfreds nicht mehr in Kraft gewesen; man ersieht es aus dem Londoner Statut selbst, wo es I. 4 heißt: wenn die Magen[1]) den Verbrecher nicht mit Wer- und Ersatzgeld lösen und ihn späterhin in Bürgschaft halten wollen, so soll er getödtet werden. Von den Gegylden geschieht gar keine Erwähnung, und selbst die Bürgschaft der Magen, die jener der Gegylden auf alle Fälle vorging, ist, wie die der sui im fränkischen Rechte, zu einer freiwilligen geworden. Es ist derselbe Grundsatz, welchen König Eadmund (sec. 1) noch unumwundener wiederholt: es soll in der Willkür der Magen stehen, ob sie den Verbrecher auslösen oder sich ganz von ihm trennen wollen. Die Gegylden sind wahrscheinlich damals gar nicht einmal befragt worden, Aelfreds Gesetz erscheint somit als die letzte Spur eines älteren Zustandes, sie ist in der großen Umwandlung, welche der gesammte sociale Zustand Englands damals erfuhr, vollständig verwischt worden.

Unger zählt ferner die speciellen Gildeleistungen auf, welche die Mitglieder der Teothungs prästirten, Unterstützung verarmter, See-

[1]) Oder der Hlaford. Ich lasse ihn im Texte weg, da er keine andere Verpflichtung hat, als die Magen bei hlafordlosen Leuten.

lenmeſſen für verſtorbene Genoſſen — auch davon wiſſe Edward Confeſſor nichts bei dem Frithborg. Aber ich meine, unſere Anſicht iſt hiermit in Einklang zu ſetzen. Die Londoner Frithgilden, anerkannte und halb ſtaatliche Corporationen, verſuchten zum Erſatze des zerſplitterten Magſchaftsſyſtems, wie zur Sicherung des öffentlichen Friedens, zum erſten Male in ihrem Kreiſe eine Einrichtung, die nach der einen Seite die privatrechtlichen Verhältniſſe der Gilde vertrat und darin die angegebenen Functionen ausübte, nach der andern aber unter königlicher Autoriſation einen Theil der Staatspolizei übernahm, Uebelthäter verfolgte und allen Verbrechen durch geſchärfte Aufſicht in den Weg zu treten ſuchte. Als man ſie nützlich fand und dann in andern Städten und auf dem platten Lande nachahmte, verſtand es ſich von ſelbſt, daß man dort jene erſte Seite fallen ließ und nur die zweite feſthielt; die polizeiliche Organiſation blieb unverändert, und nur einige anderweitige Geſchäfte fielen weg, wo der Teothung nicht zugleich Theil einer Gilde war. Wir ſind im Stande, die allmälige Verbreitung des Inſtituts zu verfolgen. Zum erſten Male erſcheint es reichsgeſetzlich in der constitutio de hundredis (nach Bromton bisher zu Aethelſtans Geſetzen gerechnet, von Thorpe jetzt an Edgar überwieſen), und gleichzeitig verordnet Edgar (II. 1): das iſt nun, was ich will, daß jeder unter borh gebracht ſei, innerhalb wie außerhalb der Burgen. Daß aber dieſe Vorſchrift bei Weitem nicht allgemein und dauernd befolgt wurde, zeigt ihre Wiederholung durch König Ethelred (I. 1), wo auch für einen einzelnen Fall vorkommt, der Uebelthäter ſtelle getreuen borh, alſo die Vorausſetzung zu Grunde liegt, daß er noch in keinem Teothung geweſen. Zum letzten Male finden wir bei König Knut den gleichen Befehl: jeder Freie ſei in eine Hundert- und Zehntſchaft gebracht — und dann in den ſpäteren Geſetzen Edward I. und Heinrich I. (abgeſehen von den Immunitäten) den Zuſtand in allgemeinſter Anerkennung.

Sehen wir nun auf den Inhalt der ſo entſtandenen Verpflichtung, ſo erſcheint das Princip in allen Zeugniſſen, mögen ſie nun von Teothung, Borh oder Frithborg reden, durchaus gleichlautend. Ueberall ſollen die Bürgen dazu dienen, die Uebelthäter vor Gericht zu bringen; erfüllen ſie dieſe Forderung, ſo ſind ſie frei von

Wergeldzahlung und Fehde, gleichviel, ob der Verbrecher insolvent ist, ob sie selbst mit den Gegnern Frieden gemacht haben oder nicht. Nur wenn durch ihre Nachlässigkeit jener Hauptzweck vereitelt worden ist, treten anderweitige Folgen für sie ein, die aber ganz deutlich den Charakter einer öffentlichen Strafe, nicht einer solidarischen Haft für den Verbrecher zeigen. Sie müssen Schadenersatz leisten, in einzelnen Fällen das Wergeld des Verbrechers, jedoch nicht als Composition sondern als vite, erlegen (Ethelred I. 1 §. 7), und nach dem allgemeineren Ausdrucke Confessors, nach bezahltem Schadenersatz emendare erga iustitiam secundum quod legaliter iudicatum fuerit eis. Ich füge eine andere Stelle hinzu, in welcher der Charakter dieser Buße noch bestimmter bezeichnet wird (Eadgares domas): sie müssen sich gefaßt halten zu tragen, was der Verbrecher getragen hätte — finde aelc mon, þaet he borh haebbe, and se borh hine þenne to aelcum rihte gelaede and gehaelde (nicht: er nöthige ihn, rechtlich zu handeln — sondern: er zwinge ihn, vor Gericht zu erscheinen, wie die Parallelstelle Eth. I. 1 deutlicher zeigt) and gif he þonne woh wyrce and utoðberste, abere se borh þaet he aberan scolde. Die Termini des letzten Satzes sind unzweideutig darüber, daß hier an keine Composition, sondern nur an Strafe und höchstens an Schadenersatz gedacht werden kann, und die Stelle stimmt damit vollkommen zu Ethelred und Edward Confessor. Nichts nöthigt uns also, die Zahl der sächsischen Bürgschaftssysteme zu vervielfältigen und die Teothunge der iud. civ. Lund. von denen bei Edw. Cf., oder beide von dem borh bei Edgar und Ethelred zu trennen: das gleiche Princip geht aller Orten hindurch, und wenn die Details in den einzelnen Gesetzen sich nicht decken sondern ergänzen, so kann dies dem Forscher nur erwünscht, aber kein Grund sein, die Identität der ganzen Einrichtung zu bezweifeln. Der Meinung Ungers also, der Frithborg des falschen Edward sei ein Erzeugniß urdeutschen Alterthums, der Teothung der Frithgilden aber nur eine vereinzelte Nachbildung desselben, ist geschichtliche Begründung abzusprechen. Wo es auf Untersuchung des ältesten deutschen Zustandes ankommt, können wir von den Zehntschaften unbedenklich absehen.

Anders freilich ſtellt ſich das Verhältniß in Bezug auf die Centenen oder Hundertſchaften, die nach räumlichen Verhältniſſen ungleich verbreiteter erſcheinen, und deren Spuren bis in das höchſte Alterthum hinaufſteigen. Ich gehe dabei aus von Weiskes nach meiner Anſicht ſchlagendem Beweiſe, daß die pagi des Tacitus nicht mit den Gauen, ſondern mit den Centenen der karolingiſchen Periode zu vergleichen ſind, daß die älteſte Zeit nur zwei Arten von Gerichten, Volks- und Centgerichte, und nicht ein von beiden verſchiedenes, zwiſchen ihnen ſtehendes, Gaugericht kannte[1]). Die gewöhnliche Anſicht findet nun in den Centenen, welche ſie mit den ſpätern Zehntſchaften und den gothiſchen und vandaliſchen Tauſenden in umfaſſender Weiſe combinirt, ein Decimalſyſtem, welches ſie den Mark- oder Geſchlechtsverbänden grundſätzlich entgegenſtellt. Leo in frühern Schriften, nach ihm Papencordt u. A., ſuchen die Grundlage dazu in den Bewegungen der Völkerwanderung: ein ſolches arithmetiſches Schema könne nur willkürlich eingeſetzt werden, man habe in jenen Kämpfen alſo die Dorfgemeinden aufgelöſt und ihre Mannſchaft in regelmäßig gegliederte Heerestheile eingeordnet. Ueberſehen iſt hierbei offenbar die Angabe des Tacitus, daß aus jedem Gau eine beſtimmte Schaar von hundert Kriegern zuſammengetreten ſei, und daß die Nation der Semnonen (wie die der Sueven nach Cäſar) aus hundert Gauen beſtanden habe, Zeugniſſe, welche das Decimalſyſtem lange vor der Völkerwanderung und neben der Geſchlechtsverfaſſung nachweiſen. Es iſt überſehen oder umgedeutet die oben angeführte Ausſage des Paulus Diaconus, ebenſo wie die Thatſache, daß in Britannien, wo doch eine ſolche Heerverfaſſung während der Eroberung entſtanden ſein müßte, die Hundertſchaften erſt im 10. Jahrhundert ſichtbar werden, nachdem das Volk längſt ſeßhaft und friedlich geworden war. Jene Folgerung hat aber auch in ſich ſelbſt einen bedeutenden Fehler; ſie ſetzt die thatſächliche Regelmäßigkeit der Decimalverbände voraus, und dieſe zeigt ſich ſehr bald

---

[1]) Daß man dies immer als Princip aufſtellen und dabei einzelne Durchbrechungen deſſelben durch die Macht der factiſchen Dinge ſich denken kann, hat ſchon Wilda Strafrecht 128 angemerkt.

als eine völlig ſcheinbare. In allen unerwachſenen Völkern regt ſich der Trieb zu ſolchem Schematismus, nicht bloß eine Neigung zu Zahlenkünſteleien, ſondern ein unmittelbarer Ausfluß aus den poetiſchen und ſymboliſchen Tendenzen, die ſonſt den heutigen Rechtsantiquaren beinahe zu geläufig geworden ſind. Aus irgend einem Grunde haftet der Sinn der Nation auf irgend einem Zahlenmaaße, und modelt nach dieſem alle Formen ſeines politiſchen, oft auch ſeines häuslichen und geiſtigen Daſeins. Bei dieſer Umſchmelzung der Formen bleibt es aber auch, und in den ſeltenſten Fällen wäre zu behaupten, daß man an den Stoff ſelbſt gerührt hätte. Noch hat meines Wiſſens Niemand daran gedacht, in jeder der joniſchen Phylen genau dieſelbe Zahl wirklicher Menſchen zu vermuthen, wenn auch das Syſtem in ſeiner Conſequenz durchaus auf ſolchen Schein hinführte. Ein ganz beſtimmtes Beiſpiel von dieſer Verſchiedenheit des thatſächlichen Zuſtandes und ſeiner Form geben die walliſiſchen Landestheilungen: da erzählt die Sage und dieſer nach das Reichsgeſetz, das Land zerfalle in Hundertſchaften, jede von dieſen in Hälften je zu fünf Weilern, und die Bodenfläche aller Weiler ſei unter einander gleich bis zur Breite einer Handfläche. Alle hier angegebenen Maaße ſind von praktiſcher Wichtigkeit auch noch in ganz geſchichtlichen Zeiten das Princip der Theilung beſteht im 10. Jahrhundert in aller Anerkennung, aber nicht im Entfernteſten dürfte man daran denken, daß nun in der That jedes Hundert zwei Mal fünfzig Dörfer, und jedes Dorf dieſelbe Anzahl von gleichgemeſſenen Höfen umfaßt habe. Beiſpiele von verſchiedener Größe angelſächſiſcher Hundert- und Zehntſchaften hat Lappenberg erörtert. Hier kann die Anführung einer ſpätern Stelle genügen, der wenigſtens über dies Verhältniß eine deutliche Anſchauung nicht abzuſprechen iſt, ſo wunderlich ihre Ausſage auch in andern Beziehungen lautet: Dial. de Scacc.: hundreda ex hydarum aliquot centenariis sed non determinatis constat: quidam enim ex pluribus, quidam ex paucioribus constat. Demnach, glaube ich, wird die noch von J. Grimm aufgeworfene Frage, wie in Scandinavien 100 oder 120 Höfe in acht gleiche Diſtricte einzutheilen ſeien, in dem arithmetiſchen Sinne wohl unlösbar bleiben, aber in dieſem den Germanen auch nie beſchäftigt haben.

So haben denn H. Müller, und in neueſter Zeit auch Leo, von der factiſchen Wichtigkeit des Zahlenmaaßes völlig abgeſehen. Beide erklären die Hundertſchaft für einen aus ſonſtigen Gründen abgegrenzten Bezirk, und Müller geht ſelbſt ſo weit, die ganze Entwicklung des Zahlenſyſtems auf ein ſprachliches Mißverhältniß, auf eine Umdeutung des Wortes hund, zurückzuführen, eine etwas mißliche Kühnheit, deren übrigens die hier gewonnene Anſicht im Ganzen keineswegs bedarf. Genug, wenn man die Möglichkeit anerkennt, daß Verbindungen geſchlechtlichen Urſprungs auch in ſolchen Formen auftreten können, ohne nothwendiger Weiſe ihr Princip verläugnen zu müſſen.

Nach jenen fränkiſchen Stellen erkannten wir die vicini für die Gentilen, den vicus alſo oder die villa für gleichbedeutend mit dem Diſtricte eines Geſchlechtes. Die Centene oder das Hundred wäre hienach eine Einheit höherer Ordnung, eine Anzahl mehrerer Geſchlechter hätte die Centene gebildet. Da wir nun den pagus bei Tacitus, und ohne Bedenken auch den bei Cäſar für gleichbedeutend mit der Centene halten, ſo wäre VI. 22 de b. G. dahin zu erklären, daß die dort erwähnten gentes nicht eine jede für ſich, ſondern erſt mehrere zuſammengenommen einen pagus bildeten, daß alſo die Stelle, verbunden mit Germ. 14, die dreifache Abſtufung cognatio, gens s. vicus, pagus s. centena ergäbe.

Wir wollen einen Augenblick hiebei ſtehen bleiben und dies Verhältniß als vollkommen richtig und unabänderlich annehmen: wir haben dann zu unterſuchen, ob die Grundſätze der Geſchlechtsverfaſſung auch in der Organiſation der Hundertſchaften nachweisbar ſind. Wenn wir bei den Villen dieſe Grundſätze erkannten aus dem Erbrechte und der Bürgſchaft der Nachbarn, der sui und der gegyldan, ſo wird man wohl daran denken können, auch bei den Centenen auf gleichlautende Entdeckungen auszugehen. Man wird zunächſt auf die Capitularien Childebert II. und Chlothar II. geführt, in denen die Bürgſchaft der Centenen neu geordnet wird, allerdings aber hier das gerade Gegentheil des geſchlechtlichen Princips vorfinden. Die Centenen erſcheinen hier durchaus und einzig als räumliche Verbände, die Diebesſpur wird von einer Grenze derſelben bis zur andern verfolgt, die Pflichtigkeit der

Centene entsteht nicht daraus, daß der Dieb ihren Geschlechtern angehört, sondern daß sie die Spur desselben nicht aus ihrem Bezirke hinauszuführen vermag. Wir können uns kurz darüber fassen: es ist dem Inhalte nach ganz die Bürgschaft der angelsächsischen Teothunge, der Grundsatz ist auf beiden Seiten, daß, wenn innerhalb des Verbandes ein Verbrechen begangen wird, die Gesammtheit verpflichtet ist, den Verbrecher vor Gericht zu bringen, oder ihre Unschuld an seinem Entrinnen nachzuweisen. Auf beiden Seiten findet sich aber keine Spur von einer Haftung der Genossenschaft für das Verbrechen selbst: ist der Uebelthäter ergriffen, so können weder Centgenossen noch Zehntmänner weder für sich selbst noch in subsidium des Verbrechers in Anspruch genommen werden.

Diese Gleichheit mit der angelsächsischen Einrichtung scheint uns aber auch zu befähigen, einer Folgerung auszuweichen, die man aus den angeführten Capitularien gegen den geschlechtlichen Charakter der ältesten Hundertschaften ziehen könnte. Die fränkischen Centenen erkennen wir für ebenso ursprünglichen Alters, wie die angelsächsischen Hunderte: nur ihre eben erläuterte Verpflichtung halten wir für das Erzeugniß einer spätern Periode, in welcher das geschlechtliche von dem räumlichen Principe überhaupt schon verdrängt worden war. Wir gewinnen also folgendes Bild von der allgemeinen Entwicklung dieser Dinge. In der ältesten Zeit waren die Blutsfreunde die nächsten Bürgen, außer und nach ihnen die Gentilen oder Gegyldan, sie alle theils neben dem Verbrecher, theils in subsidium desselben für die Erlegung der Buße verhaftet. Die aus solchen Verbänden gebildeten Centenen hatten überhaupt keine Pflichten dieser Art. Aber seit dem sechsten Jahrhundert bei den Franken, seit dem neunten bei den Angelsachsen wurden die angegebenen Magenbürgschaften unpraktisch, aus dem Bedürfnisse der öffentlichen Sicherheit entsprang damals die Friedens- oder Gesammtbürgschaft, bei Weitem schwächeren Inhalts als die früheren Institute, dafür aber auf einen ungleich größeren Umfang, auf die Centenen, ausgedehnt. Wir zweifeln nicht, daß die modernen Eintheilungen derselben, bei den Franken zuerst die Wacten und späterhin die Zehntschaften, bei den Angelsachsen gleich von Anfang an die Teothunge, unmittelbar durch die Entstehung des neuen Systems hervorgerufen wurden. Für

die Urzeit halten wir uns also noch immer befugt, Spuren der geschlechtlichen Grundlage für die Centenen aufzusuchen.

Freilich werden wir wohlthun, uns auch hier an die Dürftigkeit unserer ganzen Kunde dieser ältesten Zustände zu erinnern: wir müssen auf diesen Gebieten zufrieden sein, wenn wir nur über die hervorragendsten Punkte belehrt werden, und die dazwischen liegenden Flächen selbst ergänzen. Wir haben in der Einrichtung der kleinsten Verbände das Vorbild der Familie anerkannt; wenn uns ein gleicher Nachweis für die Art und Weise gelingt, in welcher die Deutschen ihre größten Einrichtungen, die Einheit ganzer Nationen, auffaßten, so scheint dann der Rückschluß auf die mittlere Stufe, auf die Hundertschaften, in jeder Weise gesichert. In diesem Sinne aber hebe ich zunächst den Sprachgebrauch eines Volkes hervor, der, wie wenig andere, sich von fremden Zusätzen rein gehalten hat, den angelsächsischen. Man weiß, daß ihm die richtige Ansicht des Begriffes Volk keineswegs fremd war, als eines durch gleiche Eigenthümlichkeit zusammengehaltenen Ganzen, bei welchem gleiche Abstammung nur ein untergeordnetes und unwesentliches Moment bildet. Die Wörter þeod, driht, folc geben in ihrer etymologischen Bestimmung darüber unzweideutigen Aufschluß, die Bedeutung gens im gewohnten Sinne ist bei allen erst eine abgeleitete, die einer Corporation überall die ursprüngliche. Zum wenigsten von eben so alter Anwendung ist aber eine vierte Bezeichnung, welche so ausdrücklich wie möglich auf den Familienverband zurückgeht, und auf dem politischen Gebiete für alle Arten von Verbindungen, engere und weitere, gebraucht wird. Maegðe bezeichnet in den Gesetzen nichts anderes mehr als den Kreis der natürlichen Blutsfreunde, und schwerlich wird sich dort eine Stelle nachweisen lassen, wo es auch nur die Gentilen mit umfaßte. Ganz anders aber in andern Quellen, in frühern, wo ein alterthümlicher, in spätern, wo kein juristisch beschränkter Sprachgebrauch vorliegt. Wo Beda von der Vertheilung Britanniens unter die drei Völker der Sachsen, Angeln und Jüten redet, übersetzt das die Sachsenchronik mit maegðe, Aelfred im Boethius 150 erwähnt die Gothen von scythischer Maegthe, ein älteres Menologium nennt den h. Bartholomäus Christs Boten zu den indischen Maeg-

then. Das Lied des Reiſenden ſagt V. 20:

fela ic monna gefrägn maegðum vealdan,
sceal þeodna gehvilc þeavum lifjan,
eorl after oðrum eðle raedan,
se þe his þeodenstol geþeon ville —

wo das Gebiet des þeoden, alſo das þeod geradezu maegðe genannt wird. Eine ganze Reihe ſolcher Stellen liefert Beowulf — in allgemeiner Anwendung: (3540) König Hrothgar ſchirmte die Dänen vor mancher Maegthe; (47) Skyld entriß die Methſitze vielen Maegthen — oder in ſpeciellerer, man möchte ſagen praktiſcherer Faſſung: (130) Hrothgar iſt tapfer, daß die theuern Magen ihm gern gehorchten, bis das junge Volk aufwuchs, eine mächtige Maegthe; (490) Beowulf kommt fremd zu den Dänen, der Wächter ſagt, nie kamen Schildträger offener hieher, die nicht das Loſungswort der Magen wußten. In noch ganz geſchichtlicher Zeit treten kleinere angelſächſiſche Staaten, z. B. die Meanwaren, unter dieſem durchaus feſtſtehenden Titel auf.

Man ſieht leicht, wie enge hiermit eine andere Erſcheinung zuſammenhängt, die zu ſonſtigen Zwecken ſchon oft von unſern Forſchern erörtert worden iſt, die Stammbäume der Könige, die ſich in manchen Fällen unmittelbar zu Völkergenealogien erweitern. Zwar iſt es richtig, gerade der letzte Umſtand, der für uns beſonders wichtig wäre, erſcheint ſelten genug, und überhaupt, ſo vollſtändige Völkerparentelen, Stammtafeln, in denen nicht bloß das ganze Volk, ſondern auch ſeine größern und kleinern Theile genealogiſch eingeordnet werden, wie ſie in celtiſchen und orientaliſchen Ueberlieferungen vorliegen, ſind in deutſcher Geſchichte, wie deren Quellen ſich einmal erhalten haben, nicht mehr zuſammenzubringen.

Indeſſen auf ihr früheres Daſein zu ſchließen, dazu ſcheinen mir allerdings hinreichende Elemente vorhanden. Tuisco, Mann und ſeine Söhne, theils größere Volksabtheilungen, theils einzelne Civitates darſtellend, und ſicher nicht bloß als Ahnherren der Könige verehrt, ſind aus Tacitus bekannt; der Umſtand, daß ſehr häufig das Volk nicht mit dem gewöhnlichen, ſondern mit dem Namen des Königsgeſchlechtes belegt wird, iſt ſonſt auch und beſonders aus Beowulf zu erhärten; bei den Angelſachſen ſteht wenigſtens Ge-

wissi, so wie Gaut bei den Gothen, als Ahnherr auch des Volkes da, und ich denke, wenn Wodan überall jetzt in unsern Quellen der Ahnherr der Könige heißt, so würde eine Nachricht der vormonarchischen Zeit keinen Anstand nehmen, auch ihm die weitere Bedeutung beizulegen.

Man sage nicht, diese Erzeugnisse mythischen Spieles seien für unsere Frage ganz unerheblich. Freilich, so unzertrennbar von jeder Stammverfassung sind sie nicht, daß ihr Mangel als Beweis gegen jenen Charakter des altdeutschen Staates zu gebrauchen wäre; aber wo wir sie antreffen, da haben wir jedenfalls ein sicheres Merkmal für die Anschauungsweise des Volkes selbst.

Wir können dies um so sicherer aussprechen, als ein fernerer Umstand hinzutritt, der uns geradezu auf eine der wichtigsten Seiten der innern Organisation hinführt, und welcher der einzige ist, aus dem ein sehr bestimmtes Licht nicht bloß, mit Cäsar zu reden, auf die Civitas, sondern auch auf die Gentes, auf die Gaue und Familien fällt, ich meine die umfassende Bedeutung, welche alle germanische Stämme dem Begriffe des Aeltesten beilegen. Zwar schweigen auch hier die ältesten Quellen, aber die Ursprünglichkeit desselben ist in seinen spätern Entfaltungen nicht zu verkennen. Jede Art von Herrschaft wird als ealdordom bezeichnet, das Ansehen des Königs (Monesche Glossen), die Stellung des Mannes zur Frau (Ines Gesetze), ebenso wie die Oberhoheit des Bretwalda, des ealdoran ealdor über seine Vasallen, oder des Helden über die ihn begleitende Schaar (Beowulf 723, 736, 3694). Bei den Sachsen heißen die Fürsten der einzelnen Gebiete maiores natu in den ann. Petav., bei den Angelsachsen finden wir den yldesta an der Spitze des teoþung, den ealdorman als hochgestellten königlichen Beamten. Bei den Franken ist senior oder maior natu der Titel sowohl für Adelige und Mächtige als für Vollbürger überhaupt. Bei den Burgundern steht der Oberpriester als sinistus, als Aeltester, über die Könige erhöht an der Spitze des gesammten Volkes. Sehen wir hier die höhern Würden des Reiches unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, so setzt sich der Ausdruck bei den Friesen in niederen Kreisen zur Bezeichnung der Unterrichter fest (Richthofen s. v. aldirmon). Uralte Behörden verschiedener Art heißen dort

geradezu Väter (ib. s v. atha), und viele Jahrhunderte früher läßt Cäsar neben den Fürsten der Usipeten die maiores natu des Volkes unterhandelnd auftreten. Die duodecim patres, denen Lodbrok die dänische Rechtspflege überträgt, und den pater patrum der Sachsen bei Widukind können wir anschließen, da es uns hier gerade gar nicht auf ihren speciellen Charakter, sondern einzig auf dessen allgemeine Grundlage ankommt. Kurz, wir sehen, es gibt kein Ansehn irgend einer Art und irgend einer Höhe, welches in dem Lichte des Familienbandes zu fassen, dem Germanen nicht geläufig gewesen wäre.

Wenden wir dies an auf die ursprüngliche Zeit, so haben wir zwischen zwei Schlüssen die Wahl. Entweder: der Titel Aeltester ist in früher wie in später Zeit so allgemein und farblos, wie unser (von Leo verglichenes) Obrigkeit; was unter dieser Bezeichnung erscheint, kann auch im Anfange deutscher Geschichte das Allerverschiedenste, König oder Beamter, Priester oder Gutsbesitzer gewesen sein. Oder: die Stellung des Aeltesten, wie wir sie ohnehin aus sonstigen Urgeschichten kennen, hat wirklich zu irgend einer Zeit alle die Befugnisse vereinigt, in welche sie sich später aus einander legt und wenn dann der Titel dem Dorfrichter, dem Gaufürsten und dem Enwallsdskönig zukommt, so war früher der Vorsteher der Dorf-, der Gau- und der Volksgemeinde in der That nichts anderes, als ihr ealdor.

Was hieraus für die innern Bestandtheile dieser Würde und ihr Machtverhältniß in der Gemeinde folgt, dies im Einzelnen zu erörtern, bildet den Gegenstand unsrer gesammten Untersuchung. Gleich aus dem bisher Bemerkten können wir aber den Schluß auf die Erscheinungsformen des Staates ziehen, und in dieser Beziehung die Ergänzung der aufgezählten Fragmente versuchen. Das Gemeinwesen stellt sich dar als eine große Familie, seine Theile als einzelne Zweige und Vetterschaften derselben. Der jedesmalige Vorsteher gilt, wenn nicht als leiblicher Ahnherr seiner Untergebenen, doch als dessen nächster und meistberechtigter Repräsentant: so entsteht nothwendig und wie von selbst eine Stammtafel des Volkes, in welcher der Ahnherr des Volkskönigs auch der Vater der gesammten Nation ist, dessen Söhne zugleich als die Gründer der

einzelnen Centenen und die Vorfahren der betreffenden Hundertfürſten gedacht werden, und ſo hinab bis auf die niedrigſten Stufen und die kleinſten Verbände. Wir werden von dieſer Wahrnehmung, von dem Satze, daß eine ſolche doppelte Verwandtſchaft die Genoſſen jedes Geſchlechtes und die Fürſten aller Stämme umſchlingt, höchſt praktiſche Folgerungen gewinnen: um ſo weniger ſcheint es überflüſſig, die Richtigkeit des Bildes, da es, wie geſagt, aus deutſchen Nachrichten nur errathen, aber nicht hergeſtellt werden kann, durch einen Blick in das Ausland zu erhärten.

Ich wähle dazu ein Volk, deſſen Zuſtände die Geſchlechtsverfaſſung in einer Reinheit bewahrt und in einer Vollſtändigkeit uns erſchloſſen haben, wie wohl kaum ein zweites, die ſchon von Wilken mit den Deutſchen verglichenen Afghanen. Wilkens Darlegung hat meines Wiſſens nicht beſonderes Glück gemacht; lange Zeit vergeſſen, fand ſie herben Tadel bei unſern Forſchern, als die Nation ſelbſt in den letzten Jahren die Aufmerkſamkeit auch der Ungelehrten auf ſich zog. Neumann[1]) nannte die Gleichſtellung ungerecht, weil die Deutſchen durch ihre ſpätere Entwicklung ganz andere Fähigkeit an den Tag gelegt, und unbegründet, weil die Uebereinſtimmung ſich nur auf die natürlichſten Allgemeinheiten beſchränkt hätte. Aber das Letztere iſt ſo wenig wahr, daß ſich die ſpeciellſten Analogien faſt auf allen Seiten in Maſſe aufdrängen, daß wir denn auch, was das Erſtere angeht, im Stande ſind, den Punkt ganz beſtimmt zu bezeichnen, an dem die Wege beider Völker ſich ſcheiden, und eine grundſätzliche Verſchiedenheit ſichtbar wird, belangreich genug, um von innen heraus die verſchiedene Entwickelung begreiflich zu finden. Wir werden unten hervorheben, an welcher Stelle der Gedanke einer Staatsgewalt, die noch etwas Anderes iſt als die vereinte Kraft der Einzelnen, bei den Germanen praktiſche Geltung von jeher beſeſſen hat: nach einer ſolchen ſuchen wir bei den Puſchtu allerdings vergebens. Die Gleichheit der beiderſeitigen Staatsformen kann dabei aber ihr ungeſchmälertes Intereſſe behalten.

Dort zerfällt nun das Volk in Stämme, jeder Stamm in meh-

[1]) Augsb. Allgem. Zeitg. Januar 1842.

rere Gemeinden, für die wir den einheimischen Namen Uluß beibehalten[1]); diese theilen sich dann weiter in Geschlechter, deren einige aus zehn bis zwölf, andere aus einer größeren Anzahl von Familien bestehen. Auf diesen Verbänden ruht das gesammte Dasein der Nation, die Vertheilung des Bodens, die Ordnung des Kriegheeres, die Verwaltung des innern Zustandes. Sie selbst aber tragen auf allen Punkten den Grundsatz an der Spitze, daß sie durch gemeinsame Abstammung und spätere Verzweigung ihre Form erhalten hätten; Composition, Beihülfe der Verwandten und Clangenossen zu Fehde und Eid tritt in ähnlicher Weise wie bei den Deutschen auf, endlich in ihrem Fürstenthume stellt sich das Verhältniß in klarster Steigerung dar. Die Maliks der zunächst verbundenen Ulusse betrachten ihre Stammväter als Brüder und als die Söhne des Helden, auf welchen dann der ganze Stamm und vor Allen der Chan desselben seinen Ursprung zurückführt. Jede Herrschaft, kleineren oder größeren Umfangs, stützt sich auf den Grundsatz, daß ihre Blutsfreundschaft mit dem nationalen Ahnherrn näher oder erkennbarer ist als die ihrer Untergebenen; ganz davon ausschließen ließe sich auch der Geringste nicht, jeder strebt vielmehr nach den Belegen einer sichtbaren Vetterschaft. Elphinstone hat überzeugend Recht, wenn er die Aechtheit dieser gemeinsamen Abstammung in Frage stellt; wenn er aber hinzu fügt, sie sei eine Erfindung herrschsüchtiger Fürsten, so ist dafür in der Sache kein Anlaß, und nach sonstigen Analogien der Vorwurf wenigstens als oberflächlich zu bezeichnen. Dichtungen dieser Art erwachsen aus dem innersten Grunde der Verfassung von selbst; wo etwa für einen Moment die Thatsachen abweichende Gestalt annehmen, wird ohne Reflexion die einmal unumgängliche Form wieder ergänzt.

Finden wir nun durch diese Analogien das bisher über die Germanen Gesagte bestätigt, so können wir sogleich andere Seiten benutzen, um zu einer wesentlichen Berichtigung fortzuschreiten. Nicht selten geschieht es hier, daß die herrschende Familie eines

[1]) Sie selbst nennen so eine jede Corporation größeren oder kleineren Umfanges.

Ulusses erlischt, und dann die Geschlechter desselben selbstständig und vereinzelt fortbestehen. Natürlich bleiben sie dem Oberhaupte des ganzen Stammes fortdauernd untergeordnet, aber ihre Aeltesten treten dann als Collegen neben die Häuptlinge der noch vereinigten Ulusse, neben die Pairs ihres ausgestorbenen Fürstengeschlechtes, und, was dasselbe ist, die bisherigen Geschlechter erscheinen im Gesammtverbande des Stammes nunmehr als Ulusse. Oder umgekehrt, ein Uluß büßt mehrere Geschlechter durch Krieg oder Auswanderung ein, während ein ihm benachbarter durch entgegengesetzte Ursachen mächtig heranwächst: jener tritt dann wohl in den Verband des andern, und wird den einzelnen Geschlechtern desselben coordinirt. Aehnliche Erscheinungen sind bekannt aus der Geschichte der hochschottischen Stämme, unter den Campbell z. B. war einer der beträchtlichsten Clans jener der Argyle, welcher dann unter andern die Geschlechter der Melford, Dunstaff und Duntroun umfaßte. Als diese aber heranwuchsen, trennten sie sich von dem Hauptstamme und existirten lange Zeit als nebengeordnete Campbellsche Clans, bei denen die alte Verbindung nur noch durch einige Begräbnißfeierlichkeiten im Gedächtniß erhalten wurde. Noch geläufiger war den Mainotten die Theilung oder Vereinigung ihrer Capitanien, welche ebenso wie die schottischen Clans auf den Einigungen ihrer Geschlechter beruhen: abgesehen von dem Einfluß, den die Steigerung oder Verminderung der factischen Macht der betreffenden Capitanen gab, war keine Rede davon, daß ein solcher Theilfürst geringere Ehre oder geringere Rechte gehabt hätte, oder sein Bezirk zu einer niedrigeren Ordnung als vorher gerechnet worden wäre. Was vorher nur District gewesen, wurde jetzt Capitanie oder umgekehrt.

Hier knüpfe ich nun an wieder eine frühere Stelle unserer Erörterung an. Wir fanden im Allgemeinen, die gens entspreche dem vicus oder der villa, und erst eine größere Anzahl derselben bilde eine Hundertschaft, ein haerad oder eine fylke. Mit gleicher Bestimmtheit ist aber hervorzuheben, daß ein solcher Grundsatz in seiner Anwendung ebenso irre leitend als aufklärend sein kann, wenn man über seiner Festigkeit den Wandel übersieht, in dem die Verhältnisse gerade dieser jugendlicheren Nationen ohne Unterbrechung

begriffen ſind. Ihm gegenüber verhalten ſich unſere Claſſificationen wie die Geſetze des Logikers zu dem quillenden Treiben des lebendigen Gedankens: wir können nicht fordern, den Inhalt darin zu erſchöpfen, wir haben keinen andern Anſpruch, als uns in der Maſſe und dem Fluſſe des Stoffes daran zu orientiren. In dieſem Sinne mögen wir Uluß und Geſchlecht, Clan und Zweig, Hundertſchaft und Kluft ſich entgegenſetzen: im einzelnen Zeitpunkt, den wir für unſere Betrachtung fixiren, können wir an einer Reihe von Aemtern, Einrichtungen, Zuſtänden dieſen Gegenſatz erhärten — aber ſo wenig wir etwa Weiske beipflichten, wenn er die Entſtehung der Gaue über den Centenen nur aus beſtimmter königlicher Anordnung ſich vollziehen läßt, ebenſo müſſen wir im Allgemeinen ein ſtetes Verwachſen jener Gegenſätze, einen nie unterbrochenen Uebergang von einer Seite deſſelben zur andern behaupten. Kleinere Völkchen, wie die Foſen und Nertereaner, wird man im Vergleich mit den Cheruskern, unter denen ſie endlich verſchwinden, ohne Bedenken als eine einzige Centene auffaſſen: in andern Fällen würden manche Centenen ſich auch als ein einziges Geſchlecht ausweiſen, wäre die Wiſſenſchaft von dieſen Gebieten nicht auf Bruchſtücke von Bruchſtücken beſchränkt.

Zweiter Abschnitt.

Die Herrschaft der Aeltesten.

§. 1. Verhältniß zur Gemeinde.

Wir beginnen mit Cäsars Worten: VI. 22. Magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum qui una coierint, quantum et quo loco visum est, agri attribuunt et anno post alio transire cogunt. VI. 23. In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum et pagorum inter suos ius dicunt, controversiasque minuunt.

Wer sind die magistratus der erstern Stelle? Behörden niedrigern Ranges als die Principes, ist nach der ganzen Fassung des Satzes kaum wahrscheinlich; ohne vorauszunehmen, in welcher bestimmtern Art magistratus ac principes dem gens et cognatio entspricht, müßte man es doch eine wunderliche Redeweise nennen, wenn Cäsar in der Abstufung der beiden Begriffe hier von dem höhern und unmittelbar daneben von dem niedrigern anhöbe.

In pace nullus est communis magistratus, heißt es in der zweiten Stelle; daß dies nicht etwa bedeutet: es gibt keine Herrschaft, welche mehrere Civitates vereinigt — das zeigt der Gegensatz höchst ausdrücklich, den Cäsar gleich anschließt mit der Aussage, nur Bezirks- und Gaufürsten ordneten im gewöhnlichen Zustande die Angelegenheiten. Die Stelle enthält ein positives Zeugniß, daß der Begriff des Volkskönigtes den damaligen Germanen fremd gewesen ist. Wenn nun Cäsar die Gaufürsten als höchste Behörde im Frieden hinstellt, dort aber dennoch höhere Behörden handelnd einführt, so bleibt nur übrig, die magistratus der ersten Stelle für

die Herzoge zu halten, von denen er VI. 23 ſagt: quum bellum civitas aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui eo bello praesint, ut vitae necisque habeant potestatem, deliguntur. Da die Landvertheilung ſich regelmäßig in jedem Jahre erneuerte, ſo konnte ſie ſehr leicht in die Amtsführung eines Herzogs fallen, und nichts iſt begreiflicher, als daß ein ſolcher Dictator bei dieſer wichtigſten innern Angelegenheit mitwirkte. Die principes bleiben alſo auf alle Fälle die einzigen regelmäßigen Behörden in Friedenszeit, und zwar in zweifacher Stellung, als principes regionum und principes pagorum nach Cäſars Ausdruck. Man hat regio wohl als den weitern, pagus als den engern Bezirk faſſen wollen, indeß, da Cäſar nicht darüber entſcheidet, ziehe ich das Umgekehrte nach der Parallelſtelle des Tacitus vor (principes qui iura per pagos vicosque reddunt), ich halte die regio für den Bezirk eines Geſchlechtes, wie den pagus für den einer Hundertſchaft. Wir erhalten alſo Vorſteher der einzelnen Centenen, wie der einzelnen Geſchlechter, und können nicht zweifeln, daß ſie zuſammentretend den Senat des Volkes bilden, welchen Cäſar in einigen andern Stellen erwähnt.

Einen Widerſpruch gegen dies Ergebniß enthält nun die Germania des Tacitus an keiner Stelle. Die meiſten Ausſagen über die principes nehmen auf die Grundlage ihrer Herrſchaft keine Rückſicht, und ſchildern ſie nur in ihrer Geſammtheit gegenüber der geſammten Volksgemeinde Ihr Senat ſteht an der Spitze der Verwaltung, fertigt die laufenden Geſchäfte ab, bereitet die wichtigern vor und lenkt die ſpätere Erörterung derſelben durch die Volksverſammlung. In dieſem Sinne wird auch der einzelne Princeps häufig mit dem Könige verglichen: C. 10: die heiligen Pferde begleitet neben dem Prieſter (in den monarchiſch regierten Staaten) der König, (in den übrigen) der Princeps; an dies Orakel glaubt nicht bloß das Volk, ſondern auch die Proceres und die Prieſter; C. 11: zuerſt in der Volksverſammlung redet der König oder der Princeps. Dieſe Ausſagen ſind unzweideutig über die Rechte der Corporation, und berühren die Frage gar nicht, ob dieſe Rechte nur der Corporation als ſolcher beiwohnen, oder ob ſie auf einer beſondern Eigenſchaft der einzelnen Mitglieder beruhen.

Wenn ſie alſo Cäſars Anſicht nicht durch neue Beweiſe verſtärken, ſo widerlegen ſie dieſelbe auch nicht; fürs Erſte ſind wir vollkommen befugt, auch in der Germania das Collegium der Principes für die Verſammlung der Gauvorſteher und Geſchlechtsbeamten zu halten.

Bis hierhin alſo ſtimmen wir mit Gaupp und H. Müller überein, nach welchen die Würde des Gokönigs, oder, wie wir es ausdrücken würden, des Aelteſten, im Geſchlecht und im Hundert die uranfängliche Form deutſcher Herrſchaft bildete. Wie Gaupp ziehen auch wir den älteren ſächſiſchen Zuſtand zur Vergleichung und zum Beweiſe hinzu: non habent regem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae genti praepositos (Beda V. 11), wo Schaumanns Erklärung, die Satrapen ſeien die Freien, ein jeder von ſeinen Liten umgeben, wohl kaum einer beſondern Widerlegung bedarf. Wahrſcheinlich aus Beda ſchöpfte der poeta Saxo, der nach einigen Bruchſtücken aus Einhards Vita Car. und ann. von V. 21 fortfährt:

quae nec rege fuit saltem sociata sub uno,
sed variis divisa modis plebs omnis habebat
quot pagos tot pene duces.

Mit dieſem iſt dann wieder faſt wörtlich gleichlautend Hucbald in der vita S. Lebuini: in Saxonum gente inerat . . . neque terreni alicuius regis dignitas (es folgt dann ein Fragment aus Nithard), pro suo vero libitu, consilio quoque ut sibi videbatur prudenti, singulis pagis principes praeerant singuli. Das Verhältniß dieſer Ausſagen zu einander ſcheint aber ſo zu ſtehen, daß Beda das hohe Alter des Zuſtandes und der Poeta die Glaubwürdigkeit Hucbalds feſtſtellt: für deſſen fernere Quellen, vor Allem für ſeine Ueberlieferung von Lebuin, iſt es entſcheidend, daß deren Angaben über Sachſen genau zu dem hier gewonnenen Bilde paſſen. Die Größe der ſächſiſchen pagi iſt uns im Allgemeinen bekannt: wir wiſſen, daß ſie nicht mit den Gauen der Karolinger, ſondern mit jenen der taciteiſchen Zeit zu vergleichen ſind: Bedas Satrapen oder Aldermänner ſtimmen alſo ganz zu Cäſars principes. Nicht bloß durch privat- und perſonenrechtliche Vorzüge, durch erlauchte

[illegible] großen Grundbesitz, sind sie zu der Leitung der [illegible], sondern durch die öffentliche Stellung, die sie schon [illegible] im pagus oder der regio inne haben. Die Forschung ist [illegible] zunächst auf diesen engsten Kreis zu beschränken: wir versuchen uns in die ersten und einfachsten Anfänge des staatlichen Lebens zu versetzen, und uns das Bild einer hier erwachsenden Herrschaft in seinen Grundzügen zu vergegenwärtigen.

Das Erste, was uns entgegentritt, ergibt sich aus der Natur der Sache sowohl, als aus der Betrachtung jeder uns bekannten Urgeschichte, die Zahl der öffentlichen Behörden ist ebenso gering, als ihre Wirkungskreise umfassend und ohne begriffsmäßige Abgrenzung gegen einander. Der äußere Umfang des Staates ist beschränkt, noch sind aus keiner höhern Cultur schwer zu einende Sonderinteressen hervorgegangen, die Geschäfte sind also weder verwickelt noch weit aussehend. Der Sinn des Volkes ist bezeichnet durch die Auffassung des Gemeinwesens als erweiterte Familie: so ist es natürlich, daß der einmal angeordnete Vorstand die allgemeinen Angelegenheiten ebenso nach allen Seiten hin ordnet und leitet, wie der Familienvater die Zustände des Hauses. Personen und Sachen stehen gleich sehr unter seiner Aufsicht, denn eine abstracte Sonderung derselben ist auf dieser Culturstufe noch undenkbar, er vereint die Leitung der Rechtspflege und der Verwaltung, wie der älteste Prätor in Rom und die Schöffen und Richter des ältern Städtewesens im Mittelalter. Nach Außen handelt er für seine Genossen, ein Phylobasileus im vollständigsten Sinne, den andern Menschen gegenüber wie den Göttern, er ist Richter und Priester und König, nur daß er durch alle diese Würden weniger die Herrschaft als die Vertretung seiner Geschlechtsfreunde gewinnt.

Genau dieses Bild läßt nun der Bericht Cäsars erkennen: der Princeps weist in seinem Gau das Recht und trägt die Zwistigkeiten unter den Seinen aus: er führt abenteuerlustige Schaaren ins Feld, wie er (IV. 10) an der Spitze der Volksbewaffnung steht: und wenn Cäsar den Germanen Priester und Opfer abspricht, so wird man darin den Mangel nicht aller äußeren Gottesver-

ehrung, sondern nur einer von dem Aeltesten unterschiedenen Behörde erkennen. Grimm hat sprachliche Beweise und die Analogie des scandinavischen Nordens für den alten Zusammenhang der Königs- und Priesterwürde zusammengestellt; im Altschwedischen bezeichnet derselbe Ausdruck den Hausvater, den Richter und den König; der isländische Gode weist sich an bestimmten Spuren als ursprünglichen Priester aus, altdeutsche Glossen übersetzen cotinc mit tribunus u. s. w. Die innige Verbindung, in welcher alle diese Functionen in den Anfangszeiten des Staates stehen, die geringe Entfernung vom Familienhaupte, in der ihre Träger sich damals noch befinden, ist nirgend zu verkennen.

Ueber ihr eigentliches Wesen werden wir auch keinen sichern Aufschluß erhalten, als durch eine Vergleichung mit diesem ihrem Vorbilde. Bei der ausgesprochenen äußern Aehnlichkeit beider Stellungen, der des Aeltesten und der des Hausherrn, liegt die Ansicht nahe genug, die eine geradezu aus der andern herzuleiten und das Caldordom seinem Ursprung und Gehalte nach als eine erweiterte väterliche Gewalt zu fassen. Vollends als eine Nothwendigkeit erscheint sie für jeden, der den Geschlechtsverband im Ganzen auf das Princip einer gleichen Abstammung und die gens auf eine erste natürliche Familie zurückführt. In dieser ist selbstredend der Vater Herr des ganzen personenrechtlichen Zustandes: er hat ihn geschaffen, von ihm ist er, nicht bloß grundsätzlich, sondern wirklicher Weise ausgegangen. Alles Recht also, alle Herrschaft, die in diesem Kreise sich vorfindet, ist entweder unmittelbar in seiner Hand, oder wenn ein Anderer sie besitzt, von ihm erst abgeleitet. Jene Ansicht wird dasselbe über den Aeltesten des Geschlechtes aussagen: weil er der Erbe des Stammvaters ist, steht er zu dem Geschlechte in demselben Rechtsverhältniß wie dieser zu der Familie: in letzter Instanz gilt wieder das Gleiche über Fürst und Staat, der Staat bildet sich erst um den Fürsten, alle Macht, alles Recht, was in diesem existirt, fließt erst aus der Machtfülle des Regenten.

Aber wir wiederholen hier eine frühere Bemerkung: die Einheit der Abstammung ist in jeder Hinsicht ein unwesentliches Moment, sie ist es auch für die Ableitung des Caldordomes. Die

Ahnen etwa oder großen Grundbesitz, sind sie zu der Leitung der Civitas berufen, sondern durch die öffentliche Stellung, die sie schon vorher im pagus oder der regio inne haben. Die Forschung ist also zunächst auf diesen engsten Kreis zu beschränken: wir versuchen uns in die ersten und einfachsten Anfänge des staatlichen Lebens zu versetzen, und uns das Bild einer hier erwachsenden Herrschaft in seinen Grundzügen zu vergegenwärtigen.

Das Erste, was uns entgegentritt, ergibt sich aus der Natur der Sache sowohl, als aus der Betrachtung jeder uns bekannten Urgeschichte, die Zahl der öffentlichen Behörden ist ebenso gering, als ihre Wirkungskreise umfassend und ohne begriffsmäßige Abgrenzung gegen einander. Der äußere Umfang des Staates ist beschränkt, noch sind aus keiner höhern Cultur schwer zu einende Sonderinteressen hervorgegangen, die Geschäfte sind also weder verwickelt noch weit aussehend. Der Sinn des Volkes ist bezeichnet durch die Auffassung des Gemeinwesens als erweiterte Familie: so ist es natürlich, daß der einmal angeordnete Vorstand die allgemeinen Angelegenheiten ebenso nach allen Seiten hin ordnet und leitet, wie der Familienvater die Zustände des Hauses. Personen und Sachen stehen gleich sehr unter seiner Aufsicht, denn eine abstracte Sonderung derselben ist auf dieser Culturstufe noch undenkbar, er vereint die Leitung der Rechtspflege und der Verwaltung, wie der älteste Prätor in Rom und die Schöffen und Richter des ältern Städtewesens im Mittelalter. Nach Außen handelt er für seine Genossen, ein Phylobasileus im vollständigsten Sinne, den andern Menschen gegenüber wie den Göttern, er ist Richter und Priester und König, nur daß er durch alle diese Würden weniger die Herrschaft als die Vertretung seiner Geschlechtsfreunde gewinnt.

Genau dieses Bild läßt nun der Bericht Cäsars erkennen: der Princeps weist in seinem Gau das Recht und trägt die Zwistigkeiten unter den Seinen aus: er führt abenteuerlustige Schaaren ins Feld, wie er (IV. 10) an der Spitze der Volksbewaffnung steht: und wenn Cäsar den Germanen Priester und Opfer abspricht, so wird man darin den Mangel nicht aller äußeren Gottesver-

ehrung, ſondern nur einer von dem Aelteſten unterſchiedenen Behörde erkennen. Grimm hat ſprachliche Beweiſe und die Analogie des ſcandinaviſchen Nordens für den alten Zuſammenhang der Königs- und Prieſterwürde zuſammengeſtellt; im Altſchwediſchen bezeichnet derſelbe Ausdruck den Hausvater, den Richter und den König; der isländiſche Gode weiſt ſich an beſtimmten Spuren als urſprünglichen Prieſter aus, altdeutſche Gloſſen überſetzen cotinc mit tribunus u. ſ. w. Die innige Verbindung, in welcher alle dieſe Functionen in den Anfangszeiten des Staates ſtehen, die geringe Entfernung vom Familienhaupte, in der ihre Träger ſich damals noch befinden, iſt nirgend zu verkennen.

Ueber ihr eigentliches Weſen werden wir auch keinen ſicherern Aufſchluß erhalten, als durch eine Vergleichung mit dieſem ihrem Vorbilde. Bei der ausgeſprochenen äußern Aehnlichkeit beider Stellungen, der des Aelteſten und der des Hausherrn, liegt die Anſicht nahe genug, die eine geradezu aus der andern herzuleiten und das Ealdordom ſeinem Urſprung und Gehalte nach als eine erweiterte väterliche Gewalt zu faſſen. Vollends als eine Nothwendigkeit erſcheint ſie für jeden, der den Geſchlechtsverband im Ganzen auf das Princip einer gleichen Abſtammung und die gens auf eine erſte natürliche Familie zurückführt. In dieſer iſt ſelbſtredend der Vater Herr des ganzen perſonenrechtlichen Zuſtandes: er hat ihn geſchaffen, von ihm iſt er, nicht bloß grundſätzlich, ſondern wirklicher Weiſe ausgegangen. Alles Recht alſo, alle Herrſchaft, die in dieſem Kreiſe ſich vorfindet, iſt entweder unmittelbar in ſeiner Hand, oder wenn ein Anderer ſie beſitzt, von ihm erſt abgeleitet. Jene Anſicht wird daſſelbe über den Aelteſten des Geſchlechtes ausſagen: weil er der Erbe des Stammvaters iſt, ſteht er zu dem Geſchlechte in demſelben Rechtsverhältniß wie dieſer zu der Familie: in letzter Inſtanz gilt wieder das Gleiche über Fürſt und Staat, der Staat bildet ſich erſt um den Fürſten, alle Macht, alles Recht, was in dieſem exiſtirt, fließt erſt aus der Machtfülle des Regenten.

Aber wir wiederholen hier eine frühere Bemerkung: die Einheit der Abſtammung iſt in jeder Hinſicht ein unweſentliches Moment, ſie iſt es auch für die Ableitung des Ealdordomes. Die

Macht des Vaters über ſeine Söhne ruht allerdings auf einem natürlichen Grunde und bedarf nicht erſt der Anerkennung durch die Beherrſcher, die Thatſache der phyſiſchen Erzeugung gibt dem Vater von vorn herein über ſein Kind die Herrſchaft des Schöpfers über ſein Geſchöpf. Eben deshalb kann dieſe aber ohne den Willen des Beherrſchers nicht an einen dritten übertragen werden, denn eben die natürliche Vorausſetzung derſelben iſt ihrem Weſen nach weder zu veräußern noch zu vererben; nach dem Tode des Vaters kann eine Fortſetzung ſeiner Gewalt nur durch ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Vertrag aller Betheiligten erreicht werden. Aus dem Kreiſe phyſiſcher Nothwendigkeit tritt das Verhältniß dann in die Sphäre freier Selbſtbeſtimmung; ich will hier an die Rechtsſage eines Volkes erinnern, welches bis auf den heutigen Tag nicht über patriarchaliſche Staatsformen herausgekommen iſt, aber den eben ausgeſprochenen Grundſatz ſchon im früheſten Alterthume anerkennt[1]).

Jeder Vater herrſchet ſeinem Hauſe,
Aber ſtirbt des Hauſes Haupt, verweſen
Alle Kinder insgeſammt die Habe,
Den Wladyken wählend aus dem Stamme,
Der, wenns frommt, ſich ſtellt zum hohen Tage
Mit den Kmeten, Lechen und Wladyken.

Man ſieht, in einer der Sage höchſt gemäßen Weiſe wird der Urſprung des Staates als Erweiterung der natürlichen Familie geſetzt, um ſo intereſſanter iſt nun die Wahrnehmung, daß auch hier nach dem Tode des natürlichen Erzeugers einzig der Vertrag der Gleichberechtigkeit und Freien maaßgebend, und die Würde des Wladyken nicht auf eine vom Vater ererbte Munt, ſondern auf die Wahl ſämmtlicher Kinder begründet wird.

Dieſer Gegenſatz aber, einmal erkannt und ſcharf ins Auge gefaßt, iſt entſcheidend für die Charakteriſtik der beiden Würden. Die Macht des Hausvaters iſt ihrem Weſen nach unumſchränkt, die Stellung des Aelteſten iſt jeder Beſchränkung fähig; ſie behält ihr Eigenthümliches unter allen Umſtänden, ſo lange nur ihre Formen

[1]) Königinhofer Handſchrift.

nach dem Vorbilde des Familienhauptes gestaltet werden. Oder von einer andern Seite her ausgedrückt: alle Macht in der Familie entspringt aus ihrem Vorsteher, die Herrschaft des Aeltesten aber quillt aus der Gesammtheit, aus einem stillschweigenden oder ausgesprochenen Vertrage der gleichberechtigten Genossen.

Wir können gleich hier hinzusetzen, daß dieser Vertrag kein anderer ist, als welcher die Geschlechtsverbindung überhaupt geschaffen hat, daß er also im Einzelnen von den verschiedensten Anlässen ausgegangen sein kann. Auf unserem Standpunkte hat die Streitfrage, ob das deutsche Fürstenthum von kriegerischen oder friedlichen Würden ausgegangen ist, keine reelle Bedeutung.

Die ältesten Formen des deutschen Staates bestätigen nun diese Wahrnehmungen vollkommen. Nach dem Vorbilde des Familienvaters, so wie nach der Convenienz des Zustandes selbst, vereinigt der Aelteste allerdings gerichtliche, priesterliche, kriegerische Befugnisse, und hat in diesem Sinne ein ganz fürstliches und patriarchalisches Ansehen. Aber bei dem Vertrage, auf welchem seine Stellung ruht, hat in allen diesen Zweigen die Gemeinde die eigentliche Herrscherfülle sich mit größter Entschiedenheit vorbehalten: wir werden es unten im Einzelnen nachweisen und bemerken hier zunächst aus Tacitus, daß im Gerichte der Aelteste nur leitet und die Gemeinde den Ausschlag gibt, daß er im Heere mehr durch Beispiel als durch Zwangsgewalt wirkt, daß zu keiner Zeit eine eigentliche Theokratie in Deutschland durchgesetzt worden ist. Die laufenden kleinern Angelegenheiten berathen die Aeltesten nach ihrem Gutdünken, und auch die wichtigern gehen zunächst an sie und dann erst an die Gemeinde, aber von dieser hängt die Erledigung derselben ganz ausschließlich ab. Wir sehen, trotz der Vereinigung so vielfacher Aemter in derselben Hand hat der Geist des Volkes dafür gesorgt, daß eine im Privatleben wohl befugte Allgewalt in die Kreise des Staates an keiner Stelle eindringe.

Eine andere Ansicht, die auf das Moment der Abstammung weniger Gewicht legt, und dafür von der vermögensrechtlichen Seite ausgeht, ist mit der eben widerlegten dadurch nahe verwandt, daß sie ebenso wie diese die Stellung des Aeltesten auf privatrechtliche Grundlagen zurückführt und den Gegensatz des öffentlichen

und Familienlebens grundsätzlich beseitigt. Am bestimmtesten, meines Wissens, hat sie neuerlich Leo in dem Commentar zu den Rectitudines ausgesprochen: die Gaufürsten bei Beda sind ihm die Eorle und Hlaforde, d. h. die Grundherren ihrer Gaue: sie beherrschen die dort Ansässigen vermöge des Eigenthums an Grund und Boden, an welchem außer ihnen kein Anderer in ursprünglicher und ungeschmälerter Weise Antheil hat. Seinen Beweis, soweit er sich auf die Analogie der angelsächsischen Zustände gründet, werden wir später untersuchen: hier bemerken wir, daß im Allgemeinen ein solches Verhältniß den Staat nicht erst begründen kann, und daß bei den Germanen der ältesten Zeit die entgegengesetzte Ansicht in der That herrschend gewesen ist. Ein privates Eigenthum ohne Anerkennung des schon vorhandenen Staates ist nur eine Usurpation und kein Recht[1]): will man also erst aus ihm die Herrschergewalt und aus dieser den Staat herleiten, so macht man diesen schlechthin zu einem Erzeugniß reiner Gewaltsamkeit und müßte von Rechtswegen dem Staate wie dem Sondereigen den Stab brechen. Ueber die Ansicht der Deutschen haben wir oben nach Cäsar und Tacitus schon geredet: sie besitzen ein vielfach gegliedertes Gemeinwesen, ehe sie den Begriff des privaten Eigenthums an Grund und Boden irgend wie kennen. Die Herzoge und Gaufürsten, also die Behörden des ganzen Volkes, weisen zunächst den Hundertschaften und innerhalb dieser den Geschlechtern einem jeden einen gesammten District an: und nur so viel diese Uebertragung gewährt, so viel Recht hat der Einzelne an der ihm zufallenden Quote. In diesem Zusammenhange haben wir noch den Einwand zu beseitigen, gerade hier handele, wie bei einzelnen gälischen Stämmen, wo ähnliche Landvertheilungen Statt finden, der Princeps als Eigenthümer des Bodens, und besitze als solcher die Gewalt, womit er die gentes cognationesque hominum anno post alio transire cogit. Dem widerspricht zunächst die vorher erwähnte Souve-

[1]) Ich rede nicht von dem Begriffe des Eigenthums in abstracto, dieser ruht in sich und auf seiner eignen Schwere. Aber zur Erscheinung kann er nur innerhalb des Staates kommen, ebenso wie das ganze Privatrecht im einzelnen Staat nur durch ein bestehendes öffentliches Recht getragen denkbar ist.

rainität der Gemeinde in allen andern Gebieten des öffentlichen Lebens: es widerspricht Cäsars Wort: neque quisquam (also auch der Princeps nicht) agri modum certum aut fines habet proprios: es widerspricht die allgemeine Fassung des Berichtes bei Tacitus: agri ab universis (nicht vom Princeps) in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem (wo also auch wohl der Princeps mitbegriffen ist[1]) partiuntur. Den Abschluß gibt aber in höchst einleuchtender Weise die spätere Zeit, wo ganz unzweifelhaft eine wahre Monarchie existirt, und nach Leos Ansicht der König als landhlaford im umfassendsten Sinne betrachtet werden müßte. Aber es zeigt sich an keiner Stelle eine Spur davon; wie gesagt, auf die Angelsachsen werden wir zurückkommen, und heben hier nur zwei höchst unzweideutige Fälle hervor. Wie wäre der Unwillen der Odalbonden über Harald Schönhaar begreiflich, wenn die Grundherrlichkeit des Fürsten als urgermanischer Grundsatz gelten könnte? Daß man die Odalbonden nicht mit den Aeltesten, sondern mit den Freien der frühern Zeit vergleichen muß, ist an sich klar: nun betrachten sie es als die größte Umwälzung, wenn Harald erklärt, er habe ein Obereigenthum an allem Odal; er stört nicht einmal den Besitzstand, sondern legt nur eine Abgabe auf und ändert das Veräußerungs- und Erbrecht (nach Dahlmanns Erklärung). Aber gegen den Grundsatz und gegen seine Anwendungen erhebt sich der einstimmige Sinn der Nation. Eine vollkommene Parallele dazu erscheint in dem zweiten Falle, in dem von der Unterjochung eines Volkes durch einen fremden Herrscher die Rede ist, also bei Leos Ansicht die Entstehung eines königlichen Obereigenthums fast nothwendig eintreten müßte. Karl der Große, meldet Anon. vita Ludov. 24, nahm den Sachsen und Friesen wegen ihrer Treulosigkeit das jus paternae hereditatis. Funck erklärt es dahin, seitdem habe es bis auf den Widerruf unter Ludwig dem Frommen in jenen Ländern kein Alode mehr, sondern nur Beneficien gegeben;

[1]) Wenn also Leo einmal sagt: nicht der Vertrag sei die Grundlage der fürstlichen Macht, sondern der bereits Mächtige werde nur formell anerkannt, so ist dies nach Tacitus ebenso wie nach dem logischen Verhältniß umzukehren.

Eichhorn, dem dies mit Recht unwahrscheinlich dünkt, beschränkt die Aussage ohne Befugniß auf die Exilirten von 804, auf die Einwohner von Transalbingien und Wigmodien (Einh. a. c.), und glaubt für diese an wirkliche Einbuße ihres Vermögens. Allein der Anonymus redet von allen Sachsen und Friesen einer- und andererseits allein von erbrechtlichen Gewohnheiten, und nach meiner Meinung irrt Funck nur über die Beschaffenheit des neu eingeführten Rechtes. Das Recht des Ethel, über welches Titel 15 und 17 des sächsischen Gesetzes und die friesischen Aufzeichnungen dürftige aber durch die Parallele des nordischen Odal leicht zu erläuternde Aufschlüsse geben, hat Karl suspendirt[1]), wie Harald das Odalsrecht, um die Abgeschlossenheit der Geschlechter zu brechen und die Eigenthümer nicht zu berauben aber zu vereinzeln. Von einer Anmaßung des Eigenthums selbst durch den König ist hier gar keine Rede, so wie sie bei Harald nur als neue und leere Form auftritt.

In der ältesten Zeit also erscheint auch dem Grund und Boden gegenüber die Gesammtheit der Gemeinde als herrschend und ordnend, die Aeltesten handeln nur als die Organe dieses Willens, der in letzter Instanz seinerseits auf das allgemeine vertragsmäßige Verhältniß der Geschlechtsgenossenschaft zurückgeht. Sie sind, für uns gleichviel ob Verwandte oder Fremde, nach Erkenntniß ihrer gleichen nationalen Eigenthümlichkeit zusammengetreten, um sich zu halten wie ein Volk von Brüdern, und Ordnung unter sich zu schaffen durch einen wie den Vater geehrten Beamten. Diesem schenken sie nicht geringes Vertrauen, sie unterwerfen seiner Aufsicht und Leitung ihr Dasein in allen seinen Aeußerungen, aber an allen Punkten bleibt ihr Bewußtsein klar darüber, daß die Kraft seiner Herrschaft nicht von ihm selbst, sondern von dem freien Willen der Gemeinde ausgeht. Schlägt den Burgundern der Krieg oder die Erndte fehl, so verliert der Hendine sein Regiment. Recht

---

[1]) Ich denke, wie Eichhorn, auf Anlaß des Aufruhrs von 804, nach welchem die thätigen Rebellen in der von Einhard angegebenen Weise bestraft und gegen ganz Sachsen die geschilderte Präventivmaaßregel beliebt wurde.

im Gegensatze zu den spätern Monarchien erhalten die Fürsten Ehrengeschenke, aber kein Untergebener erkennt die Zwangspflicht irgend einer Abgabe an. Nicht ein Königs-, sondern ein Volks- und Dingfrieden enthält die Bürgschaft für die allgemeine Ordnung, und selbst von jener besondern Art des Friedens, die an die Person und das Amt des Fürsten geknüpft wäre, zeigt sich keine Meldung in dieser frühesten Zeit, es wäre denn, daß man Vorgänge, wie sie z. B. Beda V. 11 berichtet, hierhin ziehen wollte, wo ein Häuptling eine Dorfschaft ausrottet, weil ihre Bewohner die Geistlichen getödtet, obgleich sie auf dem Wege zu dem Fürsten begriffen waren. Aber hier liegt die Annahme eines bloß gewaltsamen Actes ebenso nahe wie eines rechtlich geheiligten[1]), während umgekehrt die höhere Befriedung der Volksversammlungen gar nicht in Abrede gestellt werden kann.

Es braucht an dieser Stelle nur einer Zusammenfassung der bis jetzt erörterten Punkte, um für die Lösung der oft besprochenen Frage, in wie fern die ältesten Deutschen ein wahrhaft öffentliches Recht und eine Staatsgewalt im eigentlichen Sinne des Wortes gekannt haben, wenigstens den richtigen Standpunkt zu gewinnen. Aus einem idealen Bilde der persönlichen Freiheit des Einzelnen und des Vorwiegens der Sitte über das Recht im Ganzen ist besonders durch Rogge eine Betrachtungsweise verbreitet worden, welche, in ihre Consequenzen verfolgt, dem deutschen Volke eine tiefere politische Stellung anweist, als es selbst in der Absicht ihres Urhebers gelegen haben kann. Zwar das Vermögensrecht ist auch nach dieser Ansicht der Willkür der Individuen entzogen und wird von der Staatsgewalt geschaffen und ausgebildet, aber die Personen in ihren Thaten und Worten erscheinen völlig souverain und nur durch die Sitte und einige höchst unbedeutende Bestimmungen gebunden. Die Händel der Individuen sind wie bei uns die Kriege der Völker; sieht man ab von dem Gebrauche, daß vor dem Kampfe ein Sühnversuch in der Gemeinde gemacht werden muß, so ist die Willkür der Parteien in größter Vollständigkeit freigelassen. Der Anarchie, die nach unsern Vorstellungen mit einem solchen Zustande

[1]) Und noch viel näher bei der maaßlosen Barbarei des Verfahrens.

nothwendig verknüpft sein muß, wird abgeholfen durch den gänzlichen Mangel der Lüge und Verstellung bei diesem Volke, ein Mangel, der hier ebenso unbedingt ausgesprochen wird, wie von Luden die deutsche Treue im Gegensatze zu der römischen Hinterlist: und ich denke, diese Seite des Bildes ist es wohl auch, welche die Augen so vieler Forscher sich damit hat befreunden lassen. Denn dringt man durch diese Außenseite hindurch zu dem Kerne des Zustandes, so scheint nicht abzusehen, wie er sich von einem völlig barbarischen unterscheide, und wie es überhaupt möglich gewesen, daß ein solches Volk jemals die Cultur und ihre Begriffe sich aneignen konnte. Es wäre das einzige Beispiel dieser Art, die einzige Ausnahme von dem unverbrüchlichen Gesetze, daß ein Volk die Idee des Staates entweder von jeher gehabt, oder nie erlangt habe. Auch ist der innere Widerspruch unverkennbar, in der die Annahme einer solchen persönlichen Freiheit zu der Herrschaft des Staates über das Vermögensrecht steht: es ist nicht zu erklären, wie der Staat, der bei persönlichen Streitigkeiten von dem Einzelnen nichts forderte, als das Erscheinen zu einem Sühnversuche, ihm nicht auch die Kraft eingeräumt haben sollte, seine dinglichen und obligatorischen Rechte mit eigner Hand durchzusetzen. Oder umgekehrt, wenn der Einzelne, wie wir bemerkten, gar nicht den Anspruch machte, am Grund und Boden, der wichtigsten Basis seines öffentlichen Daseins, seinen Willen unbedingt und über die Schranken hinaus, die ihm das Gemeinwesen bestimmte, durchzusetzen, wie sollte er sich sträuben, auch im Fehderechte die Ordnungen dieses Gemeinwesens anzuerkennen und nur in ihrer Befolgung sein Recht zu erblicken?

Ich weiß, diese Polemik hat jetzt nur noch geringes Verdienst, nachdem Woringen den Angriff vor Jahren eröffnet, und Wilda durch die richtige Auffassung der Friedlosigkeit und der öffentlichen Buße ihren Gegenstand an der Wurzel getroffen hat[1]). Es ist thatsächlich falsch, daß der deutsche Staat von aller Strafge-

[1]) Indeß hält sich auch Pardessus zum Theil noch auf dem frühern Boden, und selbst Mittermaier pflichtet ihm bei. Heidelb. Jahrb. 1843 p. 539.

walt, und was man schon früher anerkannte, das deutsche Gericht von aller Kraft des zwingenden Beweises entblößt gewesen: wie in der Grundlage des Fürstenthums und der Privatrechte an Grund und Boden ist auch auf diesem Gebiete eine höhere Gewalt unverkennbar, welche allen Erscheinungen des individuellen und privaten Lebens nicht bloß zur Ergänzung, sondern zur Grundlage und Beschirmung dient. Dieses Bewußtsein der Germanen von dem Staate und seinen Rechten hebe ich um so bestimmter hervor, als die dem Geschlechterstaate eigenthümliche Organisation dasselbe an vielen Stellen verdunkelt und seine Wirkungen abschwächt. Eine nähere Betrachtung dieser Seite wird uns sogleich auch fernere Aufschlüsse über die Entwicklung des Saldordomes geben.

Bisher, wo es auf allgemeine Principien ankam, haben wir auf die Abstufungen des Geschlechterstaates und die Gliederung seiner Theile und Untertheile fast keine Rücksicht genommen. In der That ist diese gleichgültig bei der Frage, ob er bloß patriarchalischen oder auch politischen, ob er demokratischen oder monarchischen Charakters sei; denn alle Verbände, größere wie kleinere, ruhen auf demselben Grundsatz, und zeigen dieselben Formen, wenn auch in verschiedener perspectivischer Ausführlichkeit. Allerdings bemerken wir, je größer der äußere Umkreis ist, den die Strahlen jenes Grundsatzes zu erfüllen haben, desto schwächer wird ihre intensive Kraft. Aus begreiflichen Gründen ist es dem Geschlechterstaate natürlich, das stärkste Gewicht auf die kleinsten Einheiten zu legen, im geraden Gegensatz zu der kriegerischen oder geistlichen Alleinherrschaft, die stets größeres Selbstgefühl gewinnt, je weitläuftiger der ihr dienende Kreis geworden ist. Hier aber strebt man sich einzurichten nach dem Abbild des Familienlebens, und bei solchem Muster will und kann man nicht ins Weite gehen. Die Treue der Sippschaft, die Ehrfurcht vor dem Haupte des Geschlechtes setzt eine so bestimmt exclusive Gesinnung gegen jeden Fremden voraus, daß sie rechten Sinn nur für eine kleine Zahl der Auserlesenen hat: erweitert sich diese, ist sie etwa dem sinnlichen und täglichen Ueberblick entwachsen, so werden fernere Bindemittel nöthig, religiöser oder politischer Art, welche aber wie alle Surrogate die Reinheit des ursprünglichen Zustandes mehr verfälschen, als daß

sie ihm neue Lebenskraft zuführten. Zu Cäsars Zeit steht bei den Germanen Alles noch in den regelmäßigen Verhältnissen. Die Geschlechter sind durch die Leitung ihrer Aeltesten (princeps regionis), durch gemeinsamen Grundbesitz und, wie wir sicher hinzusetzen dürfen, durch die Magenbürgschaft im weiteren Sinne, geeinigt. Die Hundertschaft schließt sich durch die Herrschaft des princeps pagi, welche mit dem gemeinsamen Stammbaum des Gaues eng verknüpft gewesen sein wird, dann höchst wahrscheinlich durch einen gemeinsamen Götterdienst. Endlich für die Civitas treten in bestimmten Fällen die Aeltesten zu einem Senate, die Gemeinden zu einer Volksversammlung zusammen, in andern wird ein Herzog mit außerordentlicher und schnell vorübergehender Gewalt eingesetzt, für den gewöhnlichen Zustand aber fehlt es an jeder untheilbaren festen Vertretung. Wir sehen auf den drei Stufen stets auf der höhern den loseren Zusammenhang, wir erkennen ebenso auch den schwächeren Inhalt der betreffenden Centralgewalt. Genau genommen ist die Civitas in dieser ältesten Zeit mehr ein Staatenbund als ein Staat, und diesen Charakter behält sie im Ganzen auch fernerhin, obgleich in späterer Zeit einzelne Einrichtungen den erweckten Einheitstrieb bezeugen. Die Gemeinde der Centenen genießt dagegen einer freien Selbstbestimmung, sie ist in jedem Sinne des Wortes ein Staat für sich, und in ganz anderer Festigkeit, als die Civitas ihre Hundertschaften, beherrscht sie ihre Geschlechter und gibt für deren eigne Geschlossenheit erst die Grundlage. Denn die Verpflichtung der Geschlechtsvettern, für jedes Verbrechen ihres Genossen dem Geschlechte des Beleidigten zu haften, diese Magenbürgschaft, welche mehr als irgend ein anderes Institut die Einheit des Geschlechtes zusammenhalten mußte, ist doch nicht anders denkbar, als innerhalb eines größern Staates, durch dessen Satzungen diese Last von den Geschlechtsfreunden gefordert wird. Aber auch die Herrschaft der Centgemeinde und ihres Princeps, obgleich stärker als die der Civitas, ist noch lange keine vollständige, den ganzen Zustand des Volkes durchdringende. Sie kommt nur in den Angelegenheiten zur Sprache, von welchen die Interessen mehrerer Geschlechter betroffen werden, sie hat nicht den geringsten Anspruch auf die Beaufsichtigung des innern Zustandes eines ein-

zelnen Geschlechtes. Für diesen ist unter ihren Aeltesten die Gemeinde des Geschlechtes ebenso selbstständig und trägt ebenso den Charakter eines unabhängigen Staates, wie die Centgemeinde innerhalb der Civitas.

Hieraus ziehen wir folgende Ergebnisse. Erstens: keine Verfassung ist denkbar, die ohne völlig patriarchalischen oder anarchischen Wesens zu sein, der Selbstbestimmung des Einzelnen so weiten Spielraum ließe. Wir werden es zu verfolgen haben, wie die Geschlechter aus ihren Hunderten, wie diese aus ihren Volksgemeinden austreten, sich sonstwo ein wünschenswerthes Dasein aufsuchen, und den früher gebildeten Staat seinem Schicksal überlassen. Die Geschichte der Völkerwanderung ruht auf dieser Unbändigkeit der Stämme und der Familien; das deutsche Mittelalter und die neuern Tage zeigen an den entscheidenden Stellen einen hier erwachsenen Typus, Sorglosigkeit um das allgemeine und höchste Vorliebe für das locale Interesse. Wir verläugnen uns nicht die Mannichfaltigkeit der geistigen Richtungen und Erzeugnisse, den Reichthum der provinzialen und individuellen Färbungen, die auf diesem Grundzuge beruhen.

Zweitens aber ist nicht minder klar, daß auf solchem Wege eine Durchbildung des gesammten Volksthumes, nach gleichartigen Zwekken und Zielen, daß die Herstellung einer mächtigen Einheit dem Auslande gegenüber nimmermehr zu erreichen war. Diese ganze Staatsform war, wenn irgend eine, untauglich selbst zum mechanischen Zusammenhalten eines großen Areals, sie hatte kein Mittel, irgend eine Souverainität, sei es in monarchischer oder demokratischer Form, über weitere Strecken zur Geltung zu bringen. In dieser Verfassung hätten die Begriffe von Staat und Volk nimmermehr sich decken und ein und dasselbe bedeuten können, ein Unglück, von dessen Bedeutung unsere Geschichte seit dem Bruche des Kaiserthums ein schweres Zeugniß ablegt.

Drittens: sehr gut ergibt sich vielmehr, wie hier eine Herrschaft in die andere eingefugt werden, wie ein König, seiner Ehre unbeschadet, den Oberkönig über sich erblicken konnte. Denn der princeps regionis, wie wir sahen, ist nur in solchen Fällen abhängig von dem princeps pagi, in denen er überhaupt nicht den Anspruch machen kann, nach eignem Bedünken zu entscheiden, in den Angele-

genheiten, deren Ausgang mehrere Geschlechter berührt und deren gemeinsames Wirken erfordert. Ebenso verhält es sich, dem Gaufürsten gegenüber, mit der Versammlung der Principes, oder, wo in dieser Verfassung ein solcher existirt, dem Volkskönige. Denn auch hier, wo das höchste Ansehen in die Hand eines Einzigen gelegt ist, haben die Principes im Rathe desselben ein ebenso sicheres Gewicht, wie die Aeltesten im Rathe des Hundertfürsten. Der Geringste entscheidet über seine eignen Interessen allein, der Höchste über die allgemeinen nie ohne Mitwirkung des Untergeordneten. Einzelne Belege zu diesen Behauptungen werden uns aller Orten noch begegnen.

§. 2. Priesterthum und Gericht.

Wir erörterten im Vorhergehenden: Die Vorsteher der einzelnen Centenen vereinigen darin alle öffentliche Aemter, die in einem ausgebildeten Staate gesondert auftreten, Feldherrnthum, Gericht und Priesterwürde.

Die Volksgemeinde mischt sich nicht in die Angelegenheiten der Hundertschaft und hat selbst keine höhere Vertretung als die Centvorsteher. So ist der ursprüngliche Zustand, wie ihn Cäsar findet; weiterhin erscheinen bestimmte Modificationen.

Um diese von dem richtigen Standpunkte aus zu fassen, wenden wir uns für einen Augenblick der äußern Geschichte zu. Es ist nicht zu verkennen, die oben geschilderte Verfassung entspricht vollkommen der politischen Stellung des Volkes zu Cäsars Zeit: damals ist Deutschland erfüllt von kriegerischer Unruhe, die einzelnen Stämme, erst schwach an den Boden gefesselt, treiben sich von Eroberung zu Eroberung, die Volksgemeinden zersetzen sich ohne Schwierigkeit, wenn unter ihren Centenen die eine zu bleiben, die andere ins Weite zu streben vorzieht. Ja man könnte fragen, ob seit der Ureinwanderung von Osten her die Nation damals schon einen Augenblick seßhafter Ruhe genossen habe. Solch ein kriegerisches Wanderleben ist natürlich weder der Festigkeit großer Staatsverbände, noch der Ausbildung staatlicher Formen günstig: ein Feldherrnthum, wie es Cäsar wenigstens im Umfang der einzelnen Volksgemeinde schildert, kann da entstehen, für vorübergehende

Fälle mit exceptioneller Macht begabt — und wie kosakische Attamane und wendische Häuptlinge, wie etwa Samo in Mähren unter ähnlichen Umständen eine kurze Dictatur gewannen, so gelingt es damals Arioviſt eine Stellung einzunehmen, in welcher ihn der römische Senat mit dem Königstitel begrüßt. Aber sobald der nöthigende Antrieb nachläßt, setzen sich alle die kleinsten Verbände vollkommen wieder auf eigne Hand, ordnen mit leichter Mühe jeder den eignen Zustand, und finden für eine weiter greifende und detaillirte Verwaltung keinen Anlaß.

Für die Deutschen, die ein solches Treiben vielleicht schon damals bis an die Säulen des Hercules geführt hätte, ohne weiteren Gewinn als ihn die Magyaren im neunten Jahrhundert aus Deutschland zurückbrachten, war es nun entscheidend, daß Cäsar die Rheingrenze und Augustus die Alpenpässe schloß, und beide sogleich selbst zur Offensive gegen die deutsche Seite fortschritten. War es vorher eine Luſt gewesen, von den Volksgenossen sich zu trennen und in den gefahrlosen gallischen Krieg hinauszuziehen, so wurde es jetzt eine Nothwendigkeit, zusammenzuhalten und alle Mittel zu versuchen, um die Geschlechter in dem Verbande des Volkes zu fesseln. Das bisherige Verfahren etwa bei wichtigen Unterhandlungen die sonst vereinzelten Principes zusammenzuberufen, oder wenn ja einmal ein Krieg sich anders als ein Abenteuer anließ, einen Dictator zu ernennen, dies Alles konnte nicht mehr ausreichen einem Widersacher gegenüber, der die Lande von Rhätien herab zu den Rhein- und Donaumündungen in dem System seiner Feindseligkeit zusammenfaßte, und durch ganze Menschenalter hindurch der deutschen Freiheit ununterbrochene Gefahr drohte. Wenn dabei ein Kaiser einmal auf diese Eroberung ausdrücklich verzichtete, so zeigte bald genug ein Anderer, daß solch ein Genügen nur aus beschränkter Kraft und nicht aus beschränktem Willen entsprungen war: wir dürfen unbedenklich annehmen, daß dieser Zustand der Gefahr für die Deutschen bis tief in das zweite Jahrhundert hinein angedauert hat. Ebenso sicher ist zu glauben, daß außer dem Angriffe auch das Beispiel der Römer schon in jener Zeit seine Wirkungen ausübte: freilich zürnte man, als Varus römische Prozeßformen aufdrängen wollte, aber die Fürstensöhne gingen doch zur Erziehung nach Rom

und erfüllten ſich mit den Einflüſſen des ausgebildetſten und centraliſirteſten Staates, den die Welt bis dahin geſehen hatte. An den Grenzen und durch den Verkehr des Handels ſtand man in ununterbrochener Berührung; vielleicht ohne ein Bewußtſein der Germanen darüber wirkte auch hier die Nothwendigkeit der Dinge und die unabweisbare Macht der höhern politiſchen und geiſtigen Bildung.

Genug, die Anſicht eines feſter geeinigten und beſtimmter gegliederten Staatsweſens trat allmälig und von mehreren Seiten her in Wirkſamkeit. Das Collegium der Centfürſten und die Verſammlung der Volksgemeinde erhielt auch im Frieden einen gewiſſen Einfluß auf die Beherrſchung der kleinern Verbände; man fing an, das Gerichtsweſen und den Cultus des Volkes als ein nothwendig verbundenes Ganze zu betrachten und in dieſem Sinne nicht bloß ausnahmsweiſe ſondern der Regel nach zu behandeln. Die nächſte Gegenwirkung davon war es, daß die Keime, welche das Aelteſtenamt bisher unentwickelt in ſich vereinigte, eine beſondere Entfaltung gewannen, daß neben den Fürſten und Feldherren eigne Richter und Prieſter hervortraten. Wir werden ſehen, eine völlige Auflöſung des alten Bandes war damit keineswegs beabſichtigt und vollendet: wir können ſagen, es ſind mehrere Stämme, deren Kronen geſonderte Entfaltung finden, deren gemeinſame Wurzel aber noch friſche Lebenskraft bewahrte.

Die Frage über die Natur des deutſchen Prieſterthums hängt ſo eng mit dem Weſen der geſammten religiöſen Anſchauung zuſammen, daß einige Worte über die muthmaßliche Entwicklung der letzteren nicht zu umgehen ſind. Ich geſtehe nun, daß mir die Einwürfe ſelbſt J. Grimms gegen die Richtigkeit des älteſten Zeugniſſes, des Cäſariſchen, wenn auch höchſt beachtenswerth doch nicht zwingend erſcheinen. Die Deutſchen ſollen nach Cäſar nur eine Naturreligion ohne perſönlich gebildete Götter gehabt haben, aber ſchon Tacitus nenne ja als ganz anerkannt die Götter, deren Verehrung bis ins neunte, deren Andenken bis ins neunzehnte Jahrhundert ſich erhalten habe. Cäſar läugne den Prieſterſtand und die Sitte der Opfer, da aber Beides wieder bei Tacitus und dann in den älteſten Sprachdenkmalen als ganz feſtſtehend vorkomme, ſo ſei wohl nur im Gegenſatz zu den Kelten eine geringere Wichtigkeit der Sache

angedeutet. Hier scheint mir günstig für Cäsar, daß für eine ähnliche Kritik auch bei Tacitus sich mehrfacher Anlaß findet. Berichtet dieser von persönlichen Göttern, so läugnet er doch alle menschenähnliche Vorstellung über ihre Gestalt und alle Verehrung derselben in Tempeln von Menschenhänden gemacht. Alle spätern Quellen aber zeugen nicht bloß für Tempel und Bilder, sondern auch für eine allgemeine Denkweise, der ein so ausgebildeter Cultus höchst geläufig gewesen ist. Man sieht leicht, daß der Unterschied zwischen den beiden Römern einer- und zwischen Tacitus und den Spätern andrerseits genau in derselben Richtung liegt: es ist der Fortschritt vom Unbestimmten und Unbestimmbaren zu plastischen Formen und sinnlicher Begreiflichkeit, welcher hier und dort an verschiedenen Punkten aber in naturgemäßer Reihenfolge den beiderseitigen Abstand charakterisirt. Nimmt man die römischen Berichte als glaubwürdig an, so erhält man eine Fortentwicklung, die wenigstens durch innere Gleichmäßigkeit sich empfiehlt. Bei Cäsar zeigt sich nichts als die dankbare Verehrung natürlicher Elemente, welche Wärme, Licht und Leben vom Himmel herab oder auch der Erde selbst verleihen. Daß sein Verzeichniß nicht vollständig ist, wird man ihm nicht verdenken, und vielleicht auf Rechnung verschiedener Stammesculte setzen, daß er neben Sonne und Mond nicht auch den Morgenstern und den Donner aufgeführt hat. Will man ja noch ein Höheres hinzunehmen, so paßt zu einer solchen Stimmung der Grundbegriff Wuotans, wie ihn Grimm entwickelt, vollkommen (das Bewußtsein einer die Natur und die menschlichen Händel durchdringenden allwaltenden Kraft) oder der nahe damit sich berührende Inhalt des Mannus, des geistigen, denkenden aber rein menschlichen Wesens. Daß das religiöse Leben der Germanen mit solchen Bildern seine Entwicklung begonnen, darin wird schwerlich eine Herabsetzung des Volkes liegen: wer möchte den Punkt angeben, an welchem die physikalischen und psychologischen Wahrnehmungen der Hellenen sich zu den mythischen Gebilden, die auf diesem Boden erwachsen sind, verkörpert haben?

Nun sagt noch Tacitus: über die Angelegenheiten des Volkes befragt die Loose der Priester der Volksgemeinde, über die seines Hauses der Vater der Familie. Wenn dann Cäsar den Germanen

Götter beilegt aber Prieſter abſpricht, welche Vermuthung liegt näher, als die, daß gemäß allen Grundſätzen des Geſchlechterſtaates der Familienvater dem Cultus ſeiner Mundleute, und der Aelteſte des Geſchlechtes und der Centene den religiöſen Handlungen der betreffenden Gemeinde vorgeſtanden habe? Worin lag damals die Nothwendigkeit eines feſten und geſchloſſenen Prieſterſtandes, als der Götterglaube noch keinen feſten und geſchloſſenen Inhalt hatte, außer der allgemein menſchlichen Ahnung, die Natur ſei beſeelt und das menſchliche Geſchick nicht rein zufällig?

Von hier aus iſt allerdings der Schritt zu einem Zuſtande, wie ihn Tacitus beſchreibt, leicht genug. Die poetiſche Kraft des Volkes brauchte keiner großen Anſtrengung, um aus dem Danke, den man der Sonnenwärme darbrachte, einen perſönlichen Empfänger desſelben zu erſchaffen, um aus der unbeſtimmten Ehrfurcht, die in dem Dunkel des Waldes den Menſchen erfüllt, einen beſeelten Gegenſtand derſelben zu concentriren. Höchſt erwünſcht iſt hier nun das Zuſammentreffen dieſer Richtung mit dem äußern Ereigniß, welches wie kein anderes für ihre Beförderung geeignet war, eben die ſeit Cäſar beginnende römiſche Nähe. Sie machte einen Stillſtand in dem bisherigen Wandern, und mußte wie im Staate, ſo auch in der Tiefe des Geiſtes eine ruhigere und deshalb ſchöpferiſchere Aufmerkſamkeit erwecken. Vor Allem aber, ſie gab ein ganz beſtimmtes Vorbild einer im höchſten Grade plaſtiſch gebildeten Religion, und wenn vielleicht die perſönlichen Götter ſchon im Verkehr mit den Kelten entſprungen waren, ſo mußte die Berührung mit Rom menſchliche Geſtaltung derſelben, Ausbildung des Cultus, Abſonderung des Prieſterſtandes in jeder Weiſe befördern.

Daß nun auch in der Zeit nach Tacitus die Entwicklung eine allmälige geweſen iſt, dafür gibt das reiche Material, welches Grimm ſelbſt zuſammengeſtellt hat, eine Reihe von Belegen. Hie und da wird man geradezu Entleihung aus dem römiſchen Heiden- und Prieſterthum finden, wie z. B. die von Greg. Tur de vita patr. 6 bezeugte Sitte, das Bild der geheilten Gliedmaaßen im Tempel aufzuhängen, der Gebrauch, die Wochentage nach den Göttern zu benennen, oder einzelne Züge in der Anſicht von Hulda-Percht

und Diana-Herodias. In andern Fällen zeigt sich wenigstens ein festes Verhältniß zwischen räumlicher oder zeitlicher Nähe des Christenthums, und fortgeschrittener Sinnlichkeit der heidnischen Auffassung. So findet bei den Friesen Anskar im Westen idola und simulacra, (Pertz. II. 380) etwas weiter ins Land hinein Willibrord nur idola (ib. 339), endlich auf Helgoland eine verehrte Quelle, ohne irgend ein Bild. Tacitus läßt einen verdeckten Wagen umherfahren, auf dem die Göttin in geheimnißvoller Weise selbst anwesend sein soll; bei Sozomenos VI. 37 erscheint das verhüllte Fuhrwerk von Neuem, aber ausdrücklich wird angegeben, unter der Hülle befindet sich ein Bild der Göttin. Wie hätte auch eine Einwirkung dieser Art ausbleiben können? Selbst bei einer sonst gleichen Volksbildung hätten die tieferen aber unbestimmteren Erzeugnisse der deutschen Religiosität schwerlich ihren Charakter behauptet gegenüber den damals gehaltlosen aber faßlich und scharf geprägten Formen des römischen Heidenthums: wie sollten sie diese Einflüsse abweisen, jetzt wo noch alle Vortheile einer ererbten überlegenen Cultur dieselben unterstützten. Eine geistige Macht von ganz anderem Range, das Christenthum selbst, hat dies Geschick mit ihnen getheilt, und in solcher Verwandlung dann weiter gedient, die Deutschen zu römischer Sinnesweise hinüberzubringen.

Hatte die nationale Entwicklung diese Wege einmal eingeschlagen, so ist klar, wie die schärfer bestimmte Götterlehre einen ausdrücklicheren Cultus, und dieser die Nothwendigkeit eines festen Priesterstandes mit sich brachte. Die Götter, je mehr als Menschen gedacht, erhoben sich einerseits um so bestimmter über die Irdischen und forderten eine feierlichere Verehrung, andererseits rückten sie ihnen näher und zeichneten die eines besonderen Umgangs Gewürdigten um so deutlicher aus. Der Aelteste, der nach Vorliebe und Fähigkeit dieser Seite sich zuwandte, konnte nun die Verwaltung der irdischen Dinge verschmähen, die seiner Heiligkeit Eintrag thaten ohne seine Stellung noch zu verstärken. Die Sonderung der Würden trat ein, wohl ebenso unmerklich und allmälig wie die Entstehung des Anthropomorphismus: es ist kein seltener Zug in Sagen dieser Bildungsperiode, daß zwei Herrscherbrüder sich in die bisher vereinigten Aemter theilen, ein passendes

Germania nicht schlechthin auf Fürstenwahl gedeutet werden kann (man wählt die Principes, und deren Hauptgeschäft ist das Rechtsprechen), so erhält man nothwendig eine neue Abzweigung des Caldordomes, neben der fürstlichen und priesterlichen die richterliche, ein Verhältniß, welches vor Allem Wilda (Rec. von Savignys Adel) richtig erkannt und schlagend durchgeführt hat. Nur muß ich hier wie bei den Priestern ein stärkeres Gewicht auf die fortdauernde Verwandtschaft in der Trennung legen: ich denke, aus Tacitus folgt nur die Möglichkeit, daß ein besonderer Richter neben den verwaltenden und kriegführenden Häuptling trat, während andere Umstände häufig genug die Einheit beider und so die ältere Gestalt des Principates wohlerhalten zeigen. Ammian nennt die Vorsteher einiger quadischer Stämme reges oder regulos, andere aber iudices variis populis praesidentes: man wird in dem „damals kleinen" Volke der Quaden nicht an grundsätzlich verschiedene Verfassung der einzelnen Theile denken, und mithin die Richter ebenso als Könige wie diese als Richter anerkennen. Das Wesen ihrer Würde ist gleichartig, aber unter den einzelnen Inhabern ziehen die einen, wie König Athanarich nach Themistius, den friedlicheren und reelleren, die andern den glänzenderen und kriegerischeren Titel vor, und Ammian berichtet genau was er gehört hat. Die längere Vorrede der lex salica läßt das Rechtsbuch aufzeichnen im Auftrage der Volksgemeinde durch die proceres qui tunc temporis erant rectores, qui tunc dictaverunt legem salicam. Ihr Verhältniß zu der souveränen Volksgemeinde bezeichnet sie im scharfen Gegensatze zu Chlodovech[1]) und dessen Nachfolgern als gleichartig mit den Principes der frühern Zeit: daß sie nicht bloß Richter waren, lehrt ihre Bezeichnung rectores, bei welchem Worte ich gerne H. Müller eine Wurzelverwandtschaft mit Richter zugebe, ohne daraus etwas anderes als wieder eine Wurzelverwandtschaft der beiden Würden zu folgern; endlich, dictaverunt legem salicam, hier stehen sie ganz parallel mit dem Wlemarus, der die Zusätze zum friesischen Rechte dictirte, mit ihm, den Jedermann

[1]) Näheres im vierten Paragraphen.

für einen Asega, also für einen den taciteischen ganz analogen Richter hält.

Die uns wesentliche Folgerung aus alle diesem ist aber, daß das Erscheinen und die Erwählung besonderer Richter bei Tacitus uns nicht nöthigt, das Bild des Ealdordomes, wie wir es aus allgemeinen Grundsätzen und aus Cäsars Nachrichten bis hierhin gewonnen, irgend wie zu modificiren. Wenn auch einzelne Principes nicht Richter waren, so bleibt darum diese Qualität doch ein wesentliches Attribut der Würde im Allgemeinen. Untersuchen wir nun zuerst ihre Stellung im Centgerichte.

Centeni singulis, fährt Tacitus l. c. fort, ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. Diese Worte sind klar und bestimmt, wenn auch der germanische Sinn des Hundert in der Uebersetzung begreiflicher Weise etwas getrübt worden ist. Tacitus faßt sie offenbar als einen Ausschuß der Gemeinde, während sein Berichterstatter die Centene selbst gemeint haben muß. Den Hundertrichter umgibt seine Gemeinde, und deren Thätigkeit wäre schwerlich kürzer und inhaltsreicher auszudrücken als in jenem: „consilium et auctoritas.“ Ihr Rath unterstützt ihn bei der Rechtsfindung, wie jener der friesischen Orkenen den Asega, der bairischen Schöffen den Juder, des fränkischen Umstandes die Rachinburgen. Aber nicht bloß ihr Rath, sondern auch ihr Ansehen ist ihm unentbehrlich und wie man die Berathung nur auf das Geschäft des Urtheilers beziehen kann, so bestimmt deutet die auctoritas die zwingende und herrschende Seite des Gerichtes an. Beide Theile also, Princeps und Gemeinde, wirken gemeinsam als Richter und als Urtheiler, in der Ausübung ist Bann und Tuom unter sie vertheilt, ein Verhältniß, dessen Wichtigkeit erst in der folgenden Periode mit voller Klarheit zu Tage treten kann, da auf dieser Vertheilung beider Thätigkeiten das System der spätern Gerichtsverfassung hauptsächlich beruht. Für die älteste Zeit fragt es sich weiter, ob wir dem Princip derselben nicht noch näher kommen können, ob es nicht möglich ist, auch in jener Vermischung den ursprünglichen, grundsätzlichen Antheil des Princeps von dem der Gemeinde zu sondern. Und dies scheint bereits durch eine schärfere Auffassung der taciteischen Aus-

ſage zu erreichen. Wenn die Gemeinde dem Princeps bei der Urtheilfindung Rath gibt, ſo liegt darin von ſelbſt, daß der Berathene der eigentliche Urtheilfinder iſt, und umgekehrt, wenn die Gemeinde dem Princeps die Auctorität verleiht, ſo liegt der Quell derſelben in ihr und nicht in dem Princeps. Grundſätzlich genommen hat alſo der Princeps den Tuom und die Geſammtheit der Centgenoſſen den Bann. Da Rechtweiſung und Urtheilfindung weſentlich parallel gehende Thätigkeiten ſind, ſo iſt auch hier an die proceres der praef. l. sal. zu erinnern, die das ſaliſche Recht im Auftrage der gens Francorum weiſen: es iſt ferner klar, wie dies Ergebniß zu den früheren Bemerkungen über das Verhältniß des Aelteſten zu ſeiner Gemeinde paßt, ſo wie es freilich zu der gewohnten Anſicht der taciteiſchen Principes in geradem Widerſpruch ſteht[1]).

Um ſo mehr ſuchen wir es durch fernere Beweiſe zu verſtärken. Wir beginnen mit der Wahrnehmung, daß Gebühren und Sporteln für die Rechtfindung dem älteren deutſchen Rechte unbekannt ſind[2]), daß in der Regel außer der Abfindung der Gegenpartei der Verurtheilte an das Gericht nur den Fredus zu zahlen hat, eine Summe, wodurch er dem Staate als dem allgemeinen Horte des Rechtes und des Friedens genugthut, die alſo überall der Inhaber des Bannes, als Repräſentant des gemeinen Friedens, empfängt. Sie fällt mithin nach allen Rechtsaufzeichnungen der Völkerwanderung an den König oder deſſen Beamten, und niemals an das Perſonal der Urtheilfinder. Da nun alle dieſe Aufzeichnungen erſt nach Entſtehung der Monarchie entſtanden ſind, können ſie in der Regel gerade für das fragliche Verhältniß keine ſicheren Rückſchlüſſe auf die älteſte Periode begründen, mit Ausnahme weniger Fälle, die wir hier genauer zu erörtern haben[3]).

---

[1]) Die Anführung reicht hin, daß Grimm die Principes unter den Richtern aufführt, Eichhorn ebenſo (R. G. §. 14, a) indeß §. 75 die Vermuthung hinzufügt, ſie möchten Bann und Tuome vereint beſeſſen haben.

[2]) Woringen S. 81. Das bairiſche Geſetz folgt in Tit. 2, 16 dem weſtgothiſchen 2, 25, bei dieſem iſt die Aufnahme einer ungermaniſchen Beſtimmung nur dem allgemeinen Charakter der Gerichtsverfaſſung gemäß.

[3]) Woringen S. 95 ff. nähert ſich der gleich zu entwickelnden Anſicht, ſeinen einzelnen Beweiſen kann ich nicht beitreten.

Das Capit. Saxon. a 797 beſtimmt: ut qualiscunque causa infra patriam cum propriis vicinantibus pacificata fuerit, ibi solito more ipsi pagenses sol. 12 pro districtione recipiant et pro wargida, quae iuxta consuetudinem eorum solebant facere, hoc concessum habeant. Woringen ſowohl als Gaupp haben erwieſen, daß hier nicht von zwei Summen die Rede iſt, ſondern die Diſtrictio von 12 Schillingen als die althergebrachte Wargida an die Gaugemeinde entrichtet werden ſoll. Der Ausdruck Diſtrictio iſt an ſich unbeſtimmt, und kommt, wie Du Cange gezeigt hat, ſowohl für die urtheilende als für die bannende Thätigkeit vor. Wargida, gleich condemnatio, iſt ſchon weniger zweideutig, und entſcheidend über den Charakter der Zahlung iſt ihr Betrag, da 12 Schilling überall in der Geſetzgebung Karls des Großen für Sachſen den normalen Fredus ausmachen[1]). Es iſt demnach mit Sicherheit zu behaupten, daß Karl, nachdem er vor langen Jahren (capit. Paderb. c. 31) die gerichtlichen Behörden des fränkiſchen Reiches in Sachſen eingeführt, durch die vorliegende Verordnung ſo wenig die einheimiſchen Rechte ſchmälern wollte, daß er vielmehr der Gaugemeinde eine, wie es ſcheint, ſehr ausgedehnte Jurisdiction über ihre Genoſſen zurückgab. Bei dieſer aber war es altſächſiſchen Rechtes, daß die Geſammtheit der Pagenſes, alſo nicht der Satrape oder Princeps allein, das Friedensgeld erhielt, daß alſo die Gemeinde, und nicht der Aelteſte als Lawarb' und Friedensſchützer galt. Denken wir uns vor der Eroberung das ſächſiſche Gaugericht in ähnlicher Weiſe wie das taciteiſche Hundertling eingerichtet, den Aelteſten und die Gemeinde gemeinſam das Recht findend, die Gemeinde heiſchend, zwingend und den Aelteſten darin bevollmächtigend, ſo war durch die Eroberung der Aelteſte ausgeſchieden und allein die Gemeinde als urtheilende Behörde zurückgeblieben, der Bann war ihr überhaupt genommen und vom Könige den gerichtlichen Behörden der fränkiſchen Verfaſſung übertragen worden. Dies zeigt für das Jahr 785 das Capitulare von Paderborn (C. 31), dann aber im Jahre 797 ließ Karl,

[1]) Ich komme darauf zurück und verweiſe einſtweilen auf Wilda Strafrecht p. 455 ff.

wohl durch die augenblickliche Ruhe bewogen, die erwähnte Herstellung eintreten.

Ein ähnlicher Schluß ist, wenn auch nicht mit derselben Bestimmtheit, aus der Entwicklung des friesischen Rechtes zu gewinnen. Das friesische Volksrecht überweist ebenso wie das sächsische alle Friedensgelder dem Könige, in dem späteren Gesetze dagegen fallen sie in ebenso zahlreichen als wichtigen Fällen an die Gemeinde. Die Voraussetzung liegt also ganz nahe, daß nachdem die erste Strenge der königlichen Gesetzgebung nachgelassen, in dem späteren Zustande die Volksgemeinde nur ihre ältesten Rechte wiedergewonnen habe. Der Umstand, daß neben diesem liodfretho bei einigen Verbrechen[1]) noch ein Königsbann an den Grafen oder Schulzen oder Frohnen zu entrichten war, beweist nichts dagegen, wohl aber scheint sich ein zweiter in den Weg zu stellen, daß nämlich Redjeven und Asegen sehr häufig neben der Gemeinde einen Theil des Fredus, oder denselben allein mit Ausschluß der Gesammtheit erhalten[2]). Eine vollständige Erörterung dieser Erscheinung aus ihren letzten Gründen vermag ich allerdings nicht zu geben, hebe aber hervor, einmal die Möglichkeit einer Aenderung im Zustande selbst, da zwischen der lex Frisionum und diesen Aufzeichnungen vier bis fünf Jahrhunderte liegen, dann, daß in einigen Fällen ein ganz besonderer Grund für die Berechtigung des Redjeven erkennbar wird. So erhält nach Emsiger Recht der Redjeva den Fredus für den Todschlag seines Collegen (R. p. 190, 20), und für einen Todschlag im menene warf vor den versammelten Redjeven (ib. 182, 20), er erhält ihn, wenn gegen seine Abmahnung der Erbe eines Erschlagenen den Mörder tödtet (ib. 186, 5), oder wenn er allein die Zahlung eines Wergeldes erzwingt, während er desselben verlustig geht, wenn er den Verwandten selbst diese Sorge überläßt (ib. 186, 10).

Die Bedeutung des liodfretho für die ältere Zeit scheint mir also durch diese Abweichung nicht ausgeschlossen, vielmehr die Annahme immer noch zulässig, daß diese Berechtigung der Gemeinde

[1]) Sie stimmen ungefähr überein mit den acht maiores causae des Cap. Sax. c. 1. Richthofen Quellen p. 34, 24. 35, 2. 63, 30. 64, 1. 65, 1. 411, 37.

[2]) Die Stellen bei Richthofen Wörterbuch s. v. redjeva N. 5. asega N. 5. fretho N. 2, a.

auf eine Zeit zurückſchließen laſſe, in welcher ſie den vollen Beſitz des gerichtlichen Bannes gehabt habe. Sie verlor denſelben an den König wie die Sachſen durch die fränkiſche Eroberung, erhielt aber ſpäterhin wie dieſe einen Theil deſſelben unter veränderten Umſtänden zurück.

Für die Sachſen läßt ſich übrigens ein ſolcher Hergang weiter vervollſtändigen. Hatte die Gaugemeinde geurtheilt, ſo konnte nach dem Cap. Sax. (l. c. und c. 8) der unterliegende Theil ſeine Sache noch vor das Gericht des Königs bringen. Unterließ er es und weigerte ſich dennoch, dem Urtheil genugzuthun, ſo verſammelte ſich die Gaugemeinde von Neuem, und verbrannte, wenn Niemand widerſprach, das Haus des Schuldigen, gemäß der alten Ewa der Sachſen, wie das Capitulare ausdrücklich hinzufügt. Den Gegenſatz dazu aus der monarchiſchen Verfaſſung gibt l. Sal. 59. und l. Rip. 32 §. 3 ff., wo nicht die Gemeinde, ſondern der Graf unter Beihülfe der Rachinburgen die Güterconfiscation gegen den ſäumigen Angeklagten vollſtreckt.

Je beſtimmter nach dieſen Spuren die alte Centgemeinde im Beſitze des gerichtlichen Bannes erſcheint, je ſchärfer ſich demnach der Princeps nur als der Lenker der Urtheilfindung ausweiſt, um ſo glücklicher erſcheint mir dann die von Richthofen ausgeſprochene Vergleichung deſſelben mit dem Aſega und, wie ich unbedenklich hinzuſetze, mit dem Redjeva der frieſiſchen Rechte[1]). Er hat den Dome wie jener, und wenn er in dieſer Eigenſchaft nicht mehr einer bannenden Gemeinde, ſondern dem Könige und deſſen Beamten gegenüber ſteht, ſo iſt das nur der allgemeinen Entwicklung des deutſchen Staates gemäß. Hienach trage ich auch kein Bedenken, einen andern Zweifel, den die taciteiſche Stelle zurückläßt, nach frieſiſchen Analogien zu löſen. In welchem Sinne nämlich iſt die Wahl der Centrichter durch die Volksgemeinde zu faſſen? Die Erklärung, die Volksgemeinde im Ganzen habe jedem Beliebigen das Richteramt in den einzelnen Hundertſchaften verliehen, liegt offenbar am nächſten, verträgt ſich aber, ſo weit ich ſehe, übel

[1]) Die Zweifel, welche R. über deren Gleichheit noch hatte, ſcheinen mir von Unger deutſche Gerichtsverf. Anhang hinreichend beſeitigt.

genug mit den allgemeinen Grundsätzen des Geschlechterstaates, nach denen die innern Angelegenheiten jeder Genossenschaft zwar einer höhern Aufsicht nicht entzogen werden, wohl aber unter derselben von der Willkür der Angehörigen abhängen sollen. Diese Unfähigkeit der höhern Gemeinde, der niedern ihre Behörden zu geben, zeigen die friesischen Rechte an vielen Stellen; der Redjeva wird überall von dem Viertel, der Bauerschaft oder der Kluft, und von dieser allein gewählt, deren Streitigkeiten er entscheiden soll; wer durch deren größeren und verständigeren Theil ernannt sei, heißt es einmal ausdrücklich (p. 108 b. Richthofen), solle die Stelle haben und behalten. Ich hebe besonders folgende Stelle hervor. Das Hunsingoer Recht (p. 330 bei Richthofen) bestimmt: wenn man um die Stelle eines Redjeva uneins ist, so soll man sie derselben Kluft geben, die sie mit Recht hat: wenn diese Kluft unter sich uneins ist, so nehme die rechte Gemeinde über alle diese Klüfte denjenigen in der Kluft, der die Stelle gehört, der ihr am besten behagt. Man sieht, es handelt sich um die Besetzung eines Richteramtes über die ganze Gemeinde: aber nicht diese, sondern nur eine einzelne Kluft hatte die Besetzung zu vollziehen. Die Wahl erschien somit als deren innere Angelegenheit, und die Gesammtgemeinde hatte keinen Anspruch auf dieselbe einzuwirken, obgleich nach vollbrachter Wahl der Richter seine Befugniß über sie alle erstreckte. Nur wenn aus irgend einem Grunde die einzelne Kluft nicht zum Ziele kommen konnte, trat die Thätigkeit der Gemeinde aushelfend und entscheidend ein. Dies paßt nun ganz in das System der ältern Verfassung, und scheint mir einleuchtenden Aufschluß über die Möglichkeit der taciteischen Darstellung zu geben. Hier ist von der Wahl eines Gesammtrichters gar nicht die Rede, um so viel weniger können wir die Gesammtgemeinde als wählende Behörde denken. Wohl aber ist anzunehmen, daß diese, wie in Hunsingo, eintrat, wenn die Hundertschaft oder das Geschlecht uneins oder unentschieden blieb. Tacitus sagt also nach dieser Erklärung, daß wo eine Richterstelle erledigt war, die Hundertschaft die Wahl auf dem monatlich gehaltenen Allting des Volkes vornahm, um bei etwaigem Zwiespalt die höhere Entscheidung unmittelbar zur Hand zu haben, vielleicht auch allgemeiner, damit die Volksgemeinde, auch wo son-

ſtige Gründe es ihr wünſchenswerth machten, ohne Verzögerung ihr Aufſichtsrecht in Geltung ſetzen konnte.

Bei alle dem erſcheint doch der Fortſchritt nicht gering, der in Bezug auf ſtaatliche Einheit ſeit Cäſars Zeit gemacht worden war. Bezeichneten wir oben die Civitas als einen Staatenbund, ſo müſſen wir hier anerkennen, daß ſie ſehr beſtimmte Schritte zur Centraliſation gemacht, und müſſen hinzuſetzen, daß dieſe Wahrnehmung wie für die Behörden, ſo auch für den Inhalt der Rechtspflege Bedeutung hat. Nämlich Tacitus läßt keinen Zweifel darüber, daß, wie in ſpäterer Zeit bei mehreren Stämmen, ein wichtiger Theil der Streitigkeiten gar nicht in den Centgerichten abgemacht werden konnte, daß die höhern Friedensbrüche; bei denen das Daſein des Verbrechers in Frage geſetzt wurde, ohne Weiteres vor das Gericht der Volksgemeinde gehörten. Wie hier das Verfahren und insbeſondere die Theilnahme der Principes geweſen, davon redet er leider nicht, indeß führt die Natur der Sache, und insbeſondere die Analogie des Brokmerbriefes[1]) auf die Annahme, daß in der Vereinigung aller Centen eben auch die Vereinigung aller Centrichter die Rechtsregel gefunden habe. Daß ferner der Bann auch hier bei der Gemeinde geweſen, zeigt die Angabe, daß ſie ebenſo wie in monarchiſchen Staaten der König das Fredum erhalten habe, ſo wie die Graugans das Vermögen des Friedloſen zwiſchen den Verletzten und die Dingmänner theilt. Nur ein Umſtand könnte hier zweifelhaft machen, mit dem wir noch einmal auf das Prieſterthum zurückkommen, eben die Ausſage der Germania, daß die Prieſter in der Volksgemeinde das ius coercendi beſeſſen, ein Recht, welches allerdings den Begriff des Bannes nicht erſchöpft, da die Gewalt der Urtheilvollſtreckung nicht darin zu liegen braucht, welches aber einen andern nicht minder weſentlichen Theil deſſelben, die Hegung des Gerichtes, offenbar in ſich ſchließt. Ferner, da eine Strafgewalt des Vorgeſetzten doch nirgendwo natürlicher als im Heere erſcheint, hier aber dennoch nur der Prieſter eine ſolche ausübt, ſo drängt ſich die Vermuthung wie von ſelbſt auf, daß er auch das vollziehende Organ für die gericht-

[1]) Das Nähere bei Unger Gerichtsverfaſſung §. 35.

lichen Strafen gewesen sein muß. Man nehme dazu die sonstigen Spuren seiner gerichtlichen Thätigkeit, man vergleiche die Aechtungsformeln, in denen von der Graugans bis zu den Vehmgerichten hinab Ausschließung von göttlichem und menschlichem Rechte Hand in Hand geht, man erinnere sich an die älteste Einheit von Opfer- und Gerichtsstätte (ting in Schweden, harahus in Baiern), an die Berechtigung des Priesters noch im christlichen Brokmerlande, eine streitige Richterwahl zu ordnen, ganz wie die Volksgemeinde bei Tacitus — so wird man über einen umfassenden Einfluß derselben nicht im Zweifel sein. Dieser erstreckt sich nicht auf die Urtheilfindung, sondern einzig auf die zu dem Banne gehörigen Rechte: fragen wir aber, in welchem Verhältniß er zu der Gewalt der Volksgemeinde gestanden, so kann ich ihn nach dem ganzen Zusammenhang eben wie das ganze Amt des Aeltesten nur für einen Ausfluß der Gemeinderechte erkennen. Tacitus sagt es ausdrücklich: die Gemeinde straft, bei der Gemeinde kann man anklagen auf Tod und Leben. Wenn also der Priester die Ordnung hielt bei dem Beginn des Gerichts, wenn er nach gefälltem Urtheil die Formel der Friedlosigkeit über den Verbrecher aussprach, so handelte er nur als Organ des Gesammtwillens, umgeben von der Gemeinde, die ihm und den Principes hier wie in der Centene, als consilium et auctoritas zur Seite stand. Ich habe schon erwähnt, daß die Priester niemals in Deutschland eine so starke Macht, eine von dem Volke so abgesonderte Stellung gehabt haben, wie die Druiden der Gallier oder die Mollahs in muhamedanischen Geschlechterstaaten: jeder Hausvater hatte priesterliche Natur in seinem Kreise, und selbst von dem Sinistus, der festerer Vorrechte genoß als der König, meldet Ammian nichts, was auf besondere Hoheit über die Gemeinde zeugte. Der republikanische Grundton der Verfassung wurde durch die priesterlichen Principes ebenso wenig verdunkelt, wie durch die richterlichen.

§. 3. Erblichkeit der Würde.

Bisher haben wir den Zustand einer deutschen Volksgemeinde untersucht, wie er, in einem bestimmten Augenblicke festgehalten, sich uns darstellt. Wir vervollständigen dieses Bild, indem wir die

Erſcheinungen erörtern, die nur in zeitlicher Entwicklung vorkommen können: wir forſchen insbeſondere, nach welchen Geſetzen die Succeſſion der Aelteſten vor ſich geht, ein Element ohne Frage von größter Wichtigkeit für die allgemeine Auffaſſung des Zuſtandes.

Einiges darüber iſt bei den richtenden Aelteſten zur Sprache gekommen. Tacitus meldet Wahlrecht des Volkes, die frieſiſche Erzählung, nach der wir ſeine Nachricht interpretirten, ſtellt eine Erblichkeit daneben, welche allerdings von den heutigen Begriffen davon in etwa abweicht. Eine Kluft hat das Recht, der Bauerſchaft den Vorſtand zu ſetzen, und nur wenn dies Recht im einzelnen Falle angefochten wird, entſcheidet die Geſammtgemeinde. Eine doppelte Auffaſſung iſt hier möglich: entweder denkt man ſich eine feſte Reihenfolge unter den Klüften, oder fortdauernde Berechtigung einer einzigen. Nimmt man das letztere an, ſo haben allerdings deren ſämmtliche Mitglieder ein angebornes Recht auf die Stelle. Dabei iſt aber die Ausübung dieſes Rechtes durch den Einzelnen gebunden an die Wahl ſämmtlicher Genoſſen, und wenn dieſe nicht einig werden, an die Beſtimmung der Geſammtgemeinde. Das Verhältniß iſt dann dem Grundſatze der altperſiſchen Monarchie ähnlich, daß als König des Volkes anerkannt wurde, wen der Stamm der Paſargaden ſich zum Oberhaupte ſetzte.

Ich möchte nun nicht entſcheiden, ob dieſe Annahme oder die ihr entgegenſtehende gerade für Hunſingo die richtige iſt. Das an dieſem Beiſpiel entwickelte Princip halte ich aber im Allgemeinen für das maaßgebende im älteſten deutſchen Staate. Das Ealdordom des Geſchlechtes war geknüpft an eine beſtimmte Familie, welche aus ihren Mitgliedern den Würdigſten erkieſte: derſelbe Hergang fand dann auf der höhern Stufe ſtatt, indem ein beſtimmtes Geſchlecht vorzugsweiſe befugt war, der Hundertſchaft den Aelteſten zu geben. Die Aufſicht und nöthigenfalls die Mitwirkung der Geſammtgemeinde verſteht ſich auf beiden Stufen nach allgemeinen Geſetzen dieſer Verfaſſung von ſelbſt.

Daß dieſer Grundſatz rein und vollſtändig nirgend in germaniſcher Geſchichte ausgeſprochen wird, brauche ich kaum zu erwähnen. Erinnert man ſich jedoch der Analogie aller ſonſtigen Staaten, deren Verfaſſung auf Geſchlechtsverbänden ruht, ſo wird ſeine

Richtigkeit schon dadurch wahrscheinlich werden: auch scheint es leicht, ihn aus dem innern Wesen dieser Verfassung abzuleiten.

Der Geschlechterstaat hat rechtlich mit dem Individuum als solchem gar nichts zu schaffen. Da er seinen ganzen Zustand auf Verbände gründet, welche selbst die Form der Familie haben und sich ihrerseits wieder in gleichartige Untertheile gliedern, so gilt ihm der Einzelne nur insoweit, als er Mitglied einer solchen Genossenschaft ist. Seine wahren Subjecte sind diese Genossenschaften selbst. Das Eigenthum am Grund und Boden, so weit er es überhaupt aus der Hand gibt, überträgt er diesen und nicht ihren einzelnen Mitgliedern, von diesen fordert er die Bürgschaft für den innern Frieden, während er den Verbrecher selbst nur als Mitglied derselben zur Strafe zieht, oder ihn durch die Friedlosigkeit aus der Gemeinschaft ausstößt. In gleichem Sinne ist es nun, daß er ein öffentliches Amt wieder nicht einem Einzelnen, sondern einer Genossenschaft, einer großen Familie oder einem kleinen Staate, wie man will, überträgt, daß er ein Geschlecht zur Führung der Centene, eine Kluft zur Leitung des Geschlechtes beruft. Möglich wäre hier im Allgemeinen, wie im Einzelnen vorher beim Hunsingoer Recht, daß bei jeder Ernennung ein Wechsel einträte; jedoch wird dieser unwahrscheinlich durch die Einfachheit des ganzen Zustandes, der sich so lange bei einer einmal getroffenen Einrichtung beruhigt, bis factische Gründe ihn zu einer Aenderung antreiben. Die Staaten in ihren Anfängen sind höchst bereit zu factischen Umwälzungen, lieben aber den Rechtszustand auf einfache und bleibende Grundsätze zurückzubringen. So ist die älteste Fürstenwürde überall erblich, dann lebenslänglich, erst in spätern Perioden, wo man den Mißbrauch lieber auf rechtlichem als auf gewaltsamem Wege hindert, ordnet man wechselnde Behörden an.

Wir sagten oben: der Staat überträgt die Fürstenwürde, der Staat beruft eine Centene oder ein Geschlecht. Vertauschen wir nun den principiellen Ausdruck mit dem Bilde des thatsächlichen Hergangs. Wir sahen, die ersten Verbände, in denen die Idee des Staates hier praetisch wurde, waren auch die kleinsten Geschlechter und Klüfte. Daß deren etwa hundert sich jemals zu einem wirk-

lichen Vertrage geeint hätten, um eine Centene einzurichten, wird sich Niemand vorstellen. Vielmehr war der natürliche Verlauf ein solcher, daß irgend ein Geschlecht, unter der Leitung seines Aeltesten emporblühend, andere verwandte Gemeinden zu freiem, erst allmälig festerem Anschlusse bewog. Die Hinzutretenden hatten zunächst keinen Einfluß auf die innern Angelegenheiten desselben, also auch nicht auf die Einsetzung des Aeltesten: als allmälig der Verband sich zu stets engerer Berührung schloß, als alle Interessen sich gegenseitig und vollständig verzweigten, konnte ihnen eine Stimme bei der Wahl nicht mehr versagt werden, aber ebenso wenig konnten sie daran denken, dem von jeher leitenden Geschlechte, dem Anfangspunkte ihres ganzen Staates, diesen Vorrang zu rauben. Dies ist der Zustand, der bei einzelnen deutschen Königshäusern offen zu Tage liegt, die Wahl ist beschränkt auf den geschlossenen Kreis einer Verwandtschaft, innerhalb desselben aber der Willkür des Volkes freigegeben. Da wir ihn aus ganz allgemeinen Voraussetzungen herleiten, halten wir ihn überhaupt für den regelmäßigen in dieser Periode, nicht bloß für Volkskönige sondern auch für Gauvorstände und Geschlechtshäupter gültigen. Wir müßten es als besondere Ausnahme nach besondern Gründen zu erklären suchen, wenn sich bei dem deutschen Ealdordome keine Spuren von Erblichkeit, oder gar Widersprüche gegen dieselbe vorfänden.

Solche Spuren können wir aber auf zwei Wegen aufsuchen. An der Erblichkeit der Principates ist nicht zu zweifeln, wenn in glaubhaften Quellen seinen Inhabern als Vorstehern ihrer Gaue der Königstitel gegeben wird. Nach dieser Seite wenden wir uns indeß erst später, nachdem wir uns noch vor möglichen Unterbrechungen gesichert haben. Dieselbe Gewißheit haben wir ferner, wenn den Principes im Gegensatz zu der gesammten Volksgemeinde Nobilität beigelegt wird, denn bei aller sonstigen Unbestimmtheit enthält der Begriff stets das Merkmal eines Vorrechtes, das, wenn auch nicht einzig durch Geburt zu erwerben, doch einmal erworben, den Inhaber und zugleich seine Familie adelt, also durch Abstammung fortgepflanzt wird. Zu diesem Zwecke kommen bekanntlich eine Reihe taciteischer Aussagen in Betracht, in welchen Eichhorn

und Savigny den Erweis des Adels für das Principat gefunden, Wilda dagegen und Löbell ihn geläugnet haben. Einige dieser Stellen, die von Erwählung der Principes reden, an welche Löbell die Folgerung knüpft, ein Adel, der durch Wahl entstehe, sei ein Unding, können wir übergehen: sie sind durch die bisherigen Bemerkungen bereits erledigt. Wir setzen hinzu, daß zuweilen zwischen den beiden Terminis der Unterschied allerdings gemacht wird, daß Nobilis alle Angehörigen der regierenden Familie, Princeps nur das regierende Haupt desselben bezeichnet; ein Unterschied, der auf den Grundsatz um so weniger Einfluß haben kann, als der germanische Sprachgebrauch einerseits den Königstitel allen Angehörigen beilegt, andrerseits den Herrschenden selbst mit einem Namen benennt, den die Römer nicht durch rex sondern durch regalis wiedergeben. Ein anderes Hinderniß scheint in Germ. 13 zu liegen: insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant, ceteri robustioribus et iam pridem probatis aggregentur (über den Text s. Gerlachs genaue Erörterung). Wilda in den Bemerkungen gegen Savigny übersetzt: jene Vorzüge sichern die Auszeichnung von Seiten des Fürsten auch dem Jüngling zu, eine Fassung, bei welcher der Gegensatz der zweiten Satzhälfte ganz verloren geht. Majer (Germaniens Urverfassung) und neuerlich Löbell bleiben denn auch bei der gewöhnlichen Erklärung: die vornehmen Jünglinge werden Principes und Gefolgführer, die andern Comites eines ältern Princeps, aber heben dann die Kraft des trennenden, nie verbindenden aut hervor, nach welchem also das Principat entweder durch Adel oder durch Verdienst gegeben werde, und unmöglich mit dem erstern gleichbedeutend sein könne. Diesem Schlusse, der bündig genug auftritt, glaube ich indeß durch folgende Erläuterung der Stelle ausweichen zu können. Auch dem Sprößling des herrschenden Hauses, ehe er zu voller Mannesreife gekommen, war nach einem bekannten germanischen Grundsatz, der Zutritt zu wirklicher Herrschaft verschlossen. Von diesem Grundsatze machte man eine Ausnahme, um nicht von einem uralten Herrscherstamme abzuweichen oder das Andenken großer Thaten zu ehren. Der Ton liegt nicht auf nobilitas sondern auf insignis, der Gegensatz in der Stelle ist nicht Erbadel

und bloßes Verdienſt, ſondern ausgezeichnete und gewöhnliche Nobilität. Man ſieht alſo, die Stelle berührt unſere Frage weder poſitiv noch negativ, ſie verträgt ſich ebenſo wohl mit der Vorausſetzung, daß nur der Edle, als daß auch der Gemeinfreie wählbar war, ſie handelt direkt nicht über Verhältniſſe des Adels, ſondern über den Gegenſatz verſchiedener Lebensalter. Soll ſie aber ſchlechterdings auf unſern Gegenſtand bezogen werden, ſo ſcheint ſie mir eher für als gegen den Adel zu reden, denn was den Jüngling erhebt, iſt nicht ſeine eigne Kraft und Tüchtigkeit, ſondern ſeine Familienehre, der erlauchte Ruhm oder das große Verdienſt ſeiner Ahnen. Zur Vergleichung ziehe ich c. 38 hinzu, nach dem ſich die ſueviſchen Freien durch langes Haar vor den Unfreien, die Principes aber durch beſonderen Haarſchmuck vor den Freien auszeichneten. Später erſcheint Aehnliches bei den Gothen, wo die Gemeinfreien als capillati, die Prieſter und die hier ſicher erblichen Fürſten als pileati bezeichnet, bei den Franken, wo die regis criniti dem übrigen Volke entgegengeſetzt werden. Es iſt in mannichfaltigen einzelnen Aeußerungen immer derſelbe Gedanke, die Verſchiedenheit nicht bloß des Amtes oder des thatſächlichen Anſehens, ſondern der Geburt und ihrer Rechte durch den Schmuck des Hauptes auszudrücken.

Wir führten bereits an, daß Wilda mit Recht den herrſchenden Princeps von dem richtenden unterſcheide, und hoben auch dort ſchon die urſprüngliche Einheit der Würde trotz der Verſchiedenheit der augenblicklichen Inhaber hervor. Daſſelbe wir müſſen hier beſtimmter in Bezug auf die Gefolgsführer geltend machen: es iſt gewiß, daß die centeni comites, welche dem Richter beigegeben werden, zu ihm nicht in dem Rechtsverhältniß eines Comitates ſtehen, deshalb iſt aber die weitere Folgerung nicht nothwendig, daß die Principes hier in c. 12 und dort in c. 14 bis zum Ausſchluß jeder gemeinſamen Eigenſchaft verſchieden geweſen. Vielmehr, wenn Cäſar und in den Annalen und Hiſtorien auch Tacitus die Principes überall als die bekannten und feſtſtehenden Lenker der Volksgemeinde zeigen, ſo iſt keine Annahme natürlicher, als das Principat für die allgemeine Würde zu halten, deren einzelne Thätigkeit bald im Gericht, bald im Feldherrn- oder Prieſterthum, bald in der Gefolgeführung zu Tage tritt. Die letztere weiſt ihnen Cäſar

ebenſo zu wie die Rechtspflege, ohne irgend einen Unterſchied anzudeuten, und daß Tacitus ihnen in dieſer Eigenſchaft auch die Nobilität beilege, dafür ſcheint mir c. 14 der Germania immer noch beweiſend. Principes pro victoria pugnant, comites pro principe, heißt es dort. Si civitas in qua orti sunt, longa pace et otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quae tum bellum aliquod gerunt, quia — magnum comitatum nonnisi vi belloque tueare. Exigunt enim principis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frameam: nam epulae et largi apparatus pro stipendio cedunt: materia munificentiae per bella et raptus. Es fragt ſich, wer ſind die plerique nobilium adolescentium, die hier in die Fremde auf Abenteuer ziehen? worauf dann Löbell und Wilda ſie unbedenklich für die Beſtandtheile, nicht für die Führer des Gefolgs erklären. Das logiſche Subject der einzelnen Theile des Satzes wechſelt; tueare kann nur auf die principes, exigunt nur auf die comites gehen, hieraus wird alſo kein Entſcheidungsgrund zu gewinnen ſein. Anders aber verhält es ſich mit dem logiſchen Subjecte der geſammten Periode; nimmt man für dieſes principes an, ſo ordnen ſich alle ihre Theile vollkommen. Sie können nur im Kriege ein großes Gefolge halten; denn dieſes fordert von ihrer Freigebigkeit ein Kriegsroß, eine blutige Framea, Sold kennt man nicht, aber dafür koſtſpielige Gaſtmähler; zu dem Allen kann der Princeps nur in der Kriegsbeute die Mittel gewinnen, deshalb ſucht er den Kampf in der Fremde auf, wenn er ihn in der Heimath nicht findet. So ziehen bataviſche Cohorten nach Britannien (hist. IV. 12) quas veteri instituto nobilissimi popularium regebant, eine Ausſage, die, wenn man ſie lieber auf Volksbewaffnung als auf Comitate beziehen will, dann, was nicht minder belangreich iſt, das Feldherrnthum im Allgemeinen dem Adel überweiſt.

Oben habe ich zur Erläuterung der cäſariſchen Nachrichten über das Principat die ſächſiſchen Angaben benutzt: ich will ſie auch an dieſer Stelle gleich mit dem taciteiſchen verbinden. Daß ein Stand der Ethelinge im Gegenſatze der Freien bei den Sachſen exiſtirt habe, iſt nach den bei Pertz. Mon. I., II. ind. s. v. Saxones angeführten Zeugniſſen und nach Gaupps Ausführung zu I. Sax. II. 4, IV. 8

nicht in Abrede zu stellen: die neueste Widerlegung der entgegenstehenden Ansicht hat Grimm im 11. Bande der Ztschr. für gesch. R. W. gegeben. Fragt man, worin er bestanden, so führt einmal die Vergleichung mit Tacitus, dann das Verhältniß der Wergeldsätze in l. Sax. 2 auf die Satrapen des Beda, die praepositi pagorum des Poeta Saxo. In Bezug auf letzteres erinnert Wilda mit Recht an die Zwölfhynder und Zweihynder der Angelsachsen, ich füge hinzu, daß bei den Baiern das Wergeld des Herzogs genau so zu dem des Freien sich verhält (960 zu 160) wie bei den Sachsen der Werth des Nobilis zu dem des Friling (1440 zu 240). Einen Gegengrund aus der Entwicklung der äußeren Geschichte wüßte ich nicht anzuführen: den Franken stellen sich überall nur die primores und maiores natu, häufig unter der Anführung eines Herzogs, entgegen, ganz entsprechend der Aussage Bedas über die Gaufürsten und deren Feldherrnwahl. Das Einzige, was Gaupp gegen jene Identität beibringen kann, ist die Darstellung Hucbalds, welche ausdrücklich den Fürsten an der Spitze eines Gaues zeigt, und dann aus jedem Gau zwölf und darunter einige adlige Abgeordnete auf den Ting zu Markloh abgehen läßt. Ich denke gegen dies ausdrückliche Zeugniß mich nicht durch allgemeine Beziehung auf dessen Datum und Unglaubwürdigkeit zu schützen, sondern versuche zunächst den eigentlichen Sitz seiner Beweiskraft zu ermitteln. An sich ist die größere Zahl der Adligen in dem einen Gau auch bei unserer Ansicht nicht undenkbar. Denn zu ihnen gehört nicht bloß der Gokönig, sondern auch dessen erkennbare Verwandte, und sämmtliche Aelteste der Geschlechter, welche zusammen den Go oder die Hundertschaft ausmachen[1]) — so daß also eine Deputation von etwa vier Mitgliedern des Adels auch hier ganz denkbar ist. Ferner, wenn etwa ein Schriftsteller uns von sächsischen Adligen, und irgend ein anderer von sächsischen Fürsten berichtete, so wäre diese Ver-

[1]) Ich behalte auch hier den letztern Ausdruck bei, der Gleichförmigkeit wegen, und weil sowohl angelsächsische Einrichtungen als Widukinds Erzählung und das Capit. a. 785 die Zehntverbände auch für Sachsen beweisen. Später erscheinen freilich in Westphalen nur Bauerschaften und keine Centenen, so sicher, daß man nach dem Vorkommen der beiden Termini die alte Grenze zwischen Franken- und Sachsenland bestimmt.

ſchiedenheit der Benennung gegen die Gleichheit der Würde nicht höher anzuſchlagen, als wenn die fränkiſchen Annalen die ſlaviſchen Häuptlinge bald primores und duces, bald reges oder reguli nennen, und ganz unwiderſprechlich ſtets dieſelben Perſonen meinen. Was nun Hucbald zu unſerer Anſicht in ſo beſtimmten Widerſpruch ſetzt, kann nur dies ſein, daß in einer in ſich zuſammenhängenden Erzählung Fürſten und Adlige mit verſchiedenen Thätigkeiten neben einander auftreten: hätten wir ſie für identiſch zu halten, ſo dürfte unter dieſen Umſtänden eine beſtimmte Hindeutung darauf nicht fehlen.

Aber dies Entſcheidende, dieſe Einheit der Hucbaldſchen Erzählung iſt nur eine ſcheinbare. Wie ich mir die Entſtehung ſeines Berichtes vorſtelle, habe ich ſchon oben angedeutet, und füge hier hinzu, daß zunächſt bei ihm, der um mehr als ein Jahrhundert von ſeinem Gegenſtand entfernt iſt, die Benutzung früherer Quellen nicht bloß möglich, ſondern ganz nothwendig erſcheint. Nun vergleiche man Nithard IV. 2: quae gens omnis in tribus ordinibus divisa consistit: sunt inter illos qui edhlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur, latina vero lingua hoc sunt nobiles, ingenuiles atque serviles. Hucbald (Pertz. II. 361): Erat gens ipsa sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edhelingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur, quod in latina sonat lingua nobiles, ingenuiles, serviles. Dies iſt bis auf die kleinſten Arten der Satzfügung wörtlich daſſelbe, die ungewöhnliche Form ingenuiles, die genau genommen unrichtige Ueberſetzung der Laſſen durch serviles (cf. Transl. Alex.) verrathen den Copiſten auf das Deutlichſte. Die zunächſt bei Hucbald folgenden Worte gehören zu dem in letzter Inſtanz aus Beda ſtammenden Theile ſeiner Erzählung; er fährt dann fort: statuto tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis, singillatim viri duodecim electi . . exercebant generale concilium. Auch hier böte ſich ungezwungen der Gedanke dar, die alte Lebuinsſage habe von den drei Ständen nichts geſagt und erſt Hucbald ſie aus ſeiner vorigen Kunde ergänzt: doch urgire ich ihn nicht, da nach der Parallelſtelle Chr. Moissac. 789 (Eichhorn R. G. §. 15) kein Grund vorliegt, an der Berechtigung der Laſſen zu zweifeln. Genug, wenn der compila-

toriſche Charakter der vorhergehenden Nachrichten erkannt iſt. Wir ſind durch Hucbald zu keinem Schluſſe berechtigt, zu dem uns auch Beda und Nithard jeder für ſich nicht nöthigen: er hindert uns alſo keineswegs, bei den ſächſiſchen Edlingen zunächſt an die Gaufürſten und Aelteſten zu denken, an die patres, deren einer, Hathagaſt, als pater patrum von Widuchind uns namhaft gemacht wird.

Haben wir ſomit aus den Quellen die Identität von nobilis und princeps geſichert, ſo ſehen wir zunächſt die Vermuthung gerechtfertigt, das Amt des Gauvorſtandes könne überall nicht einem Individuum, ſondern nur einem als Familie geformten Verbande angehört haben. Ich vermeide für das letzte abſichtlich jede kürzere Bezeichnung, da hier wie überall im altdeutſchen Staat die Erblichkeit grundſätzlich nicht auf der phyſiſchen Blutsfreundſchaft, ſondern auf dem gegenſeitigen Verhältniß der kleinen Staaten im Staate beruht: der Princeps erhält die Würde nicht, weil ſein Vater ſie beſeſſen, ſondern weil der Staat, in dem er geboren iſt, die erſte Stelle in dem Staatenbunde einnimmt, der ſeiner Herrſchaft ſich unterwerfen ſoll. Von dieſem Standpunkte aus vergegenwärtigen wir uns die allmälige Ausbildung des Adelsbegriffes von der ſprachlichen Seite: wir bemerken, daß das Wort adal nach Grimms Erklärung urſprünglich nichts als genus, prosapia bedeutet, und der Nebenbegriff nobilitas erſt allmälig hervortritt. Dieſer liegt nun nahe genug, denn der Adlige zeichnet ſich vor Allem durch beſondere Klarheit und Urkundlichkeit der Abkunft aus: wenden wir dies aber an auf einen Geſchlechterſtaat wie den germaniſchen, ſo erkennen wir ſogleich, daß hier kein abſoluter Gegenſatz von Adlig und Nicht-Adlig, ſondern nur eine relative Verſchiedenheit von hellerem oder verdunkelterem Adel exiſtiren kann. Denn alle Genoſſen des Geſchlechtes und der Centene bekennen nach dem oberſten Grundſatze der Verfaſſung gleiche Abſtammung, und haben eine Blutsverwandtſchaft, wenn ſie nicht wirklich war, fingirt: demnach ſind alle freien Volksgenoſſen im urſprünglichen Sinne des Wortes Adalinge, weil ſie ein Geſchlecht und dadurch ein anerkanntes politiſches Daſein haben. Dieſe Ausdehnung des Begriffes erſcheint noch in dem Sprachgebrauch der ſchwediſchen Geſetze, der jeden Freigeborenen einen aethborin, Geſchlechtsgeborenen, nennt. Er erhellt

aus einer merkwürdigen frieſiſchen Rechtsaufzeichnung, die allerdings ſpäteres Datum an ſich trägt, aber wenn irgend eine in das höchſte Alterthum zurückdeutet. Rüſtringer Recht p. 539 bei Richthofen (vgl. p. 12 und 13): thet send ethelinga: alle fria Frisa, ther thi kining Kerl and thi pagus Leo and thi biscop Liudger etheldom and fria halsar ovirlendon, alsa fir sare fri and fulboran were, and fon alderon to iungeron nena horonga nere. Thet send frilinga: hwera en fri wif nimth enne eynene mon and ther bi fiuwer knapa tiucht and thenne after thes eyne monnes dathe sin god up ieft, antha lotha twisk tha durun of there axla falla let and tha knapa and hia selvon fri makath. Thet send letslachta: sa hwer sa eyne lioda knapa thiat and thenne tha knapa fon the alderon farath opa en or ayn god and thenne wif nemath and ther bi knapa tiath, thet send riuchte letslachta man. Bei der Erklärung dieſer Stelle braucht uns Kaiſer Karl nicht zu irren; er iſt in der frieſiſchen Rechtsſage überall der Gründer einheimiſcher Ordnung, nachdem er das Land von der Tyrannei des Nordlandskönig Radbod befreit hat; er hat die Aſegen und die gerichtlichen Termine eingeführt, ſein Name bedeutet nichts anderes als unvordenkliche Dauer des an ihn geknüpften Zuſtandes. Klar iſt ferner, daß die Stelle keinen Anſpruch darauf macht, das Princip ihrer Claſſification unmittelbar aufzuſtellen, vielmehr begnügt ſie ſich, es an einzelnen Beiſpielen zu erläutern. Für die Entſtehung des Letſlachten gibt ſie einzig die Befreiung eines eignen Mannes an, ein Standpunkt, der nicht unrichtig, aber ohne Frage zu beſchränkt iſt. Indem ſie nun die Freiheit im Gegenſatz zum Adel dahin erklärt: Friling ſei der Sohn einer Freien und eines eignen Mannes, wenn die Mutter nach dem Tode des Vaters durch Verzicht auf deſſen Erbſchaft ſich und die Kinder aus der Unterthänigkeit befreie — ſo folgt ganz von ſelbſt, daß aus der Ehe zweier Freien ſtets ein Etheling entſprießt, mit einem Worte, daß die Begriffe von freier und edler Abkunft ſich decken. Was den Friling unterſcheidet, iſt, daß er zwar durch die Stellung ſeiner Mutter nicht unfrei, aber durch den Mangel eines freien Vaters ohne Vorfahren und Gentilen iſt. Neben dem urſprünglichen Volke und deſſen Abtheilungen ſteht er wie ein Frem-

der, wie die erſten Plebejer neben den Gentes der patriciſchen Volksgemeinde.

Daſſelbe Ergebniß gewährt die däniſche Benennung des freien Grundbeſitzers, des Athelbonden im Gegenſatz zum bryttie oder landbo, der auf fremdem Boden wohnt. Die letzten beiden Ausdrücke bezeichnen wörtlich den Ackerbauer als ſolchen, Athelbonde dagegen auch nichts weiter als den Bauern, der zugleich Geſchlechtsgenoſſe iſt. Die Ausſagen Cäſars und Tacitus laſſen nun keinen Zweifel darüber, daß im älteſten Zuſtande nur der Geſchlechtsgenoſſe ein Ackerloos erhielt: die jährliche Regulirung, ſahen wir, hatte vor Allem den Zweck, jedem Gentilen zu einer Hufe oder Hyde zu verhelfen; damals alſo gab es in der Centene ſo wenig einen landbo oder minofledis als einen Geſchlechtsfremden; der Athelbonde war der Freie ſchlechthin ohne irgend eine Auszeichnung vor tiefer ſtehenden Freien.

Dies Alles zeigt eine Geſtaltung des Adelsbegriffes, die mit der modernen kaum etwas mehr als den Namen gemein hat. Adel iſt damals nichts mehr oder weniger, als das Verhältniß, dem Staate als berechtigter Bürger anzugehören: daß die Bezeichnung auf Abſtammung deutet, hängt nicht im Mindeſten mit Vorſtellungen eines beſſern Blutes oder der bevorzugten Stellung natürlicher Familien zuſammen: es iſt die unmittelbare Folge des Grundſatzes, daß dieſer Staat alle ſeine Einrichtungen in geſchlechtliche Formen kleidet. Der Grund und Boden gehört damals den Geſchlechtern: aber mit dem Stammgüterrecht einer ſpätern Periode hat das nichts zu ſchaffen, ſondern iſt zu vergleichen mit dem Eigenthum, welches ſich die römiſche Republik über die geſammte Bodenfläche ihres Gebietes beilegt. Ganz daſſelbe Verhältniß beobachten wir über den Adel: das paſſende Gegenbild des älteſten Etheling iſt nicht im Mindeſten der Sproſſe erlauchter Ahnen, ſondern einzig und allein der civis optimi iuris.

Dieſen Grundſatz hebe ich um ſo ſchärfer hervor, als die Entwicklung ſeiner Conſequenzen in einigen Beziehungen zweifelhafte Formen annimmt. Nämlich in ſehr begreiflicher Weiſe verengt ſich hier und da der älteſte Sprachgebrauch. Zwar behält jeder Staatsbürger, jeder Geſchlechtsgenoſſe den Anſpruch auf den Titel des

Etheling, aber man gewöhnt ſich, vorzugsweiſe dabei an diejenigen Mitglieder zu denken, in deren Stellung das Weſen des Geſchlechtes am deutlichſten erkennbar wird. Hiezu iſt nun in Gemeinden dieſer Art ein Doppeltes erforderlich. Das Geſchlecht iſt ſeinem Inhalte nach ein wahrer Staat, alſo müſſen jene Bevorzugten die politiſchen Repräſentanten des Staates und die Leiter ſeiner Geſchäfte ſein. Es iſt aber auch ſeiner ganzen Form nach ein Abbild der Familie, alſo müſſen jene für die wahren Repräſentanten dieſer Familie, für die nächſten Nachkommen des gemeinſamen Ahnherrn gelten können. Faßt man beides zuſammen, ſo hat man in jeder Hinſicht den Begriff des Aelteſten, wie wir denſelben in den vorhergehenden Abſchnitten geſchildert haben; mit Recht können wir ſagen, daß bei dieſen das Etheldom klarer als bei allen Uebrigen iſt. Und zwar bei dieſen allein. Denn wer ſich ſonſt auszeichnet durch Reichthum, Tapferkeit und Anſehen, kann wohl den Inhalt des Staates, aber nicht die damals allein herrſchende Form desſelben darſtellen: jenes nächſte Verhältniß zum nationalen Ahnherrn, auf deſſen Wirklichkeit oder Fiction das ganze Volksleben ruht, fehlt bei ihm und kann nur dadurch ergänzt werden, daß man ihn ſelbſt zum Aelteſten erhebt, dadurch die Fiction auf ihn ausdehnt, dann aber auch nothwendig ſeine Angehörigen in dieſen Kreis eintreten läßt[1]).

Man ſieht hieraus, wie der Begriff des Adels in altdeutſchen Zuſtänden zugleich als ein ſehr enger und als ein ſehr weiter und unbeſtimmter auftreten kann. Im angelſächſiſchen Reiche war das Bewußtſein der alten Geſchlechtsverbände beinahe vollſtändig verloren gegangen und nur für die herrſchende Familie erhalten worden. Hier erſcheint alſo — wir werden ſehen, durch welche ſonſtigen

[1]) Den Begriff aetheling beſtimmt Wilda l. c. 344 in der Sache ähnlich, wie meine Darſtellung; nur hebt er das Princip nicht ſo ausdrücklich hervor und gibt die Erblichkeit nur gewiſſermaßen zu. Der Atheling habe einen durch Erblichkeit erworbenen Vorzug, aber dieſer Vorzug könne auch auf andere Weiſe erlangt werden. Letzteres iſt ganz richtig, auch ein homo novus kann Nobilität erlangen, ein Vorrecht iſt aber weſentlich erblich, wenn es einmal ergriffen, ipso iure auf die Nachkommen übergeht. Sonſt gäbe es keinen Erbadel als den unvordenklichen, der Briefadel wäre nur „gewiſſermaßen“ erblich.

Einflüsse bestimmt — die Bezeichnung im beschränktesten Umfang, nur auf die nächsten Thronerben, aber auf diese ganz folgerichtig angewandt. Daß irgendwo, wie Wilda vermuthet, auch die Genossen des Königs nur als solche den Titel Aetheling führen, möchte ich bezweifeln: ein positiver Beweis dafür, daß sie in diesem Falle nicht auch fürstlichen Geblütes gewesen, ist wenigstens nicht zu führen. Andererseits erhält sich die weiteste Ausdehnung des Begriffes unvermindert daneben: wo der Zusammenhang jede Zweideutigkeit ausschließt, kommen auch angelsächsische Aethelinge vor, die keineswegs zur Königsfamilie gehören; wir werden später bei den Franken und Sachsen ähnliche Erscheinungen nachweisen. Das Verhältniß stellt sich genau so, wie der doppelte Gebrauch der Völkernamen, als Bezeichnung der herrschenden Familie wie des weiteren Verbandes, dem dies Geschlecht angehört, eine Analogie, die ich hier nur erwähne und unten (§. 6) näher ausführen werde.

Nun ist es ganz richtig, auch im Geschlechterstaate kann sich durch sonstige Einflüsse ein bevorzugter und geschlossener Stand erheben, der, wenn auch nicht officiell als Adel bezeichnet, doch seinem Wesen nach diesen Namen verdient, ohne übrigens mit dem Ealdordome und dessen Grundlagen das Mindeste zu schaffen zu haben. Wo ein weitherrschendes Königthum entstanden ist, können außer den Geschlechtsfreunden auch die Vertrauten dieses Königs sich zu einer erblichen Classe abschließen: bei den Germanen wäre dies hier einschlagende Verhältniß das Comitat und von dessen Erblichkeit ist vor dem fünften Jahrhundert nirgendwo die Rede. Oder, wo das Sondereigen an Grund und Boden zu ausschließlicher Herrschaft gelangt ist, kann ein politisches Uebergewicht des Landbesitzers über den Landlosen, des größern über den kleinern Eigenthümer entstehen: so finden wir die Classe der Buluren in der Maina, der Breyr und Uchelwr im alten Wales, slavischer Erscheinungen dieser Art, deren Alter mir etwas problematisch ist, zu geschweigen. Daß die Ansiedlungen im römischen Reiche auch den Deutschen diese Bildungen zugebracht haben, bedarf keiner Erwähnung, daß sie vorher unmöglich waren, lehrt der Begriff des Gesammteigens, der Sinn der Landvertheilung, die Benennung des

element des deutschen Staates sei, machen wir damit kein besonders großes Zugeständniß. Auch dieser Nobilität fehlt es an einer dem strengen Adelsbegriffe wesentlichen Eigenschaft, der Abgeschlossenheit gegen die übrigen Stände. Grundsätzlich ist eine juristische Linie zwischen den Aeltesten, seinen Verwandten und den übrigen Gemeinfreien gar nicht zu ziehen: das ganze Staatswesen ruht auf der Fiction allgemeiner Verwandtschaft, durch welche der Niedrigste, der in dem Stammbaum der physischen Familie seine Stelle nicht zu finden weiß, dem Höchsten unmittelbar wieder angenähert wird. Der Unterschied liegt also ganz auf dem factischen Gebiete: wer factisch zum Herrscher erhoben ist, wer factisch seine Blutsfreundschaft mit ihm nachzuweisen vermag, der ist Aetheling des betreffenden Volkes: es ist aber schlechthin unmöglich, eine allgemein gültige Regel aufzustellen, nach der die Grenze dieses Standes in allen Fällen zu ermessen wäre. Von einem andern bestimmteren Vorrechte des Adels, als daß er den nächsten Zugang zum Caldordome gehabt habe, kann hienach keine Rede sein: in diesem Sinne treffen wir mit Löbell zusammen, und können doch hoffen, auch mit Wildas Beweisführung uns zu vereinigen, denn diese findet bei Tacitus den Unterschied der Sclaven, Liten und Freien scharf begrenzt, den Gegensatz aber des Freien und Edlen in größter Unbestimmtheit ausgesprochen, und deshalb einen vom Volke geschiedenen Nationaladel unwahrscheinlich, ein Ergebniß, welches auch bei unserer von der Wildaschen abweichenden Ansicht über das Principat bestehen bleibt.

§. 4. Die Aeltesten als Könige.

Wir können an dieser Stelle auf den bisher gemachten Weg zurücksehen und einige Punkte hervorheben, von denen wir schon im Vorigen Gebrauch gemacht haben und im Folgenden noch weiteren Vortheil hoffen.

Wir begannen unsere Untersuchung mit dem Satze, daß nicht aus der Gefolgschaft, sondern aus der Unvollkommenheit des Grundeigenthums die Beweglichkeit der ältesten Germanen zu erklären sei. Diese Ansicht kann jetzt, nachdem wir die hieraus entspringende Verfassung geschildert haben, in einer bestimmteren Anwen-

Nachtheilen seiner Lebensweise — aber bei beiden Auffassungen halte ich es für unmöglich, den behaupteten Sinn für vita und cum vita componere mit irgend einer Parallelstelle zu erweisen.

Also Rudolf denkt sich wirklich Todesstrafe, daß dieser Glaube aber auf einem Irrthum beruht, scheint mir Wilda mit größtem Rechte zu behaupten. Alle Gründe sprechen dafür, daß bei den Sachsen wie bei den übrigen Deutschen nicht die Ehe zwischen Edlen und Freien, sondern zwischen diesen und den Unfreien verboten war. Selbst der Zusammenhang der Rudolfschen Erzählung führt darauf, wie man am deutlichsten erkennt, wenn man die fremden Bestandtheile derselben hinwegdenkt, ich meine das vierte Capitel der Germania, welches Rudolf nach den Worten: nec facile ullis aliarum gentium connubiis infecti einschiebt. Der Bericht verläuft dann folgender Gestalt. Die Sachsen besiegen die Thüringer und machen sie zu Lassen, so daß jetzt vier Stände im Volke sind. Von jeher dann besorgt, die Reinheit ihres Blutes vor jeder Vermischung mit fremden Völkern zu bewahren — ich meine, hier kann über den Nachsatz kein Zweifel obwalten; sie wollen mit Fremden nicht verschwägert werden, diejenigen, die unter ihnen wohnen, sind sämmtlich Unfreie geworden — also geben sie das Gesetz, kein Lasse, d. h. kein Thüringer dürfe eine Freie heirathen, bei Todesstrafe. Der Fehler bei Rudolf entspringt also daher, daß er über seinen taciteischen Excurs den nationalen Gegensatz als Grund der Verordnung vergißt und diese darauf durch Mißverständniß oder Nachlässigkeit verallgemeinert.

In keinem Falle aber halten wir dies höchst vereinzelte Bruchstück für gewichtig genug, um allein aus ihm die sonst unmögliche Annahme einer scharfen Standestrennung unter den Germanen zu rechtfertigen. Nach den mitgetheilten Untersuchungen finden wir keine andere denkbare Quelle für ältesten deutschen Adel als das Principat und die möglichst nahe Verwandtschaft mit dem Aeltesten. Da wir nun nach dem Buche des Tacitus das Dasein einer Nobilität uns nicht läugnen können, ergibt sich mit Nothwendigkeit der Schluß, das Principat sei nicht bloß für ein amtliches Ansehn, sondern für eine ebenso an Geburt wie an Wahl gebundene Würde zu halten. Aber der Ansicht, daß wahrer Adel ein Ur- und Grund-

aufhörlichem Wechsel begriffen sein, ohne daß ihre Theile im Innern eine wesentliche Veränderung durchzumachen brauchten. So zersplitterten sich die Salier (Sicambrer oder Gugerner der frühern Ethnographie) ein Theil nach Toxandrien, ein anderer nach Batavien, aber anderthalb Jahrhunderte später, wie wir bemerkten, sind ihre Geschlechtsverbände wohlerhalten und stehn im ausgesprochenen Gegensatze zu den Gefolgsleuten des Königs[1]). So erscheint bei Alamannen und Gothen, bei Vandalen und Sachsen nicht der mindeste Grund, die Auflösung der alten Gemeinden auf einen Bruch der Verfassung statt auf eine Entwicklung derselben zurückzuführen.

Ein Umstand allerdings liegt vor, welcher eine Einschränkung des letzten Satzes zu fordern scheint. Fränkische und sächsische Völkerschaften treten in der taciteischen Zeit unter demokratischer Regierung in die Geschichte ein: das vierte Jahrhundert zeigt die einen zwar in derselben Verfassung, die andern aber nicht mehr durch Principes, sondern durch Könige angeführt. Hier also, findet die entgegenstehende Ansicht, sei doch eine Verwandlung des politischen Zustandes, die Republik sei zur Monarchie, das Principat zur Dienstherrschaft geworden: warum solle man nicht in der Gefolgschaft die Erklärung dieses Herganges suchen?

Wir hoffen später unsern Widerspruch dagegen aus der Natur der Comitate zu rechtfertigen: an dieser Stelle genügt der Nachweis, daß in der ältesten Zeit auch die Principes Könige heißen konnten und geheißen haben, und umgekehrt, daß die spätern Könige sich nur durch den Titel und durch kein inneres Merkmal von den früheren Aeltesten unterscheiden — daß also auch in dieser Beziehung die Grundlagen des deutschen Staates nur eine scheinbare Aenderung erlitten haben. Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß hier nur von der Regel und dem Durchschnitt der Thatsachen, über die wir positive Kunde haben, die Rede ist. Einzelne Usurpationen führen wir selbst unten an, in viel zahlreicheren Fällen mögen die Grenzen fürstlicher, adliger und volksthümlicher Rechte hin und her geschwankt haben. Genug, wenn man anerkennt, auf

[1]) Chilp. edict. Ueber die Vicinen wird in der erwähnten Weise bestimmt, und dann hinzugefügt: für die Leudes ist es so zu halten, wie das Herkommen seit meines Vaters Zeit sich gebildet hat.

welcher allgemeinen Stufe wir uns hier befinden. Es ist die Demokratie der Anfangszeit alles Staatslebens, deren Formen wechseln können, aus deren Grundcharakter bei der Enge und Einfachheit des Zustandes die republikanische Gleichheit nicht verschwindet.

Die Principes führten auch den Königstitel. Zunächst ist die Möglichkeit davon sowohl für deutschen als für römischen Sprachgebrauch leicht zu erweisen. Das althochdeutsche kuning bedeutet genau wie athaling den Sohn eines Geschlechtes, weiterhin also den Mann, der vorzugsweise geeignet ist, die Gemeinde seiner Genossen in sich darzustellen. Das lateinische regnum bezeichnet allerdings die Machtfülle, die dem Könige als ursprüngliches Eigen zusteht, gerade im Gegensatz zu jeder Amtsgewalt, unter welchen Begriff streng genommen das deutsche Ealdordom gehört. Indeß wie sollte ein solcher Gegensatz in den eben hervorkeimenden Formen des deutschen Staates erkennbar und vollends den Römern, die sich auf das Princip dieses Staates überhaupt nicht eingelassen haben, anschaulich werden? Sie erblickten das deutsche Fürstenthum nur in seinen erfülltesten Momenten, in seiner kriegerischen Entfaltung; dabei gab ihm seine Erblichkeit eine festere Rundung, als einem bloßen Amte hätte zukommen können. Nach ihrer Kraft wie nach ihrer Dauer schien also diese Herrschaft zu dem Königstitel auch im römischen Sinne berechtigt.

Daneben macht sich nur bei Tacitus eine besondere Rücksicht geltend. In der Germania, wo er alle deutschen Einrichtungen mit einer festen Terminologie umfassen will, beschränkt er den Königstitel auf die Einherrschaft über ein ganzes Volk, und nennt die Aeltesten der Hundertschaften durchweg nur Principes. In den Annalen und Historien aber bedarf er einer solchen Unterscheidung nicht; hier ist überall von einzelnen Fällen die Rede, welche nicht in systematischer und nicht einmal immer in zeitlicher Verbindung stehn; hier kann er, wenn der Zustand der betreffenden Volksgemeinde sonst festgestellt ist, jeden Herrscher, und also auch den Aeltesten, als König bezeichnen.

Ich finde nun zwei Fälle dieser Art, und zwar in beiden eine ausdrückliche Erwähnung nicht bloß des Königthums sondern eines königlichen Geschlechtes.

Ann. XI. 16 Cheruscorum gens regem Roma petivit, amissis per interna bella nobilibus et uno reliquo stirpis regiae, qui apud urbem habebatur, nomine Italicus. Nun weiß ſonſt Niemand das Geringſte von einem Königthum über ganz Cheruskien. Armin ſteht während ſeiner geſammten Thätigkeit auf einer Linie mit den übrigen Principes; er handelt gemeinſam mit ihnen, und ragt nur durch perſönliche Tüchtigkeit oder vorübergehende Feldherrnſchaft unter ihnen hervor[1]). Man erinnere ſich an Dios Bericht (56, 18), wo ohne jede Erwähnung Armins nur οἱ πρῶτοι der Deutſchen handelnd auftreten, oder an Strabo VII. 1 §. 4, der ihn nicht als König, ſondern als Polemarchen der Cheruſker unter andern Hegemonen bezeichnet, endlich an die beſtimmte Ausſage einer andern taciteiſchen Stelle, er ſei gefallen, regnum affectans.

Wir wiſſen, daß der rechtliche Zuſtand der Bataver durch die römiſche Bundesgenoſſenſchaft nicht geändert worden iſt. Ihre Abſtammung von den Chatten, die doch einmal nicht weggeläugnet werden kann, läßt auf chattiſche Verfaſſung, alſo auf einen Senat der Principes als höchſte Behörde, mit größerer Wahrſcheinlichkeit als auf irgend eine andere ſchließen. So wird ihre Reiterei unter Germanicus durch einen Herzog befehligt (Ann. II. 17), ihre Cohorten in Britannien ſtehen unter Leitung der Adligen, mit einem Worte keine Spur zeigt ſich von dem Daſein eines die ganze Nation umfaſſenden Königthums. Und hier, wie oben den Armin, nennt Tacitus den Julius Paullus und Claudius Civilis Sprößlinge einer stirps regia.

Löbell[2]), indem er Ludens leichte Erklärung, Tacitus ſei in unklaren Vorſtellungen befangen, mit Recht verwirft, verſucht den Widerſpruch durch eine ſonſt unbekannte Vorgeſchichte der Germanen zu beſeitigen. In uralter Zeit ſei Königsherrſchaft allgemein geweſen, dann ein demokratiſches Beſtreben aufgekommen und die Monarchie aller Orten geſtürzt worden, bei den Cheruskern habe endlich Armin die Wiederherſtellung verſucht und Italicus vollendet. Die Gültigkeit dieſes Hergangs für alle Germanen

[1]) Tac. Ann. I. 55, 57. II. 9. Vellej. II. 118.
[2]) Gregor von Tours 4. Beilage.

ſpricht er ohne Beziehung auf das bataviſche Beiſpiel aus: aber auch dieſes hinzugenommen, ſcheint doch ſeine Annahme von dem Vorwurf willkürlicher Erweiterung oder Beſeitigung der Quellen nicht frei zu bleiben. Gerade in der Zeit von Cäſar bis auf Veſpaſian iſt unſere Kenntniß der deutſchen Geſchichte beſſer verſehen als in irgend einer ſpätern Periode vor dem Eintritt des Chriſtenthums, hier iſt es ſchwer zu denken, daß Revolutionen von ſolcher Wichtigkeit ſo ſpurlos, und nur aus ſo zufälligen Andeutungen zu errathen, aus unſerm Geſichtskreis verſchwunden ſein ſollten. Cäſar läugnet ganz ausdrücklich nicht bloß alle Könige, ſondern auch alle Beamte, deren Gebiet größer als ein pagus geweſen, und wenn Arioviſt den königlichen Titel führt, ſo hat er ihn nur durch römiſche Ernennung. Dazu nehme man die Unwahrſcheinlichkeit, daß Armin, der Sprößling eines geſtürzten Geſchlechtes, bei wiederholten Anläſſen die höchſte Gewalt in Händen hat, ohne daß ſich ein Argwohn gegen ihn erhebt, ferner daß, als er endlich nach Königsherrſchaft ſtrebt, Tacitus nicht mit einer Sylbe die angeſtammten Anſprüche erwähnt.

Das Richtige hat hier, nach meinem Bedünken, H. Müller geſehen[1]), indem er die regia stirps als Abkunft von Go- und nicht von Landkönigen auffaßt, indem er die Worte amissis per interna bella nobilibus mit Recht auf die Aelteſten bezieht. Nach einer andern Seite hin kann ich ihm freilich nicht zugeben, daß der eigentliche Adel gar nicht gemeint, daß dieſer vielmehr wohl erhalten und ſpäter in den Kriegen mit Italicus thätig ſei. Von dieſem Fürſten ſagt Tacitus, daß er nobilitate omnes praeiret, was Müller überſetzt: ſein Adel war noch beſſer als der der übrigen; mir ſcheint die Verbindung mit der obigen Stelle nur den Sinn zuzulaſſen: er allein hatte den Vorzug der Nobilität, er allein war aus einer Familie entſtammt, die ihrer Abkunft nach auf das Ealdordom Anſpruch machen konnte.

Es iſt alſo gewiß, daß die Herrſchaft Armins keinen größern Umfang hatte, als die eines princeps pagi bei Cäſar. Faſt mit noch beſtimmterer Sicherheit dürfen wir hinzuſetzen, daß ſie

[1]) Lex Salica §. 35.

auch durch ihren Inhalt, durch eine stärkere Berechtigung den Gaugenossen gegenüber, sich nicht von der Macht der übrigen Principes unterschied. Eine solche Abweichung von dem gewöhnlichen Zustande hätte Tacitus bei diesem berühmtesten der deutschen Völker, bei diesem ausgezeichnetsten der deutschen Häupter nicht unerwähnt gelassen. Aber in der Germania sowohl als in den erzählenden Schriften findet sich nicht die leiseste Andeutung, daß es unter Armins Cheruskern irgendwie anders hergegangen sei, als unter Chatten oder Sigambern: in jeder Hinsicht ist diese regia stirps für eine gewöhnliche Fürstenfamilie zu halten.

Hiemit stelle ich nun folgende Beispiele des vierten und fünften Jahrhunderts zusammen.

Noch um 360 nennen die Burgunder ihre Fürsten nicht Könige, sondern Hendinen, ein Wort, mit dessen gothischer Form Ulfilas nicht βασιλεύς, sondern ἄρχων übersetzt. Die Civitas ist also wie die cheruskische getheilt in mehrere Herrschaften, und wie bei Armin ist auch hier ein demokratisches Regiment das wahrscheinlichste. Nicht einmal im Kriege stehen die Könige an der höchsten Stelle, obgleich sie die Kriegführung leiten, sondern Burgundii, sagt Ammian 28, 5, misere catervas lectissimas, mit deren Anführung mehrere Hendinen beauftragt werden. Im Frieden aber ist der König so wenig im Besitze einer wahren Souverainität, daß die Volksgemeinde ihn ganz beliebig absetzt, wenn irgend ein Unfall die burgundischen Angelegenheiten betrifft.

Reichlicher, wenn auch fürs Erste nicht klarer, ist die Ueberlieferung über die ältern fränkischen Zustände. Betrachten wir zuerst den Umfang der einzelnen Reiche, so sind wir sowohl für die Salier als für die Ripuarier zu dem Nachweis befähigt, daß in den seltensten Fällen eine ganze Civitas im ältern Sinne unter einem Herrn vereint gewesen ist. Wir bemerkten bereits, daß Ammian[1]) im Jahre 358 eine völlig abgetrennte Masse der Salier in Toxandrien angesiedelt zeigt. Eine andere wird im Jahre 360 von Julian in Batavien der römischen Herrschaft unterworfen, und hier erwähnt

[1]) 17, 2.

Zoſimus III. 6 den König eines Theiles der Nation, Libanius[1]) ganz ausdrücklich mehrere Könige der Salier. Wenn auch einzelne Verſtärkungen ſonſther zugetreten ſein mögen, ſo iſt doch die geſammte neuere Forſchung einverſtanden darüber, daß im Weſentlichen die Salier identiſch mit den alten Sicambrern ſind: jene Könige ſtehn alſo mit den Hundertfürſten der Sicambrer auf einer Linie. Bei den Ripuariern nennt Sulpicius Alexander[2]) den Marcomer und Sunno als Anführer von Amſivariern und Chatten: nun iſt für die Chatten die Zerſplitterung ihrer Volksgemeinde unzweifelhaft, da dieſe Schaaren Cöln gegenüber erſcheinen, andere aber (nach Zeuß) das Moſelthal erfüllen, und der Hauptſtamm Oſtfranken inne hat. Es kann alſo nicht etwa Marcomer für den Volkskönig der Amſivarier, Sunno für jenen der Chatten gehalten werden; jeden Zweifel über ihre urſprüngliche Stellung löſt ihr Titel Regalis bei Sulpicius, deſſen Bedeutung wir unten feſtſtellen werden. Es ſind ſicher nur Hundertfürſten geweſen, welche bei einer einzelnen Unternehmung den Oberbefehl auch über andere Centenen geführt haben.

Gehen wir in frühere Zeiten zurück, ſo berichtet Eumenius (paneg. in Constant. a. 296 c. 17): (victoria) qua Britanniae restitutae, qua gentes Francorum penitus excisae, qua multis praeterea gentibus in coniuratione illius sceleris (Carauſius Abfall) deprehensis, imposita est necessitas obsequendi. Erſt v. 21 kommt der Redner auf den deutſchen Continent, und ſagt darüber paneg. Const. dict. c. 5: terram Bataviam sub ipso quodam alumno suo (Carauſius) a diversis Francorum gentibus occupatam, omni hoste purgavit; c. 6: quid loquar rursus intimas Franciae nationes non iam ab his locis, quae olim Romani invaserant sed a propriis ex origine suis sedibus avulsas? Hier ſind geſonderte fränkiſche Geſchlechter und Stämme, gentes et nationes, in Britannien, Batavien und Deutſchland, doch wohl eine jede ihren Aetheling an der Spitze, wie denn zwei derſelben, Ascarich und Merogaiſus, von Eumenius und Nazarius, zwei andere,

[1]) Epitaph. in Jul. opp. ed. Reiske I. 549.

[2]) Greg. Tur. II. 9.

Eſatech und Genobon, von Mamertin[1]) genannt und als Könige bezeichnet werden.

Man ſieht, wie dieſe Angaben weit über die Zahl der bekannten Völker des Frankenbundes hinausführen, und ſo das Ergebniß erſcheint, die einzelnen Centenen, jede für ſich oder mehrere wieder zu kleinen Heeren verbunden, ſeien hier den Römern entgegen getreten. Wir vergleichen alſo Ascarich und ſeine Collegen nicht mit Chlodovech, ſondern mit den Ealdormanen der Sachſen oder geradezu mit den Principes des Cäſar und Tacitus: wir haben nun noch zu prüfen, ob dieſe Vergleichung ebenſo für den Inhalt ihrer Herrſcherrechte wie für den Umfang ihrer Gebiete durchgeführt werden kann. Hierhin gehört zuerſt die Ausſage des Libanius (l. c.) die Salier von Julian zur Unterwerfung genöthigt und das erſte Mal abgewieſen: αὖθις ἦκον, αὐτοὺς ἄγοντες τοὺς βασιλείς, καὶ τὸ σκῆπτρον ἔχοντες ἐς γῆν ἔκυπτον. Die Volksgemeinde iſt in dieſer Darſtellung als handelndes Moment gedacht, die Könige folgen nur dem empfangenen Impulſe. Ich meine allerdings nicht, daß dies Verhältniß unter ähnlichen Umſtänden bei einer Gefolgſchaft ganz undenkbar ſei, wo aber keine andere Zeugniſſe reden, halte ich die Beziehung auf eine Volksgemeinde im alten Sinne für ungleich natürlicher.

Beſtimmtere Folgerungen erlauben die ſchon früher benutzten Prologe der Lex Salica[2]). Der kürzere ſagt: placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres — extiterunt inter eos electi de pluribus quatuor viri (die vier Gäſte), qui — iudicium decreverunt. Der längere vervollſtändigt dies: gens Francorum inclita . . . dictaverunt lege Salica per proceris ipsius gentis qui tunc tempore eiusdem ad erant rectores, qui — de singulis judicibus decreverunt hoc modo. At ubi Deo favente rex Francorum Chlodoveus torrens et pulcher [et] primus recepit catholicam baptismi [et] quod minus in pactum habebatur idonea

[1]) Paneg. ad Maxim. Hercul. 5, 10.

[2]) Ich brauche kaum zu ſagen, daß ich im Folgenden wie überall die Anſichten über Pharamund, als Schöpfer der Lex Salica, über die Geſta Francorum als Quelle der Prologe, über die Heroldina als älteſte Geſtalt des Volksrechtes als beſeitigt vorausſetze.

per — Chlodovechi, et Hildeberti et Chlotarii — fuit lucidius emendatum. Die erſte Aufzeichnung des Geſetzes geſchieht hier ohne irgend eine Erwähnung des Königs, auf Anordnung der Volksgemeinde, welche dazu ihre Proceres oder Rectoren beruft, ſich mit ihnen verſtändigt und viere aus der Zahl zur Vollziehung des Geſchäftes auserwählt. Der kürzere, einſtimmig als der ältere bezeichnete Prolog, nennt Chlodovech gar nicht, der längere führt ihn erſt ein, nachdem die Proceres decreverunt hoc modo. Dann, heißt es, nachdem er Chriſt geworden, ſei durch ihn und weiterhin durch Childebert und Chlotar eine Reviſion vorgenommen worden. Nach dieſen Ausſagen iſt alſo die Thätigkeit der vier Gäſte vor Chlodovechs Aufkommen beendigt; wir ſetzen hinzu, daß, wenn die Prologe die Art und Weiſe derſelben richtig darſtellen, ſie auch unter einer Königsherrſchaft gar nicht denkbar iſt. Man vergleiche ſchlechthin alle germaniſchen Rechtsaufzeichnungen in monarchiſchen Staaten, überall ſanctionirt ſie der König, zuweilen, wie in der Vorrede zu den legg. Ripuar. Alam. et Baiuv. oder wie in der Einleitung zu Aelfreds Domas, übernimmt er auch geradezu die Thätigkeit der Rechtweiſung.

Zöpfl ſtellt nun gegen Müller (Recenſion der l Sal. in den Heidelb. Jahrbüchern) die Anſicht auf, die Namen der vier Gäſte ſeien ſagenhafte Erfindungen und nichts weiter als Appellativa in der Bedeutung des Grafen, des Boten, des Rechtweiſers, des Frohnen bei dem betreffenden Malberg. Dies empfiehlt ſich durch die Beſeitigung der bisher nie erklärten Namen, ich zweifle aber, ob die Kühnheit der Annahme allein dadurch gerechtfertigt werden kann. Dabei wird noch vorausgeſetzt, daß nur die Dinggenoſſen eines einzelnen Malbergs handeln, während der Prolog offenbar die Vereinigung aller ſaliſchen Gaue zu dieſem Geſchäfte behauptet.

Laſſen wir demnach die Namen auf ſich beruhen und halten uns an die thatſächlichen Angaben des Prologs, ſo iſt ſelbſtredend, daß kein deutlicheres Gegenbild zu einem Concilium Civitatis im Sinne des Tacitus, oder zu einem frieſiſchen gemeinen Warf zum Behufe der Rechtsaufzeichnung gedacht werden kann. Ebenſo wenig erſcheint ein Grund, aus dem eine Verſchiedenheit der vom Volke herbeigeführten Hundertkönige das Libanius von dieſen Proceres

qui tunc tempore gentis erant rectores, hergeleitet werden könnte. Bei aller Aenderung der Formen und der Bündniſſe ſteht die alte Verfaſſung hier in ebenſo hellem Lichte, wie ſpäter in den Geſetzen Chilperichs das Erbrecht der Vicinen und die Bürgſchaft der Gentilen.

Dies Ergebniß iſt uns ſchätzbar genug, um es durch einige fernere Bemerkungen gegen alle uns bekannten Einwürfe wo möglich zu ſichern. Mit der Annahme, daß die erſte Aufzeichnung der Lex Salica älter ſei als Chlodovechs Herrſchaft, ſtellen wir die Richtigkeit einer Notiz des cod. Lugdun keineswegs in Abrede. Haec sunt nomina eorum qui fecerunt lege Salicae (die vier Gäſte): qui vero manserunt in budice (l. codice, indice) domicio frestatitio (l. de mithio frastatidio) [1]). Es ſind damit die erſten 65 Titel der älteſten jetzt vorliegenden Recenſion bezeichnet, wobei ich über das Nähere auf Eichhorn R. G. §. 36 a und Pardeſſus erſte Diſſertation verweiſe. Dieſe 65 Titel enthalten freilich eine Menge Beſtimmungen über königliche Güter, Dienſtleute und Befehle, die nach unſerer Annahme unmöglich von den vier Gäſten herrühren können, da außer dem königlichen Titel auch königliche Rechte darin vorkommen, die unzweifelhaft über die Befugniſſe der alten Principes hinausgehen. Es ſcheint demnach, der Cod. Lugd. erklärt ausdrücklich den uns vorliegenden Text für die Arbeit der Gäſte, und läßt dieſe hiemit unter Chlodovech ihr Werk vollbringen. Der Widerſpruch gegen unſere Anſicht iſt klar, indeß tritt, wenn wir nicht irren, hier der Erfolg der Wolfenbüttler Handſchrift vermittelnd ein: Primus rex Francorum statuit a primo titulo usque ad LXII. disposuit iudicare, postmodo autem tempus cum obtimatibus suis a LXIII titulum usque ad LXXVIII addedit. Daß ſtatt 63 auch hier 65 zu leſen ſei, hat Pardeſſus S. 422 einleuchtend erörtert, hier erſcheint alſo Chlodovech zwei Mal mit der Lex beſchäftigt, zuerſt mit denſelben 65 Titeln, welche nach dem Cod. Lugd. und mithin auch nach den Prologen das Werk der vier Gäſte ſind, dann mit der Hinzufügung der zwölf zunächſt folgenden Titel. Wir haben demnach zwiſchen zwei Erklä-

[1]) Ad tit. 66.

rungsarten vorläufig die Wahl. Entweder ist die erste Arbeit Chlodovechs und die der Gäste eine und dieselbe, so daß diese dictaverunt oder decreverunt und Chlodovech nach dem Ausdruck eines zweiten Epilogs (Cod. Lugd. M. Pessul. Paris. 4409, 4628 A) statuit oder constituit. Oder Chlodovech fand eine frühere Arbeit der demokratischen Zeit vor, gab ihr mit den nöthigen Veränderungen von Neuem Gesetzeskraft und fügte später die Titel 66 bis 78 neu hinzu.

So weit ich nun sehe, ist kein anderweitiger Grund vorhanden, der für die eine oder die andere Entscheidung ins Gewicht fiele. Ganz genau ist der Satz at ubi etc. des größeren Prologs in beiden Fällen mit dem Wolfenbüttler Epiloge doch nicht in Einklang zu bringen; entweder hat der Schreiber für eine Umarbeitung gehalten, was nur eine Vermehrung war, oder er hat beide Acte Chlodovechs in einen zusammengezogen. Da sich dies nun, wie Niemand bestreiten wird, ziemlich die Wage hält, scheinen mir die klaren Worte der ersten Hälfte des Prologs und des gesammten ältern ein ungeschmälertes Recht auf die Forderung zu haben, daß man ihren einfachen Inhalt hinnehme wie er ist, und nicht willkürlich an ihm ergänze und umdeute, d. h. daß man sich für die zweite der angegebenen Alternativen entscheide, die erste Aufzeichnung für älter als die merovingische Monarchie und eine vollständige Umarbeitung der ersten 65 Titel durch Chlodovech annehme.

Zwar gibt Eichhorn drei Gründe für die Unmöglichkeit an, daß vor Chlodovech ein salisches Volksrecht aufgezeichnet sein könne. Zunächst, es seien erst unter ihm alle salischen Franken vereinigt worden. Hiebei aber erwäge man die Ausdrücke der Prologe. Placuit atque convenit inter Francos et eorum proceres d. h. nicht zwischen den Gaugemeinden einer- und dem Adel andererseits [1]), sondern zwischen den einzelnen Gemeinden mit Einschluß ihrer Proceres: ist hier nicht ein ausdrückliches Zeugniß, daß das Volk gerade nicht unter einer Königsherrschaft vereint gewesen, sondern zu der Aufzeichnung des Rechtes in freier Einigung zusammengetreten ist [2])?

[1]) Nach Eichhorns eigner Bemerkung.

[2]) Manche spätere Capitularien beginnen ebenso placuit atque convenit;

Zuſammengetreten, inspirante Deo, während Jedermann weiß, daß ſpäterhin eine ſolche Inſpiration unmittelbar nur an den König, durch dieſen an die Proceres, und an das Volk ſehr häufig gar nicht gelangte. Zweitens ſollen die gewöhnlichen Veranlaſſungen dazu erſt unter Chlodovech bei den Franken eingetreten ſein. Als ſolche nennt Eichhorn §. 30 das Bedürfniß, die neuen Verhältniſſe in Folge der Anſiedlung auf römiſchem Boden zu ordnen, ſo wie das Beiſpiel der Römer und die Berührung mit den Provincialen. Nun ſind aber die Salier wenigſtens ſeit dem Jahre 360 auf römiſchem Boden angeſiedelt und römiſcher Hoheit unterworfen, die angegebenen Motive wirkten alſo auf ſie 120 Jahre lang vor Chlodovechs Aufkommen. Die letzte Spur einer römiſchen Herrſchaft findet ſich im Jahre 428, wo Aetius zum letzten Male römiſche Waffen nach Belgien trägt (Caſſiodor, Jordanis, Proſper); nachher alſo können ſie ohne Rückſicht auf den Imperator ihre Rechte feſtgeſtellt haben. Endlich zieht Eichhorn den Titel de filtortis in Betracht, der für einen Beklagten verſchiedene Friſten beſtimme, je nachdem er zwiſchen Carbonaria und Ligeris oder außerhalb dieſer Grenzen anſäſſig ſei, als das Geſetz aufgezeichnet wurde, müſſe alſo das ſaliſche Volk ſein Gebiet über dieſelben hinaus erſtreckt haben. Hierüber iſt etwas weitläuftiger zu reden. Von unſerem Standpunkte aus ergibt ſich ſogleich die Frage, welche Bürgſchaft wir denn beſitzen, daß die jetzige Faſſung des Titels von den Gäſten und nicht erſt von der älteſten Reviſion des Chlodovech herrühre? Mag man ſie aber beantworten, wie man wolle, ſo tritt dann Müllers Bemerkung hinzu, daß nach der entſcheidenden Analogie des ripuariſchen Geſetzes der Titel de filtortis das Land jenſeit der Ligeris gerade als Ausland bezeichne, daß alſo bei der Aufzeichnung des Volksrechtes die Salier den Fluß ſicher noch nicht überſchritten haben.

So begründet mir übrigens dieſer Satz erſcheint, ſo wenig kann

---

wo die Worte nur das Belieben der geſetzgebenden Behörde ausdrücken. Hier aber tritt der Vertrag beſtimmt durch den Zuſatz inter Fr. et eorum pr. hervor, was auch Eichhorn §. 30 Note c (4. Ausgabe) anerkennt.

ich Müller die Folgerung zugeben, die Aufzeichnung sei deshalb vor 437, vor der Eroberung von Cambrai geschehen. Denn einmal gestehe ich nicht zu begreifen, warum nicht auch Cambrai in jenen Grenzen mitbegriffen gedacht werden könne, dann rühmen die Prologe zu bestimmt die Kriegsgewalt der Franken zur Zeit der Aufzeichnung (quia ceteris gentibus iuxta se positis fortitudinis brachio praeminebant — Romanorum iugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum), und wenn Aetius noch 428 sie gedemüthigt hat, so ist schwerlich vor 437 an einen solchen Ruhm zu denken. Endlich hebt Müller selbst an einer andern Stelle den Gegensatz zwischen Stammland und Eroberung hervor; er legt ihm nach meinem Bedünken eine viel zu große Wichtigkeit bei, kann dann aber um so weniger die Frage zurückweisen, ob bei jeder Eroberung die Franken auch sogleich die Grenzen ihres Rechtsgebietes hätten erweitern müssen? Mit einem Worte, alle bis jetzt aufgebrachten Beweise scheinen mir für die Zeit der Aufzeichnung nichts Näheres als die Periode von 428 bis 496 zu ergeben.

Indem ich mich zu meiner eigentlichen Aufgabe bei einem dritten Volke, bei den Quaden, zurückwende, verweise ich in Bezug auf dessen frühere Geschichte auf §. 7: die Summe besteht darin, daß durch römischen Einfluß dort eine monarchische Gewalt entstanden, mit dem Ende desselben aber einer Verfassung gewichen ist, deren vollkommene Uebereinstimmung mit der damaligen fränkischen und der älteren cheruskischen unverkennbar scheint.

Ammian berichtet 17, 12 über ihr Bündniß mit den ihnen gleichartigen Jazygen[1]), und wie beide dem jüngern Constantius sich hätten unterwerfen müssen. Zizais, sagt er, tum regalis, haud parvi corporis iuvenis, ordines Sarmatarum more certaminis construxit ad preces, (§. 10) eoque ad precandum admissa multitudo omnes manus precibus dederunt, ut vincerent humilitate supplicandi regalem. (§. 11) Duxerat potior cum ceteris Sarmatis etiam Rumonem et Zinafrum et Fragiledum subregulos plurimosque optimates cum impetrandi spe similia petituros.

Der regalis, dessen fürstliche Abstammung durch das Wort selbst

[1]) Similitudine morum concordes sagt er einmal.

bezeugt wird, ist nicht nothwendig bloß ein Prinz, d. h. ein Verwandter des Königshauses der selbst nicht regiert. Denn Zizais handelt ganz selbstständig, Constantius ernennt ihn nachher zum Könige aller Jazygen, ohne daß von der Absetzung oder Uebergehung eines andern regierenden Hauptes die Rede wäre, und sehr bezeichnend findet er später (Ammian XVII. 13), daß er ad gratiae cumulum non ignobilem quempiam regem sed quem ipsi antea sibi praefecerant regalem imposuit. Ebenso heißt es in der frühern Stelle weiter: hortante hoc exemplo clementiae advolarunt reguli cum suis omnibus Araharius et Usafer inter optimates excellentes, agminum gentilium duces, quorum alter Transiugitanorum Quadorumque parti, alter quibusdam Sarmatis praeerat, locorum confiniis et feritate iunctissimi. Auch diese regales treten so unabhängig wie möglich auf, sie befragen Niemanden um die zu erwählende Politik, mit einander, wie die Nachbarschaft ihrer Gebiete es natürlich macht, schließen sie ihren Frieden.

Andererseits wird man den regalis im Gegensatze zu dem regulus oder subregulus nicht eben hoch hinaufrücken können. Schon in der obigen Stelle zeigt es die Gestalt des Ereignisses. Wäre Zizais etwa der Thronerbe des Volkskönigs, Zinafrus und Fragilechus aber in der That untergeordnete Beherrscher kleinerer Bezirke, so würde doch jener den Frieden für das Volk im Ganzen abschließen, und dann seine Begleiter etwa in großer Demuth dem Kaiser vorstellen. Hier aber hat er allerdings eine vorwiegende Stellung, er, der zuerst das Verständniß mit Constantius eröffnet hat, führt die Uebrigen bei ihm ein; aber jeder derselben muß seinen Frieden erst für sich erflehen. Sie geben sich Mühe, den regalis an Demuth zu übertreffen, damit sie erreichen, was ihm gelungen ist: das ist deutlich nicht das Streben eines Vasallen, sondern eines selbstständigen Fürsten, der nur unter der Hegemonie eines mächtigern steht. Diese rechtliche Gleichheit des regalis und subregulus spricht nun geradezu aus Sulpic. Alex. (bei Greg. Tur. II. 9), indem er kurz nach einander den Marcomer und Sunno, die wir aus Claudian als selbstständige Fürsten kennen, zuerst regales und dann regulos nennt. Dasselbe ist endlich mit Sicherheit aus Ammians folgenden Worten zu schließen: §. 16

(nach Zizais, Arahar und Uſafer) ingerebat se post haec maximus numerus catervarum confluentium nationum et regum, et adepti pacem, accitos ex intimis regni procerum filios, obsidatus sorti opinione celerius obtulerunt. Noch immer iſt nur von Quaden und Jazygen die Rede, denn nur ein regnum liefert ihre Geißeln, und aus dieſem ſtrömen viele Schaaren von Königen und Völkern herbei. Nach dieſem erſcheint dann nochmals ein regalis, ausdrücklich als filius regis bezeichnet, neben ihm wie oben ein subregulus aliique optimates: wollte man ſagen, dieſe alle ſeien wahre Unterthanen des Königs, und einen ſolchen Zuſtand in §. 16 übertragen, welche unermeßliche Menge erlauchten Blutes erhielten wir in dem kleinen Quadenvolke, unter den nicht zum Kriege ſondern nur zum Plündern kräftigen Jazygen[1]). Es bleibt nichts anderes übrig, als alle dieſe Herrſcher für die Fürſten kleiner Stämme, für die Aelteſten einzelner Geſchlechter und Hundertſchaften zu halten. Sie nennen ſich bald nach eigner Wahl kindins oder reiks und erhalten bald von anerkennenden Genoſſen den Ehrennamen des thiudans, was denn Ammian ſo genau wie möglich in lateiniſcher Uebertragung nachahmt. Oder dieſer redet von ihnen wie wir von indiſchen und arabiſchen Stammfürſten, wir verſagen ihnen nicht gerade den Königstitel, ſind aber nicht eben bedenklich, mit verringernden Bezeichnungen, Aelteſten, Häuptlingen, Prinzen, zu wechſeln.

Auch die Selbſtſtändigkeit der Gemeinden ſcheint mir bei dieſen Quadenkönigen unverkennbar. Die multitudo handelt genau ſo wie der regalis, Arahar und Uſafer bringen suos omnes, die catervae regum ebenſo viele Nationen zur Unterhandlung mit. Vor allen Dingen aber, durchaus dem Syſtem des Geſchlechterſtaates angehörig, iſt der Richtertitel, unter dem in §. 21 eine Anzahl dieſer Fürſten auftritt, in deutlichſter Gleichſtellung mit einem regalis, einem subregulus und andern Optimaten, ausdrücklich ſie ſelbſt bezeichnet als variis populis praesidentes. Aus allem dieſem erſehen wir, daß ſie Ammian als Herrſcher betrachtet, ihr Titel ſelbſt lehrt mit nicht minderer Gewißheit, daß ſie nur die Herrſcher eines republikaniſchen Gemeinweſens ſind.

[1]) Beide Epitheta bei Ammian.

Gibt man dies zu, so ist ein gleiches Ergebniß für das ungleich wichtigere Volk der Alamannen nicht mehr in Abrede zu stellen. Zwar lehrt Ammian nichts Ausdrückliches über das Verhältniß von Fürst und Volksgemeinde, aber es ist höchst deutlich, daß er den Zustand in keinem andern Lichte als den quadischen, oder als Sulpicius den fränkischen betrachtet. Die gesammte Terminologie, die wir so eben erörterten, kehrt auch bei den Alamannen wieder, und ein Ingens numerus regum ist hier erkennbar, an Stärke dem der Quaden schwerlich etwas nachgebend. Vor Ammians Zeit ist wenig Sicheres festzustellen. Zuerst begegnet während der Regierung des Gallienus (Greg. Tur. I. 30, 32 aus unbekannter Quelle) ein König Chrocus plündernd in Gallien, ohne jedoch nähern Aufschluß über den Charakter seiner Würde zu gewähren[1]). Etwas bestimmter lautet schon die Nachricht des Kaisers Probus (bei Vopiscus) — nach der Besiegung der Alamannen — novem reges diversarum gentium ad meos pedes iacuerunt: hier ist sicher nur von Alamannen die Rede und die Zahl derselben lehrt augenscheinlich, daß es nicht Volks- oder Landkönige, sondern kleinere Häuptlinge gewesen sind. Dies findet denn, wie gesagt, die vollste Bestätigung bei Ammian, der vor Allem den Zustand der nördlichen und westlichen Stämme in helleres Licht setzt. Wir können ausgehen von dem Kriege des Chnodomar, dem Höhenpunkte und Bruche ihrer damaligen Anstrengungen. Amm. XVI. 12: Alamannorum reges Chnodomarius et Vestralpus, Urius et Ursicinus cum Serapione et Suomario et Hortario, in unum robore virium suarum omni collecto, consedere prope urbem Argentoratum. Noch zwei andere, Gundomad und Vadomar (cf. 14, 2), am Schwarzwald herrschend, bis dahin mit den Römern verbündet, können ihre Völker nicht von der Vereinigung mit Chnodomar abhalten. Ductabant autem populos omnes Chnodo-

---

[1]) Ich zweifle nicht daran, daß bei Fredegar, Ammian, der vita s. Desider. u. Privati nur die oft vorkommende Verwechslung der Alamannen und Alanen das Ereigniß in das fünfte Jahrhundert gebracht hat. Stälin Wirt. Gesch. p. 118 hätte über den Werth der Deductionen bei Bolld. l. c. nicht in Zweifel zu sein brauchen.

marius et Serapio, potestate excelsiores ante alios reges, Chn. anteibat cornu sinistrum, latus vero dextrum Serapio agebat. Hos sequebantur (wie §. 49 deutlich zeigt, nicht als Untergebene, sondern als zweites Treffen) potestate proximi reges numero quinque regalesque decem et optimatum series magna, armatorumque 35 millia ex variis nationibus partim mercede partim pacto vicissitudinis reddendae quaesita. Die letzten Worte zeigen wieder, daß die Könige und Königssippen nur alamannische waren im Gegensatz zu der bunt zusammengeholten Menge; daß bei Weitem aber nicht sämmtliche Könige der Nation die Schlacht mitmachten, läßt 17, 1 erkennen: nach dem Siege setzt Julian über den Rhein, tres immanissimi reges venerunt, tandem aliquando iam trepidi, ex his qui misere victis apud Argentoratum auxilia.

Fast noch zahlreicher erscheinen alamannische Herrscher XVIII. 2: Julian, der mit Hortar und Suomar bereits Frieden gemacht hat, bereitet sich, bei Mainz über den Rhein zu gehen, um deren unruhige Nachbarn zu unterwerfen. Gerade Mainz gegenüber ist das Reich oder der Gau des Hortar, dort versammeln sich die Uebrigen, um den Römern den Rheinübergang zu verwehren. Hortarius, amicus finitimis quoque suis, reges omnes et regales et regulos ad convivium corrogatos detinuit; unterdeß kommt ein Detachement der Römer über den Rhein, jagt die Schmausenden aus einander, und darauf — es waren doch auch hier nicht reges omnes — perculsi reges eorumque populi qui pontem ne strueretur studio servabant intento, metu exhorrescentes vertuntur in pedes. Außer diesen allen erscheinen dann gleich darauf noch zwei Könige, Macrianus und Hariobaudes, ebenfalls nicht weit von Mainz, im Gebiete von Aquä Mattiacä (29, 4), also wie gegen Zeuß und Stälin zu behaupten ist, nördlich vom Maine herrschend. Daß der ganze Zug der Römer noch mit Chnodomars Unternehmung zusammenhängt, erhellt daraus, daß Vadomar vom Schwarzwalde her in diese Gegenden kommt, um zwischen Julian und den letzten Drei der bei Straßburg Geschlagenen zu vermitteln.

Hieraus ergibt sich nun einmal das Zusammengehören aller dieser Fürsten und Gaue: sie berathen gemeinsam den Krieg und

den Frieden, und da wir sogleich andere Alamannen erwähnen werden, die trotz der Stammverwandtschaft sich auch in dieser äußerlichsten Beziehung gegen sie abgrenzen, so erscheint eine Gliederung des Alamannenbundes ganz nach dem Maaßstabe der cäsarischen Zeit. Nordweststämme, Lentienser und Juthungen verhalten sich zu einander wie drei cäsarische Civitates, die einzelnen Gaukönige wie deren Principes, die nach Außen zusammenstehen, wo im Innern aber jeder für sich seinen Genossen das Recht weist. Die einzige Modification auf der alamannischen Seite liegt in dem Mangel eines concilium civitatis, ein Umstand, der schon in der größeren Ausdehnung des Landgebietes seine Erklärung findet. Die Grenzen der einzelnen Gaue, oder Centenen, halte ich für unbestimmbar: die geringe Ausdehnung derselben, und daß sie nicht mit den Gauen, sondern den Huntaren der karolingischen Zeit zu vergleichen sind, ist erwiesen durch ihre Zahl, durch den Verlauf der Unternehmung des Julian, die auf einem Raume von wenigen Meilen eine stattliche Anzahl dieser Königreiche berührt, endlich durch das System einer unbedingten Theilbarkeit, welches jede größere Masse, die sich in dem einen Augenblicke bilden mochte, im folgenden wieder zersetzen mußte. Hier haben die Brüder Macrian und Hariobaudes jeder ein besonderes Reich, ebenso Gundobad und Vadomar, Chnodomar und sein Neffe Agenarich, es ist klar, daß solch ein Zustand durch wenige Generationen fortgesetzt, in der Isolirung der kleinsten Geschlechter endigen mußte. Um so weniger können wir auch hier Anstand nehmen, diese Könige mit den principes regionum bei Cäsar, mit den iudices variis populis praesidentes bei den Quaden, oder mit den Rectoren des salischen Volksrechtes zu vergleichen.

Alle diese Herrschaften umfassen übrigens beiläufig ein Drittel des alamannischen Volkes: von den beiden andern Theilen desselben, den Lentiensern und Juthungen, haben wenigstens jene an Macht und Zahl den Nordweststämmen nicht nachgestanden. Ihre Vernichtung zeigt das; denn während bei Straßburg etwa 36,000, fechten bei Argentaria 40, und nach andern Angaben 70,000 Mann. Sie alle stehen unter dem Oberbefehl eines Königs Priarius, der indeß schwerlich ein gewaltigerer Herrscher als Chnodomar gewesen ist. Ammian nennt diesen nefarius totius belli incentor, jenen

pugnarum exitialium concitator; beide Ausdrücke paſſen viel mehr auf den Urheber eines Bündniſſes zwiſchen Gleichberechtigten als auf einen Oberherrn, der durch bloßes Gebot ſeine Vaſallen zu den Waffen ruft. Bei den Nordweſtſtämmen denke man den Rechtszuſtand ſich ganz unverändert, aber Ammian über die Einzelnheiten des Krieges nicht völlig ſo genau oder durch Selbſtanſchauung belehrt — oder aus irgend einem Grunde geſonnen, ſeinem Bericht keine ſo weitläuftige Ausdehnung zu geben; mit vollem Rechte würde er erzählen können: die Alamannen führten aus allen Gauen ihre Mannſchaft zuſammen, es kam zum Treffen, unter der Anführung ihres Königs Chnodomar, des Anſtifters der verderblichen Kämpfe — eben nicht anders als Julians Beſchreibung[1]) des Kampfes uns vorliegt und wörtlich die Darſtellung Ammians über die Schlacht bei Argentaria. Daß er hier keine regales und reges und regulos erwähnt wie bei Straßburg, beweiſt nur, daß er ſummariſcher berichtet, enthält aber keineswegs die in ſich unwahrſcheinliche Annahme, zwiſchen den ſüdlichen und nördlichen Stämmen der Alamannen habe ein ſo weſentlicher Gegenſatz beſtanden, wie ihn Herrſchaft der Hundertfürſten auf der einen, und die eines Enwalldr auf der andern Seite nothwendig gebildet hätte.

Drücken wir den Inhalt dieſer Sätze in allgemeiner Faſſung aus, ſo würde er etwa folgender Geſtalt lauten. Ein Bericht, der nicht ausdrücklich dieſe Herrſchaftsverhältniſſe erörtern will, kann für einen einzelnen Zeitpunkt als König eines Volkes auch den Hundertälteſten bezeichnen, der in jenem Zeitpunkt gerade zu der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten berufen iſt. Wir ſind aus ſonſtigen Gründen der Vielherrſchaft bei Quaden, Alamannen und Franken verſichert: wir können dieſe Anſicht feſthalten, wenn auch Gregor den Chrocus kurzweg als rex Alamannorum, Eunapius den Nebisgaſt ohne nähere Bezeichnung als Chamavenkönig aufführt, wenn Julian den Chnodomar ſchlechthin βασιλεὺς τῶν βαρβάρων nennt, oder Ammian aus Anlaß eines ſpätern Krieges die Ermordung des Gabinius regis Quadorum erwähnt. An eine den Geſchlechterſtaat durchbrechende Monarchie iſt deshalb nicht zu denken,

[1]) Ep. ad Sen. Pop. Ath. p. 279.

und selbst ein Oberkönigthum im Sinne des Geschlechterstaates scheint erst dann erwiesen, wenn seine Dauer und die Erblichkeit der Würde unzweideutig aus den Quellen zu ermitteln steht. Der Titel allein erklärt sich vollkommen aus einer vorübergehenden Hegemonie seines Inhabers; ein Verhältniß, dessen Uebersehn an keiner Stelle der richtigen Auffassung der Dinge so sehr in den Weg getreten ist, wie in der Geschichte des damals mächtigsten deutschen Volkes, der Gothen. Es ist sehr der Mühe werth, über diesen Punkt, um ihn mit völliger Sicherheit ins Klare zu setzen, etwas weiter auszuholen.

§. 5. Fortsetzung. — Gothen.

Das älteste Zeugniß über die gothische Verfassung gibt Tacitus: paullo adductius regnantur quam ceterae Germanorum gentes, nec tamen supra libertatem — omniumque harum gentium — erga reges obsequium. Ich erörterte oben den Sprachgebrauch der Germania, und halte demnach diese Könige in der That für erbliche Beherrscher des gesammten gothischen Volkes. Nur ist daraus keine Monarchie der spätern Weise zu folgern; die Worte des Schriftstellers zeigen die Volksgemeinde factisch etwas beschränkter, rechtlich aber in demselben Zustande wie bei den übrigen Germanen. Die Könige verhalten sich hier zu den Hundertfürsten wie diese zu den Geschlechtsältesten: das Nähere darüber werden wir im folgenden Paragraphen beibringen.

Diese Monarchie wird nun, wahrscheinlich durch scandinavische Einwirkung, im Anfang des zweiten Jahrhunderts gebrochen. Die Hundertfürsten werden wieder selbstständig, eine Masse des Volkes nach der andern macht sich auf und zieht gegen Süden, da erscheinen sie seit 166 in stets verstärkter Macht den Römern gegenüber an der Donaugrenze. Hier treten sie auch für uns in helleres geschichtliches Licht, obgleich noch immer unsere Kenntniß keineswegs im Verhältniß zu ihrer Bedeutung steht.

Die römischen und griechischen Erzähler schwanken schon über die Ausdehnung des Namens. Die meisten gebrauchen für alle Stämme von den Grenzen der Jazygen bis zur Donaumündung in freier Abwechselung die Namen Scythen, Geten und Gothen: so

Trebellius Pollio (in Gallieno 6) illi Gothi qui evaserant . . . omnes gentes suorum ad Romanas excitaverant praedas, woran er dann eine Aufzählung deutſcher, thrakiſcher und ſarmatiſcher Stämme ſchließt. So verſichert Syncellus, wohl nach Dexippus, Gothien ſei der einheimiſche Name Scythiens, der anon Vales. bezeichnet Illyricum und den Pontus als ſeine Grenze, endlich noch in ſpäterer Zeit rechnet Procop die Gepiden und Vandalen zu der Einheit des Gothenvolkes.

Genauer reden dagegen einige wenige, für dieſe Zeit auch ſonſt werthvollere Berichterſtatter. Was wir aus Jordanis als einheimiſche Kunde beglaubigen können, daß der Gothenname im eigentlichen Sinne nur den Greutungen und Thervingen zugekommen, ſteht feſt auch im Sprachgebrauche Mamertins (Genethl. 16), Ammians und Zoſimus[1]). Die beiden letzten bezeichnen die geſammte Völkermaſſe als Scythen[2]); wo ſie den Gothennamen verwenden, ſind ſtets die beiden angeführten Stämme gemeint. Ich bemerke beſonders zwei Stellen Ammians: 31,3 §. 7.8. und 27,5. Dort heißt es, nachdem Athanarichs Niederlage durch die Hunnen entſchieden iſt: fama late serpente per Gothorum reliquas gentes — daß die Hunnen, ein unbekanntes Volk, im Lande ſeien — populi pars maior, quae Athanaricum attenuata necessariorum penuria deseruerat, quaeritabat domicilium remotum. Jene reliquas gentes hat man auf Taifalen, Victovalen, Gepiden gedeutet, weil die Thervingen, nachdem ſie das Schwert der Hunnen gefühlt, nicht erſt durch das Gerücht über ſie belehrt zu werden brauchten. Da aber der Satz ohne Unterbrechung fortſchreitet, ſo ſcheint mir die Identität jener gentes und der populi pars maior nicht zu bezweifeln: ihre Deſertion iſt ſchon vor der Schlacht erfolgt, und ſo ſind ihre Gemüther den Wirkungen des Rufes nach offen. Dies beſtätigt ſich 31,4, wo die pars maior unter Alavivus an der Donau verſammelt iſt, und dann §. 2 Ammian erſt beſonders von der Aufregung der übrigen Scythenvölker anhebt.

Ebenſo beſtimmt iſt 27, 5 nur an die Thervingen zu denken.

---

[1]) Zos. I. 42. IV. 25.

[2]) Ammian. 31. 5.

Valens Hauptquartier in Marciodunum, das Lager bei Daphne, der zweite Donauübergang bei Noviodunum, Alles weist auf die unterste Strecke des Donaulaufes, auf das unzweifelhafte Gebiet der Thervingen. Höher den Strom hinauf ist Alles ruhig und von einer Theilnahme der übrigen „Scythen" keine Rede, Ammian sagt es ausdrücklich 31, 4 §. 3: quae res (die Unruhen von 376) adspernanter a nostris inter initia ipsa accepta est, hanc ob causam, quod illis tractibus non nisi peracta aut sopita audiri procul agentibus consueverant bella — was doch auf den dreijährigen ersten Krieg des Valens unmöglich anzuwenden ist. Nur das Gebiet der Greutungen berührt Valens einmal, und Ammian kündigt auch hier unverkennbar das Eintreten eines neuen Gegners an: navibus ad transmittendum amnem convexis, perrupto barbarico, continuatis itineribus longius agentes Greutungos, bellicosam gentem aggressus est[1]). Hier kommt es aber nur zu kleinen Gefechten, Athanarich dagegen, der eine Schlacht annimmt, wird entscheidend besiegt. Kurz, der eigentliche Krieg betrifft nur die Thervingen, nur sie sind an dieser Stelle mit der Benennung Gothen bezeichnet — ein Ergebniß, von dem wir sogleich eine folgenreiche Anwendung zu machen hoffen.

Nämlich vor der Zeit des Athanarich fehlen uns beinahe alle Angaben über gothische Verfassung. Mit einigen Königsnamen, die aus dem Treiben jener scythischen Masse hervortauchen und unbestimmbar wieder verschwinden, ist unsere Kenntniß erschöpft. Athanarichs Stellung dagegen wird mehrfach und von verschiedenen Seiten her beschrieben. Zunächst nennt ihn Aurentius (ed. Waitz p. 20) iudex Gothorum, so wie Ammian iudex Thervingorum, iudex potentissimus, ein Titel, der, wie wir wissen, wohl für fürstliche Würde, nicht aber für die Stellung eines Volksherrschers

[1]) Wie hat man hier Thervingen emendiren können. Zwar spricht Ammian gleich darauf wieder von Athanarich, in stylischer Beziehung unbeholfen genug, aber doch dem Sinne nach zu begreifen. Jene Verbesserung dagegen nimmt sich aus, wie wenn man erzählte: Napoleon überschritt den Rhein, durchzog die preußische Monarchie, setzte seine Märsche fort, und griff die entfernter wohnenden — Preußen, ein kriegerisches Volk, an.

beweiſt. Nähere Erläuterung gibt Themiſtius (p. 132 ed. Harduin.) bei dem Kriege von 367: *ἐγὼ παρατάξεις μὲν οὐ τεθέαμαι Σκυθικούς, ἐκκλησίαν δὲ φόβου καὶ σύνεδρον καταπλήξεως καὶ στρατηγὸν Ῥωμαίων ἐπιτάττοντα Σκυθῶν βασιλεῦσιν.* Nur von den Thervingen iſt die Rede: hier ſind der Könige eine Menge, alle erſcheinen in gleicher Stellung und erſt nachher hebt ſich Athanarich unter ihnen in folgender Weiſe heraus, p. 134: *προήγορον εἶχον οὐδετέρᾳ λῃπτὸν οὔδε ὥσπερ γλάττῃ βάρβαρον, οὕτω δὴ καὶ τῇ διανοίᾳ, ἀλλ' ἐν τῷ συνεῖναι μᾶλλον σοφώτερον ἢ ἐν τοῖς ὅπλοις· οὕτω γοῦν τὴν μὲν τοῦ βασίλεως ἐπωνυμίαν ἀπαξιοῦ, τὴν τοῦ δικάστου δὲ ἀγαπᾷ, ὡς ἐκεῖνο μὲν δυνάμεως πρόσρημα, τὸ δὲ σοφίας.* Dies iſt wichtig für die Charakteriſtik des Ealdordomes, welchem beide Seiten, die richterliche und kriegeriſche, gleich ſehr eignen: im Zuſammenhange mit der erſten Stelle zeigt es aber deutlich, daß auch eine kleine Stammherrſchaft unter dem Königstitel auftreten kann. Athanarich iſt der Sprecher für viele Genoſſen, welche Könige heißen wie er ſelbſt, für den Inhaber einer geſchloſſenen Herrſchaft über die Civitas der Thervingen kann er aber nicht gehalten werden. Mit gutem Grunde alſo nennt ihn Themiſtius ſpäter kurzweg *Σκύθης ἢ Γότης δυνάστης* und nicht *βασιλεύς* (p. 146), obgleich er vorher den letztern Ausdruck anwandte, weil dort die Mehrheit der Inhaber eine unbegründete Steigerung des Begriffes verhinderte[1]).

Damals alſo, 367, bei dem Angriffe der Römer, iſt ſeine Stellung im Weſentlichen der Armins unter den Cheruskern analog, er hat unter ſeines Gleichen die Hegemonie, wie bei Ammian die beiden Anführer der Alamannen. Bald darauf aber treten Ereigniſſe ein, wo dieſes Anſehen um ein Beträchtliches geſchmälert wird, das Volk ſich ſpaltet, und ein anderer Geſchlechtsfürſt zu einer ähnlichen Höhe emporſteigt.

Von den Streitigkeiten des Jahres 370[2]) erzählt Sokrates (IV. 33): *οἱ πέραν τοῦ Ἴστρου βάρβαροι οἱ καλούμενοι Γότθοι*

---

[1]) Epiphanius, Eunapius und Hieronymus nennen den Athanarich König; ſie ſind nicht zu tadeln, da er in der That den Titel führte. Jedenfalls iſt der Ausdruck des Socrates V. 10 (*Γότθων ἀρχηγός*) vorſichtiger.

[2]) Ich bleibe bei dieſem Datum und der Meinung, Sokrates und Hieronymus hätten ein und denſelben Hergang im Auge trotz Waitz im Ulfilas.

ἐμφύλιον πρὸς ἑαυτοὺς κινήσαντες πόλεμον, εἰς δύο μέρη ἐτμήθησαν, ὧν τοῦ ἑνὸς ἡγεῖτο Φριτιγέρνης, τοῦ δὲ ἑτέρου Ἀθανάριχος. Nicht eine Andeutung alſo, daß Athanarich früher eine geſetzliche oder erbliche Obergewalt gehabt, daß man Fritigern als einen Aufrührer zu betrachten habe, beide ſtehn vielmehr als ſelbſtſtändige Souveraine da. Fritigern ſiegt mit römiſcher Hülfe, wird Chriſt und befeſtigt dadurch die Spaltung, ſtatt der einen Hegemonie gibt es deren jetzt zwei bei den Thervingen, und daß auch er keine eigentliche Königsgewalt beſitzt, zeigt Sokrates, indem er erzählt, Ulfilas habe bekehrt οὐ μόνον τοὺς ὑπὸ Φριτιγέρνην ἀλλὰ καὶ τοὺς ὑπὸ Ἀθανάριχον ταττομένους βαρβάρους — ταττομένους, die Anhänger der beiden Parteihäupter, nicht die Unterthanen zweier Könige[1]). Die Verfaſſung iſt durch dieſe Vorgänge nicht verändert worden, die Gau- und Geſchlechtsfürſten herrſchen nach wie vor, nur ihre politiſche Gruppirung, nicht aber ihr ſtaatsrechtliches Verhältniß hat ſich umgewandelt. Nur zu dieſem Bilde paßt die Erzählung de ss. martyr. Gothis (Bolld 26. März) — die mit der gewöhnlichen Anſicht in ſcharfem Widerſpruch, begreiflicher Weiſe nach Tillemont erſt von Waitz wieder beachtet worden iſt — ſechs und zwanzig Gothen beiderlei Geſchlechts ſeien durch den ἄρχων (die Würde, die Ulfilas durch reiks ausdrückt) Wingurich oder Jungerich zur Zeit des Valentinian, Valens und Gratian, alſo ebenſo zur Zeit des Athanarich hingerichtet worden, die Gattin eines andern gothiſchen Fürſten habe aber ihre Gebeine nach Kyzikos gebracht. Ausführlicher noch meldet die vita S. Sabae (Bolland. 12. April):

Epiphan. ad haer. 828 ſagt: τὸ πᾶν γένος τῶν χριστιάνων wurde vertrieben, nicht die Audianer allein. Warum alſo auch nicht außer den Katholiken des Auguſtin und Baſil die Arianer des Ulfilas? Der andere Grund für ein ſpäteres Datum Fritigerns, um 370 ſei von einem Zerfallen der Herrſchaft Athanarichs keine Rede, zerfällt von ſelbſt durch die Darſtellung im Texte.

[1]) Erſt die Copiſten des Sokrates, Sozomenos, die vita Nicetae, Caſſiodor in chr., aus ſpäterer Zeit mit dem Bilde größerer Herrſchaften vertraut und an den Königstitel der Beiden gewöhnt, machen aus den leitenden Gaukönigen wahre Monarchen. Die hist. misc. verbindet mit den Nachrichten des Sokrates ſogar die Darſtellung des Ablavius und ſetzt den Athanarich zu den Oſtgothen, den Fritigern zu den Weſtgothen.

οἱ κατὰ τὴν Γοτθίαν μεγιστάνες, also mehrere Fürsten, beginnen eine Verfolgung der dort wohnenden Christen. Nachdem sie den Anstoß gegeben, verschwinden sie aber aus unserem Gesichtskreis, und weiterhin sehen wir nur noch die Dorfgemeinden handeln. Sie wachen über die Reinheit des Glaubens, vertreiben den Saba und nehmen ihn erst nach längerer Zeit wieder auf. Dann tritt eine neue Verfolgung ein, wieder ist es die Dorfgemeinde, die den Heiligen bedrängt, diesmal vermittelt aber ὁ ἄρχων τῆς ἀνομίας und entläßt Saba mit geringschätzender Milde. Den griechischen Ausdruck wird man erklären können: der Fürst der verfolgenden Heiden; es ist der uns schon bekannte Titel des Gaukönigs. Μετέπειτα δὲ, heißt es c. 4 weiter, διωγμοῦ μεγάλου κινηθέντος ὑπὸ τῶν ἁμαρτανόντων ἐν τῇ Γοτθίᾳ — werden andere christliche Priester erschlagen, Atharidos, der Sohn des Häuptlings (βασιλισκός) Rhothesteos, kommt in das Dorf mit einer Schaar gottloser Räuber, ergreift und tödtet den Heiligen.

Hier ist nun Alles ganz deutlich. Gothia kann nur das Land der Thervingen sein, denn im andern Falle wäre eine Christenverfolgung durch das ganze Scythien im obigen Sinne beschrieben, die nach der Vergleichung mit Sokrates geradezu geläugnet werden muß. Die Megistanes sind also die Fürsten der Thervingen, unter denen von dem Königthum eines Einzigen gar keine Rede ist, und Atharid, den man für Athanarich gehalten hat ohne positiven Grund, steht unter ihnen ohne besonderes Zeichen, ein kleiner König, ein Archon, wie sie Alle. In Bezug hierauf verhält sich die Vita zu Aurentius und Sokrates, wie bei dem Kriege von 367 Themistius zu Ammian. Diese halten sich an den einflußreichsten Lenker und nennen nur den Einen, ohne deshalb die freie Selbstbestimmung der Uebrigen verneinen zu wollen[1]). Von der Kirchennachricht

[1]) So auch Hieronym. ad a. 370, um welche Stelle die Späteren sich wieder verdient gemacht haben. Oros VII. 32 schreibt es aus und setzt (vor der Erzählung der Schlacht von Adrianopel) hinzu: Gothi antea per legatos supplices poposcerunt, ut iis episcopi mitterentur etc. Jordanis copirt diese Worte dann in gleichem Zusammenhang, läßt aber das antea aus und macht so die Gothen erst nach 377 zu Christen. Ob die gleichlautenden Erzählungen Sozomenos und Theodorets auf ähnlichem Mißverständniß beruhen? Noch schlimmer macht es Isidor era 400 und 403.

der vita wird man keinen Ueberblick dieſes Zuſammenhangs verlangen.

Dieſer Zuſtand dauerte nun beinahe bis zu der hunniſchen Invaſion; von Hergang und Folgen der Verſöhnung ſagt Sokrates aber nichts Näheres, und wir ſind hier von Neuem auf Ammian angewieſen. Wir bemerkten bereits, daß das Volk wieder unter Athanarichs Hegemonie ſich vereinigt, an dem Kampfe ſelbſt nur der kleinere Theil mit ihm Antheil genommen hat. Mit dieſem wirft er ſich nach der Niederlage nach Caucaland, eine Maſſe der übrigen Stämme erſcheint unter Anführung des Alavivus an der Donau (31, 4 §. 1), an dieſe ſchließt ſich unmittelbar nachher Fritigern mit ſeinen Genoſſen an: nicht mit einer Sylbe hebt der Schriftſteller hervor, daß hier eine große Monarchie zertrümmert, daß neue Könige emporgekommen ſeien, ein Stillſchweigen, welches ſich nur unter der Vorausſetzung erklärt, es ſeien die längſt herrſchenden Gaufürſten, die jetzt nach der Niederlage des Oberfeldherrn frei über ihr Schickſal beſtimmten.

In gleichem Sinne ſchreibt Eunapius p. 84: *φυλαὶ τῶν πολεμίων τὴν ἀρχὴν διεβεβήκεσαν ἄπειροι, καὶ πλείους ἐπιδιέβαινον, οὐδενὸς κωλύοντος· εἶχε δὲ ἑκάστη φυλὴ ἱερά τε οἰκοθεν τὰ πάτρια συνεφελκομένη καὶ ἱερέας καὶ ἱερείας* — der Aufzug dieſer Prieſter wird dann weitläuftig geſchildert. Wenn die Bezeichnung Phyle nicht genügte, ſo würde die Angabe dieſer Heiligthümer jeden Zweifel ausſchließen, hier kann nur von Geſchlechtern oder Stämmen und bei der zahlloſen Menge derſelben nicht von ganzen Völkern die Rede ſein. Ihre Fürſten werden genau ſo beſchrieben, wie der magnus numerus regum bei Ammian: *τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελαυνόμενοι τῆς χώρας ὑπὸ τῶν Οὔννων, διεβεβήκεσαν τῶν φυλῶν ἡγέμονες ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες*[1]). Dies ſind die Optimaten, welche Ammian hier und da als die leitende Behörde im römiſchen Kriege nennt: wie früher Athanarich ſind jetzt Fritigern und Alavivus die frei geſetzten Führer der gleichberechtigten Genoſſen. Eine entſcheidende Parallele dazu gibt beinahe wörtlich zu Sokrates

[1]) Die Ueberſetzung der ed. Bonn. ſchiebt hier unbefugt et aliis zwiſchen tribuum ducibus und qui praestabant ein.

ſtimmend Eunapius zum Jahre 392 (die Aethelinge ſind in Streit über die gegen Rom zu befolgende Politik) ἦν δὲ ἡγεμὼν τῆς μὲν θεοφίλους καὶ θείας μέριδος Φράβιθος — οἱ δὲ πολλῷ καὶ δυνατώτεροι — πρὸς τὴν ὠδῖνα τῆς ἐπιβουλῆς σφαδάζοντες ἐμεμήνεσαν ὧν ἦρχεν Ερίουλφος. Auch hier noch, Jahre lang nach der Schlacht von Adrianopel, nach den verzweifelten Kämpfen, in denen ein Menſch wie Fritigern jeden Anlaß zur Conſtituirung des Königthums gehabt hätte, wäre nicht der urſprüngliche Geiſt der Nation ſo weit davon entfernt geweſen — auch hier ſteht die Geſchlechtsverfaſſung in voller Reinheit, und die Phylen wie ihre Beherrſcher ſind wohl erhalten, obgleich die Civitates von den Hunnen unwiederbringlich zertrümmert worden ſind.

Ueber die Thervingen des vierten Jahrhunderts haben wir alſo hinlängliche Sicherheit, welche durch die Uebereinſtimmung mit den oben erörterten Völkerzuſtänden doppelt zuverläſſig erſcheint. Dies Reſultat auch auf Taifalen, Victovalen und die ſonſtigen kleinern Stämme jenes Complexes auszudehnen, hat kein Bedenken; von den Vandalen wird noch beſonders Rede ſein, nur über Greutungen und Gepiden iſt ohne Berückſichtigung des Jordanis oder ſeiner Gewährsmänner nicht abzuſchließen. Es fragt ſich, ob deſſen Darſtellung des amaliſchen Königthums, die in ihrer buchſtäblichen Ausdehnung ohne allen Werth iſt, von ihm ſelbſt vernichtet wird und nur in abgeſchwächter Weiſe allgemeinen Glauben gefunden hat — ob dieſe alſo auf einen haltbaren Kern reducirt werden kann. Der einzig mögliche Weg dazu liegt beſtimmt vorgeſchrieben da. Nicht mit ihrem Inhalte dürfen wir capituliren; unſere Unterſuchung kann nur darauf gerichtet ſein, ob aus den verfälſchten Formen, welche die älteſte Sage durch Caſſiodor und die Compilation des Jordanis etwa erhalten hat, noch gehaltreiche Trümmer des ächten Beſtandes herauszufinden ſind.

Athalarich ſagt von Caſſiodor: er vertiefte ſich in unſere Familiengeſchichte und lernte durch Studium, was dem grauen Gedächtniß der Vorfahren beinahe entſchwunden war: er hat die Könige der Gothen aus langer Vergeſſenheit, aus dem Dunkel des Alterthums wieder hervorgezogen, er hat die Amaler in ihres Stammes Ruhm wieder eingeſetzt durch den ſchlagenden Nachweis,

der vita wird man keinen Ueberblick dieſes Zuſammenhangs verlangen.

Dieſer Zuſtand dauerte nun beinahe bis zu der hunniſchen Invaſion; von Hergang und Folgen der Verſöhnung ſagt Sokrates aber nichts Näheres, und wir ſind hier von Neuem auf Ammian angewieſen. Wir bemerkten bereits, daß das Volk wieder unter Athanarichs Hegemonie ſich vereinigt, an dem Kampfe ſelbſt nur der kleinere Theil mit ihm Antheil genommen hat. Mit dieſem wirft er ſich nach der Niederlage nach Caucaland, eine Maſſe der übrigen Stämme erſcheint unter Anführung des Alavivus an der Donau (31, 4 §. 1), an dieſe ſchließt ſich unmittelbar nachher Fritigern mit ſeinen Genoſſen an: nicht mit einer Sylbe hebt der Schriftſteller hervor, daß hier eine große Monarchie zertrümmert, daß neue Könige emporgekommen ſeien, ein Stillſchweigen, welches ſich nur unter der Vorausſetzung erklärt, es ſeien die längſt herrſchenden Gaufürſten, die jetzt nach der Niederlage des Oberfeldherrn frei über ihr Schickſal beſtimmten.

In gleichem Sinne ſchreibt Eunapius p. 84: *φυλαὶ τῶν πολεμίων τὴν ἀρχὴν διεβεβήκεσαν ἄπειροι, καὶ πλείους ἐπιδιέβαινον, οὐδενὸς κωλύοντος· εἶχε δὲ ἑκάστη φυλὴ ἱερά τε οἰκοθεν τὰ πάτρια συνεφελκομένη καὶ ἱερέας καὶ ἱερείας* — der Aufzug dieſer Prieſter wird dann weitläuftig geſchildert. Wenn die Bezeichnung Phyle nicht genügte, ſo würde die Angabe dieſer Heiligthümer jeden Zweifel ausſchließen, hier kann nur von Geſchlechtern oder Stämmen und bei der zahlloſen Menge derſelben nicht von ganzen Völkern die Rede ſein. Ihre Fürſten werden genau ſo beſchrieben, wie der magnus numerus regum bei Ammian: *τὸ τῶν Σκυθῶν ἔθνος ἐξελαυνόμενοι τῆς χώρας ὑπὸ τῶν Οὔννων, διεβεβήκεσαν τῶν φυλῶν ἡγέμονες ἀξιώματι καὶ γένει προήκοντες*[1]). Dies ſind die Optimaten, welche Ammian hier und da als die leitende Behörde im römiſchen Kriege nennt: wie früher Athanarich ſind jetzt Fritigern und Alavivus die frei geſetzten Führer der gleichberechtigten Genoſſen. Eine entſcheidende Parallele dazu gibt beinahe wörtlich zu Sokrates

[1]) Die Ueberſetzung der ed. Bonn. ſchiebt hier unbefugt et aliis zwiſchen tribuum ducibus und qui praestabant ein.

ſtimmend Eunapius zum Jahre 392 (die Aethelinge ſind in Streit über die gegen Rom zu befolgende Politik) ἦν δὲ ἡγεμὼν τῆς μὲν Θεοφίλους καὶ Θείας μέριδος Φράβιθος — οἱ δὲ πολλοὶ καὶ δυνατώτεροι — πρὸς τὴν ὠδῖνα τῆς ἐπιβουλῆς σφαδάζοντες ἐμεμήνεσαν ὧν ἦρχεν Ἐριούλφος. Auch hier noch, Jahre lang nach der Schlacht von Adrianopel, nach den verzweifelten Kämpfen, in denen ein Menſch wie Fritigern jeden Anlaß zur Conſtituirung des Königthums gehabt hätte, wäre nicht der urſprüngliche Geiſt der Nation ſo weit davon entfernt geweſen — auch hier ſteht die Geſchlechtsverfaſſung in voller Reinheit, und die Phylen wie ihre Beherrſcher ſind wohl erhalten, obgleich die Civitates von den Hunnen unwiederbringlich zertrümmert worden ſind.

Ueber die Thervingen des vierten Jahrhunderts haben wir alſo hinlängliche Sicherheit, welche durch die Uebereinſtimmung mit den oben erörterten Völkerzuſtänden doppelt zuverläſſig erſcheint. Dies Reſultat auch auf Taifalen, Victovalen und die ſonſtigen kleinern Stämme jenes Complexes auszudehnen, hat kein Bedenken; von den Vandalen wird noch beſonders Rede ſein, nur über Greutungen und Gepiden iſt ohne Berückſichtigung des Jordanis oder ſeiner Gewährsmänner nicht abzuſchließen. Es fragt ſich, ob deſſen Darſtellung des amaliſchen Königthums, die in ihrer buchſtäblichen Ausdehnung ohne allen Werth iſt, von ihm ſelbſt vernichtet wird und nur in abgeſchwächter Weiſe allgemeinen Glauben gefunden hat — ob dieſe alſo auf einen haltbaren Kern reducirt werden kann. Der einzig mögliche Weg dazu liegt beſtimmt vorgeſchrieben da. Nicht mit ihrem Inhalte dürfen wir capituliren; unſere Unterſuchung kann nur darauf gerichtet ſein, ob aus den verfälſchten Formen, welche die älteſte Sage durch Caſſiodor und die Compilation des Jordanis etwa erhalten hat, noch gehaltreiche Trümmer des ächten Beſtandes herauszufinden ſind.

Athalarich ſagt von Caſſiodor: er vertiefte ſich in unſere Familiengeſchichte und lernte durch Studium, was dem grauen Gedächtniß der Vorfahren beinahe entſchwunden war: er hat die Könige der Gothen aus langer Vergeſſenheit, aus dem Dunkel des Alterthums wieder hervorgezogen, er hat die Amaler in ihres Stammes Ruhm wieder eingeſetzt durch den ſchlagenden Nachweis,

wir ſeien in ſiebzehnter Zeugung ein königliches Geſchlecht. Gleich neben dieſe Worte ſtelle ich meine Anſicht: Caſſiodor hat die Familienſagen der gothiſchen Stammfürſten geſammelt, er hat unter dieſen für die Amaler den Beweis gegeben, daß ihr Fürſtenthum in ſiebzehnter Zeugung auf Gaut zurückführe, daß ſie ſchon in dieſem Uralterthum die Würde des reiks beſeſſen haben. Hier iſt der Uebergang von der einen zur andern Behauptung höchſt erklärlich, auch wenn man von bewußter Erdichtung abſieht, und ſelbſt dieſe wäre ſo leicht geweſen bei der grauen Vergeſſenheit der Genealogien, und ſo plauſibel bei Theodorichs Stellung zu Weſtgothen und Gepiden[1]). Aber wie geſagt, ich ſehe davon ab, finde dann aber hier denſelben Fall, wie in den däniſchen Sagen des Saxo oder in dem 40. Capitel der Ynglingerſage, wo aus der Anſicht des ſpätern Zuſtandes heraus die früheren Verhältniſſe neu gebildet werden.

Jordanis beginnt ſeine Darſtellung mit einem Königsgeſchlechte, welches mit den Amalern auch nach ſeiner Darſtellung nichts zu ſchaffen hat. Dann kommt der Thraker Diceneus zu den Gothen, multa eis sua peritia tradens, heißt es c. 13, mirabilis apud eos enituit, ut non solum mediocribus, immo et regibus imperaret. Die mediocres ſind, wie ſehr oft in den Volksrechten, die Gemeinfreien, worauf ich unten noch zurückkomme, unmittelbar über ihnen, ohne Erwähnung eines nicht herrſchenden Adels, ſtehen die Könige, gegen den Prieſterfürſten ebenſo unterwürfig wie ihre Stämme. Das Bild iſt genau daſſelbe, wie es die Stellung der burgundiſchen Hendinen neben dem Siniſtus gewährt. Das Folgende zeigt, in welchem Sinne ſie ſich als Adel, und dieſen als die Grundlage aller Herrſchaft betrachten: deinde vocitatos pileatos hos, qui inter eos generosi extabant, ex quibus eis reges et sacerdotes ordinabantur: in dieſen Angaben iſt die Einheit der Prieſter- und Fürſtenwürde, des Aelteſten- und Königthums ganz in der Weiſe des Geſchlechterſtaates ausgeſprochen. Die Quelle derſelben iſt übrigens ſicher gothiſche Sage, da Jordanis hinzuſetzt, die Gothen nennten noch jetzt des Diceneus Satzungen Bellagines, feierten noch jetzt in Liedern den von ihm herſtammenden Namen

[1]) Tam et hoc patiantur aequo animo quam imperium patiuntur.

der Freien, der Gelockten[1]). Uebrigens erinnere ich daran, daß auch Strabo VII. p. 318 den Byrobiſta, Zamolxis und Diceneus erwähnt, freilich in anderer Reihenfolge und anderem Zeitalter als Jordanis, und als Geſetzgeber nicht der Gothen, ſondern der thrakiſchen Geten. Wir haben alſo hier eins der frühſten Beiſpiele der deutſchen Neigung, Urſprung und Zuſtand des Volkes an fremde Stämme und Heroen anzuknüpfen: in dieſem Falle ſteht das religiöſe Element voran, und an den thrakiſchen Weiſen lehnt ſich die Organiſation des gothiſchen Prieſterſtandes. Zu den drei Genannten fügt Jordanis noch den Comoſicus hinzu, der zugleich König und Prieſter geweſen; ich glaube nicht zu irren, wenn ich auch deſſen Nachfolger Corillus, der vierzig Jahre lang geherrſcht hat, in dieſe Reihe gottgleicher Weiſen ſetze. Hiemit aber ſchließt dieſes Bruchſtück der Sage: was bei Jordanis unmittelbar folgt, iſt aus anderweitigen Theilen der Ueberlieferung geſchöpft.

Im 14. Capitel erfahren wir nämlich: Dorpaneus war Princeps der Gothen, unter ihm wurden die Römer geſchlagen, und die Gothen nannten ihre Proceres, durch deren Tapferkeit ſie geſiegt hatten, Anſes oder Halbgötter, deren erſter war Gaut[2]), dann folgten die übrigen Amaler. Bei dem nächſten Ausgangspunkt ihrer Sage aus dem göttlichen in das menſchliche Gebiet haben dieſe alſo noch einen Oberherrn, eben den Dorpaneus, über ſich: von einem königlichen Titel, von einer weitherrſchenden Perſönlichkeit iſt keine Rede, als Proceres, als Hendinen oder Geſchlechtsfürſten treten ſie in die Geſchichte ein. Dies widerſpricht dem allgemeinen Rühmen des Athalarich und Jordanis ſo entſchieden wie möglich, die Sage will ihre Helden wohl mit göttlichem Glanze umkleiden, aber erſt die Enkel des großen Theodorich ſind bemüht, Theodorichs Herrſchaft in dieſe göttliche Ferne hinaufzurücken.

Daß nun außer der amaliſchen noch andere Königsſagen unter den Gothen vorhanden geweſen ſind, lehrt der Fortgang der Erzählung bei Jordanis ſelbſt auf allen Blättern. Auf Oſtrogotha

---

[1]) Meinen frühern Irrthum, Dio Chryſoſtomus ſei hier Quelle (de fontibus Jordanis n. 4) hat Dunker (origg. Germ.) mit Recht getadelt.

[2]) Grimms und Kembles Emendation für Gapt.

folgt kein Amaler, sondern Cniva, ein Fürst, der in der amalischen Stammtafel weder c. 14 noch c. 47 genannt wird, dann erscheinen Herzöge in großer Anzahl, dann Ararich und Aorich, die ohne Zweifel aus römischen Quellen genommen sind, dann wieder Cnivas Urenkel Geberich, endlich der größte aller sagenhaften Amaler, Ermanarich[1]). Hier reicht die vermittelnde Annahme des Ablavius, die Amaler hätten über die Ost-, die Balten über die Westgothen geherrscht, in keiner Weise aus. Denn Jordanis allein kennt mehr als zwei Herrscherfamilien und eine Anzahl unabhängiger Herzöge neben denselben. Oder, wenn man unsern Beweis über die Vielherrschaft der Thervingen anerkennt, sollen wir etwa den Ostgothen die Amaler vorbehalten und alle andern bei den Thervingen unterzubringen suchen? Ich gestehe, weder den Zweck noch die Möglichkeit eines solchen Auskunftsmittels abzusehen. Man rettet damit eine These König Athalarichs, die für uns ohne Werth ist, da leider Jordanis mit zwei Ausnahmen nur die Namen aller jener Monarchen überliefert hat. Man mischt Geschichte und Sage in ungebührlicher Weise, und endlich man bevorzugt eine Genealogie vor einer andern gleich werthvollen ohne irgend einen positiven Grund. Denn die Balten stellen ihren Anspruch für die Westgothen ebenso nachdrücklich auf, wie die Amaler für die Greutungen, die letzteren haben in sich nicht die mindeste Auctorität mehr, sondern sind nur durch die Lage ihres Landes unserer Controlle ferner gerückt. Ja noch mehr, außer den Balten erscheint auch Athanarich in einem fast gleichzeitigen Zeugniß als *παντὸς τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν ἄρχων γένους*, und von Modahar, auch einem Westgothen, heißt es ebenso: *ἐκ τοῦ βασιλείου τῶν Σκυθῶν γένους*. Der Ausdruck ist nicht von der Erfindung des Zosimus, der statt Scythen an dieser Stelle sicher Gothen gesagt haben würde, er ist dem Schriftsteller sonsther zugekommen, und geht höchst wahrscheinlich auf einheimische Quellen zurück. Wir sehen also, wie allgemein der Anspruch dieser Königssagen war, ihre Helden an die Spitze der ganzen Nation zu rücken: nehmen wir sie zusammen, so heben sie sich gegenseitig auf und wir

[1]) Vergebliche Versuche, hieraus eine zusammenhängende Königsreihe zu bilden, zählt Manso ostgoth. Geschichte Beilage 1 auf.

kommen auch hier auf das Ergebniß der eigentlich geschichtlichen Quellen zurück. Eine erweisliche Wissenschaft haben wir von der Monarchie nur eines einzigen Amalers, des Ermanrich, wo Ammian ausführlich genug ist, um nach ihm die Sage als solche zu kritisiren und ihren allgemeinsten Inhalt zu bestätigen. Auf das Wesen und die Beurtheilung dieser Herrschaft kommen wir noch zurück, und verwahren uns vorläufig nur dahin, daß auch sie nicht als Ausgangspunkt der spätern ostgothischen Monarchie aufgefaßt werden darf.

Am Schlusse dieser beiden Paragraphen wiederholen wir: bei allen hier aufgezählten Völkern liegt so wenig wie etwa bei den Sachsen ein Grund vor, eine Aenderung des politischen Zustandes durch das Gefolgewesen vorauszusetzen. Alles zeigt vielmehr, daß ein germanisches Königthum[1]), dessen Rechte von jenen des Principates verschieden gewesen wären, im Jahre 370 ebenso wenig bei ihnen nachzuweisen ist wie in der cäsarischen Zeit, daß überhaupt die Geschlechtsverfassung bis zu dem letzten Einbruch in die römischen Provinzen in voller Kraft bestanden hat. So viel ist für 370 in der Vergleichung mit Tacitus zuzugeben, daß die Einheit der Civitas dort nicht mehr so regelmäßige gemeinsame Behörden erschafft, wie sie hier durch den kleinen Rath der Aeltesten und die monatlichen Versammlungen des ganzen Volkes gegeben wurden. Der Grund scheint aber kaum ein anderer, als das Schwinden der römischen Kriegsgefahr: hatte deren Gewicht im ersten Jahrhundert die Völker zusammengehalten trotz aller innern Antriebe zu Wanderung und Zersplitterung, so traten diese im dritten und vierten bei der rein defensiven Haltung der Römer wieder in volle Kraft, und die einzelnen Hundertschaften begannen sich von Neuem auf eigne Hand zu setzen.

Indeß können wir dennoch die Ansicht nicht theilen, welche, etwa von der Betrachtung der Alamannen ausgehend, die einzelnen kleinen Souveraine, die zahllosen Könige, denen wir ihren Titel nicht bestreiten, aber wegen möglicher Mißverständnisse lieber mit unschein-

---

[1]) Ein legitimes, wofür wir Ermanrichs Herrschaft nicht halten können.

barern vertauſchen — welche ſich dieſe alſo in völliger Ungebundenheit vorſtellt. Verbündet im heutigen Sinne, und durch ausdrücklichen Vertrag gefeſtet, ſind ſie allerdings nicht geweſen: aber die Idee ihres natürlichen Zuſammengehörens ſchwebt doch über ihnen und erſchafft eine gleichartige Haltung nach außen und häufig genug auch erkennbare Organe nach innen. Noch immer halten die Aethelinge und Gemeinden der Sachſen concilium civitatis zu Markloh. Die Civitas iſt größer geworden als in der taciteiſchen Zeit, und ſtatt der geſammten Menge tagen nur Ausſchüſſe ihrer Abgeordneten: aber der Grundſatz iſt fortdauernd derſelbe, er beruht auf der Unterordnung ſouverainer Gemeinden unter die höhere Einheit eines Staates, den ſie äußerlich allerdings mehr andeuten als verwirklichen. Wir wiſſen nichts von gemeinen Gerichten bei den Burgundern, aber das religiöſe Band iſt hier aus ſo ſtarkem Stoffe gewirkt, wie es nur bei einem beſtimmten Bewußtſein der Nationaleinheit gelingen kann, einem Bewußtſein, welches ebenſo praktiſch geweſen ſein muß, wie unter Chatten und Cheruskern zu irgend einer Zeit. Bei den Quaden des vierten Jahrhunderts läugnen wir mit Beſtimmtheit eine Erbmonarchie über das geſammte Volk, wir erfahren nur von Gaukönigen und Hundertrichtern und von keiner Handlung und keiner Behörde, die wir dem richtenden Concilium bei Tacitus oder dem Senate der Deutſchen bei Cäſar vergleichen könnten. Aber Ammian ſagt dennoch: ex intimis regni obsides arcessiti. Bei den Gothen finden wir den Ausdruck gemeinſamen Lebens im Kriege in wechſelnden Hegemonien, im Frieden bei der Behandlung der religiöſen Angelegenheiten: da beſchließen die Megiſtanes und ordnen die Verwaltung ganz ſo, wie ſie bei Tacitus den Prieſter und die gottbeſeelten Roſſe geleiten. Endlich bei den Franken erſcheint ein Gegenbild zu den Dingtagen von Markloh, klar und ausdrücklich wie kein anderes, in der gemeinſamen Thätigkeit der Gäſte, in der Aufzeichnung des Volksrechtes durch die vom Volke bevollmächtigten Aethelinge. Wo will man hier den Gegenſatz zwiſchen der taciteiſchen Demokratie und dem Königthume fränkiſcher Nation nachweiſen? was liegt hier zu Tage, was nicht vollkommen gleichlautend auf dem von Tacitus geſchilderten concilium civitatis hätte verhandelt werden können?

Es ist immer und immer wieder nichts anderes, als daß leider nicht alle Ealdoren jener Zeit Athanarichs Vorliebe für den Richtertitel statt des königlichen getheilt haben. Nännte sie Ammian, wie er nach den Rechten dieser Fürsten gedurft hätte, aller Orten iudices, oder hätte Gregor seine Untersuchung über deutsches Königthum zu einem festeren Ergebniß gebracht, schwerlich hätte irgend ein Forscher den Gedanken gefaßt, auf der einen Seite die Anfänge der merovingischen Monarchie schon bei Tacitus aufzusuchen, oder auf der andern die taciteische Verfassung bereits im dritten Jahrhundert durch das Gefolgewesen zu Grabe zu tragen.

§. 6. Volkskönige.

Bei allen bis hierhin geschilderten Herrschaften ist die Substanz der Verfassung demokratisch, die Form erscheint aristokratisch in Bezug auf die Civitas und monarchisch nur innerhalb der einzelnen Hundertschaften. Wenn einer der Fürsten für eine Weile die Angelegenheiten des ganzen Volkes leitet, so ist sein Ansehn bloß thatsächlicher Natur und der Wandel der Verhältnisse bestimmt ausschließlich über die Dauer desselben.

In der Verfassung selbst lag aber die Forderung eines Fortschrittes. Schon die Hundertschaft bildete keine untheilbare Einheit, schon die Herrschaft ihres Aeltesten setzte die freie Unterordnung freier Geschlechter voraus, welche ihrerseits jedes für sich das Bild des gesammten Staates nur in verkleinertem Maaßstabe wiederholten. Kein rechtliches Hinderniß stand im Wege, eine gleiche Zusammensetzung, wenn die Umstände sie begünstigten, auch auf höherer Stufe zu versuchen, und nicht bloß einem Aetheling persönlich und factisch eine unbestimmte Leitung zu überlassen, sondern eine Hundertschaft im Ganzen ebenso an die Spitze des Volkes zu stellen, wie in ihr selbst ein einzelnes Geschlecht das höchste Ansehn mit fester Berechtigung genoß. Der Ealdor derselben wurde dann der Theoden der Nation mit entsprechenden Rechten über die übrigen Centenen, wie er sie als Haupt des Hundert über die andern Geschlechter dieses engern Kreises ausübte. Er trat mit einem Worte an die Spitze des Fürstenrathes und vereinigte dessen bisher in aristokratischer Weise

geübten Befugniſſe nun in ſeinem monarchiſchen Willen[1]). Die Demokratie, als Grundprincip der Verfaſſung, verſchwand damit ebenſo wenig aus dem Gemeinweſen des Volkes, als ſie durch die Einſetzung des Hundertälteſten in der Centene Abbruch erlitten hatte.

Das Erſte, was bei der Entſtehung eines ſolchen Königthums nähere Aufmerkſamkeit verdient, iſt die politiſche Natur der herrſchenden Familie, die Eigenſchaft derſelben, für ſich allein ſchon Staat und Volk zu ſein. Obgleich nicht eben reich verſehn, ſind wir doch nicht ganz entblößt von poſitiven Nachweiſungen. Es erſcheinen in verſchiedenen Zeugniſſen Aſtingen als ein abgeſondertes Volk, und Aſtingen als Königsgeſchlecht der Vandalen. Alle anderweitigen Umſtände führen ebenſo wie der Name darauf hin, ſie für identiſch zu halten: das Volk der Aſtingen erlangt im Marcomannenkriege dieſelben Wohnſitze, in denen die Peutingerſche Tafel bald nachher die Vandalen anſetzt; jene werden von den Römern nach ihrer Niederlage durch die Lakringen aufgenommen (Dio) und erſcheinen dann mit dieſen als römiſche Verbündete gegen die Marcomannen (Petr. Patr.); dieſe werden von Commodus geſchützt und von Caracalla wieder gegen die Marcomannen gebraucht; (Dio Cassius) jene treten unter zwei Fürſten in die Geſchichte ein, dieſe haben unter vielen Häuptlingen zwei Könige an ihrer Spitze. Bei ſolcher Gleichheit, die ſich auf Namen, Wohnort, Politik und Herrſchaft erſtreckt, ſcheint mir kein Zweifel zuläſſig, um ſo weniger als Jord. 16 noch mitten im dritten Jahrhundert die Aſtingen als ein Volk neben den Taifalen aufführt. Der Hergang iſt etwa ſo zu denken, daß in den Unruhen von 166 zuerſt die beiden Hundertſchaften der Aſtingen nach Süden zogen und ſich in den Donauländern eine feſte Stätte bereiteten. Hier ſchloſſen ſich ſpäter ausgewanderte lygiſche und ſilingiſche Stämme[2]) an, die Einheit des

---

[1]) Schleiermacher erklärt bekanntlich gerade dieſe Stufe der Staatenbildung für die weſentlich ariſtokratiſche. Der Widerſpruch iſt aber nur ein ſcheinbarer, da es ihm auf das Verhältniß nicht der Hundertfürſten zum Könige, ſondern der herrſchenden Centene zum Volke ankommt. (Abhd. der Berliner Acad. d. W. 1814. S. 37.)

[2]) Zeuß s. v. Vandali.

Volkes bildete sich durch deren Unterwerfung unter die Hoheit der Astingen, in dem Sinne, daß sie das jedesmalige Haupt der Astingen als Leiter ihrer Gesammtheit anerkannten — wobei wir übrigens die Bemerkung wiederholen, daß mit der Vollendung des Nationalverbandes die Gesammtgemeinde Einfluß und Mitwirkung bei der Königswahl erlangt haben muß.

Zu ähnlichen Bemerkungen gibt die longobardische Geschichte Anlaß. König Rothar zählt seine mythischen und geschichtlichen Vorgänger auf, und unterläßt nicht, an den betreffenden Stellen die Aenderung des herrschenden Geschlechtes zu bemerken; und wenn nun Paulus Diaconus erzählt: nolentes Longobardi sub ducibus esse, regem sibi ad ceterarum gentium instar statuerunt, regnavit igitur super eos primus Agelmundus filius Agonis ex prosapia ducens originem Gungincorum, quae apud eos generosior habebatur — und weiterhin: hi omnes Lathingi fuerunt, sic enim apud eos quaedam nobilis prosapia nominatur — so ist die Uebersetzung fara für prosapia unbedenklich, und ich halte demnach diesen Adel für denselben, welcher die Achämeniden vor den übrigen Persern, oder den ärmsten Gentilen der Tarquinier vor den vornehmsten Juniern und Valeriern auszeichnete, für die Ehre, dem Verbande anzugehören, welcher der gesammten Nation den Beherrscher gab. Daß diese Ansicht das Causalverhältniß zwischen Adel und Herrschaft, welches Paulus andeutet, geradezu umkehrt, ist nur ein scheinbarer Einwurf, und überhaupt kommt auf den Adel der beiden Geschlechter wenig an, da die Erwähnung desselben erst von Paulus hinzugefügt ist, in seiner Quelle aber sich nicht vorfindet. Als solche erscheint hier ohne Zweifel die noch ungedruckte historische Einleitung der Gesetze im Cod. Mdrit. D. 117[1]). Diese nennt den Agelmund filium aio ex genere gugingus et post ipsum regnavit laramicho ex genere gugingus. Das letzte hat Paulus ausgelassen und dafür die mythische Geburtsgeschichte des Lamissio hinzugefügt, welche zuletzt Leo (Beowulf 32) erörtert hat: ist sie ebenfalls alt und ihr Vorkommen an dieser Stelle nicht einzig auf Paulus

[1]) Archiv VII. 771 wird ein Aufsatz von Bethmann versprochen, der dieselbe Ansicht begründen soll.

Willkür zurückzuführen, so enthält sie einen fernern Beweis, daß Mangel der Blutsfreundschaft und Verbindung mit einer Fara im longobardischen Sinne neben einander bestehn konnte. Die Einleitung nennt dann als dritten König Lethuc und so fort wie bei Paulus bis auf Waltari, wo sich der kurze Zusatz findet: isti omnes Lethinges[1]) fuerunt. Auch hier ist von einer adligen Familie keine Rede, auch hier dürfen wir den Vorgang dahin erklären, daß das Volk zuerst der Gugingen, dann der Lethingen an die Spitze der Gesammtnation trat.

Ich füge noch einige Beispiele hinzu, weniger, weil ich ihrem Thatbestand zweifellose Gewißheit beilegen will, als weil sie, denselben vorausgesetzt, die Grundsätze der Verfassung weiter erläutern. Ettmüller hat, meines Wissens ohne Widerspruch, die sprachliche Identität der Namen Mervunge, Myrginge und Maurungania behauptet[2]). Nun stelle man neben die bekannte Ansicht des fränkischen Königshauses die Notiz des Geogr. Rav.: Maurungania ubi Francorum linea per multos annos remorata est, so wie das Erscheinen des Volkes der Myrgingen im Lied des Reisenden, wo von den Ethelingen derselben und einem König Meake[3]) die Rede ist. Der Geograph nennt die Mervunge eine fränkische Linea, wie Paulus die Gunginger eine longobardische; wie aber in dem Liede die Myrginge bestimmt als Volk auftreten, so wird damit die gleiche Annahme für den longobardischen Stamm befestigt. Aus der patria Albis (die nach dem Geographen bis Dacien hinunter reicht; darf man hier an das Pannonien Gregors denken?) wären dann die Mervunge zu den salischen Franken gekommen, wann und

---

[1]) Die Variante Adalingi bei Paulus ist also wohl zu beseitigen. Vergleicht man den Prolog Rothars, in der Form des Cod. Est. (bei Canciani I.), wo Lethuc Leth und Godehoc der Sohn Childehocs heißt, so erhält man eine ununterbrochene Reihe der Lethingen bis zu ihrem Eponymus Leth hinauf.

[2]) Noten zum Lied des Reisenden.

[3]) Daß außer diesen ein Frankenkönig Dietrich erscheint, gehört in dieselbe Kategorie, wie das Auftreten des Longobarden Skeafa neben Elfwin, König von Catule.

wie, wer will es entſcheiden, und auf ſolchen Gebieten Beweis oder Widerlegung verſuchen? Jedenfalls gibt das Lied des Reiſenden noch einen zweiten, vollkommen gleichlautenden Fall, welchen auch J. Grimm nicht unbemerkt gelaſſen hat. Es nennt ein ſonſt nicht vorkommendes Volk, die Aenenen, in welchen Grimm die genealogia Aennion des bairiſchen Geſetzes wiederfindet[1]). Ettmüllers Einwand dagegen, das Gedicht ſehe an dieſer Stelle nicht ſo weit in den Süden hinab, ſcheint mir an ſich nicht von Belang, und läßt auch die Annahme einer Einwanderung offen. Daß hier die Familie, welche als letzter Kern der Gens die Auflöſung der Geſchlechtsverfaſſung überdauert hat, keine herrſchende mehr iſt, ſondern die höhere der Agilolfinger über ſich erkennt und nur als bevorzugte gemeinfreie erſcheint — dieſer Umſtand kann uns hier um ſo weniger berühren, als die geſammte neuere Forſchung einverſtanden darüber iſt, den Adel jener fünf bairiſchen Familien auf altes Fürſtenthum zurückzuleiten. Das Verhältniß ſteht ſo, daß das bairiſche Volk aus fünf Stämmen ſich zuſammengeſetzt hat (oder daß dieſe als geſonderte Einheiten zu ihm hinzugetreten ſind), deren Fürſten noch eine Zeit lang die Herrſchaft über ihre Magen unter der Oberhoheit der Agilolfinger fortgeführt haben. Allmälig trat hier derſelbe Fall ein, den wir ſchon früher als den allgemeinen Inhalt der neuen Staatenbildung bezeichnet haben, die Gentilen verloren das Bewußtſein ihres Zuſammengehörens, ſonderten ſich ab, wurden durch Gefolgſchaft und Ortsverbände in neue Kreiſe geführt, zuletzt wußten nur noch die Blutsfreunde der Fürſten davon, daß ſie Aenenen waren. Bei den Aſtingen, vielleicht auch bei Amalern und Gewiſſi, iſt der Hergang kein anderer geweſen.

Monarchien ſolcher Art ſind es, auf welche der Ausſpruch des Tacitus ſeine Anwendung findet: reges ex nobilitate sumunt. Der Gegenſatz — duces ex virtute — erweiſt die Wortbedeutung; ſie wählen nach dem Maaßſtabe des Adels, nicht bloß aus der Zahl der Adligen. Die Stelle, wie alle ähnlichen in der Germania, iſt als Beweis für das Princip der Verfaſſung nicht zu gebrauchen,

[1]) R. A. S. 270.

dies aber sonstther vorausgesetzt, ist es klar, wie genau sie die Thatsachen, worin dasselbe zur Erscheinung kommt, ausdrückt. Da der Geschlechterstaat, sei er im Einzelnen entstanden wie er wolle, alle seine Einrichtungen nach der Fiction gemeinschaftlicher Herkunft gestaltet, da er deshalb jeden Angesehenen auch als Aeltesten, den König als der Alten Aeltesten betrachtet, so wird er denselben Charakter auch dem Geschlechte des Königs vor den andern Geschlechtern seiner Centene, er wird ihn ebenso dieser Centene vor allen andern des Volkes zuerkennen. Wie sich so die Nation als eine Reihe von Parentelen darstellt, haben wir früher bemerkt, der König gilt als ältester Sohn seines Geschlechtes, dies als erster Nachkomme seiner Centene, deren gemeinsamer Ahnherr als vornehmster Sprößling des nationalen Stammhelden. Wird die Königswürde vacant, so kommt zunächst das Geschlecht in die Wahl, sollte dies mit dem letzten Herrscher selbst ausgestorben oder sonst untüchtig geworden sein, die Centene, dann erst die übrigen Verbände der Nation. Findet wirklich ein Wechsel der Dynastien statt, so ist eine Umschmelzung der Stammtafel ganz sicher eine Folge davon, die jetzt regierende Hundertschaft ist damit auch die älteste geworden. Ueberall ist besonderes Etheldom zur Erlangung der Königswürde erforderlich, und die Centene, welche im einzelnen Falle den König gibt, muß den nächsten Bezug zum allgemeinen Ahnherrn und damit zu dem adal des Volkes überhaupt haben.

Eine nahe liegende Frage ist nun die nach den politischen Folgen eines solchen Adels. Verkörpert sich die Ehre, an welcher alle Mitglieder der herrschenden Centene Antheil haben, zu einzelnen und praktischen Vorrechten vor den übrigen Stämmen des Volkes? Die Möglichkeit des Verhältnisses ist an sich nicht zu läugnen, doch stehe ich nicht an, für die Germanen das Gegentheil zu behaupten. In die localen Angelegenheiten der andern Hundertschaften hatte nach dem Gepräge der ganzen Verfassung nicht einmal der Oberkönig sich einzumischen, um so viel weniger konnte seinen Gentilen und Hundertgenossen ein solcher Einfluß zukommen. Die allgemeinen Interessen des Reiches waren überhaupt vor der Völkerwanderung nicht von Belang, wir haben früher die Unfähigkeit des Geschlechterstaates zu jeder Centralisation bereits ausgeführt. So

weit aber eine ſolche exiſtirte, hatte der Oberkönig ein anderes ariſtokratiſches Moment zur Seite als ſeine Hundertſchaft, das Anſehn nämlich der übrigen Hundertfürſten. Darüber werden wir gleich unten Derippus hören, ganz umfaſſenden Aufſchluß gibt der ſcandinaviſche Norden, wo neben dem Upſalakönig nicht die Gemeinde von Upſala, wohl aber die Härabsfürſten die allgemeinen Angelegenheiten mitberathen ſollen. Wir finden es nicht minder in Friesland, wo König Radbod bei ſeinen uſurpatoriſchen Beſtrebungen das Anſehn der Häuptlinge dadurch anerkennt, daß er vorzugsweiſe ſie vertreibt oder ausrottet. Endlich kann man die Analogie des angelſächſiſchen Bretwaldathums hierhinziehn, welches außer der nationalen Ehre keinen Vorrang des betreffenden Landes begründete, und nicht das voranſtehende Volk ſondern die übrigen Könige zu den ſonſtigen Bewohnern der Inſel in ein ariſtokratiſches Verhältniß ſetzte.

Kurz, auf allen Seiten ergibt ſich das feſte Reſultat, daß ein Oberkönig des deutſchen Geſchlechterſtaates die Selbſtſtändigkeit der kleineren Republiken unberührt ließ; er hatte keine andern Rechte als ſonſt die Verſammlung der Principes, welche in die innern Angelegenheiten der Hundertſchaften nur mit Bewilligung der Betheiligten eingreifen durfte. Nec regibus infinita aut libera potestas; regebant in quantum Germani regnantur; paullo adductius regnantur quam ceteri Germani, nec tamen supra libertatem — mit ſolchen Ausdrücken bezeichnet Tacitus dieſe Nebeneinanderſtellung volksthümlicher Freiheit und königlicher Macht in einem und demſelben Gemeinweſen. Man ſieht, es iſt wieder genau das Verhältniß, wie es Perrhävos zwiſchen den Capitanen und Aelteſten der ſuliotiſchen Länder, oder Elphinſtone zwiſchen den Chanen Maliks und Graubärten der afghaniſchen Stämme erkennen läßt. Die Unterordnung unter einen höhern thut der Ehre des niedern Fürſten, die Macht ihrer Aller der Selbſtbeſtimmung der Gemeinde keinen Eintrag: ſie ſollen vor regelloſer Willkür die Ordnung ſchützen, ohne der geordneten Freiheit den Raum zu ſchmälern.

Hier wäre die Stelle, die entſcheidenden und ausführlichen Zeugniſſe der älteren nordiſchen Geſchichte einzureihen, doch kann ich ſie

durch eine Hinweiſung auf Kolderup Roſenvinge[1]), Geiſer[2]) und Dahlmann[3]) erſetzen. Die Klarheit und Maſſe der Angaben läßt hier keinen Zweifel; ich ziehe vor, aus dem Kreiſe der continentalen Deutſchen an einige Notizen zu erinnern, die wegen ihrer Kürze weniger ausgebeutet worden ſind. Man vergleiche, was wir von Verritus und Malorix wiſſen, welche die frieſiſche Nation, vielleicht nach der Eintheilung derſelben in große und kleine Frieſen regieren (Tac. XIII. 54.). Ihr Verhältniß zu Volksfreiheit und Aelteſtenthum, und wie weit ſie von dem Glanze irgend einer Majeſtät entfernt geweſen, zeigt ſich in dem Worte des Schriftſtellers, daß „auctore“ Verrito die Händel mit Rom betrieben werden, ſo wie in dem Umſtande, daß die beiden Monarchen, als ſie mit dem kaiſerlichen Legaten nicht fertig werden, ſelbſt als Geſandte nach Rom abgehn. In letzterer Eigenſchaft begegnen wir auch vandaliſchen und marcomanniſchen Königen: ich wüßte keine andere, welche ſo beſtimmt die republikaniſche Grundlage des Staates, die Vertretung, nicht die Beherrſchung der Gemeinde durch die Könige ausdrückte. Man wird an die decem primi altitaliſcher Senate erinnert, welche beſonders feierliche Botſchaften zu übernehmen pflegten; man denke ſich deren Stellung im feſten Beſitze einer Familie und man wird dem Bilde deutſcher Volkskönige näher kommen als in der Vergleichung mit mittelalterlichen Feudalkönigen oder gar mit heutigen Souverainen.

Mehrere Jahrhunderte ſpäter meldet Derippus von den Vandalen (p. 19 ed. Bonn.): *οἱ δὲ τῶν βαρβάρων βασιλεῖς καὶ ἄρχοντες — ἔδοσαν ὁμήρους σφῶν αὐτῶν — οἵ τε γὰρ βασιλεῖς τοὺς παῖδας ἑκάτεροι διδόλασαν, καὶ ἕτεροι ἅμα αὐτοῖς οὐ μάλα πόῤῥω ἀξιώσεως.* Die beiden Könige halte ich für die Nachfolger des Rhaus und Rhaptus in der Herrſchaft über die Aſtingen, die übrigen Archonten für die Fürſten der ſilingiſchen und duniſchen Hundertſchaften. Bezeichnend iſt einmal der Zuſatz, daß dieſe faſt ebenſo hoch geachtet

---

[1]) Däniſche Rechtsgeſchichte §. 13 der erſten, §. 50 der zweiten Ausgabe.

[2]) Schwed. Geſchichte I. 99.

[3]) Däniſche Geſchichte I. 171.

worden seien wie jene, ferner die Thatsache, daß sie alle als Gesandte zu Aurelian kommen, daß aber wie die Häuptlinge der Quaden jeder Einzelne für sich Geißeln stellt, und nicht in den Frieden des Oberkönigs eingeschlossen wird. Später erschießt ein König einen ihm widersetzlichen Archonten ohne Weiteres: doch bieten sich Gründe genug zur Erklärung der That, ohne auf höhere Macht des Königthums schließen zu müssen. War es bloße Gewaltsamkeit, oder Furcht vor Aurelian? (das Vergehn des Fürsten war Plünderung des römischen Gebietes nach dem Friedensschluß gewesen) oder hatten die Könige für diesen Krieg eine außerordentliche Gewalt, von deren sonstigem Vorkommen wir fernere Beispiele beibringen werden?

Für Herrschaften dieses beschränkten Inhaltes sind nun alle die Fälle zu halten, in denen nicht ein bestimmter Beweis des Gegentheils geführt werden kann. Hierhin gehört die Nachricht des Tacitus über den König der Hermunduren Vibillius, ferner Alles — so weit es überhaupt auf geschichtlichen Werth Anspruch macht — was Jordanis und Paulus Diaconus über die Könige der Gepiden und Vandalen vor der Völkerwanderung berichten, was die Vita S. Severini von den Königen der Rugier mittheilt, was aus Procop über die Könige der Heruler, Warner u. A. zu entnehmen ist. Die Heruler holen sich nach dem Tode ihres Königs Rodulf aus Scandinavien einen Herrscher, weil nur dieser aus dem alten königlichen Geschlechte entsprungen sei. Unterdessen werden sie von mehreren „Hegemonen" befehligt, deren einer späterhin den Vandalen Gelimer belehrt, er solle sein Königthum dem Dienste des Imperators nicht vorziehn, er, der Heruler, sei auch ein Eupatride, rühme sich aber seines römischen Amtes darum nicht weniger. Er rechnet sich also zu der Classe deutscher Fürsten, und stellt sich mit Gelimer ohne Bedenken auf eine Linie, obgleich er keineswegs zu dem Stamme des Volksköniges seiner Nation gehört. Selbst bei diesem wildesten aller germanischen Völker, dessen Dasein in Kampf und Abenteuer völlig aufgeht, hat die Feldherrngewalt des Königs das Ansehn der Stammhäupter keineswegs vernichtet.

Bei den Alamannen, scheint es, hat die Vielherrschaft, die wir oben nachwiesen, im Laufe des fünften Jahrhunderts eine starke

herrnthum. Was J. Grimm und nach ihm H. Müller für den unkriegerischen Typus des germanischen Königthums anführen, scheint mir vollkommen anwendbar auf das Ealdordom, auf die regelmäßige Königswürde der ursprünglichen kleinern Verbände. Aber es ist ganz sicher, einen Enwaldr, der nicht auch selbst oder durch seine Beamten die Leitung der Volkskriege hätte, wird man nicht nachweisen können, wohl aber umgekehrt Fälle vorfinden, in denen dieser Ursprung des Königthums ausdrücklich angegeben, oder die Wichtigkeit desselben nur in diese Thätigkeit gesetzt wird. Das Nähere hierüber ist indeß erst anzugeben, nachdem die verschiedenen Arten des ältesten deutschen Feldherrnthums gesondert worden sind.

Die regelmäßige Entwicklung des deutschen Gemeinwesens vor der Völkerwanderung haben wir jetzt auf allen ihren Stufen verfolgt. Wir haben die Entstehung des Ealdordomes in dem kleinsten Kreise, in der Kluft und dem Geschlechte zu erklären gesucht, haben dann beobachtet, wie es den Umfang seiner Wirksamkeit erweitert, einzelnen Zweigen seiner Thätigkeit eine besondere Ausbildung widmet, und endlich, als eine die ganze Nation umfassende Vertretung, seine Einheit in der weitesten Form, wenn auch nicht im stärksten Inhalt ausprägt. Hier war für diese Verfassung der Abschluß gegeben, eine fernere Entwicklung war nur möglich, wenn überhaupt die Nation den bisherigen Boden verließ und ihr Dasein auf andere Fundamente aufzubauen begann. Im letzten Paragraphen dieses Abschnittes werden wir die einzelnen Momente aufzählen, welche schon in der ältesten Zeit eine derartige Richtung andeuten und hie und da in der That ins Leben rufen: wir werden sehn, daß wir berechtigt sind, sie als vereinzelte Ausnahmen zu betrachten, und als Regel festzuhalten, daß vor der Völkerwanderung ein Gegensatz monarchischer und republikanischer Staaten in Deutschland nicht bestanden habe. Was man als Aeußerung desselben anführen könnte, begründet nur eine formelle Verschiedenheit: die scheinbare Monarchie ist nur eine vergrößerte Republik, in welcher einer der Hundertfürsten seine beschränkten Rechte in weiteren Kreisen ausübt. Die Substanz etwa des fränkischen und des vandalischen Gemeinwesens ist durchaus dieselbe, und nur die Ausbildung ihrer Behörden nicht gleich weit fortgeschritten. Dem-

nach hat die Bemerkung, daß die meiſten Beiſpiele von Volkskönigen auf dem Gebiete des ſueviſchen Völkerkreiſes vorkommen, von vorn herein wenig Bedeutung, weil das Princip dieſes Königthums auch bei allen Nichtſueven in Wirkſamkeit ſteht, und den Kern der Verfaſſung in gleichem Maaße wie bei den Sueven bildet. Der Unterſchied iſt nur quantitativ und von ſo geringerem Belange, als die ſueviſchen Alamannen, Burgunder und Gothen Jahrhunderte lang nicht über die Form der Centherrſchaft hinauskommen, und die nichtſueviſchen Frieſen ſehr früh ein Volkskönigthum ausbilden.

Es iſt ferner erwieſen, daß zwiſchen dem erſten und vierten Jahrhundert dieſe Grundlagen auch unverändert geblieben ſind. An keiner Stelle fanden wir uns berechtigt, einen Einfluß der Comitate in dem Umfange anzunehmen, daß eine ganze Volksgemeinde ſich der Dienſtherrſchaft eines Gefolgführers unterworfen habe; vielmehr ließen ſich alle Erſcheinungen in das Syſtem der reinen Geſchlechtsverfaſſung ohne Zwang einordnen. Der Umfang einiger Monarchien iſt gewachſen, die Kraft oder die Schwäche des Königthums überall dieſelbe geblieben. Jede Hypotheſe, die ihre Nothwendigkeit aus der Erklärung ſolcher Aenderungen herleitet, iſt ſchon deshalb zu beſeitigen, weil überhaupt keine tiefer gehende Aenderung ſtattgefunden hat. Ebenſo wenig iſt bis hierhin eine eigentliche Seßhaftigkeit, eine neue Schätzung des Grundbeſitzes in dem Zuſtande ſichtbar geworden. Die Lockerung der Geſchlechtsverbände beginnt aller Orten erſt nach der Anſiedlung in den römiſchen Provinzen, ſie wäre aber auf der Stelle eingetreten, wo der Begriff des Sondereigens ſich ſelbſt zu reiner Geſtalt und damit die Wichtigkeit der Ortsgemeinden entwickelt hätte. Wo alſo vorher die Faren der deutſchen Völker Cäſars Schilderung zu verläugnen ſcheinen, indem ſie längere Zeit an einem Orte verharren, da liegt doch nichts anderes als der Mangel äußerer Bewegung vor. Noch immer ſteht das Grundeigenthum der Einzelnen zur Diſpoſition des Geſchlechtes, und über den Wohnort des Geſchlechtes verfügt die höhere Gemeinde, ſo weit die locale Selbſtſtändigkeit des kleineren Staates ſolche Beſchlüſſe zuläßt. Von dem Grundbeſitze als Bedingung politiſcher Rechte kann alſo dem Princip nach die Rede nicht ſein. Denn angenommen auch, äußere Umſtände hätten die

Ausstattung Einzelner mit einem Landantheil verhindert, trotz aller Befugniß der Gemeinde, so wäre diesen immer doch ihre Herkunft, die Verbindung mit ihrem Geschlechte, und damit die maaßgebende Bedingung für alle politische Thätigkeit geblieben.

Nur von diesem Punkte ist dann auch das letzte Urtheil über den gesammten Staat zu gewinnen. Seine Form ist auf allen Stufen der Geschlechtsverband, eine Gemeinschaft also, deren Eigenthümlichkeit darin liegt, daß sie die Begriffe des Staates und der Familie nicht unterscheidet, sondern unaufhörlich einen in den andern übergehn läßt. Durch diese Vermischung des privaten und öffentlichen Lebens ist der Rang dieses Gemeinwesens schlechthin bestimmt: sie ist belangreich genug, um die Frage möglich erscheinen zu lassen, ob ein solcher Zustand überhaupt unter den Begriff des Staates falle, und nicht vielmehr noch einer vorstaatlichen und barbarischen Periode angehöre. Unverkennbar sind freilich die Keime politischer Anschauungen, die Begriffe des gemeinen Friedens, der Friedlosigkeit und der Friedensgelder gehn entschieden über den Kreis des Familien- und Gemeinderechtes hinaus, und deshalb trugen wir kein Bedenken, diese Seite um so stärker in unserer Darstellung zu betonen, je schwächere Rücksicht sie bei den meisten früheren Forschern erfahren hatte. Andererseits muß es doch ausgesprochen werden, daß der Staat hier nur in der Anlage, nicht aber in der That vorhanden ist. Man steht nicht mehr auf der Stufe völliger Bewußtlosigkeit in politischen Dingen, nicht bloß mechanische Cohäsion, sondern geistige Treue zeigt sich in dem Verhalten des Einzelnen gegen das Gemeinwesen, neben der freien Leidenschaft der Rache macht sich die gesetzliche Strafe geltend, und die öffentlichen Angelegenheiten werden als öffentlich vertheilte Arbeit betrieben[1]). Aber dies Bewußtsein politischer Einheit ist doch noch weit entfernt, sich zu der klaren Fassung des Gedankens fortgebildet zu haben, nicht in gesonderten Begriffen des Rechtes, sondern nur durch poetische Anschauung vermittelt, vermag es zu erscheinen. Man fühlt sich als organisches Ganze, dem eine feste Herrschaft über die Individuen zusteht, aber man würde diesen Begriff unter den Händen

[1]) Vgl. Schleiermacher a. a. O. S. 29.

verlieren, verſuchte man, ihn ſogleich auf die Sachen, ohne Verkörperung in dem Bilde des Familienbandes anzuwenden. Nun erfolgt es mit nothwendiger Conſequenz, daß alle Seiten des Staates, die mit einer ſolchen Auffaſſung unverträglich ſind, ohne Entwicklung bleiben. Eine Sonderung von Politik und Religion, wie ſie für das Gedeihn beider Noth thut, iſt hier unmöglich, obgleich die Nation ihren Beruf dazu in der chriſtlichen Zeit vor allen Romanen, Celten und Slaven an den Tag gelegt hat. Ebenſo wenig kann ein reines Verhältniß des Individuums gegen den Staat erreicht werden. Die Unbändigkeit der Einzelnen iſt grenzenlos, eine wahrhaft herrſchende Centralgewalt exiſtirt nicht. Der Grund iſt aber nicht der, daß man die active Freiheit der Perſon nicht zu beſchränken vermöchte, denn, wie wir bemerkten, genießt in dieſem Gemeinweſen die Perſönlichkeit als ſolche gar keiner, und nur als Theil des Geſchlechtsverbandes, mithin der Staatsbehörde, eine politiſche Berechtigung. Das Uebel aber liegt darin, daß jedes Geſchlecht ſchon einen Staat für ſich bildet, der zu klein iſt, um den Gegenſatz privater Geſchäfte und öffentlicher Angelegenheiten praktiſch zum Bewußtſein zu bringen. Der Sinn für die letztern kann ſich alſo nicht bilden, weil alle Gegenſtände fortdauernd in den Kreis der erſtern hineingezogen werden. Der mächtigſte Trieb der Geſchlechter war und blieb es, ihre paſſive Freiheit zu bewahren, d. h. die Freiheit nicht in der Theilnahme an der Staatsgewalt ſondern in der Abgrenzung gegen dieſelbe zu ſuchen. Wie wäre es anders möglich geweſen. Wo der Staat nur als Familie zur Erſcheinung kommt, wird auch jede Familie ſich als Staat geriren, und die politiſche Kraft ſich in den Familienkreiſen zerſplittern.

Die erſte Bedingung eines wahren Fortſchrittes iſt hierin ausgeſprochen, ſie lag in der Ausbildung einer ſtärkern Centralgewalt. Daß für dieſe, trotz des bisherigen Republikanismus, bei der Beſchaffenheit der Nation nur die monarchiſche Form denkbar war, bedarf keiner Erörterung. Bisher hatte man zur Anſchauung der Staatseinheit eines Bildes und Gleichniſſes nicht entrathen können, eine neue entſpringende Staatsgewalt mußte, um dieſen Menſchen begreiflich zu bleiben, ſinnlichen und perſönlichen Ausdruck behalten.

§. 7. Gefolgſchaften.

Hier iſt die Stelle, nachdem wir ſo häufig die Gefolgſchaft nur in negativer Weiſe erwähnt haben, einen Blick auf ihre älteſte Geſtaltung ſelbſt zu werfen. Die Frage iſt nicht zu umgehn, ob ſie, wenn nicht im Verlaufe der frühern, doch im Beginne der ſpätern Periode zur Bildung der Monarchien mitgewirkt habe, in wie weit wir berechtigt ſind, die Herrſcherrechte etwa der Merovinge auf Befugniſſe eines Geleitsherrn zurückzuführen.

Cäſar kennt das Gefolgeweſen noch in ſehr jugendlichen Formen[1]), als einen Aufruf Freiwilliger zu einem beſtimmten Unternehmen, nach deſſen Vollendung ſich der Verband von ſelbſt auflöſt. Als einziges Zeichen eines engen Verhältniſſes zwiſchen Princeps und Comes erſcheint die beſondere Aechtung des Zurücktretens von dem einmal gegebenen Worte. Die weitere Entwicklung zeigt Tacitus. Die Schaar bleibt auch im Frieden verſammelt, in völligſter Hingebung an den Führer, in gegenſeitiger Treue und Begeiſterung. Ihr Ruhm breitet ſich in der Fremde aus, in der Heimath gibt es kaum eine höhere Ehre, als die ehrenvolle Stellung in einem Comitate. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant: ceteri robustioribus ac iam pridem probatis aggregantur, nec rubor est inter comites adspici. Alſo der Jüngling, nachdem er mit der Wappnung das Knabenalter verlaſſen, wird entweder Princeps oder Comes, eine dritte Möglichkeit gibt es für ihn nicht, wenigſtens findet Tacitus ſie nicht der Erwähnung werth. Auch weiterhin iſt dem Schriftſteller die Verbindung von Jugend und Gefolgſchaft geläufig, haec dignitas, hae vires, ſagt er, magno semper electorum iuvenum globo circumdari; plerique nobilium adolescentum läßt er auch als Gefolgsführer hinausziehn, und noch Beda redet von einer Schaar von Jünglingen, welche als nächſte Getreue den flüchtenden König nach Schottland begleiten[2]).

[1]) Ubi quis ex principibus in concilio dixit, se ducem fore, qui sequi velint profiteantur, consurgunt ii qui causam et hominem probant... Qui ex iis secuti non sunt, in desertorum et proditorum numero ducuntur.

[2]) Hist. eccles. III. 1.

Wenigſtens bei Tacitus wird nun Niemand den iuvenis mit dem iunior der Capitularien zuſammenſtellen und die Jugend nur als bildliche Bezeichnung des Dienſtverhältniſſes auffaſſen. Niemand wird andererſeits behaupten, daß einzig und immer aus Jünglingen das Comitat beſtanden und nothwendig herangewachſene Menſchen ausgeſchloſſen habe. Nur auf den Durchſchnitt der Sitte, nicht auf die Norm eines Geſetzes kommt es uns an, und für jenen ſcheint der angegebene Standpunkt höchſt bezeichnend. Die Gefolgſchaft iſt ihrer innerſten Tendenz nach kein Band für die ganze Lebensdauer; ſie iſt nichts als die Schule des ritterlichen Krieges und des perſönlichen Abenteuers. Wer ein ächtes Leben gelebt haben will, geht durch ſie hindurch; während er ſich in derſelben befindet, iſt er dem Führer auf das engſte verbunden; ſein Rücktritt aber bleibt ohne irgend einen Zwang ſeinem Gutdünken überlaſſen[1]).

Jedes Gemeinweſen, mag es noch ſo geringe Anſprüche an ſeine Mitglieder erheben, ſteht ſeiner Natur nach im Widerſpruche mit den Forderungen der einzelnen Perſönlichkeit. Das thätige Daſein im Staate nimmt auch bei dem einfachſten Zuſtande einen Theil der Kräfte in Anſpruch, deren die vollendete Entfaltung des Individuums ausſchließlich für ſich bedürfte. Mit der Ausgleichung dieſes Conflictes ſehn wir überall die Einzelnen und bei vorgeſchrittener Cultur auch die Staaten beſchäftigt; an dieſer Stelle, wenn irgendwo, haben wir die Grundlage des Geleitweſens zu ſuchen. Wohin die perſönlichen Triebe der Germanen gerichtet waren, welche Züge das Muſter des vollendeten Menſchen bei ihnen trug, liegt aller Orten zu Tage, und auch Tacitus ſpricht es mit durchdringenden Worten aus. Nicht den Boden zu ackern oder den Jahreslauf abzuwarten, iſt man geſonnen, ſondern den Gegner zu ſuchen und die ehrende Wunde zu erhalten; für feige und ſchimpflich gilt es, mit Schweiß zu erkaufen was man mit

---

[1]) Anerkannt bis in die ſpäteſte Zeit. Witherl. p. 161, l. Visig. c. 310 der älteſten, l. V. 3, 1 der letzten Recenſion. Bei den Angelſachſen war bekanntlich die Erlaubniß des Hlaford nöthig, die aber nur aus beſtimmten Gründen verweigert werden konnte. Aelfr. 4. 37. Ine 39. Aethelst. II. 4, III. 5.

Blut bezahlen kann. Es iſt noch das friſche Gefallen an ſinnlicher Kraft, die wilde Luſt an dem Getümmel des Erringens, das ſtolze Genießen des glänzend Errungenen. Im vollen Gegenſatz zu dem Ritterthum der chriſtlichen Zeit macht ſich hier der Einzelne mit übermüthiger Fülle geltend: der Blick auf das Ueberſinnliche, die Ehrfurcht vor dem Schwachen, die Veredlung der Affecte durch ihre Beugung unter höhere Regeln, dieſe Elemente ſind dem heidniſchen Heldenleben der Germanen vollſtändig fremd. Bei ſolcher Geſinnung kann es nicht genügen, daß Geſchlecht oder Centene, wenn die Genoſſen es beſchließen, in die Fremde zu neuen Bündniſſen hinausziehn, und ſo der ganze Staat dem kriegeriſchen Triebe Folge leiſten darf. Wir ſahen, Jahrhunderte zuſammengefaßt, iſt es ſehr häufig geſchehn, wie manches Menſchenleben aber iſt verfloſſen, ohne eine ſolche Wanderung zu erblicken. Von der Zeit des Cäſar bis auf Marc Aurel wiſſen wir von keiner Aenderung der Wohnſitze und Volksverbände, von dem Aufruhr des Civilis bis zu dem Marcomannenkriege wird der Friedensſtand nur in einzelnen Momenten gebrochen. Kurz, „wenn ein Volk in langer Ruhe verkommt," ſo ziehn die Abenteurer, um den Rüſtigſten und Trefflichſten aus ihrer Zahl geſchaart, hinaus in die Fremde. Da können ſie nach ihrer Weiſe leben, durch keine politiſche Rückſicht gehindert, ſie dürfen, durch keine Sorge um ein Allgemeinwohl gefeſſelt, den Krieg ſuchen, wo ſich Ehre, Beute und Wachsthum am nächſten entdecken läßt.

Hieraus ergibt ſich für die ſpätere Zeit eine ſehr beſtimmte Folgerung. Allerdings enthalten die Gefolgſchaften weder den Keim zu einem neuen Königthum, noch ſetzen ſie ſogleich einen ausgeſprochenen Standesunterſchied. Aber in ihrer Dauer ſtellte es ſich nothwendig heraus, daß nicht alle Mitglieder des Gemeinweſens gleich befähigt waren, nach einem ächten Leben dieſer Art zu trachten. Unterſchiede des Vermögens bemerken wir trotz des Mangels wahren Sondereigens, Gegenſätze der Abſtammung trotz der Ethelbomes aller Freien: es war unmöglich, daß dieſe Laufbahn perſönlicher Vollkommenheit nicht vorzugsweiſe dem Reichen und Geachtetſten vorbehalten blieb. Das Gefolge enthielt alſo die Vorbereitung nicht eben einer adligen, wohl aber einer vornehmen Klaſſe; ſo

kann unter andern Saxo in einer Ueberlieferung, die weit über die Anfänge der geſchichtlichen Monarchie hinausweiſt, illustres und agrestes ſich entgegenſetzen[1]). Es braucht kaum der Erinnerung, wie dieſer Unterſchied ſich befeſtigen mußte, ſobald er mit Verhältniſſen des Grundbeſitzes in Berührung trat, wie dann wieder der Schritt zu Erblichkeit und Ausſchließlichkeit, zur Bildung alſo eines eigentlichen Adels ganz von ſelbſt gegeben war.

Gehn wir aber näher auf die Organiſation der Gefolge in der älteſten Zeit ein, ſo iſt es ſchwierig, etwas Feſtſtehendes und zugleich allgemein Gültiges beizubringen. Der Führer gelobt dem Folger Schutz, Freundlichkeit und Treue[2]), dieſer verſpricht Gehorſam, ſo weit der Dienſt reicht, und ſonſt zu lieben, was jener liebt, zu haſſen, was ihm zuwider iſt[3]). Im Kampfe ſich zu verlaſſen, wird damals weder mit Buße geſühnt, noch mit Strafe belegt[4]), ſondern durch Ausſtoßung und ewigen Schimpf geächtet. Ueber das Verhältniß der Folge unter einander ſagt ſchon Tacitus: gradus quin etiam comitatus habet iudicio eius quem sectantur, magnaque comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus — und überall hat man die Gliederung der fränkiſchen Leudes, die Klaſſen der angelſächſiſchen Thegnas und Eorlas hier als Beſtätigung angezogen. Lieber vergleiche ich jedoch die Hauskerle König Knuts, deren Recht um ſo ſicherer in manchen Theilen auf ältere Zuſtände zurückſchließen läßt, je leichter ſich Abweichendes aus der Identität des Gefolgsherrn und Königs, aus der abſichtlichen Strenge der Diſciplin, aus dem Einfluß der ganzen monarchiſch gewordenen Zeit erklärt. Hier gibt es Anführer über Schaaren und über Viertel, aber es zeigt ſich nicht, daß dieſe außerhalb des thätigen Dienſtes einen beſonderen Rang gehabt hätten. Vielmehr hängt Alles, wie bei Tacitus, von dem nächſten Platze neben dem Fürſten ab, in der ſinnlichſten Bedeutung nämlich, von

---

[1]) Saxo p. 85, ſpäter bei Beda und ſonſt milites und rustici.

[2]) Witherlagret p. 160 (Langebek III.).

[3]) Angelſächſiſche Formel bei Thorpe p. 76. Beides darf hier angezogen werden, da es genau zu Tacitus ſtimmt.

[4]) Wie ſpäter nach fränkiſchen, angelſächſiſchen und weſtgothiſchen Geſetzen.

dem Sitze, den man in der gemeinsamen Halle einnehmen darf. Dieser aber wird heute durch besondere Tüchtigkeit und Fertigkeit erworben, morgen durch nachlässiges oder fehlerhaftes Verfahren eingebüßt[1]). Aehnliche Verhältnisse, wenn auch mit nicht so bestimmten Formen, zeigt Beowulf, welcher in monarchischer Zeit vollendet, in der Anlage überall auf die ältesten Zustände zurückdeutend, für beide gleich lehrreich ist. Der allgemeine Ausdruck für den Genossen der Gefolgschaft ist bei ihm, wie in Aethelbirths Gesetzen eorl, so heißt das Haupt derselben, der König[2]), so die vornehmste Klasse der Folger, im Gegensatz zu den Thanen und dem Volke[3]), so aber auch die Genossen anderer Eorle[4]), so daß an eine juristische Gliederung gar nicht gedacht werden kann. Heerd- und Bettgenossen, Hand- und Achselgesellen nennt der König sie sämmtlich[5]); wer Recht thut und Heldenmuth zeigt, sagt das Lied des Reisenden, der übt Eorlschaft. Hier tritt der Begriff persönlicher Vollkommenheit, unabhängig von Recht und Staat gedacht, den wir oben als Grundlage des Comitates beobachteten, in schärfster Beleuchtung zu Tage; da seine Aeußerungen nicht im Voraus zu definiren sind, läßt sich auch keine feste Classification auf ihn begründen. Obgleich zweimal im Beowulf ein Geschenk von Grundbesitz vorkommt, stimmt er im Allgemeinen zu Tacitus auch in der Hinsicht, daß der regelmäßige Lohn der Tapferkeit in Armringen, Waffen und Rossen, und in der Theilnahme an den fast ununterbrochenen Festen im Königssaale besteht.

Schon nach diesen Zügen ist es klar, in welcher Weise das Verhältniß der Herrschaft und Freiheit im Comitate sich gestaltet. Nach dem Witherlag schwört der König den Genossen, gerecht zu richten, daneben aber steht die Bestimmung, nicht bloß daß alle Händel zwischen den Genossen in der Versammlung derselben, sondern auch daß Streitigkeiten über Vermögensrechte durch huskarla

---

[1]) Saxo Gr. p. 198. Suen. Ages. c. 5, 8.
[2]) Beow. 11, 4375. Trav. song. 20.
[3]) Beow. 2093, 2455.
[4]) Beow. 795, 1184, 1701, 2625.
[5]) Die Thegnas Beow. 983.

dom auszutragen ſind[1]). Ja bei dem ſchlimmſten Vergehn, bei Hochverrath gegen den König und das Land, hegt der König das Gericht, zwei Zeugen geben die Thatſachen an, dann aber erfolgt der Spruch der Richter[2]), und der König faßt beides nur zuſammen, wiederholt es der Gemeinde und fordert ſie zur Beiſtimmung oder Verwerfung auf. Erfolgt die Verurtheilung, ſo vollzieht die Gemeinde die Strafe und ſtößt den Miſſethäter auf die See oder in den Wald hinaus. Sein Vermögen fällt an den König als den Beleidigten; erſt in ſpäterer Zeit iſt ſtatt der Ausſtoßung von einem Fredus die Rede, welcher halb der Gemeinde, halb dem Könige entrichtet wird.

In allen dieſen Angaben zeigt ſich, daß das Gefolge weit entfernt war, ein beſtimmtes politiſches Element, von ihm ſelbſt erzeugt, in den Staat einzuführen. Gerade im Gegentheil, perſönlicher und unjuriſtiſcher Natur, wie es ſeinem Urſprunge nach iſt, ſchließt es ſich aller Orten an die gerade vorhandenen Staatsformen an und wird ſeinerſeits von denſelben beſtimmt. Es treibt im Grundbeſitze Wurzeln, ſobald der Staat es gethan hat; es gibt dem Princeps ein höheres Anſehn, Rechte auf Gefälle und Dienſte, je mehr der Charakter der ganzen Verfaſſung monarchiſch wird. In der älteſten Zeit, wo das Ealdordom nur die Herrſchaft über Gleiche enthält, und die Gemeinde allen Beſitz in Gemeinſchaft erwirbt, gehn dieſe Typen auch durch das Gefolgeweſen. Aus Norwegen fliehn die Unbändigſten vor dem Staatengründer Harald; als Rollo mit ſeinem Gefolge in Gallien landet, fragt man dieſe Comites: quo nomine vester senior fungitur? Die Antwort iſt: nullo, quia aequalis potestatis sumus[3]). So war es begreiflich, daß Karl

---

[1]) With. p. 160, 162. Suen. Agges. c. 9.

[2]) Saxo Gramm. p. 199. Zuerſt ſagen die Zeugen aus, rationem *testium* districta *iudicum* insequabatur auctoritas, reum veluti evidenter noxium damnantium. (Keine Abweſenheit hinderte) quominus et *accusatio* testibus et *damnatio* sententiis instrucretur. Quarum utraque plene partes suas exhibente (war Vertheidigung unmöglich). *Tum demum* rex, cognitione suscepta etc.

[3]) Dudo p. 76, 85 bei Philipps engl. Rechtsgeſchichte II. 27. und Lappenberg England II. 17.

der Einfältige ihnen das abgetretene Land im Gesammtbesitze übertrug[1]), „der König von Frankreich konnte keinen Fürsten derselben kennen, da sie selbst sich alle für gleich unter einander achteten[2])." Nachdem sie ihre Bezirke gewonnen, richten sie sich ein, wie es auch im Geschlechterstaate sich gebührt hätte, unter Rollos Leitung. Wie Genserich seinen Vandalen, aber auch wie die dänischen Bauern mit dem Reeb, so theilte er das Land mit der Meßschnur seinen Getreuen zu, und das Sonderrigen ist hier auf der Stelle entwickelt, nachdem man sich einmal in den Verband der carolingischen Monarchie eingelassen hat. Seine Leute heißen fideles gleich bei ihrem Eintritt in unsern Gesichtskreis, und diesen vom Gefolge hergenommenen Titel führen später auch alle Unterthanen der normännischen Herzöge. Wer kann aber hier behaupten, die herzoglichen oder königlichen Rechte seien an die Stelle der alten Volksfreiheit getreten, als ein Ausfluß oder unter der Vermittlung des Geleitwesens? Gerade an dieser Stelle sehn wir es ausdrücklich, daß der Häuptling, so lange die alte Verfassung besteht, genau das Verhältniß zu seinen Folgern, wie der Caldor zu seinen Magen hat, daß der Organismus des Gefolges die Verwandlung des Zustandes begleitet, aber nicht hervorruft. Wir werden in der fränkischen Monarchie die fidelitas als allgemeine Pflicht des Volkes wiederfinden; hier schon erkennen wir, daß sie nichts ist als eine Formel, aus dem alten Staate entlehnt, um auf irgend eine Weise die neuen Rechte dem Volke näher zu rücken. Aber irgend ein Herrscherrecht der Merovinger oder Angelsachsen genetisch zu erklären, dazu sind andere Elemente erforderlich, welche die Gefolgschaft nicht zu liefern vermag.

Die Gefolgschaft der ältern Zeit ist nichts anderes als die Nachbildung eines gentilicischen Verbandes unter Geschlechtsfremden. Die Treue, welche hier den Führer und die Genossen bindet, entspricht genau den Rechten und Pflichten der Gentilen; noch auf der Jomsburg geloben die Genossen Palnatokes Blutrache unter

---

[1]) Urkunde Karls von 918, Bouquet IX.
[2]) Lappenberg l. c.

einander, wie ihren Verwandten[1]). Der Unterschied liegt zunächst darin, daß der Bund des Gefolges willkürlich und für Einzelnzwecke eingegangen wird, der des Geschlechtes aber nothwendig erwächst und den ganzen Zustand umfassen soll. In der Natur jener Zwecke beruht es ferner, daß in der Gefolgschaft das Ansehn des Führers stärker betont wird, während in andern Lagen die sonst nahe verwandten Gilden mehr die demokratische Seite des Geschlechtes darstellen. Ein eigentlich monarchisches Princip enthält aber auch die Gefolgschaft nicht, da sie überhaupt nicht als organische und staatliche Entwicklung, sondern als das Gefüge freier persönlicher Kräfte auftritt. Deshalb ist es nur ein Schein, welcher die oft wiederholten Aussprüche erzeugt hat, die Macht des Gefolgführers in seinem Kreise sei ungleich größer, als die des germanischen Königs über seine Unterthanen. Wir zeigten früher, warum der Geschlechterstaat eigentlich nur in den kleinsten Kreisen zur Erscheinung komme: da alle seine Gewalt auf dem Bewußtsein des Familienbandes ruht, muß sie über zahlreiche Angehörige ausgedehnt, ihre Intensität einbüßen. Das Gleiche bemerkt Löbell sehr richtig über die Gefolgschaft, die ihrem Wesen nach ebenso wie das Geschlecht des ausschließenden Stolzes gegen Fremde bedarf. Der Gefolgführer ist also von vorn herein nicht mit dem Theoden, sondern recht eigentlich mit dem Ealdor des kleinsten Kreises zu vergleichen, und wenn dieser bei der einzelnen That weniger energisch und ungebunden auftreten kann, so hat jener überhaupt keine Staatsgewalt, sondern nur Befugnisse aus einem Privatvertrage, dessen Lösung in jedem Augenblicke der Willkür der Parteien anheim gegeben ist.

§. 8. Exceptionelle Zustände.

Die Angaben Cäsars und Tacitus, deren Abweichungen wir gewöhnlich nur als scheinbare anerkennen konnten, stehn in unvereinbarem Widerspruche in Bezug auf das Feldherrnthum. Quum bellum civitas, sagt Cäsar, aut inlatum defendit aut infert, magistratus qui eo bello praesint ut vitae necisque habeant potes-

[1]) Jomsvik. Saga 50 bei Giesebrecht wendische Geschichten I. p. 221.

tatem deliguntur. Tacitus redet nicht minder umfaſſend: duces ex virtute sumunt — duces exemplo magis quam imperio — si promti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum neque animadvertere neque vincire, ne verbarere quidem nisi sacerdotibus permissum.

Gemeinſam iſt beiden Schriftſtellern, daß ſie das Feldherrnthum nicht ausdrücklich den Aelteſten vorbehalten, und die Möglichkeit zulaſſen, es zuweilen in der Hand des Gemeinfreien zu denken. Eine Möglichkeit, die ſich bei dieſem Kriegervolke ſehr wohl begreift: kein anderes Vorrecht war ſtark genug, um ſich den Anforderungen des Kampfes gegenüber zu behaupten. Daß indeß die Regel allerdings auf Erhebung eines Princeps ging, lehrt Bedas unzweideutiges Zeugniß, dann die Geſchichte faſt aller deutſchen Kriege ſelbſt: denn gegen Cäſar und Varus, gegen Germanicus und Cerealis führen Principes, die Franken, Alamannen und Gothen haben keine Feldherren als ihre Könige und Optimaten, die Quaden fechten unter Richtern, die Burgunder unter Hendinen, die Sachſen und Frieſen unter den Aelteſten und Königen. Dieſe Regel iſt aus Cäſar und Tacitus nicht zu entnehmen, aber auch nicht zu beſtreiten. Cäſar bezeichnet den Anlaß, Tacitus den Maaßſtab, nach welchem die Erhebung geſchieht, über den Kreis der Candidaten lehren und verneinen ſie nichts.

Der Widerſpruch zwiſchen ihnen liegt nun in der verſchiedenen Strafgewalt, welche ſie dem Heerführer beilegen. Bei dem einen iſt ſie null, bei dem andern unbeſchränkt. Dies iſt nicht durch die Betrachtung zu löſen, daß Cäſar keine Prieſter kenne, denen der Feldherr die Strafgewalt hätte überlaſſen mögen; nach unſern obigen Reſultaten hätten die Principes, als die ordentliche Obrigkeit eintreten müſſen, ein Verhältniß, welches bei der nicht zu bezweifelnden Anweſenheit derſelben im Heere keine Schwierigkeit gehabt hätte. Will man nicht einen der beiden Schriftſteller des Irrthums zeihen, ſo ſcheint nur eine Annahme möglich. Obgleich beide Ausſagen höchſt allgemein lauten, ſo reden ſie dennoch von verſchiedenen Fällen, und können neben einander fortbeſtehn. Es iſt wahr, bei großen Kriegen ernennt man ſolche Dictatoren, aber daß Cäſar nicht excluſiv reden will, zeigt ſchlagend der Umſtand,

daß er ſelbſt ein Beiſpiel eines gewaltigen Kampfzuſtandes berichtet, bei welchem der Dictator fehlt. Die Uſipeten und Tenchtherer werden nur durch Principes und Aelteſte befehligt. Umgekehrt hat Tacitus den regelmäßigen Zuſtand vor Augen; es begreift ſich, daß bei den Fortſchritten der bürgerlichen Inſtitutionen, die wir früher beobachteten, das Bedürfniß einer außerordentlichen Gewalt ſeltener gefühlt wurde, und der Schriftſteller den Thatſachen gemäß darüber ſchweigen konnte. Daß aber auch bei ihm das Schweigen keine Läugnung enthält, geht aus ſeiner Erzählung über den Caninefaten Brinno hervor, der mit Schildhebung als dux begrüßt wird; dieſe Ceremonie, mit welcher die Franken nur die Einſetzung eines Wahlkönigs, die Oſtgothen und Longobarden den Antritt eines neuen Herrſchers, endlich die deutſchen Söldner die Erhebung eines neuen Imperators feierten, muß auch in dieſer älteſten Zeit mehr als ein gewöhnliches Feldherrnthum bedeutet haben.

Wir unterſcheiden alſo zwiſchen Herzogen und Feldherren der Germanen. Dieſe waren von ſelbſt in allen Fällen gegeben, wo ſich mehrere Hundertſchaften an einem kriegeriſchen Unternehmen betheiligten; jene entſtanden erſt durch die beſtimmte Willkür, wenn beſondere Anläſſe den gewöhnlichen Kreis der Umſtände durchbrachen. Die Regel iſt bei beiden, daß die Beſtallung nur auf den einen Krieg lautet, peracto bello rursus aequales fiunt satrapae. Das Verhältniß ihrer Macht zu jener der Volkskönige iſt aus den angegebenen Momenten leicht zu entnehmen. Das Feldherrnthum enthält eine Seite deſſelben, die kriegeriſche, an ſich ohne Verbindung mit dem Richter- und Prieſteramte, mit ausgeſprochener Einſchränkung auf die Perſon des Inhabers und die Dauer eines Krieges. Wird es etwa ins Unbeſtimmte verlängert, oder einem Geſchlechte erblich überwieſen, ſo iſt damit ein Volkskönigthum im Sinne der Geſchlechtsverfaſſung erreicht, auch wenn Prieſter, Richter und Aethelinge in ungeſchmälertem Anſehn bleiben. Andererſeits ſuſpendirt das Herzogthum, ſo lange es beſteht, alle andern Gewalten und nimmt ſogar die Rechte der gemeinen Freiheit zum weſentlichſten Theile in ſich auf. Sollte es ihm gelingen, in einem einzelnen Falle Beſtand zu gewinnen, ſo wäre eine völlige Umwälzung des bisherigen Zuſtandes erreicht.

Hienach können wir die Frage, ob Beiſpiele einer rein militäriſchen Verfaſſung, im Gegenſatze zu einer Königsherrſchaft, noch vor der Völkerwanderung vorkommen, näher beſtimmen. Auf die Verlängerung des bloßen Feldherrnthums kann ſie ſich nicht beziehn, denn dadurch entſteht keine beſondere Art der Verfaſſung. Nur darum handelt es ſich, ob eine herzogliche Dictatur irgendwo und wann zu feſter Haltung und bleibender Wirkſamkeit gediehn ſei. Die Antwort ergibt ſich am leichteſten aus der Ueberſicht der einzelnen uns bekannten Fälle, welche möglicher Weiſe hier zur Sprache kommen.

Drei Nachrichten zunächſt, auf welche man nicht ſelten Bezug genommen hat, ſind auszuſondern, weil ſie nur einen ſcheinbaren Inhalt haben. Paulus Diaconus ſagt von den Longobarden, unter den Duces Ibor und Ayo ſeien ſie ausgezogen, zum Siege über die Vandalen und Aſſipitten, dann nolentes sub ducibus esse, regem sibi ad ceterarum gentium instar statuerunt. Die Auffaſſung ſcheint ganz leicht dahin zu gehn, die Longobarden, des ſtrengen Herzogthums müde, ſetzten eine freiere aber erbliche Staatsform ein. Aber auch dieſe Notiz zeigt ſich ſogleich wieder als Zuſatz des Paulus: die ältere Quelle weiß von Ibor und Ayo nur zu melden: ipsi cum matre nomine Gambara principatum tenebant super Guiniles — Ibor et Ayo qui principes erant super Guiniles — dann wird die Königswahl einfach mit den Worten berichtet: et dicitur quia fecerunt sibi regem nomine Agelmund filium Ayo. Gegen die Erläuterungen, welche Paulus hinzufügt, iſt weiter nichts einzuwenden, nur können ſie kein entſcheidendes Gewicht oder keine prägnante Bedeutung haben, ſie drücken einzig den Gegenſatz einer vorübergehenden Feldherrnwürde und eines feſtgegründeten Königthums aus.

Noch viel weniger iſt etwas auf die Angaben des Jordanis (d. r. Get. 26) und der Geſta Francorum zu geben, welche ganz parallel gehend, zwiſchen der Regierung zweier Könige die Herrſchaft mehrerer Duces bei Franken und Gothen bezeugen. Hier iſt überhaupt nichts als Mißverſtändniß durch oberflächliche oder unfähige Compilation, wofür ich weiter unten die Beweiſe beizubringen hoffe.

Sonstige Erwähnungen dieser Art kommen meines Wissens nicht vor. Indeß ist darauf noch aufmerksam zu machen, wie wichtig für jeden Usurpator in früherer und für die allgemeine Entwicklung der spätern Zeit der Umstand sein mußte, daß mitten in dem Zusammenhange der freien Verfassung ein Institut vorhanden war, welches der schrankenlosesten Monarchie als Ausgangspunkt oder Verhüllung dienen konnte. Nach der Entschiedenheit, womit die gesammte deutsche Heldensage den gewaltsamen Charakter Ermanarichs hervorhebt, scheint er seine Macht nicht gerade auf die freie Neigung der ihm Unterworfenen[1]) gegründet zu haben. Aber was konnte jegliche Gewalt ihm Weiteres verschaffen als ein Herzogthum über sein Volk von unbegrenzter Dauer?

Andere Elemente noch klingen an bei Vellejus (II. 108): Maroboduus genere nobilis — non tumultuarium neque mobilem et ex voluntate parentium constantem inter suos occupavit principatum (eine im Munde des Römers ganz ausreichende Schilderung des Königthums im Geschlechterstaate), sed certum imperium vimque regiam complexus animo. Hier sind römische Begriffe unverkennbar, wie sie bei dem in Rom erzogenen Artheling nicht auffallen können. Die Lage der Dinge begünstigte damals ein solches Streben in hohem Grade: nach der Eroberung Rhätiens war das politische Dasein des Volkes in Frage gestellt, und wer das Wort der Rettung, Einnahme einer ferneren aber festeren Stellung, aussprach, mußte des höchsten Ansehns gewärtig sein. Marbods Erfolg war demnach ein außerordentlicher nach Ursprung, Umfang und Inhalt, weit über die Marcomannen dehnte sich diese Herrschaft aus, einzelne Häuptlinge wurden vertrieben[2]), die andern müssen vielfach geschmälert worden sein, da an Catualdas Ueberfall und der Abneigung der Aethelinge endlich das Ganze zusammenbrach. Nun blieb Marbods Geschlecht im Besitze der

---

[1]) Der Greutungen, meine ich. Das Verzeichniß eroberter Völker bei Jordanis schrumpft etwas zusammen durch Ammians trocknes Wort: Ermanarici pagi late patentes.

[2]) Catualda unter ihnen, der wohl zu den Gothonen floh, aber selbst ein Marcomanne war.

Herrſchaft, ſpäter aber wuchs der römiſche Einfluß, hier wie bei den Quaden, iam et externos patiuntur, iſt das berühmte Wort der Germania[1]). Wie dieſer Zuſtand bei den Quaden ſein Ende erreichte, und die Emancipation von Rom auch die Herſtellung des Geſchlechterſtaates herbeiführte, haben wir oben geſehn; über die Marcomannen ergibt das Gleiche Petrus Patricius: die Longobarden ſchicken als Geſandte den König der Marcomannen, Ballomer, und zehn andere, aus jeder Gens einen[2]).

Aehnlichen Charakter zeigen die Vorgänge bei Cheruskern und Bructerern. Armin fällt regnum affectans durch ſeine Verwandten, wo wir ſeine Gentilen wohl einrechnen dürfen. Italicus kommt dann geradezu von Rom aus, nachdem die Geſchlechtsfürſten zu Grunde gegangen ſind. Chariomer, nachdem ihn die Chatten geſtürzt haben, flüchtet wieder zum Imperator (Dio 67, 5). Spurinna, ſagt Plin. epist. II. 7, Bructerum regem vi et armis induxit in regnum. Der Königstitel iſt hier entweder nach dem Erfolge vorausgenommen, oder bezeichnet wie bei Armin und Civilis nur ein Ealdordom: jedenfalls überhebt uns die fremde Unterſtützung der Annahme, daß ſchon vorher die Verfaſſung von innen heraus ſich geändert habe.

Nehmen wir das Weſentliche zuſammen, ſo enthält in dieſer früheren Periode nur das Herzogthum einen Keim zur eigentlichen Monarchie, und faſt überall, wo eine ſolche angeſtrebt wird, iſt das Beiſpiel oder die Hülfe Roms in Wirkſamkeit. Für jetzt bleibt aber Alles noch unentwickelt und fragmentariſch, erſt bei einer tiefen Zerrüttung des heimathlichen Gemeinweſens fand das Herzogthum, erſt auf dem Boden der Provinzen ſelbſt der römiſche Einfluß den Raum zu einer bedeutungsvollern Entfaltung.

---

[1]) Dazu die Münze Antonins rex Quadis datus, und Dios dürftige Notizen aus dem Marcomannenkriege.

[2]) Die δύο πρῶτοι der Marcomannen bei Dio Caſſius (Grimm R. A. p. 268) halte ich demnach für Principes.

Dritter Abschnitt.

Monarchien der Völkerwanderung.

§. 1. Vorbemerkung.

Im Allgemeinen geht die Aufgabe der folgenden Paragraphen auf eine Uebersicht der Kräfte, durch welche die Geschlechtsverfassung unter den Germanen beseitigt und einer Monarchie über Ortsgemeinden gewichen ist. Wir begrenzen zunächst ihren Umfang in äußerlicher Hinsicht. Den scandinavischen Norden, den wir schon im Früheren nur gelegentlich berührten, sondern wir völlig aus, weil er gerade diese Stufe auf ganz eigenthümlichen Wegen zurückgelegt hat. Die Einwirkung der Fremden ist bei den übrigen Stämmen ein wichtiges, stark bemerkbares, bei ihm nur ein mittelbares, untergeordnetes Moment. Er trat erst ein in die Laufbahn, als die übrigen sie längst vollendet hatten; er gewann durch das Beispiel der übrigen Deutschen, diese durch den Einfluß, selbst durch die Gewalt der Römer und Romanen; was der Norden von den Resultaten der alten Welt empfangen hat, ist ihm erst durch den christlichen Feudalstaat vermittelt worden. Seine Betrachtung scheint lehrreicher für die Frage, wie weit es die Germanen in alter Stammesreinheit hätten bringen können, das Studium der übrigen Stämme zeigt anschaulicher, mit welchen Mitteln die wirkliche Entwicklung vollzogen worden ist.

Aehnliches läßt sich von einem deutschen Volke des Continents, von den Longobarden, behaupten. Im Allgemeinen kann Niemand in Abrede stellen, daß das Bild einer römischen Souverainität oder des römischen Grundbesitzes auch auf sie eingewirkt habe: im Einzelnen möchte es schwer fallen, nach ihren Historien, Gesetzen und

Urkunden die Linie zu ziehen, welche hier Urangeſtammtes und Neuübernommenes zu ſcheiden hätte. Mit ganz anderer Sicherheit aber können wir uns zu einem ſolchen Verſuche anſchicken, nachdem die Geſchichte der früheren Eroberer uns die leitenden Grundſätze für denſelben geliefert hat.

Hiernach bleiben als nächſter Gegenſtand der Unterſuchung die gothiſchen, fränkiſchen und angelſächſiſchen Stämme zurück, ein Kreis, der immer noch eher durch ſeine Weitläuftigkeit abſchrecken als durch ſeine Enge unergiebig ſcheinen wird. Indeß läge bei fernerer Beſchränkung die Gefahr, entſcheidende Aufſchlüſſe aus der Hand zu geben, ungleich näher als die freilich gegründete Furcht, manches Wichtige in der Maſſe gar nicht oder in falſcher Weiſe aufzufaſſen. Die Natur des Stoffes ſetzt hier die Grenze ſelbſt, bei der angegebenen werden wir häufiger zu Abſchweifungen als zu Auslaſſungen verſucht ſein.

Die drei genannten Nationen haben nun das Gemeinſame, daß ſie, und ſie allein, unmittelbar von den Römern erobert und auf dieſem Boden bleibende Reiche geſtiftet haben. Dieſe Thatſache, die Verbindung mit Rom, hat den Germanen als Ausgangspunkt einer neuen Geſchichte und nach unſerer Anſicht als die Quelle ihres weitern Lebens gedient. Als das Kaiſerthum die deutſchen Stämme in ſeine Grenzen aufnahm, hatte es einen langen Weg politiſcher Ausbildung bis auf die letzten Schritte vollendet; alle Beziehungen, in welchen das Leben eines Menſchen ſich bewegen kann, hatten in ſeinem Organismus Scheidung und Verbindung, Inhalt und Gliederung erhalten. Daß ſeine Formen zum Theile mit abgeſtorbenem Stoffe erfüllt, daß ſie ſelbſt über den Höhenpunkt ihrer Entwicklung zum Theile hinaus waren, daß die Bevölkerung ihren phyſiſchen und ſittlichen Gehalt, ihr geiſtiges Leben und ihre numeriſche Dichtigkeit eingebüßt hatte, darauf kommt es uns weniger an, da die Germanen dieſe Elemente nicht von ihr zu empfangen, ſondern unter ihrem Einfluſſe nur zu entwickeln hatten. Den bildſamen Stoff beſaßen ſie in Fülle, die Frage war, ob die Formen des römiſchen Reiches eine erziehende Kraft darauf ausüben würden.

Das Resultat unseres vorigen Abschnittes war, daß die alte Verfassung in ihrem ungetrübten Bestande den Keim für wesentliche Fortschritte nicht enthielt. Die Nation aber hat ihre Bildungsfähigkeit durch die That erwiesen; sie hätte unter andern Umständen, wie es in Scandinavien zum Theile auch geschehn ist, mit eigner Kraft die alten Formen gesprengt und aus eignem Vermögen sich neue geschaffen. Auf dem Continente war ihr ein anderer Weg durch die Nachbarschaft der Römer zugewiesen; ihrer Ehre, so weit ich sehe, thut es geringen Eintrag, daß sie von Andern aufnahm, was sie aus ihren Mitteln weder so rasch noch so vollständig hätte erlangen können. Selbst die begabteste Nation erscheint nothwendig untergeordnet einer minder talentvollen aber weiter entwickelten gegenüber; den politisch Unmündigen unterwirft sich die Idee des Staates, wo sie einmal praktisches Bewußtsein gewonnen hat, mit herrschender Gewalt. Der Barbar kann sich ihrem Einflusse entziehn, weil er kein Organ für ihre Erkenntniß besitzt, die Deutschen, welche sie sich bisher durch die Vermischung mit dem Privatrechte nur verdunkelt hatten, wurden bei aller materiellen Uebermacht von ihr eingenommen und besiegt. Hier ergriff sie das Bild des Staates, in reiner wenn auch nicht in vollkommener Gestalt; nothwendig erhielten die ersten politischen Reflexionen, in welchen sie sich selbst versuchten, römisches Gepräge.

Forschen wir nach den einzelnen Momenten, in welchen diese Entwicklung sich verwirklichte, so ergeben sich folgende, deren Beweis den Gegenstand dieses Abschnittes bilden wird. Die germanischen Reiche der Völkerwanderung entstehn auch factisch ohne organischen Zusammenhang mit den alten Volksgemeinden. Diese sind theils gewaltsam aufgelöst und zertrümmert worden, theils haben sich die Gründer der späteren Staaten von ihnen mit größerer oder verdeckterer Entschiedenheit losgesagt. Das Wachsthum der neuen Gründungen ist thatsächlich also durch die Gesetze des frühern Staates nicht mehr bedingt.

Wenn es ferner an sich klar ist, daß jeder Einfluß, welcher aus dem Muster oder der Thätigkeit Roms hervorging, monarchische Tendenzen erwecken mußte, so erscheint es doppelt begreiflich, daß von Anfang an die neuen Bildungen sich an mächtige Persönlich-

keiten und nicht an zusammengesetzte Genossenschaften anlehnen. Den ersten Anstoß zu dem Ursprung der gothischen, burgundischen, merovingischen Reiche geben nicht die alten Volksgemeinden, oder Corporationen welche sich nach deren Muster neu gebildet hätten, sondern kräftige Individuen, welche auf römischem Boden aus Motiven römischer Art die Theile der nachherigen Völker um sich sammeln. Dieser Wahrnehmung legen wir die größte Bedeutung bei; von ihr hängt zur Beurtheilung der späteren Zustände nicht weniger als Alles ab. Den ganzen Boden des frühern Daseins hat man verlassen, durch mächtige Antriebe gedrängt, ist man in den Kreis des römischen Lebens eingetreten. Wer die hier sich bietenden Vortheile zuerst und am vollständigsten sich anzueignen vermag, ist Herr der gesammten künftigen Zeit; und diese Aussicht ist nach der Beschaffenheit des Imperatorenreiches einer demokratischen Gemeinde am wenigsten geöffnet. In diesem Zusammenhange erschließt sich die wahre Bedeutung der oft angeführten und gewöhnlich mißverstandenen Thatsachen, daß die deutschen Fürsten die Hoheit des Kaisers anerkannt, eine Ehre in dem Glanze römischer Würden gefunden, die Eroberung durch Verträge zu befestigen gesucht haben. Soll daraus erklärt werden, nach welchen Momenten eine römische Provinz dem Imperator entrissen und Eigenthum eines deutschen Besitzers geworden ist, so hat man sie mit Recht als leere Schatten bezeichnet, als hohle Formen, welche nur durch die Waffengewalt der Deutschen möglich waren und Inhalt empfingen. Aber diese Formen sind ebenso wichtig für die Gestaltung des Gewonnenen wie bedeutungslos für die Erzwingung des Gewinnes; sie sprechen wenn nicht die Wahrheit über die Unterwerfung der Provinzen, doch das Wesentliche über die Entstehung des deutschen Königthums aus.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, daß hier von einer sclavischen Nachahmung, von einem bewußten Abschreiben römischer Satzungen nicht die Rede ist. Die Germanen sind niemals wie gallische oder griechische Provinzialen vollständig zu Römern geworden; selbst bei den Ostgothen ist das Bewußtsein eigenartiger Volksthümlichkeit immer lebendig geblieben. Wie viel mehr noch bei Franken und Alamannen, bei allen Nationen des sächsischen

Stammes. Hier handelt es sich um die Einrichtungen, in welchen die neuerweckte Idee des Staates, im Gegensatze zu dem Privatrechte, sich verkörpert: in diesen versuchen wir den Einfluß der römischen Umgebung, durch welche die Idee überhaupt erst Leben gewonnen hat, aller Orten nachzuweisen. Bei weitem nicht alle Schichten des nationalen Daseins sind von solchen Tendenzen ergriffen oder durchdrungen worden; die Vereinzelung der kleinen Gemeinden und die Ungebundenheit der Individuen behauptet sich bei Franken und Angelsachsen noch in wichtigen Beziehungen; die Vermischung des öffentlichen und privaten Rechtes, wenn auch für einen Augenblick verdrängt, macht sich unmittelbar nachher in neuen Formen Luft und wird sogar durch das Königthum selbst befördert. Dies Alles aber widerlegt den Satz noch nicht, daß römische Bestandtheile in den neuen Rechten des Königthums, so weit deren überhaupt entstanden sind, sich aufzeigen lassen, daß also weder die germanische Geschlechtsverfassung, noch freilich auch das römische Kaiserthum die Quelle des deutschen Staates ist, sondern die Verbindung beider und die Befruchtung der germanischen Natur durch die römische Bildung.

§. 2. Ursprung der Monarchien.

Jordanis sagt in seinem Buche de actu Getarum, bereits unter Kaiser Constantin seien die Gothen Föderaten des römischen Reiches geworden, der Vertrag mit Theodosius habe nur die Erneuerung, und der Krieg des Justinian die Vollendung und Verherrlichung des alten Bundes bezweckt. So fabelhaft dies klingt, so ist es doch Ausdruck einer Gesinnung, welche seit 377 von der Mehrheit des gothischen Volkes entschieden getheilt wurde, eines unverholenen Strebens, die eigne Volksthümlichkeit fast um jeden Preis mit römischen Elementen zu versetzen.

Der Andrang der Hunnen hatte die gothischen Völker gänzlich aus einander gesprengt. Die Hundertschaften der Thervingen, Greutungen, Taifalen und wie sie weiter hießen, zerstreuten sich durch die Lande; Athanarich fand noch eine Zeitlang eine feste Stellung im Norden der Donau aus, sein alter Gegner Fritigern aber trat in die Provinzen über, riß die sonstigen Einwanderer in seinen

Krieg gegen Valens fort, und warf durch den Sieg von Adrianopel die bisherige Weltstellung Roms gegen die Barbaren zusammen. Das Heil des Reiches entsprang nochmals aus dem Gegensatze der beiden Gothenkönige; wir wiederholen die betreffenden Thatsachen unverbunden wie sie uns vorliegen, auch in dieser trümmerhaften Gestalt reden sie mit unzweifelhafter Deutlichkeit.

Die Kräfte, sein Heer gegen Fritigern zu recrutiren, zog Theodosius aus den Werbungen bei den überdonauischen Gothen[1]). — Als Fritigern, dadurch von Constantinopel abgewehrt, einen Angriff auf Griechenland unternahm, wandten seine Bundesgenossen ihre Waffen gegen Athanarich in Caucaland[2]). — Athanarich kam mit seinem Volke über die Donau, ging die engste Verbindung mit Theodosius ein[3]), und wurde, nach dem Ausdrucke des Jordanis, der Nachfolger Fritigerns in der Herrschaft[4]). — Theodosius behandelte ihn mit solcher Auszeichnung, daß nach seinem Tode die noch feindseligen Gothen über die Donau zurückgingen, die übrigen Föderaten des Reiches wurden, und sich weit umher in den Provinzen ansiedeln ließen. Sie traten der Form nach genau in die bekannten Verhältnisse barbarischer Heeresabtheilungen, wie diese seit dem Bündnisse Roms mit Batavern und Mattiaken ausgebildet worden waren: sie waren cum militia Romana in unum corpus redacti. Rasch genug hat die Masse des aufgenommenen Inhalts die Form der Unterthänigkeit gesprengt, die ihm dort gegebene Gestalt hat er niemals wieder verläugnet.

---

[1]) Zos. IV. 30.

[2]) Zos. IV. 341. Vgl. die Kritik dieser Stelle bei Zeuß.

[3]) Jord. 28. Zos. l. c. Sokr. VII. 34.

[4]) Er nennt den Fritigern und Alavivus: primates eorum et duces qui regum vice eis praeerant. Seine Quelle für diese Geschichte ist aber sonst niemand als Ammian, der das Königthum jener Feldherren, wie wir sahen, ausdrücklich bezeugt. Jordanis Zusatz ist also ein willkürlicher Versuch, dieses Königthum mit seiner sonstigen Ansicht von der alleinigen Herrschaft der Amaler und Balten zu vermitteln. Wie er auf Athanarich kommt, sagt er ganz kurz, A. regem, qui tunc Fritigerno successerat.

Die Föderaten dieſer Zeit behielten ihr Privatrecht. Syneſios ſagt um 397[1]): alle fremden Truppen ſeien unter unrömiſchen Geſetzen geboren und herangewachſen, höchſt gefährlich ſeien dieſe Unterthanen, welche fortdauernd nach eignen Gebräuchen lebten. Um 422 ſpricht das Verhältniß noch beſtimmter Theodoret aus[2]): viele Völker, obgleich die Zügel der Knechtſchaft tragend, haben eigne Geſetze behalten, weder die Aethiopen, noch die Lazen, weder die Ismaeliten noch die übrigen Barbaren ſchließen unter einander ihre Verträge nach römiſchem Recht. Man ſieht, daß die fremden Rechte nur geduldet waren, ſo weit ſie das Intereſſe der Provincialen nicht berührten; das römiſche Recht trat ein, ſobald einer der paciſcirenden Theile Römer war. So feſt war dies Verhältniß gewurzelt, daß noch 489 Odoacar als Landesherr von Italien die Schenkung an Pierius unter römiſchen Formen und mit der Beobachtung der römiſchen Inſinuation vollzog[3]).

In dem Sturme des hunniſchen Krieges, bei der Auflöſung der Volksgemeinden waren, wie wir wiſſen, die Phylen oder Hundertſchaften noch vereinigt, und unter dem Oberbefehl der Adalinge geblieben. Eine Menge der letztern muß aber mit Eriulf im Jahre 392 gefallen, die Zerſetzung der Gemeinden ſchon durch die Anſiedlung weiter fortgeſchritten ſein, und um 409 bezeichnet Olympiodor die Bucellarier und Föderaten als eine bunt zuſammengerottete Maſſe verſchiedener Völkertheile. Dem einheimiſchen Fürſtenthum war damit ſeine organiſche Grundlage von ſelbſt entzogen. Die Einzelnen konnten an der Spitze eines oder einiger Geſchlechter ein vorwiegendes Anſehn behaupten, in ſolcher Stellung erſcheint Alarich noch vor ſeiner größern Laufbahn[4]), und Sarus führt 200 bis 300 Mann, die ihm enger angehören, als die ſonſtigen römiſchen und barbariſchen Streitkräfte unter ſeinem Befehl[5]). Suchen ſie

---

[1]) De regno c. 21.

[2]) Tom IV. p. 608. Therapeut. serm. 10.

[3]) Bei Maaßmann die gothiſchen Urkunden von Neapel und Arezzo.

[4]) Sokrates VII. 10.

[5]) Nur ſo iſt Olympiodor. 449 mit Oros. VII. 37 und Zosim. V. 36 zu vereinigen.

aber größere Macht, so ist der einzige gesetzliche Weg dazu die Ernennung durch das Reichsoberhaupt, und mit dem größten Eifer lassen sie sich auf dahin abzweckende Bestrebungen ein. Sie erfüllen den Senat, mit der Toga geschmückt, obgleich sie nachher mit Spott den heimischen Pelz hervorsuchen; sie romanisiren sich sogleich und finden sich mit Leichtigkeit, sie, die Ungebildeten, in den Wegen der Uebercultur zurecht. Im Heere dienen sie unter römischen Befehlshabern und trachten den römischen Würden mit Eifer nach; der Kaiser ernennt und versetzt sie, bald deutsche Häuptlinge zu römischen Abtheilungen, bald stellt er umgekehrt Römer an die Spitze der föderirten Schaaren. Tribigild befehligt nach kaiserlicher Ernennung die Greutungen in Phrygien, Saulus, der Armenier Bakurius und der ganz romanisirte Gainas führen die Föderaten gegen Eugenius, dort erhält auch Alarich das erste bedeutendere Commando. In späterer Zeit dienen unter Belisar zehn Abtheilungen Föderaten, zusammen höchstens 3000 Mann, gegen die Vandalen, acht davon werden von den Römern und nur zwei von den einheimischen Anführern befehligt, und gerade einer von diesen setzt mit Verachtung seine angestammte Würde gegen das römische Amt herab[1]). Prokop sagt im Allgemeinen, früher habe man unter Föderaten verbündete Nationen verstanden, jetzt seien es römische Truppen, welche sich nur durch ihre Herkunft von den übrigen unterschieden. Bei allen Aenderungen des Thatbestandes ist das Princip dasselbe, wie in dem Worte des Jordanis: cum militia Romana in unum corpus redacti Wir können nicht zweifeln, daß die Gerichtsbarkeit über sie — in so weit man die Händel der Einzelnen nicht dem Arbitrarverfahren oder dem Wege der deutschen Composition[2]) überließ — von den vorgesetzten Duces und Comites wie bei den übrigen Truppen, also im Wesentlichen nach römischen Formen gehandhabt wurde. Von allen Seiten her muß-

---

[1]) Procop. de b. V. I. 11, 17. II. 7.

[2]) Das Compositionensystem kann unter den *συμβόλαια κατ' ἀλλήλους* bei Theodoret begriffen werden, denn jede Composition entspringt aus einem Vertrag, wodurch man eine Fehde beendigt oder sich zu einer Leistung verpflichtet.

ten die deutschen Fürsten es lernen, sich ihren Untergebenen gegenüber ebenso als römische Machthaber zu fühlen, wie Angesichts der Reichsgewalt als fremde Eroberer; die gründlichste Mischung beider Elemente mußte erfolgen, und leicht erkennt man das Uebergewicht des römischen Typus und der keimenden monarchischen Gewalt. Dem Aetheling, welcher größere Ehre als die Leitung seiner Gentilen erstrebte, welche Mittel waren ihm geboten? Bei der Auflösung aller heimischen Gemeinden war ein Feldherrnthum wie das des Chnodomar und Athanarich, oder gar ein Volkskönigthum des alten Systems in sich eine Unmöglichkeit. Die Wahl stand ihm offen, auf der einen Seite, von Rom sich loszusagen und auf die persönliche Begeisterung eines ungeordneten Soldatenhaufens zu bauen, auf der andern, die Laufbahn eines römischen Großen zu verfolgen, und als Feldherr des Reiches ein römisch verwaltetes Heer für oder gegen die gegenwärtige Regierung zu gebrauchen. In Rom war man vertraut mit der Eigenmächtigkeit der Heerführer, mit dem Sturze eines Kaisers durch seine kriegerischen Diener, ohne daß das Reich dadurch verloren oder die herrschende Nationalität gewechselt worden wäre.

Der wichtige Punkt bei diesem Hergange ist also nicht, daß der Feldherr den Kaiser bedrohen kann, sondern daß sein Heer ein römisches bleibt. Daß er bei dem Aufruhr gegen die Regierung das Födus mit dem Reiche bewahrt, die Verletzung desselben irgend einer Gegenpartei zuschiebt, den Krieg nur gezwungen, nur für die Herstellung des Födus unternimmt — der wahre Inhalt von diesem Allen bezieht sich weniger auf Rom, als auf die germanischen Truppen selbst. Er enthält die Erklärung, in dem Kreise der einmal in Rom gewonnenen, fast durchgängig monarchischen Ideen beharren zu wollen.

Alarichs Laufbahn, vom ersten bis zum letzten Schritte, bewegt sich in diesen Momenten. Jordanis Nachricht über seine Erhebung (de reb. Get. 29) ist freilich zu beseitigen, um dies Verhältniß klar aufzufassen, doch hat die Kritik derselben auch in der That nichts Bedenkliches. Daß für ein uraltes Königthum der Balten aus der bekannten Stelle nichts zu gewinnen ist, haben wir schon gesehn; aber auch so viel ist ihm nicht zuzugeben, daß die Erhebung

Alarichs durch den Beschluß des gothischen Volkes geschehn sei, welches sich demnach zu diesem Acte als volksthümliche Einheit ganz von Neuem constituirt haben müßte. Zosimus[1]), im Allgemeinen durch Sokrates bestätigt, widerlegt ihn durchaus. Nach der Anstellung im Kriege gegen Eugenius strebte sein Ehrgeiz weiter; sein Zorn über ausbleibende Beförderung traf mit dem verdeckten Treiben Rufins zusammen, und dieser war es, welcher ihn zu der Empörung schließlich veranlaßte. Alarich, seinen Aufforderungen folgend, erhob sich, sammelte Barbaren, Föderaten, Menschen jedes Stammes und jeder Herkunft um sich, so viele seinem Rufe folgen wollten, und versagte dem Kaiser den Gehorsam. Dies ist der Ursprung des spätern westgothischen Volkes und Staates: hier geht Alles von dem Gründer desselben aus und verharrt in dem Getreibe römischer Parteikämpfe; es ist kein Wunder, daß hier eine romanische Monarchie ganz neuer Art entsteht. Will man das Verhältniß dieser Schaaren zu Alarich ein Comitat nennen, so habe ich keine Einwendung dagegen, nur führe man die Rechte dieses Feldherrn nicht auf die Gefolgschaft im alten Sinne zurück. Ganz schlagend spricht Alarichs Nachfolger Ataulf die wahre Bedeutung des Zustandes aus: im Beginne seiner Laufbahn sei er fest entschlossen gewesen, Rom die Herrschaft zu nehmen, und Romanien in ein Gothien zu verwandeln; aber, fährt er fort, sein Vorsatz habe gewankt, als er an die Einrichtung seines gothischen Staates gegangen sei. Wie weit könne man mit seinen Landsleuten gelangen? sie seien unfähig, irgend einer Gesetzgebung[2]) sich zu fügen, aber kein Staat könne ohne eine solche bestehn. Deshalb ziehe er es vor (nicht etwa die Bande der Gefolgschaft enger zu ziehn, wie König Knut im Tingmannalith), sondern in der Herstellung statt in der Zerstörung des römischen Namens seinen Ruhm zu suchen (wie Rollo in dem Anschluß an die karolingische Monarchie).

Der Grund der formalen Unterthänigkeit unter Rom, in welcher trotz aller Schwankungen der thatsächlichen Politik die Gothen-

---

[1]) Zos. VI. 2. Socr. VII. 10. Daraus Cassiod. hist. trip. XI. 9.

[2]) Nicht bloß der römischen, wie Glöden röm. Recht im ostgoth. Reiche p. 82 interpretirt.

könige bis auf Eurich beharren, ist also nicht bloß das Streben nach einem Rechtstitel für ihre Eroberungen den Provincialen gegenüber. Es ist das Gefühl der Folgerichtigkeit, welches ihnen dem eignen Volke gegenüber ein officielles Aufgeben ihrer ersten Grundlage mißlich erscheinen läßt. Eine Reihe materieller Vortheile tritt hinzu, Geschenke des Imperators, Gewährleistung des bisherigen Gewinns, Einfluß auf die sonstigen Reichsangelegenheiten; wo aber die Hauptsache lag, darüber können wir nach Ataulfs Worten nicht mehr im Zweifel sein. In dem gleichen Sinne erhob Alarich, als er den Honorius nicht in seine Gewalt bekommen konnte, seinerseits einen Gegenkaiser; hätte er gesiegt, so wäre dieser ebenso legitim gewesen wie Galba und Vespasian, die Form der römischen Verfassung hätte sich nicht geändert, wohl aber hätte Alarich in kaiserlichem Auftrage seine Herrschaft über die Gothen weiter ausgebildet. So versuchte es Ataulf zuerst mit dem Usurpator Jovinus, dann, als dieser ihn sonst beleidigte, schloß er mit Honorius ab. So kam Wallia empor durch Beseitigung der nationalen Partei unter den Gothen, nachdem deren Anführer Sigerich seine Gesinnung in den Mißhandlungen der Placidia offenbart hatte. So erscheinen die ersten Kämpfe Theodorich I. als vorübergehende Auflehnung, der er selbst im Jahre 439 entsagt und dann in dem Kriege gegen Sueven, Vandalen und Hunnen das römische Bündniß auf das Eifrigste bethätigt, so wird 454 Thorismund von seinen Brüdern ermordet cum ea moliretur quae et Romanae paci et Gothicae adversarentur[1]), und 455 setzt Theodorich II. mit den Decurionen von Toulouse (der Hauptstadt des damaligen westgothischen Reiches) den Avitus als Kaiser, als ihrer Aller Kaiser ein.

Aehnliche Verhältnisse finden sich damals bei mehreren deutschen Stämmen. Die Römer halten sich, indem sie eine Kriegerschaar, sei es eine Hundert- oder eine Gefolgschaft, aufnehmen, bei ihrem Contracte, wie es unter solchen Umständen niemals anders sein kann, an den Anführer, und machen an diesen Anforderungen oder setzen Rechte bei ihm voraus, wie sie ein römischer

[1]) Prosper.

Feldherr beſitzt. Die Anſiedlung ſolcher Schaaren ändert darin nichts, ſeit langer Zeit war man im Reiche an Militärcolonien verſchiedener Art gewöhnt, und man erinnere ſich nun an die feſte und offenbar techniſche Formel, womit die Landabtretungen dieſer Zeit erwähnt werden. Idatius redet noch unbeſtimmter: vocati a Constantio ad Gallias, sedes — acceperunt; genauer dagegen Proſper Aquitanus: Constantius pacem firmat cum Wallia, data ei ad habitandum Aquitania. Ebenſo heißt es data Vandalis ad habitandum per Trigetium Africae portione, datis Galliae partibus Alanis ad habitandum, terrae Galliae cum incolis dividendae traditae, data Sabaudia Burgundionum reliquiis. Das Verhältniß zu den Provincialen, worin die deutſchen Fürſten hierdurch geſetzt wurden, liegt nicht unmittelbar in meinem Wege, ich verweiſe auf Glöden a. a. O. S. 40, 84 und beſonders 140: „es gab theoretiſch nur Einen Herrſcher im Orbis Romanus; Odovakar, Theoderich, Athalarich waren Beamte des Kaiſers, freilich weder Cäſaren noch Präfecti Prätorio, oder etwas Aehnliches, ſondern in einer neuen und ganz eigenthümlichen Stellung. Für dies Verhältniß bloß faktiſcher Machtvollkommenheit, die juriſtiſch nicht in Betracht kommt, iſt ungemein bezeichnend der Ausdruck Rerum Domini, welcher den oſtgothiſchen Königen, ebenſo wie den weſtgothiſchen in der Interpretation gegeben wird.“ Glöden hat bei dieſen Worten in Bezug auf das oſtgothiſche Reich allerdings auch die Barbaren im Sinne; und auch ich bin ganz derſelben Anſicht nicht bloß bei den Oſtgothen, ſondern bei allen bisher erwähnten Völkern, muß aber in meinem Zuſammenhange noch die Vorausſetzungen auf deutſcher Seite erweiſen, daß nämlich die Herrſchaft dieſer Könige ſich neben der neuen faktiſchen Macht und der Beſtallung des Imperators an keine ältere Gewalt anlehnt, daß vielmehr die alten Volksgemeinden vorher zerſetzt, und die Genoſſen derſelben ſelbſt romaniſirt worden ſind.

Die Vandalen nun hatten nach der Vertreibung durch die Thervingen 40 oder 60 Jahre lang als römiſche Unterthanen in Pannonien zugebracht[1]), dann waren ſie ausgezogen in wilder Heeres-

[1]) Perpauci Vandali qui evasissent — imperatorum decretis ut incolae

fahrt; noch ſondert ſich ein Stamm der Silingen, von den Aſtingen dagegen ſind nur noch die Königsſippen erkennbar, ſpäterhin regimentirt Geiſerich ſeine Schaaren, zu denen ſich Gothen, Römer, Alanen geſellt haben, ohne die mindeſte Rückſicht auf frühere Stammverſchiedenheit. Die Alanen, ſchon 376 von den Hunnen überwältigt, ſind zum Theile mit jenen vereint, zum Theile ſehn wir ſie wie die Weſtgothen als römiſche Föderaten, und Aetius gebraucht ihren König als „reipublicae fidelem“ im innern Dienſte zur Unterdrückung einheimiſcher Aufrührer. Ein Hendine der Burgunder föderirt ſich 409 mit dem Gegenkaiſer Jovinus, und ſein Nachfolger bleibt nach deſſen Vernichtung in dem gleichen Verhältniß zu Honorius. Hier erſt ſchließen ſich ihm andere Stämme ſeines Volkes an, ſie halten ſich ſchon früher für römiſche Sprößlinge, jetzt verkehren ſie, unſchuldig dahin lebend, mit den Provincialen wie mit ihren Brüdern. Nachdem Aetius bei einem Aufruhr zwanzig Tauſende getödtet und den Frieden auf Dedition erzwungen hat, nachdem dann das Königsgeſchlecht und ſein Stamm durch die Hunnen vernichtet, alle bisherigen Verhältniſſe alſo gänzlich zerrüttet worden ſind, retten ſich die Uebrigen auf ſicheres römiſches Gebiet und die neue Herrſchaft baut ſich geradezu auf den Anordnungen des Imperators empor. Daß ſie alle wenig patriotiſchen Sinn für das Kaiſerthum gehabt, daß ſie nur um des eignen Nutzens willen gedient haben, iſt für uns ein gleichgültiger Umſtand. Auch daß ſie im Dienſte ſtarke Eigenwilligkeit bewahrt, daß die Sueven und Vandalen beinahe ohne Unterbrechung im Aufſtande geblieben ſind, trifft den uns wichtigen Punkt nicht. Man könnte mit ähnlicher Conſequenz behaupten, die dreißig Tyrannen oder Aegidius hätten deshalb keine römiſche Herrſchaft über ihre Untergebenen ausgeübt, weil ſie gegen Gallienus oder Severus fortdauernd unter den Waffen ſtanden. Jene Barbarenkönige haben mit dem Imperator den Dienſtvertrag geſchloſſen, dadurch ſind ſie die Monarchen ihrer Gefolge, ihrer Geſchlechter oder Stämme geworden.

---

famularunt. Jord. 22. Der Haß des Schriftſtellers gegen die Vandalen darf uns hier nicht zweifeln laſſen, denn Gehorſam gegen Rom iſt ihm ja ein Rühmliches.

An keiner Stelle jedoch ist dies Ergebniß reiner zu fassen, als in den Anfängen des (italisch) ostgothischen Reiches. Daß seine Verwaltung durchaus auf römischem Fuße stand, ist von jeher bemerkt worden, doch glaubte man die Gothen im Heere vereint und zu einer großen exemten Masse geschlossen. Der König war also römischer Herrscher nur über die römischen Provincialen; in Bezug auf die Gothen ging man entweder auf die Dienstherrschaft des Gefolgewesens zurück oder beruhigte sich einfach bei den siebenzehn königlichen Ahnen der Amaler. Beide Auskunftsmittel sind nach den bisher gewonnenen Resultaten nicht erheblich mehr; die Frage nach dem Ursprung dieses Königthums macht sich um so bestimmter geltend, als durch Glödens musterhaften Nachweis jene Exemtion der Gothen sich als nichtig herausstellt. Auch sie haben nach römischem Rechte und unter römischen Organisationen gelebt; der König hat rechtlich über sie genau dieselbe Gewalt wie über seine römischen Unterthanen. Diese Thatsache, scharf zergliedert, enthält aber selbst auch die Auskunft über ihre Entstehung.

Nur lasse man auch hier sich den Blick nicht durch Jordanis trüben, und glaube ihm nicht, daß Theodorich schon vor 489 das gesammte Volk der Ostgothen beherrscht habe. Der Autor ist hier so unzuverlässig wie überall; Ammian widerlegt seine Nachrichten über Ermanrichs Nachkommen[1]), was er über die Ostgothen während der hunnischen Herrschaft sagt, ist in sich ohne Zusammenhang und Glaublichkeit[2]), den Frieden von 456 und Theodorichs Abführung nach Byzanz von 464 meldet er ebenso in einem Athem, wie dessen Regierungsantritt und das zehn Jahre später übernommene Consulat; bei Theodorichs Kämpfen mit Anastasius und Zeno hat er kaum eine richtige Sylbe[3]), nennt später den

---

[1]) Luden hat das bemerkt und sich an der Ausgleichung des Widerspruches versucht. So viel ich sehe ohne Erfolg.

[2]) Man sehe, wie die innern Parteien unter den Gothen in ihrer Politik gegen die Hunnen wechseln, wie die Gothen vierzig Jahre lang „aus Trauer" über den Tod ihres Königs zu keiner neuen Wahl kommen.

[3]) Manso ostg. Gesch. und Zeuß. S. 422.

sechzigjährigen Eutharich einen blühenden Jüngling[1]), und schließt endlich mit den ungenügendsten Notizen über die Siege Belisars. Wir stehn also noch immer auf schwankendem Boden, eine Menge höchst schätzbarer Einzelnheiten dürfen wir von ihm annehmen, an seine allgemeinen Ansichten sind wir nicht im Mindesten gebunden.

Wie nun die gothischen Herrschaften drüben in Dacien unter Attilas Oberhoheit beschaffen gewesen, darüber enthalten wir uns jeder Erörterung. Nach dem Sturze des hunnischen Reiches werden Gothen, Scythen, Sarmaten und andere Stämme durch die Gepiden mit gleichem Ungestüm über die Donau getrieben, wie einst die Thervingen durch Balamber; die Einheit des Volkes, an sich noch jungen Datums, löst sich auf der Stelle. Ein großer Schwarm siedelt sich am Fuße des Hämus an, friedliche und dürftige Hirtenstämme[2]); ein Amaler Sidimund erhält Wohnsitze bei Epidamnus[3]), Walamer und seine Brüder empfangen in Pannonien Landanweisung, wo jeder unabhängig von dem andern seinen Bezirk verwaltet. Um 454 erheben sie Krieg gegen Rom, schließen 456 Frieden[4]), geben 464 den jungen Theodorich als Geißel, der bis 472 in Constantinopel bleibt, wenden dann ihre Waffen gegen Alamannen und Sueven und bekämpfen um 470 die Rugen[5]). In diesem Jahre aber stehn andere gothische Schaaren in offenem Kriege gegen Rom, und haben, was sie weiter von den übrigen unterscheidet, überhaupt noch keinen Grundbesitz erlangt[6]).

---

[1]) Theodorich macht ihn zu seinem Schwiegersohn, iuvenili aetate florentem. Das Jahr der Heirath ist 515 nach Cassiod. in chron., nach Var. VIII. 1 war Eutharich so alt wie Kaiser Justin, also um 450 geboren, Procop. anecd. p. 45 cum notis Alamann.

[2]) Jord. 51, Gothi minores Die Gothen des Theodorich Strabo halte ich mit Luden für die nach Alarichs Abzug zurückgebliebenen Thervingen; von den Gothi minores sind sie, die Reichen, Kriegerischen, durch Kriegsfürsten Beherrschten, offenbar verschieden. Ohnedies läßt der Zusammenhang bei Jordanis keinen Zweifel, daß er die Gothi min. zu den dakischen Auswanderern rechnet.

[3]) Malchus 248

[4]) Priscus 217.

[5]) Vita S. Severini.

[6]) Priscus 162.

Der Zustand ist also, was den Umfang der einzelnen Herrschaften angeht, dem thervingischen vor 377 ganz ähnlich; eine Menge kleiner Fürstenthümer stehn selbstständig neben einander, wo ein Häuptling einen erfolgreichen Krieg beginnt, strömen ihm die Genossen von allen Seiten zu. Kaiser Zeno bemerkt im Jahre 477, wie der Sohn des Walamer immer schwächer und unmächtiger werde, der Sohn des Triarius aber verschiedene Volksstämme und Streitkräfte um sich sammele. Bei einem andern Anlasse wirft er jenem vor, er sei nicht der Abrede gemäß mit seinen eignen Truppen erschienen, sondern habe aller Orten fremde Streiter in seinen Dienst genommen.

Hiebei ziehe man weiter in Erwägung, daß auch hier der Kaiser seinen Verkehr mit diesen Stämmen, die Verhandlungen über Kriegsdienst, Geldzahlung und Landanweisung, nicht durch die Volksgemeinde sondern durch die Häuptlinge führte, eine nothwendige Folge des allgemeinen Kriegszustandes jener Jahre. Der Einfluß der Fürsten mußte dadurch bis zur Ausschließlichkeit wachsen, nun ließen sie sich ebenso eifrig wie einst die Thervingen auf römische Würden und Aemter ein, Theodorich, in Byzanz erzogen, hatte sich dort mit Ehrfurcht gegen das Reich und Neigung für die Nationalität erfüllt. Im Jahre 489 trug ihm Zeno auf, ein Heer für den italischen Krieg zu bilden, da strömten Gothen, Breonen, Rugen, Gepiden, Römer zusammen, unter den Gothen natürlich nicht bloß Unterthanen der Amaler: hier war es durchaus ein römischer Feldherr, der eine Menge einzelner Deutschen zu einem römischen Heere vereinigte. Die Herrschaft des römischen Rechtes in dem so entstandenen Reiche ist höchst begreiflich. In den Grundsätzen entspricht der Hergang genau dem Verlaufe der westgothischen Anfänge, auf beiden Seiten ist es ein römisches Heer, dessen Anführer als solcher seine Untergebenen beherrscht und gegen den Imperator eine selbstständigere Stellung gewinnt. Der Unterschied zwischen beiden ist nur ein factischer und betrifft unmittelbar nur das Kaiserthum: Alarich kommt als Aufrührer, Theodorich als Beamter empor, so erhält das Reich des letztern vollständig römischen Charakter, während in dem des erstern das öffentliche Recht sich römisch gestaltet, das Privatrecht der Föderaten aber wie

isher das germanische bleibt. So erklärt sich, wie das ostgothische Reich so ungleich schneller als das westgothische seine Entwicklung urchmachte, ja eigentlich mit dem ersten Augenblicke seines Daseins uch innerlich vollendet war. Das staatenbildende Element jener Zeit war Romanisirung der Deutschen, und diese war hier von Anfang an in allen Beziehungen gesetzlich. Daß sie allerdings unter diesen Umständen weniger in die Tiefe drang[1]), und das Reich also um so rascher der Auflösung entgegen ging, lag in der Natur der Sache.

Wenden wir uns noch einmal zu den Westgothen zurück, um hr Wachsthum bis zu dem entscheidenden Wendepunkte ihrer Politik zu verfolgen. Eine Parallele zu der Stellung ihres Königs Theodorich II. liegt näher als man denken möchte; kein entsprechenderes Gegenbild hat sie als die Macht seines Nebenbuhlers Aegidius. Nachdem sie den Avitus erhoben haben, gelten beide für äußerliche Beamten, und sind im Wesentlichen beinahe souverain; beide suchen durch Benutzung der Hofparteien weiter zu kommen, und stützen sich in Gallien auf halb römische halb barbarische Kräfte, Theodorich auf die Gothen, Burgunder[2]) und die Provincialen von Aquitanien, Aegidius auf seine Legionen und auf verirrte Franken und Armoricaner. Sie geriethen an einander, als die gewaltsame Erhebung Majorians das ganze Reich erschütterte; Aegidius wehrte den König von Arles ab, Theodorich erneuerte dann das Födus mit Majorian[3]) und nöthigte dadurch Aegidius zu derselben Maßregel. In dem Kriege, welchen beide vereint gleich nachher gegen die Sueven führten, stieß ein römischer Heermeister zu den gothischen Schaaren und erhielt später einen Nachfolger durch Theodorichs Ernennung; die Gothen sind also

---

[1]) Gleich unter Amalasuntha regt sich der Gegensatz der beiden Nationen, in einer Energie, wie sie bei Westgothen und Franken nie erschienen ist.

[2]) Jord.: Burgundionum — reges, auxiliares sibi et devotos. In diese Zeit, 456, gehört die Angabe des Marius: Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Galliae senatoribus diviserunt. Es ist also friedliche Abfindung.

[3]) Priscus 156.

fortdauernd zu dem Reichsheere gezählt worden, und ohne Zweifel sind hier wie bei den Ostgothen Römer unter ihren Abtheilungen gewesen[1]). Bald entzweite der Sturz des Majorian die beiden Machthaber von Neuem. Aegidius, der sich innerlich und in Wahrheit als Vertreter des nationalen römischen Sinnes fühlte, hielt sich ohne Rücksicht auf die Form an den Kern des Verhältnisses, und weigerte dem neuen Imperator den Gehorsam. Theodorich, welcher die Form nur für eigne Zwecke benutzte, stellte sich als treuen Unterthanen dar, und schloß sich der einmal emporgekommenen Reichsgewalt an. Auch hier behauptete im offenen Felde Aegidius, wo er erschien, die Oberhand, konnte jedoch nicht hindern, daß ein Beamter des Severus[2]), der Comes Agrippinus, dem Gothenkönig die narbonensische Provinz überlieferte. Daß Burgund fortdauernd zu Theodorich, und mithin damals zu Severus hielt, zeigt die Thatsache, daß in jener Zeit, 463, einer ihrer Könige die bisherige Würde des Aegidius, das Heermeisterthum in Gallien, erhielt[3]), so wie die Erweiterung des burgundischen Gebietes, als dessen Theile damals Die und Dauphiné genannt werden[4]).

Der Abschluß dieser Dinge erfolgte aber 466 gleich nach dem Tode Theodorich II. Die Nation, jetzt seit mehr als siebenzig Jahren in die neuen Verhältnisse eingelebt, auf dem römischen Boden im rechten Sinne grundbesitzend und ackerbauend geworden, durch die monarchische Verfassung zu Ruhm und Macht emporgestiegen, war reif zu der Erklärung, daß sie die Schule vollendet habe, daß von ihr auch auf eignen Füßen stehend kein Rückfall in den alten Zustand zu besorgen sei. Der neue Herrscher, Eurich, ein kriegs-

---

[1]) Idatius nennt ihr Heer eine multitudo variae nationis, der tüchtigste Feldherr Leovigilds ist ein Römer Claudius nach Joh. Biclar. u. A., dann l. Visig. IX. 2, 2: (man schicke den zehnten Mann seiner Sclaven zum Heere) sive sit dux sive comes atque gardingus, seu sit gotus sive Romanus etc.

[2]) Dies folgt nothwendig aus der bestimmten Aussage des Idatius a. 2 Severi, daß Agrippin Narbonensis überliefert habe, um Hülfe gegen Aegidius zu erlangen.

[3]) Epist. Hilarii papae ad Leontium. a. c.

[4]) Harduin concil. 4, 1063.

gewaltiger Menſch, „als er ſah, wie die Kaiſer häufig wechſelten, dachte er daran, Gallien im eignen Namen zu regieren“ [1]). Er verband ſich mit dem deutſchen Fürſten, der wie Attila dem römiſchen Reiche trotz aller Bündniſſe furchtbar geblieben war, mit Geiſerich, und begann den unverſteckten Kampf gegen das Kaiſerthum ſelbſt, gegen alle deſſen Vaſallen und Verbündete. Er ſetzte durch, was Ataulf zu ſchwer geweſen: an ſeiner Stelle verwandelte er Romanien in Gothien, freilich in ein Gothien, welches von dem Reiche der Thervingen ungleich weiter als von einem romaniſchen Imperium abſtand. Selbſt den früheren Genoſſen, den Burgundern, war dieſe Wendung entweder zu bedenklich oder zu treulos: ſie hielten an den bisher beobachteten Grundſätzen feſt, unterſtützten Eurichs Widerſacher und ließen ſich von Rom oder Byzanz aus fortdauernd römiſche Würden übertragen [2]). Für ſie war es kein leeres Wort, wenn noch ihr König Sigismund den Zeno verſicherte, wie ſeine Vorfahren halte auch er ein römiſches, vom Kaiſer übertragenes Amt für eine höhere Würde als den ihnen angeſtammten Titel, auch in der Herrſchaft über ihre Burgunder wollten ſie für nichts anderes gehalten werden, als für kaiſerliche Beamten (Avit. epist. 83.).

So ſtellte ſich hier der Charakter der neuen Staaten, auf der einen Seite unter dem Glanze ſiegreicher Waffen, auf der andern mit der Anlehnung an den Schimmer des Kaiſerthrones, auf beiden als ein Erzeugniß römiſch gebildeter und erzogener Fürſten unwiderruflich feſt. In derſelben Zeit, kurz nach 460, betrat dieſelben Wege ein Sprößling des kräftigſten deutſchen Stammes, des Volkes, dem die Zukunft der geſammten Nation gehören ſollte; ehe wir jedoch ſeine Schritte beurtheilen, iſt es nöthig auf die Vergangenheit ſeines Geſchlechtes einen Blick zu werfen.

§. 3. Fortſetzung. — Franken und Angelſachſen.

Gregor von Tours, nachdem er aus Sulpicius Alexander und Andern einiges Material zur Erkenntniß der altfränkiſchen Königs-

[1]) Jordanis.
[2]) Vgl. Dubos hist. crit. II. 177. 183, 187.

würde beigebracht hat, beginnt seine Mittheilungen aus der Merovingersage[1]) mit der Nachricht des germanischen Ursprungs der Franken (s. c. II. §. 6.). Dehinc transacto Rheno Tungriam transmeasse, ibique iuxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia. Zwei hier folgende Sätze, auf die ich zurückkomme, sind sonsther eingeschoben, die Sage fährt fort: ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse, qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in termino Tungrorum[2]). Hier steht also Chlojo an der Spitze des Geschlechtes, aus welchem Chlodovech entsprungen ist, eine Ansicht, mit welcher die Genealogie von St. Gallen (Pertz. II. 307), eine der ältesten unter den vorhandenen, übereinstimmt. Die Erwähnung Faramunds als ersten Stammvaters in der Stammtafel bei Duchesne I. 793 und Pertz. l. c., — so wie das Wort Prospers: Pharamundus regnat in Francia, beweist dagegen nur, daß ein solcher Königsname bekannt und im siebenten Jahrhundert in die Genealogie aufgenommen war. Die hist. epitom. aber so wie der Anfang der Gesta reg. Franc. zeigen sich bei näherer Untersuchung als willkürliche Compilation. Sie beginnen mit der trojanischen Sage, welche außer den Verehrern Hunibalds und Wasthalds wohl keine Vertheidiger mehr finden wird, finden dann bei Gregor die Nachricht des Sulpicius: Marcomere et Sunnone ducibus Franci in Germaniam prorupere, legen ein besonderes Gewicht auf das Wort duces, und lassen sich dadurch bewegen, als Gregor nachher wieder von Königen redet, über diese angebliche Aenderung der Verfassung

---

[1]) Sage, denn hier wie bei den Angelsachsen ist an keine schriftliche Aufzeichnung zu denken, in Bezug auf die Natur des Inhalts verweise ich auf Müller lex Salica §. 37 Merovingersage, denn was Gregor sonst von den Franken weiß, geht auf römische und kirchliche Quellen zurück. Von der Eroberung Brabants, der ersten Aufzeichnung des Volksrechts ꝛc. weiß er nichts zu sagen.

[2]) Müllers Erörterung über Famars scheint mir ihren Beweis nicht zu liefern. Im Allgemeinen beziehe ich mich auf Richthofens Recension des Buches.

ſich zu verbreiten[1]). Man ſieht, ihr Verfahren ſteht jenem des Jordanis und Paulus Diaconus ganz parallel; aus ſcheinbaren Widerſprüchen ihrer Quellen erwachſen dieſen unbefangenſten aller Harmoniſten Umwälzungen und Regentenwechſel. Die Geſchichte weiſt ohnehin den Marcomer und Sunno den Ripuariern zu, und widerlegt die Geſta mit den beſtimmten Ausſagen Claudians (ad I. Stilic. I. 241); aber auch aus der ächten Sage der Merovinger iſt hier Alles zu ſtreichen, was über Gregor und demnach über Chlojo hinauszugehn verſucht.

Was bedeutet nun die von Gregor behauptete Verwandtſchaft aller Frankenkönige? Er ſetzt hinzu, dieſe zeige ſich auch bei Chlodovechs Siegen, und in der That erſcheinen ſpäter bei ihm alle[2]) von Chlodovech vernichtete Häuptlinge als deſſen Parentes. Iſt hier an wirkliche Blutsfreundſchaft zu denken? oder wenn nicht dies, an Gentilität, ſo daß dieſe reges pagorum ſämmtlich der Maegthe der Merovinger angehört hätten? Von vorn herein iſt klar, daß Gregors Worte nicht buchſtäblich genommen werden können. Ein Vorgang, wie er ihn ausdrücklich beſchreibt, daß eine Reihe unabhängiger Staaten ſich aus einer Familie Könige erwählt, dann aber vereinzelt fortbeſtanden hätte, iſt unerhört in aller Geſchichte. Auch weiſen wir ihn leicht zurück. In der Natur jeder Sagengeſchichte liegt es, einen Zuſtand nie als ſolchen zu beſchreiben, ſondern (ſehr lobenswerth in äſthetiſcher Hinſicht) alle Beſchreibung in Erzählung zu verwandeln, wie z. B. aus der Exiſtenz der Centurienverfaſſung die Geſchichte des milden Königs Servius erwächſt, wie ſich die Form der frieſiſchen Gerichte in die

---

[1]) Die Hiſtoria macht den Theodomer regem Francorum, welchen Gregor l. c. nach Conſularfaſten ohne Zeitbeſtimmung erwähnt, wahrſcheinlich aber als Zeitgenoſſen Chlodovechs ſich denkt, zum Sohne Chlojos, eben weil Gregor ihn mit dieſem in demſelben Satze nennt. Die Geſta bilden aus Gregors Wort: transacto Rheno reges crinitos super se creavisse, verbunden mit Sulpicius Angaben, daß Marcomer und Sunno am Rheine geherrſcht, und aus dem folgenden: tunc Chlogionem — regem fuisse, jedesmal einen beſondern Anfang der fränkiſchen Königswürde.

[2]) Nicht bloß die ſaliſchen.

Darſtellung von König Karl, deſſen Verhandlungen mit Radbod und den erſten Aſegen einkleidet — unter dieſer Vorausſetzung bedeutet Gregors Angabe nichts anderes, als daß in der früheſten Zeit, zu welcher die Erinnerung der Sage hinanreicht, die Franken unter blutsverwandten Gaukönigen und Hundertfürſten geſtanden hätten. Will man einen ſolchen Zuſtand aus thatſächlicher Quelle herleiten, ſo kommt man zu der Annahme einer früheren Envalds-herrſchaft, welche durch Erbtheilung nachher zerfallen wäre. Aber eine ſolche Monarchie hat vor Chlodovech ganz ſicher niemals exiſtirt, eine andere Erklärung wird nothwendig, und dieſe findet ſich nahe genug in den erſten Grundbegriffen des Geſchlechterſtaates. Ich verweiſe auf Abſchn. I. S. 45. Die Verwandtſchaft aller Frankenkönige iſt nur ein ſinnlicher Ausdruck für die Thatſache, daß damals die Chatten, Sigambrer, Amſivarier ihre Gedanken über dieſe kleineren Verbände hinaus erſtreckt, und den Sachſen, Frieſen, Alamannen gegenüber ſich als eine nationale Einheit zu fühlen gelernt hatten. Dies Bewußtſein iſt fürs Erſte in ſo fern nur ein negatives, als es nur in der Geſinnung und nicht in rechtlichen Inſtituten zu Tage tritt; es reicht aber auch in dieſer Geſtalt vollkommen hin, um die angebliche Blutsfreundſchaft der Könige zu motiviren.

Unter der Maſſe dieſer Häuptlinge ſetzt alſo die Sage Chlojo als den erſten Merovinger, wir bemerken aber ſogleich, daß ſie dieſe Behauptung nicht eben mit überzeugender Sicherheit aufſtellt. Die Verbindung Chlojos mit ſeinen Nachfolgern, mit Childerich, dem Vater des weltgeſchichtlichen Monarchen aller Franken, ſchwebt völlig im Bodenloſen. Gregor ſagt: ex cuius stirpe quidam Merovechum fuisse adserunt. In einer Stammtafel (cod. S. Gall. bei Pertz l. c.) heißt Merovech der Enkel Chlojos durch Chlodobod, in einer zweiten ohne Bezug auf Chlojo der Sohn eines ältern Merovech (Duch. I. 793), in einer dritten der Nachfolger des kinderloſen Chlojo (Bouq. II. 697), in einer vierten der Verwandte Chlojos, der deſſen unmündige Söhne entthront (Eccard fr. or. I. 23). Nicht beſſer ſind wir in der folgenden Generation berathen, wo Gregor und die drei letzten Tafeln Childerich als den Sohn Merovechs, die erſte aber als den Urenkel deſſelben mit Einſchiebung

zweier unbekannten Namen aufführt. Endlich in dem älteſten aller dieſer Stammbäume (ex cod. l. Sal. bei Bouquet l. c.) verſchwindet Merovech ganz und Childerich erſcheint als der Sohn Chlodobods, des Sohnes von Chlojo. Alle faſt denkbaren Varianten ſind erſchöpft, nur eine wird wie mit ſorgfältiger Vorſicht umgangen, gerade eine ſolche, die ſich mit ſonſtigen hiſtoriſchen Angaben in Verbindung ſetzen ließe. Ich habe hier die Erzählung des Priscus von zwei Brüdern im Sinne, welche um die Herrſchaft ſtreiten, wozu man eine Andeutung bei Gregor II. 7 vergleichen kann; Müller taufft die Brüder unbedenklich Chlodobod und Merovech, während Eichhorn, wahrlich mit vollem Rechte, jeden Verſuch einer Combination auf dieſem Gebiete zurückweiſt.

Es iſt klar, das einzige ſichere Ergebniß dieſer Varianten iſt die völlige Dunkelheit, welche ſchon im ſechsten Jahrhundert über allen Verhältniſſen vor Childerich I. lag. Die Namen einiger Könige, des Chlojo, Chlodobod, Merovech, waren Alles, was ſich aus der Vergeſſenheit gerettet hatte, ohne irgend eine Notiz über den Umfang und Zuſammenhang ihrer Herrſchaft. Man verband ſie, wie einen jeden der Wunſch, das mächtige Königshaus in ſeinen Ahnen zu verherrlichen, es eben lehrte. Unſererſeits müſſen wir mit Childerich beginnen, und für alles Frühere uns mit den Rückſchlüſſen begnügen, die wir aus deſſen Geſchichte zu bilden vermögen.

Childerich beherrſcht als fränkiſcher Aelteſter die Umgegend von Tournay, in welcher Stadt bekanntlich ſein Grab gefunden wurde. Cambray und die Sommegegenden, Chlojos Eroberungen, beſitzt er nicht, da dieſe ſein Sohn Chlodovech nicht einem Bruder, ſondern einem „Parens" Ragnachar abnimmt, er beſitzt nicht Tungern, da dieſes erſt in der folgenden Generation der merovingiſchen Herrſchaft unterworfen wird. Ueber Diſparg und die nördlicheren Gegenden fehlen alle Nachrichten, jedenfalls iſt es natürlicher ſie im Beſitze der Erben Chlojos als in dem der Herren von Tournay zu vermuthen — wenn man nicht auch hier, was mir wahrſcheinlicher iſt, ſelbſtſtändige Gauherrſchaften annehmen will.

Aus dieſen beſchränkten Verhältniſſen begann Childerich eine weitere Laufbahn durch ſein vielbeſprochenes Verhältniß zu Aegidius. Seine Genoſſen verjagten ihn und traten in den Dienſt des be-

rühmten römiſchen Heermeiſters; als die Neigung des Volkes ſich Childerich wieder zuwandte, miſchte ſich Aegidius nicht ein, und ließ die Wiedererhebung des Fürſten zu, der ihm dafür in den gothiſchen Kriegen von 463 gute Dienſte leiſtete[1]). Damit war Childerich auf den Boden verpflanzt, auf welchem damals jeder Kriegsgewandte des Gedeihns ſicher war; hier legte er den Grund zu der Größe ſeines Hauſes, abgetrennt von den heimiſchen durch Ueberfülle einengenden Umgebungen; hier kam er empor, ein römiſcher Parteigänger, weil er in den Trümmern des römiſchen Gemeinweſens ſich einzuwohnen verſtand. Die erſten Schritte that er gleich nach dem Tode des Aegidius, als Eurich die gothiſche Politik gegen Rom richtete; wie die Burgunder hielt auch er an dem römiſchen Födus, kämpfte neben einem römiſchen Comes gegen die Gothen und deren ſächſiſche Verbündete, und eroberte Angers und ſächſiſche Inſeln, deren Lage ungewiß, jedenfalls aber an der galliſchen Küſte zu ſuchen iſt.

Civitatem obtinuit, ſagt Gregor in Bezug auf Angers, ohne irgend wie anzudeuten, daß Childerich die Stadt ſpäterhin wieder aufgegeben. Ehe ich näher widerlege, was ſeit Dubos für die letzte Meinung angeführt worden iſt, nehme ich Folgendes hinzu. Die Vita S. Genovefae meldet: Cum esset insignis Hildericus rex Francorum, venerationem qua eam dilexit, effari nequeo, adeo ut vice quadam, ne vinctos quos interemere cogitabat, Genovefa abriperet, egrediens urbem Parisiorum, portam claudi praeceperat etc. Hier hat man zunächſt an dem Einfluſſe der Chriſtin auf den heidniſchen König gezweifelt. Dagegen erinnere ich an Attilas Verhalten gegen mehrere Geiſtliche, an Chlodovechs Stellung zu Remigius vor ſeiner Taufe; völlig entſcheidend iſt aber, daß

---

[1]) Das Letzte hat Dubos mit ſchlagender Evidenz bewieſen. Gregors Wort, Aegidius ſei König der Franken geworden, erläutert ſich durch den Königstitel des Syagrius. Die Franken hatten zu ihm daſſelbe Verhältniß wie Burgunder und Armorikaner, ſie waren Föderaten des Reichs. His simul regnantibus, mit Hinblick auf Aegidius und Childerich hat alſo ſo wenig Schwierigkeit, als wenn ein Oſtgothe den Ausdruck auf Zeno und Theodorich anwendete.

Childerich selbst christlichen Kirchen seines Reiches gewisse Privilegien übertragen oder bestätigt hat[1]). Man hat ferner die vereinzelte Gewaltthat eines durchziehenden Heerführers in der Stelle finden wollen; es scheint aber die Gewaltsamkeit klar, mit welcher man dann den Anfang der Erzählung aufzufassen genöthigt ist. Als Childerich König der Franken war, widmete er den Heiligen unaussprechliche Verehrung, bei einem Anlasse ließ er sogar — eine solche Erzählung setzt doch unmittelbar neben dieser einen auch noch anderweitige, wenn auch nicht so schlagende Aeußerungen jener Ehrfurcht voraus. Der Schluß, daß Childerich ebenso wohl der Machthaber über Paris als fränkischer König gewesen, eben weil die Vita seine Thätigkeit dort nur mit den trocknen Worten einführt, cum esset rex Francorum, dieser erscheint mir, wenn nicht nothwendig, doch natürlicher als jede andere Interpretation[2]).

Endlich sagt Gregor II. 23: cum iam terror Francorum resonaret in his partibus (in finibus Lingonum) et omnes eos amore desiderabili regnare cuperent. Es war im Jahre 473, kurz nach der Einsetzung des Sidonius als Bischof von Auvergne; die burgundische Regierung fürchtete eine fränkische Occupation in solchem Grade, daß sie sich zu einem Todesurtheil gegen den ihr verdächtigen Bischof von Langres veranlaßt fand. An Einfälle der Ripuarier ist hier nicht zu denken; sie hatten noch gegen Aegidius Cöln erobert[3]), damals war auch Trier fränkisch, (jedoch nicht ripuarisch[4]) geworden, hatte aber gerade um 470 noch einmal römische Organisationen erhalten, so daß um so weniger fränkische Ein-

---

[1]) Decret. Chlot. reg. a. 560 c. 11.

[2]) Dubos Ansicht, Childerich sei römischer Magister Militum gewesen, und habe als solcher in Paris Gericht gehalten, ist von Montesquieu vollständig widerlegt. Es ist einer der wenigen Punkte, wo dessen Kritik ebenso gerecht als glänzend ist.

[3]) Gesta regum Francorum.

[4]) Vgl. Zeuß 345. Dazu Lacomblets Erweis, daß wesentlich ripuarische Einrichtungen an der Mosel nicht vorkommen, im Archiv für Geschichte des Niederrheins I. 214, wo übrigens das über den Hundsrück Gesagte wegen der irrigen Etymologie des Namens zu streichen ist.

wirkungen auf Langres von dieſer Seite erweislich ſind[1]). Man wird alſo mit Nothwendigkeit auf die Salier, und damit ohne Weiteres auf Chlodovechs Vorgänger geführt, und erkennt deutlich, daß deſſen Hauptmacht nicht in Tournay oder Brabant gewurzelt haben kann. Denn etwa der Schrecken ſeines Namens und ſeiner Waffen hätte ſich von hier aus bis Langres verbreiten mögen, aber der Wunſch der Einwohner, ihn zum Landesherrn zu haben, ſetzt nothwendig voraus, daß er bereits in benachbarten Gauen ſeine Herrſcherfähigkeit gezeigt hatte. Sicherlich wird damit jeder Beweis gegen unſere Anſicht beſeitigt, der ſich auf die Unmöglichkeit ſtützt, von Tournay aus über die Gebiete des Ragnachar, Chararich und Syagrius hinüber zwiſchen Seine und Loire ein Reich zu gründen. Wenn für Langres dies Hinderniß nicht wirkſam war, ſo iſt es auch für Paris und Anjou illuſoriſch.

Eine eigentliche Territorialherrſchaft in den genannten Gegenden ſoll allerdings hiemit nicht behauptet werden. Wir befinden uns, von Langres abgeſehn, auf dem Boden des Tractus Armoricanus, deſſen Civitates, ſeit 409 ſelbſtſtändig, von den römiſchen Behörden in dringender Noth als ſolche anerkannt (451 in dem Kampfe gegen Attila), ſonſt aber fortdauernd mit Waffengewalt und erneuerter Unterwerfung bedroht wurden. (Exſuperantius 416, Litorius um 437). Aetius ſandte die Alanenkönige Eorich[2]) und ſpäter Sambida oder Sangiban[3]) gegen ſie, wies dem letztern 440

---

[1]) Sidon. ep. 4, 17, vergl. mit dem Schreiben des Auſpicius bei Bucher Belgic. Rom. p. 570. Eichhorn nimmt zwar an, daß irgend wann auch Metz, Rheims und Chalons ſ. M. ripuariſch geweſen ſeien. Der einzige Grund aber iſt, daß ſie ſpäter zu Auſter gehören, was ſich aus der Convenienz der Reichstheilung von 511 hinreichend erklärt, da Theodorich ohne dieſen Zuwachs offenbar im Nachtheile geſtanden hätte. Jene drei Städte unterſcheiden ſich noch lange von dem Stammlande, wie aus den Verſuchen Childebert II. und Chlothar II. erhellt, ſie mit Neuſtrien zu verbinden (Fredeg. 16 und 47). — Die Francia Rhinensis des Geogr. Rav. umfaßt u. A. auch Thüringen, iſt alſo nur eine andere Benennung für Auſtraſien, nicht für Ripuarien. Vgl. Zeuß s. v. Oberfranken und Auſtraſien.

[2]) Vita St. Germani II. 1.

[3]) Prosper Tiro ad a. 440, 442. Jord. de reb. Get. c.

die öden Fluren von Valence zum Wohnsitze, später die Gegenden nördlich der Loire zur Hospitalität an; hier widersetzten sich die Possessoren und wurden von Sangiban schlimmer als die ärgsten Reichsfeinde behandelt. Eine ähnliche Stellung vermuthen wir für Childerich, der zu Aegidius und nach dessen Tode ohne Zweifel zu Paulus [1]) und Syagrius dasselbe Verhältniß hatte, wie Sangiban zu Aetius. Auf diesem Boden schwankte Alles, die Possessoren waren seit mehreren Jahrzehnten gewohnt, ohne Rücksicht auf eine Reichsgewalt ihre Zustände selbst zu ordnen, und seit dem Sturze des Majorian erkannten auch die Staatsbehörden keinen Imperator außer dem entfernten oströmischen mehr an. Mit den barbarischen Condottieren hielten sie sich darum in keiner andern Weise, als früher im Auftrage eines wirklichen Kaisers; fortdauernd waren diese ihre Hauptstütze, bezogen von ihnen die Mittel zum Kampfe, Geld und Landanweisungen und recrutirten dadurch ihre Schaaren von allen Seiten her. Wenn wir also Childerich in Angers, in Paris mächtig finden, so bezeichnet dies nur eine militärische Station unter römischer Hoheit; das Verhältniß ist im Grunde ganz dasselbe, wie bei Westgothen und Burgundern, und nur dadurch verliert es seine Erkennbarkeit, daß bei dem lockeren Zusammenhange dieser Gegenden mit dem Reiche der Zustand sich nicht in eben so feste Ordnung bringen läßt. Deshalb herrscht der militärische Charakter vor, die Gegenden, über welche sich Childerichs Einfluß erstreckt, bilden kein zusammenhängendes Territorium, zu einer geregelten Landabtretung in Form der Hospitalität kommt es nicht. Childerich ist ebenso wenig als Magister Militum wie als fremder Eroberer Gebieter des Landes, er kann weder auf so formelle Anerkennung wie der Westgothenkönig rechnen, noch braucht er so gewaltsam wie der Alane aufzutreten. Genug, wenn wir den uns wesentlichen Punkt erkennen, daß seine Macht auf denselben Grundlagen wie die des Sangiban und Theodorich, und nicht aus dem Boden eines salischen Volkskönigthums emporwächst. Er, der wie Alarich in der Heimath nichts gewesen wäre als der Aelteste eines unbedeutenden Stammes, zieht als römischer Heeresfürst in den

[1]) Vgl. Löbell Gregor, 7. Beilage über das interemto Paulo bei Gregor.

Landen zwiſchen Seine und Loire umher, ohne daß Jemand ihm in den Weg zu treten wagte; aus der Beute des einen Sieges gewinnt er die Kräfte zu weiteren Fortſchritten, der römiſche Dienſt, der ihm keine wahre Unterthänigkeit mehr auferlegt, gibt ihm die Formen, durch welche er überall herzuſtrömende Genoſſen im Gehorſam erhält.

So weit waren die Dinge gediehn, als Chlodovech, in gleicher Weiſe wie Eurich der Weſtgothe, den letzten Reſt römiſcher Reichsgewalt auszuſtoßen, und Gallien suo nomine zu beherrſchen unternahm. Indem er den Syagrius vernichtete, änderte er ganz ſicher nichts an der Verfaſſung dieſer Provinzen, als die Perſon deſſen, der hier als Stellvertreter des Imperators galt[1]). Nachdem er darauf zwei deutſche Kriege durchgefochten, wandte er ſich zur endlichen Feſtſtellung ſeines Verhältniſſes zu den ſelbſtſtändigen Poſſeſſoren, und hier enthält Prokops Bericht kein Wort, was nicht den Stempel innerſter Glaubwürdigkeit an ſich trüge. „Die Franken wollen die Armorikaner unterwerfen," Chlodovech fordert, daß ſie zu ſeinen Gunſten die Selbſtſtändigkeit von 409 aufgeben, „ſie plündern zuerſt und greifen ſie dann mit aller Kraft an," hierhin gehört wohl die Belagerung von Nantes, welche Gregor de gloria Martyr. I. 60 erwähnt. „Die Armorikaner, den Römern freundlich geſinnt, widerſtehn tapfer," ſeit 451 waren ſie, wenn auch nicht in ein Unterthanen-, doch in ein Bundesverhältniß zu Rom zurück-

---

[1]) Er herrſcht ſeitdem in Soiſſons, wohin die vita S. Remigii auch ſeine Reſidenz verlegt. Schon vor und bei ſeiner Taufe zeigt er ſich ganz als Landesherrn in Rheims. Noch vor 496 macht er ſeinen Brautwerber Aurelian zum Herzog von Melun (Gesta Franc. wohl localen Urſprungs), bald nachher beſtimmt er über die Beſetzung des Bisthums Auxerre (vita S. Eptadii). Nach der vita S. Vedasti ſcheint auch Toul und Verdun ihm gehört zu haben. Die Empörung Verduns fällt nach der früheſten Quelle, der vita S. Maximini kurz vor 507, da Chlodovech gleich nachher ein Kloſter auf dem ſüdlichen Ufer der Loire fundirt; Hugo Flavian. und Aimoin ſchreiben die Geſchichte aus, und ſchieben ſie in Gregors Erzählung, jener nach dem Sturze Sigiberts von Cöln, dieſer nach dem Alamannenkriege, beide ganz willkürlich ein. Die Folgerung Löbells, Verdun habe zu Ripuarien gehört und ſich wegen Sigiberts Ermordung aufgelehnt, iſt alſo ohne Grund.

gekehrt, und wie die Bretonen oder Lidviccier gegen Eurich, ſo hielten auch ſie gegen Chlodovechs Abfall an der Sache der Republik. Während dieſer Händel entſchloß ſich Chlodovech zur Annahme des Chriſtenthums, ein Schritt, welcher dem Sohne eines Fürſten, der mit Immunitäten gegen die Kirchen nicht gegeizt hatte, nicht ſchwer fallen konnte, und einer zwanzigjährigen Entwickelung nur den Abſchluß gab. Damals, fährt Procop fort, trugen die Franken den Armorikanern Vermiſchung zu einem Gemeinweſen an, worauf dieſe, da die Gegner Chriſten waren, bereitwillig eingingen, und durch ſolchen Bund zu großer Macht gelangten. Was noch von römiſchen Beſatzungen im Lande war, trat maſſenweis in fränkiſchen Dienſt [1]).

Damit war die Territorialität des fränkiſchen Königthums ausgeſprochen und vollendet [2]). Vergleichen wir den Hergang mit der Entwickelung der gothiſchen und burgundiſchen Reiche, ſo zeigt ſich vor Allem der Unterſchied, daß eine Bezwingung der Provincialen, wie ſie Chlodovech ausführen mußte, dort an keiner Stelle nothwendig war. Doch wäre es irrig, daraus auf einen Gegenſatz der Principien zu ſchließen. Gerade umgekehrt zeigt ſich der Urſprung aller dieſer Herrſchaften ſo entſchieden von der Verbindung mit Rom abhängig, daß die Bewältigung der Provinzen den Franken am ſchwerſten wird, weil hier die Provinzen ſchon früher ſich von Rom losgeſagt haben. In dieſem Zuſammenhange hat es allerdings einen prägnanten Sinn, daß Chlodovech nach ſeinem burgundiſchen und gothiſchen Kriege im Jahre 508 ſich den Titel eines Proconſul von

---

[1]) Einzelne Folgerungen, Erläuterungen, Rechtfertigungen des Prokop'ſchen Berichts bei Löbell Gregor 127 ff.

[2]) Hier iſt auch die Notiz der Gesta Francorum unterzubringen, daß Chlodovech ſeit dem 10. Jahre ſeiner Herrſchaft die Seine und ſpäterhin die Loire als Grenze gewonnen habe. Gegen unſere Darſtellung über Childerich enthält ſie keine Einwendung und iſt mit Prokop leicht durch die Annahme zu vereinen, daß die Unterwerfung der Armorikaner, was er nicht verneint, allmälig geſchehen ſei. Hincmar in der Vita St. Remigii hat die Nachricht erſt aus den Geſten, aus welchen er ebenſo die trojaniſche Sage und die Geſchichte des Bechers ausſchreibt.

Conſtantinopel aus übertragen läßt[1]): es iſt nach ſeinem bisherigen Verhalten eine Maßregel, die wir mit Ataulfs römiſchem Bündniſſe nach der Empörung Alarichs vergleichen können. Ihre Bedeutung betrifft eben ſo ſehr das germaniſche Heer wie die römiſchen Unterthanen, ſie ſtempelt die königliche Würde im Ganzen als ein Erzeugniß römiſcher oder romaniſcher Geſinnung.

Hier erinnern wir uns nun, welch kleinem Theile des fränkiſchen Volkes noch im Jahre 508 dieſer Monarch beinahe des geſammten Gallien gebot. Zu der Umgegend von Tournay war im Jahre 499 noch der Diſtrict von Tungern gekommen[2]); alle andere Gaue waren ſelbſtſtändig, die Geſchlechtsverbände ungeändert, die alte Verfaſſung, die Volksfreiheit unter der Leitung der Aelteſten wohl erhalten. War die Herrſchaft der Gothenkönige entſtanden, indem die geſammte Nation durch gewaltſamen Anſtoß aus dem heimiſchen Boden hinaus in die römiſche Welt geſchleudert wurde, ſo hatte ſich hier ein einzelner Zweig gelöſt, war in der Luft des Auslandes kräftig herangewachſen, und begann nun die Freiheit der ſaliſchen Geſchlechter zu überſchatten. Chlodovech bezwang die einen, bewog die andern zu freiwilligem Anſchluß und rottete die Aethelinge ſämmtlich aus; es iſt unter dieſen Umſtänden begreiflich genug, einerſeits, daß die wichtigſten Rechte, die er in dem bisher gegründeten Reiche geübt, auch von den ſaliſchen Gauen anerkannt werden mußten, andrerſeits, daß unmöglich doch die Romaniſirung ſo tiefgehend — des oſtgothiſchen Reiches zu geſchweigen — wie bei den Weſtgothen wirken konnte.

In dieſer Beziehung liegt kein Vergleich näher, als der mit den angelſächſiſchen Staaten, wobei ich allerdings nicht die oft wiederholte Anſicht im Sinne habe, daß Childerich und Hengiſt als

---

[1]) Gregor und der größere Prolog des ſaliſchen Geſetzes. Vgl. Jahrbücher des rhein. Alterthumsvereins IV, 92.

[2]) Türk Forſchungen Heft 3 ſucht hier die Lesart Thoringos zu retten, räumt aber die geographiſche Unmöglichkeit eines thüringiſchen Krieges für Chlodovech in jener Zeit nicht aus dem Wege. — Theodorichs Rede vor dem Kriege mit Irmenfried kann hierauf gar nicht bezogen werden, denn Theodorich ſpricht von einer Niederlage der Franken — vielleicht der Ripuarier — und 499 ſiegt und erobert Chlodovech.

große Gefolgführer gleich unabhängig neben ihren alten Volksgemeinden herangewachsen seien. Denn diese Ansicht selbst ist nichts als eine aus mehrfachen Gründen beliebte, durch kein Zeugniß aber erwiesene Hypothese, von welcher wir zunächst absehn müssen, bis wir jene Gründe selbst geprüft haben. Jene Aehnlichkeit ruht auf zwei andern Momenten: auf dem fast gleichen Zustande Armorikas und Britanniens, bei welchem die Deutschen sich nicht in Folge eines einzigen Kaiserwortes über das ganze Land ergießen, sondern in stetem Kampfe und Contacte mit localen Kräften langsam von Dorf zu Dorf fortschreiten, dann auf dem erwähnten Umstande, daß sie nicht durch fremde Gewalt in die neuen Verhältnisse versetzt werden, sondern freiwillig aus den wohlerhaltenen Gemeinden und Geschlechtern des Altlandes zur Eroberung ausziehn. Jenes bewirkt eine gründlichere Ineinsbildung deutscher und römischer Elemente von unten herauf, dieses läßt die von oben her wirkenden Bestrebungen weniger tief in den Stoff der alten Demokratien eindringen, als es bei den Ost- und Westgothen geschehen war. —

Bei den Angelsachsen scheint die Unterscheidung britischer und deutscher Quellen eben so thunlich auf den ersten Blick, wie verwickelt bei näherer Untersuchung. Gerade in den Punkten, worauf Alles ankommt, haben die beiderseitigen Schriftsteller ihre Ueberlieferung nicht rein erhalten, sondern bald die Sachsen von den Briten, bald umgekehrt ihre Kunde gewonnen. Die Frage entsteht, ob eine Zurückführung der beiderseitigen Entlehnungen auf ihre ursprüngliche Quelle möglich ist; erst von ihrer Entscheidung hängt das Urtheil über die Glaubwürdigkeit beider Classen ab. Den einzigen festen Punkt, von welchem die Untersuchung ausgehen kann, ohne ihn erst zu begründen, gibt die Geschichte des Gildas: hier ist sicher nur britische Ueberlieferung und dabei, so weit äußere Umstände führen, die Vermuthung für geschichtliche Gewissenhaftigkeit.

Beda hat anerkannter Maaßen dies Werk des Mönches von Bangor seiner Darstellung zu Grunde gelegt; alles ihm Eigenthümliche läßt sich unter folgende Angaben zusammenfassen. Zuerst eine chronologische Notiz, im Jahre 449 sei Marcian Kaiser geworden und während seiner Regierung die erste Landung der Barbaren erfolgt. Zweitens (während Gildas nur von Sachsen redet) der

Name der Angeln, Hengists und Horsas, und deren Genealogie, Alles ohne Zweifel ein Bruchstück einheimischer Sage. Drittens eine Uebersicht der angelsächsischen Reiche nach ihrer Bevölkerung, die aus seiner eigenen Anschauung geflossen ist und das Reich des eben als Angeln bezeichneten Hengist unter den jütischen aufzählt. Viertens eine Notiz über den Hallelujahsieg nach irgend einer Legende des hl. Germanus [1]). Zieht man diese Bruchstücke ab, so kennt Beda vor Augustins Zeiten nichts als Gildas, aus der sächsischen Sage hat er nur ein Dutzend Namen, die Geschichte des Ereignisses schöpft er einzig aus der britischen Ueberlieferung [2]).

Anders steht es bekanntlich bei Wilhelm von Malmesbury, der Sachsenchronik und den damit verwandten Schriftstellern. Nachdem sie über Hengists Ankunft berichtet, geben sie Näheres über seine Schlachten, wenden sich dann zu den übrigen Heroen und melden deren Herkunft, Kämpfe und Reichsgründungen im Einzelnen. Merkwürdig ist aber, daß bei ihnen sämmtlich über Hengists Anfänge nichts Eigenthümliches vorliegt, daß vielmehr Bedas, oder eigentlich die britische Nachricht des Gildas, diesen Theil der Sage gänzlich verdrängt hat. An sich wäre dies bei dem unendlichen Ansehen, dessen sich Bedas Geschichte erfreute, nicht befremdlich, und sehr leicht ließe sich ein schlagendes Gegenstück dazu aufstellen. Denn für die sächsische Sage ist sonst nichts bezeichnender als ihre regelmäßig abgezirkelte Chronologie, das Jahr 449 aber und die erste Landung hat mit dieser nicht das Mindeste zu schaffen. Es ist nur dem Beda, und wie man sieht einzig aus Mißverständniß, aller Orten nachgeschrieben worden.

Oder wäre der Grund für jene Dürftigkeit der sächsischen Sage nur darin zu suchen, daß sie hier in der That mit Gildas übereinstimmte und auch ihrerseits die Herüberkunft des Hengist und damit die gesammte Eroberung an Vortigerns Einladung anknüpfte? Ich

[1]) c. 17. Eine starke Zeitverwirrung, da jener Sieg zu 429 gehört. Daß Bedas Quelle auch hier nicht auf sächsischer Seite liegt, bedarf keines Beweises.

[2]) Näheres über die Art und Weise, wie er seine Quelle benutzt, gibt Lappenberg, dessen treffliche Erörterung ich auch da voraussetze, wo ich von ihren Resultaten abweiche.

muß es bezweifeln. Lappenberg hebt die Nachricht bei Nenn. app. 64 hervor und beweist die sächsisch nordische Aechtheit des damit verbundenen Stammbaumes: nach dieser Stelle aber hat schon Hengists Urgroßvater eine Niederlassung in Northumbrien mit den Waffen gegründet. Sächsische Eroberungen in Ostanglien ebenfalls vor Hengists Zeit bezeugen anglo-normannische Gedichte, deren, wenn auch vermittelter Ursprung aus sächsischer Quelle nicht wohl in Abrede zu stellen ist. Demnach war es nur unbedingte Ehrfurcht vor Beda oder zufällige Unbekanntschaft der Sachsenchronik mit diesen Nachrichten, nach welcher sie für den Beginn der Eroberung streng an Beda festgehalten hat — denn kritische Ueberlegungen, nach welchen sie von Soemil abgesehn und nur an Cerdic geglaubt hat, wird hier niemand suchen wollen. Das Resultat ist, daß Gildas die gesammte Eroberung auf Vortigerns Unklugheit, die sächsischen Sagen dagegen auf die Abenteuer deutscher Recken lange Zeit vor Vortigern zurückführen.

Um dies zu vervollständigen, ziehe ich den zweiten britischen Erzähler, Nennius, zur Vergleichung hinzu. Daß auch dieser aus Gildas geschöpft hat, ist nicht zu bezweifeln, dabei zeigt er sich jedoch als ächten Sohn seines Volkes, in der Ueberlieferung regelloser Fabeln und Mährchen, womit er den Bestand bei Gildas weniger erweitert als ausputzt. Weder von geschichtlichem Sinne, der ein Gewissen für die Aechtheit der Thatsachen hat, noch von dem Gefühle der Sage, aus deren Schöpfungen stets ein inneres Gesetz hervorleuchtet, ist bei Nennius eine Spur zu entdecken, er erzählt mit stoffartigem Interesse für das Einzelnste, Gutes und Schlechtes, das Bunteste am Liebsten, gleichviel ob britischen oder sächsischen Ursprungs. Bei ihm ist eine Kritik nach dem Gesammteindrucke des Werkes unmöglich, wir können nur jede einzelne Nachricht für sich prüfen, und sie verwerfen oder annehmen, je nachdem sie sich zu sonst glaubwürdigen Quellen verhält.

Daß er auch deutsche Ueberlieferungen benutzt hat, scheint mir deutlich hervorzugehn aus der Stammtafel des Hengist, welche von der Bedaschen, der einzigen älteren abweicht, und von W. von Malmesbury wiederholt wird, ferner aus dem häufigen Vorkommen der sächsischen Vierzahl neben der walisischen Triade. Hengist hat 300000

Sachſen bei ſich, 300 ſind bei dem treuloſen Ueberfall anweſend, 3 Königreiche werden gegründet, 3 Schlachten liefert Gortimer (c. 45 init. 46.). Daneben aber ſtehn 40 Jahre der Furcht vor Ankunft der Sachſen, 40 Schiffe zur Verſtärkung des erſten Heeres, und am Ende des Kap. 45. werden nicht wie am Anfange 3, ſondern 4 Schlachten Gortimers gerühmt. Hiernach ſehe ich wenigſtens keinen Grund gegen die Annahme, aus derſelben Quelle ſei auch die beinahe berühmteſte Nachricht ſeines Buches gefloſſen, ich meine die Notiz, Hengiſt und Horſa ſeien verbannte Seekönige geweſen, welche zufällig während des Peghtenkrieges nach England gekommen. Denn Gildas widerſpricht dem geradezu (c. 23) tum omnes consiliarii una cum superbo tyranno Gurthigerno Britanorum Duce caecantur . . ut ferocissimi illi Saxones in insulam . . intromitterentur . . . Tum erumpens grex catulorum cubili leaenae barbariae... primum in orientali parte insulae terribiles infixit ungues. Cui supradicta genitrix, *primo comperiens*, agmen fuisse prosperatum, *item mittit* satellitum canumque prolixiorem catastam. Bei dieſer Erzählung iſt Widuchind nicht zu tadeln, wenn er die nothwendig zu ergänzende Geſandtſchaft Vortigerns ausdrücklich hinzufügt; die erſte Schaar iſt eben ſo von der ſächſiſchen Volksgemeinde geſandt wie die folgende Verſtärkung. Nennius Angabe gehört alſo einem ganz andern Gebiete an; ſo auffallend es iſt, ſo ſcheint doch die einzige einheimiſche Nachricht über Hengiſt von dem britiſchen Erzähler aufbewahrt zu ſein.

Erſt von hier aus können wir den eigenthümlichen Charakter der ſächſiſchen und der britiſchen Anſicht auffaſſen und vergleichen. Die ſächſiſchen Sagen entwickeln ein Ereigniß ganz im Style der ſächſiſchen Fahrten im dritten, der normanniſchen Raubzüge im neunten Jahrhundert. Die Angriffe erfolgen nach Piratenart, wo eine Küſte wehrlos liegt, ohne weitere Veranlaſſung, als den Trieb nach Beute und Beſitz, nach Ruhm und Gefahr. Zum Widerſtand eilen zunächſt die Bewohner der nächſten Dörfer herbei, erſt bei weiteren Fortſchritten zeigt ſich die regelmäßige Landesbewaffnung, um endlich auch den Schwertſtreichen der Eindringlinge zu erliegen. So geht es in Northumberland, drei Menſchenalter vor Hengiſt, ſo ſetzen es Port und Cerdic, Aella und Cymen nur fort. Es mag ſein, daß

die verbannten Wikinger, Hengist und Horsa, auch in dieser Geschichte ein kurzes Dienstverhältniß zu Vortigern gehabt haben [1]; es ist aber klar, daß dasselbe in solchem Zusammenhange alle weitere Bedeutung verliert. Die Angriffe der Sachsen auf Britannien haben längst vorher begonnen, die spätern Helden, ohne irgend einen Zusammenhang mit Hengist, landen erst, als dieser das Födus längst gebrochen hat. Kurz, es ist überall ein Krieg des gesetz- und berechnungslosen Abenteuers, ein Kampf, der jenseits aller Friedens- und Staatsbegriffe liegt.

Den vollkommnen Gegensatz dazu zeigt Gildas. Von den früheren sächsischen Ansiedelungen weiß er nichts, oder hat gefunden, daß sie erst durch Vortigerns Gäste Bedeutung bekommen. Nach den oben angeführten Worten fährt er fort: igitur intromissis in insulam barbaris impetrant, sibi annonas dari. Quae multo tempore impertitae clauserunt, ut dicitur, canis faucem. Der Sinn dieser Nachricht wird durch Nennius erläutert: Vortigernus tradidit eis insulam, quae lingua eorum vocatur Taneth, Britannico sermone Ruithina [2]. Hengistus consilio inito cum suis senioribus qui secum venerant de insula Oghgul, unum concilium eis omnibus fuit, ut peterent regionem Chantguaraland, et dedit illis Gnoirangono regnante in Cantia. Der Widerspruch, daß dort von Getreide, hier von Landabtretung gesprochen wird, ist nur ein scheinbarer; Verpflegung müssen die Föderaten auch schon vor der Maßregel gehabt haben, Gildas nennt die Sachsen ausdrücklich hospites und nichts steht im Wege, diese Hospitalität mit der westgothischen zu vergleichen, bei welcher derselbe Ausdruck, tertiae sortes, bald eine wirkliche abgetretene Landquote, bald nur deren einem Föderaten angewiesenen Ertrag bedeutet [3]. Gildas und Nennius widersprechen sich also nicht, sondern ergänzen einer den andern.

Ebenso verhalten sich beide in Bezug auf einen zweiten wichti-

---

[1] Nothwendig folgt es auch aus Nennius nicht, dieser kann bei der sächsischen Sage nur das Exil und die Kämpfe Hengists gefunden und das Uebrige erst aus der britischen Ueberlieferung ergänzt haben.

[2] Unrichtig. Dieffenbach Celtica I, 227.

[3] Savigny Gesch. d. R. R. I, 284 ff.

gern Punkt. Gildas erwähnt nicht ausdrücklich die Ankunft fernerer deutſchen Verſtärkungen noch vor dem Beginne des Kriegs; daß er ſie aber vorausſetzt, zeigt die Drohung der Sachſen: nisi profusior eis munificentia cumula retur, se cuncta insulae rupto foedere depopulaturos. Nec mira minas effectibus persequuntur. Sie ſind alſo ſchon vor dem Beginne des Kampfes ſtark genug, um nicht bloß, wie in den ſächſiſchen Sagen, einzelne Angriffe und Verheerungen anzudrohen, ſondern mit einem Schlage überſchwemmen ſie die Inſel und erheben Macht gegen Macht einen Krieg der Vernichtung. Nennius weiß nun mancherlei über die Zuzüge vor dem Bruche des Födus, manches entſchieden Fabelhafte [1]), Einiges jedoch, was zu Gildas vollkommen ſtimmt, und ſchon deßhalb nicht von vorn herein abzuweiſen iſt. Dahin rechne ich ſeine Nachricht über Okta und Ebuſa, nach deren Ankunft Hengiſt ſich an Vortigern wendet: *da illis* regiones quae sunt in aquilone. Dieſe Bitte beweißt den britiſchen Urſprung der Nachricht, wie denn Okta hier als der Sohn Hengiſts, in ſächſiſchen Sagen aber bald als der Bruder bald als der Enkel deſſelben aufgeführt wird. Das Land erfüllt ſich alſo mit ſächſiſchen Niederlaſſungen noch unter britiſcher Oberhoheit [2]), für eine Weile ſind die Ankömmlinge noch von britiſchem Staatsweſen umgeben, und verhalten ſich zu dem Könige Vortigern im Weſentlichen nicht anders als der Oſtgothe Theodorich zu Anaſtaſius und Zeno. Indem ſie ſich empören, nehmen ſie eine Stellung ein, die wir bis auf weitere Unterſuchung eben ſo wohl mit jener Alarichs wie mit der des Eriulf vergleichen dürfen.

Der Unterſchied zwiſchen dieſer und der ſächſiſchen Anſicht leuchtet auf den erſten Blick ein. Bei der ſächſiſchen iſt nicht abzuſehn, wie der bisherige Zuſtand demokratiſcher Volksgemeinden und freier Comitate hätte verändert werden ſollen; die britiſche legt den Ton

---

[1]) Rowenna, der Trinkſpruch, die Liſten der Sachſen. Dann nach dem Ausbruche des Kampfes Vortigerns Gefangenſchaft und Löſung durch drei Königreiche u. ſ. w.

[2]) In den ſächſiſchen Quellen beginnt Hengiſt den Krieg vor der Landung des zweiten Ankömmlings.

durchaus auf den Vertrag zwiſchen dem Bretwalden und dem deutſchen Aetheling, macht alſo dieſen zum Träger aller neuen Einrichtungen, und ſtellt damit einen Punkt feſt, von dem aus monarchiſche und römiſch-celtiſche Rechte in die deutſchen Gemeinden Eingang finden können.

Ziehe ich nun die geſchichtliche Begründung beider Anſichten in Betracht, ſo hat zwar ein Forſcher wie Palgrave den ſächſiſchen Quellen den hiſtoriſchen Character noch zugeſtanden. Aber ſchon Lappenberg geht einen Schritt weiter, in ſchlagender Weiſe entwickelt er die Willkürlichkeit ihrer Chronologie, die nahe Anlehnung an mythologiſche Elemente, die Widerſprüche in den Thatſachen, begnügt ſich indeß die Unſicherheit des Einzelnen erkannt zu haben, und ſucht das allgemeine Ergebniß zu bewahren. Verwegener, aber ohne Frage methodiſcher, tritt Kembles Anſicht auf: ausgehend von der Unmöglichkeit treuer geſchichtlicher Aufzeichnung in der vorchriſtlichen Zeit, die übrigen Momente des Zweifels ebenfalls berührend, gelangt er zu dem Reſultate, unſre ganze Wiſſenſchaft über die Eroberung ſei gleich Null. Grundſatz und Conſequenz dieſes Verfahrens weiß ich nicht genug zu loben, wage aber den Verſuch, für ſeine Anwendung auf den vorliegenden Stoff einige Milderungen geltend zu machen.

Zunächſt in Bezug auf die ſächſiſche Anſicht. Alle hier erwachſene Ueberlieferung hat nur ſagenhafte Gewähr, gegen irgend eine geſchichtliche Kunde fällt ſie nicht im Mindeſten ins Gewicht, die juriſtiſchen und überhaupt die abſtracteren Bezüge des Ereigniſſes liegen ganz außerhalb ihres Kreiſes. Indeß wie jede ächte Nationalſage hat ſie die Vermuthung für ſich, daß ihre Grundanſicht geſchichtliche Wahrheit habe, daß ſie bei aller freien Bearbeitung des Details ihren Kern aus dem ächten Beſtand des Ereigniſſes nehme. Für Britannien im Allgemeinen bildet dieſen die auch für uns unzweifelhafte Thatſache, daß in letzter Inſtanz die Kriegsgewalt der Sachſen über den Beſitz des Landes entſchieden hat, für die Gründung der einzelnen Reiche die Erinnerung, daß gewaltige Recken ſich hier einmal, gleichviel unter welchen Titeln und Vorwänden, feſtgeſetzt und dann die Herrſchaft errungen haben. Dem Vorwurfe der Inconſequenz unterliegt alſo der nicht, welcher

etwa der Nachricht in app. Nenn. die Richtigkeit einer alten sächsischen Niederlassung in Northumbrien zugesteht, aber nach sonstigen Quellen ihr abläugnet, daß dieselbe sogleich durch Eroberung ohne vorhergegangenes Födus mit römischen oder britischen Obrigkeiten geschehn sei.

Dies führt mich auf die zweite Einwendung gegem Kemble, auf die Vertheidigung des Schriftstellers, dem wir die Kenntniß dieses Födus verdanken, des Gildas, sowie des Nennius, so weit er mit jenem sich organisch verbindet. Gildas wird, so weit ich sehe, von keinem der Gründe getroffen, welche über den sagenhaften Charakter der sächsischen Ueberlieferung entscheiden. Er ist trocken, eifrig und manierirt, er denkt weder an Dichtung, noch an Heldenthum, er will nur die Thatsachen schildern, um durch deren Erkenntniß Buße und Zerknirschung herbeizuführen. An dem Gebrauche der Schrift in seinem Kloster kann man nicht zweifeln, von einer regellosen Phantasie wie bei Nennius ist nicht das Mindeste zu spüren. Endlich mit den wenigen sonst vorhandenen Notizen steht er in vollkommenem Einklang; der einzige scheinbare Fehler, daß er den Brief an Aetius von 446 vor den Hallelujahsieg von 429 stellt, erklärt sich durch die Bemerkung, daß er zuerst das Verhältniß zu Rom und dann erst die eignen Anstrengungen der Briten abhandelt.

Ueber das Ergebniß können wir uns nun kürzer fassen. Seit der Herrschaft des Carausius hat Britannien fortdauernd eine doppelte Einwirkung von deutscher Seite erfahren, räuberische Versuche kecker Seefürsten, und Ansiedlung von Föderaten oder Gefangenen in gleichem Maaße fortschreitend. Die Föderaten des Carausius wurden Colonen nach dem Sturze des Allectus, von ähnlichen Niederlassungen im Laufe des vierten Jahrhunderts berichten Ammian und Andre; daß in der Notitia der tractus maritimus zu einem litus Saxonicum geworden, deutet entschieden auf die Ansetzung von gehorchenden Verbündeten. Andrerseits zeigt Claudian, Prosper ad a. 409 [1]), und das Leben des Germanus die Fortdauer kriegerischer Unternehmungen, bei welchen die Sachsen oft allein, oft im Bunde

---

[1]) Nach der einzig richtigen Lesart des Cod. Rav.: hac tempestate prae valetudine Romanorum vires funditus attenuatae. Britanniae etc.

mit den Peghten Britannien heimſuchten. Die wichtige Lehre des Gildas iſt es, daß die entſcheidenden Erfolge der Deutſchen ſich an die erſte und nicht an die letzte Seite anknüpfen.

Die römiſche Herrſchaft hatte ſchon 381 durch die Entfernung der Legionen unter Maximus ihren Halt verloren, ſeit 409 behauptete das Land ausgeſprochener Maaßen ſeine Selbſtſtändigkeit, und die einzelnen Städte und Völkerſchaften verwalteten ihre Angelegenheiten nach eigner Beſtimmung. In jenen dauerten die römiſchen Einrichtungen fort, in dieſen gewannen die kymriſchen Eigenthümlichkeiten, durch die kaiſerlichen Beamten niemals ganz unterdrückt, ein friſcheres Leben [1]). Einheimiſche Häuptlingsgeſchlechter kamen wieder empor; daß ſie zur Römerzeit ein halbes Anſehn, theils durch freiwillige Treue ihrer Stämme theils als kaiſerliche Vaſallen gerettet haben, ſchließen wir, wenn auch nicht aus den britiſchen Genealogien, doch aus der Vergleichung mit andern römiſchen Provinzen; jetzt wurden ſie frei nach oben, und ſchlugen vielleicht nach unten kaiſerliche Befugniſſe zu dem alten Rechte des Argluyd. Unter ihnen erhoben ſich, ob als Tyrannen des römiſchen Styls oder als Oberkönige celtiſcher Weiſe läßt ſich nicht entſcheiden, einzelne Bevorzugte mit einem Anſehen, welches ſich jedenfalls einer weiteren Anerkennung als eines ſtarken Inhalts erfreute, und die übrigen Fürſten ſicher nicht in die Stellung königlicher Beamten hinabdrückte. Die Maßregel eines ſolchen Bretwalden war es, welche die Schaaren Hengiſts in das Land führte, unter deſſen Schutze wuchſen dieſe an, ſei es durch vaterländiſchen Zuzug oder durch Vereinigung mit den früher angeſiedelten Deutſchen: mit ihm verhandelten die deutſchen Aethelinge, welche noch von der heimiſchen Beſtallung her die Macht des Feldherrn hier im Auslande über ihre Geſchlechter ausübten, in Britannien ſich mit den dortigen Fürſten und Herrn vergleichen lernten, und jedenfalls die Summe der Geſchäfte ebenſo in der

[1]) Vgl. was Lappenberg über das Gavelkind ſagt. Daß auch Hywell Dha unvordenkliche Gewohnheiten aufgezeichnet hat, iſt längſt vermuthet und jetzt durch Leos Nachweis gleicher Rechtsſitten in Belgien (oder Armorica?) vor Chlodovech feſtgeſtellt. Hywells Geſetze beweiſen die celtiſche Aechtheit der malb. Gloſſen, dieſe das Alter des in den Geſetzen erſcheinenden Zuſtandes.

Hand behielten, wie in der Heimath das Ting der Volksgemeinde. So weit Gildas uns blicken läßt, dauert dieser erste Zustand ohne kriegerische Störung etwa ein Jahrzehent [1]), und längerer Frist hat auch Alarich nicht bedurft, um den Grund zu dem westgothischen Königthum zu legen. Wichtiger noch ist dann die Bemerkung, daß alle angegebenen Momente, aus denen wir die Umwandlung der alten Volksverfassung herleiten, auch nach dem Zerwürfniß so wenig wie bei Alarich verschwinden. Der Krieg steigert und verewigt die Macht der Feldherrn, man verehrt sie im Siege, man bedarf ihrer doppelt im Unglück, Nennius sagt, nach verlorenen Schlachten habe man deutsche Fürsten zur Verstärkung aufgeboten, und ihnen dafür die Königswürde in Bretland verheißen. Das Muster des celtischen Fürstenthums wirkt dabei ebenso, wenn es im feindlichen Lager oder am Hofe eines befreundeten Oberherrn erscheint; vor Allem wichtig war es, daß alle Zustände, die man vorfand, auf dem Sondereigen an Grund und Boden beruhten, und der Einfluß derselben auch bei der heftigsten Feindseligkeit nicht auszuschließen war. Ueberhaupt, trotz der allgemeinen Klagen des Gildas, trotz der bis auf den heutigen Tag verkündeten Grausamkeit der sächsischen Eroberer, was wissen wir von dem Geiste, womit dieser Krieg geführt wurde? Einzelne Aussagen Bedas zeigen, daß in manchen Bezirken die Briten vernichtet, unfrei oder verjagt wurden, dagegen lehren Ines Gesetze, daß in andern eine geachtete Klasse derselben fortbestand. Aber selbst wenn die factische Härte ganz allgemein erweislich wäre, es würde für die Frage, welche uns beschäftigt, nicht mehr austragen, als die Verwüstungen Alarichs in Italien, oder der beiden Theodoriche in Macedonien: die unbestimmte Aussage des Gildas, seit 441 habe man wilden Krieg geführt, dann das Schweigen der

[1]) Die sächsische Sage verdient hier schon deswegen keine Rücksicht, da ihre gleichberechtigten Angaben zwischen 428, 446 und 447 schwanken. Gildas läßt gleich auf den Hallelujahsieg von 429 den neuen Angriff der Peghten folgen, welcher die Berufung der Sachsen veranlaßt. Da er dann bemerkt, longo tempore seien die Hospites zufrieden gewesen, und für den allgemeinen Ausbruch des Krieges Prosper a. 441 das einzige einigermaßen sichere Datum gibt, so ist nichts wahrscheinlicher, als die erste Ankunft der Föderaten um 430 anzusetzen.

ſächſiſchen Sagen iſt kein Beweis gegen die Annahme, daß zwiſchen Hengiſt und Auguſtin Erneuerungen des Födus, daß überhaupt Thatſachen eingetreten ſeien, welche wir mit Ataulfs Maaßregeln vergleichen, und als Zeichen betrachten könnten, daß wohl die Waffen der Aethelinge die Briten bedrohten, aber ihre Geſinnung die auf dieſem Boden eingeſchlagene Richtung nicht verloren hat.

Indeß will ich mich nicht auf Möglichkeiten beziehen, wo der Unterſuchung noch ein ganzes Gebiet wirklicher Thatſachen offen ſteht. Ich habe die Betrachtung der neuen Monarchien bisher auf die äußere Geſchichte ihres Urſprungs beſchränkt; eine nicht minder wichtige Quelle gibt die Beſchreibung ihrer Rechte, wie ſie ſich nach vollendeter Eroberung ausgebildet und weiterzeugend zu Tage treten. Ehe ich deren Signatur im Einzelnen geprüft, wage ich keinen Abſchluß, keine allgemeine Beſtimmung, ob dies Königthum aus dem Rechte des Aelteſten, des Gefolgführers, des Herzogs, ob es organiſch aus früheren Zuſtänden erwachſen oder durch perſönliche, thatſächliche, gewaltſame Kräfte eingeſetzt ſei.

§. 4. Anſiedlung. Sondereigen.

Nach der Natur der erzählten Ereigniſſe, welche die Gothen in eine geſtaltloſe Maſſe zuſammengeworfen, das Gemeinweſen der Burgunder zerrüttet, ſächſiſche Stämme einem celtiſchen Staate einverleibt, ein fränkiſches Heer aus den heimiſchen Verbänden abgelöſt haben — erklärt ſich der Sturz der Gentilität ſchon aus der einfachen Thatſache, daß in der Regel die Geſchlechtsgenoſſen auseinandergeſprengt und ſich aus den Augen gekommen ſind. Hier und da mochten ſolche Verbände ſich erhalten, zuweilen neue ſich bilden; durchſchnittlich geſprochen, beſtanden aber die Heere nicht mehr aus Genoſſenſchaften, ſondern aus Individuen. Was noch von den Rechten der Gentilität praktiſch geblieben war, beſchränkte ſich demnach auf die natürlichen Blutsfreunde, weil nur bei dieſen die geſchlechtliche Einheit noch erkennbar war; damit war aber die eigenthümliche Farbe und die umfaſſende Bedeutung des alten Syſtems von ſelbſt erloſchen.

Als die wichtigſte Aeußerung der Gentilität erſchien, wie wir wiſſen, ihr Verhältniß zur Landvertheilung und zum Grundeigen-

thum. Es ist nicht zu bezweifeln, trotz der Zerrüttung von 377 hätte der Geschlechterstaat sich rasch wieder hergestellt, wenn der Boden der römischen Provinzen eine Behandlung in diesem Sinne zugelassen hätte. Bisher hatte noch keine Auswanderung, keine Ablösung von der früheren Heimath die Germanen zu eigentlichen Neuerungen gebracht; die Gothen, deren Auszug von der Ostseeküste schwerlich ohne starke Erschütterungen geschehen ist, hatten sich am Pontus sogleich in den alten Formen wieder eingerichtet. Aber in anderer Lage sah man sich jetzt; um es in den römischen Provinzen zu wiederholen, hätte man rein und scharf als Eroberer auftreten, und den tausendjährigen Rechtszustand des römischen Privatlebens umstürzen müssen [1]); ein Nebeneinander der beiden Systeme war schlechthin unmöglich. Da nun von der Vernichtung des römischen Ataulf eben so weit wie Gundobald und Childerich entfernt war, da sie überhaupt ihre Erfolge nicht weniger dem Eingehn auf römische Sinnesweise als ihren Waffen verdankten, so war die Rückkehr zu dem Geschlechterstaate auch von dieser Seite abgeschnitten. Man eignete sich den Begriff des Einzelnbesitzes vollständig an; man machte keine Versuche, in neuen Gemeinden das Gesammteigen wieder einzuführen; im Gegentheil, man übernahm mit dem Sondereigen auch die damals in Rom herrschende Form desselben, und ließ sich sehr bald das Vorwiegen der Latifundien gefallen.

Die Anlehnung an römische Zustände erscheint auch in dieser Beziehung am klarsten bei den Schaaren Odoachars und dem ostgothischen Heere. Eine Masse römischer Dienstleute, aus verschiedenen Stämmen angeworben, nimmt Mann für Mann, ohne eine Spur von geschlechtlichen Beziehungen, einen Theil des Grundbesitzes zu vollem Eigenthum dahin. Nicht ganz so entschieden treten die Westgothen auf, und zu Anfang sind noch einige Reste des ältern Zustandes sichtbar. Schon Lembke hat angeführt, daß zwar die sors in den meisten Fällen einem einzigen Eigenthümer, in andern jedoch, was durch die Größe der römischen Güter begreiflich wird, mehreren Personen zugetheilt wurde. Diese heißen dann consortes

[1]) Wie etwa Arioviſt, der sich übrigens tertias abtreten ließ wie Odoachar, bei den Sequanern hauſte.

oder vicini, und daß besonders der letzte Ausdruck noch geschlechtliche Verhältnisse andeutet, habe ich bereits im ersten Abschnitte erwähnt. Wie es aber der allgemeinen Lage der Dinge angemessen war, begünstigte die Gesetzgebung die völlige Auseinandersetzung solcher Gemeinschaften; schon in früher Zeit [1]) wurde bestimmt, daß alle Realabtheilungen zwischen Consorten und Vicinen für immer in Kraft bleiben sollten. Die Staatsverwaltung nahm dabei die römische Landestheilung fortdauernd zur Grundlage; in den einzelnen Bezirken wohnten königliche Getreue, gothische Faramannen und römische Possessoren nebeneinander; hier war jede Belebung des alten Zustandes eine Unmöglichkeit [2]).

Auch bei den Burgundern finden sich neben Einzelnbesitzern consortes, und als letztes Zeichen der Geschlechtsverbände erscheint für die Deutschen überhaupt die Bezeichnung faramanni. Von der sonst gerühmten Anhänglichkeit der Germanen an Grund und Boden ist zu Anfang eher das Gegentheil zu spüren, denn Gundobald beklagt und verbietet die leichtsinnige Verschleuderung der erhaltenen Landloose. Ein neues Aufblühen der geschlechtlichen Gemeinden war hier übrigens um so weniger zu erwarten, als auf die Hospitalität fortdauernd das stärkste Gewicht gelegt wurde: es sollte bei einer etwaigen Veräußerung nicht der Genosse der Fara, sondern der römische Hospes ein Verkaufsrecht haben. Dazu war es hier wie im gothischen Reiche verstattet, von den Provincialen persönliches Eigenthum neben der Sors zu erwerben, ganz neue Rechtsverhältnisse rief endlich das Institut der königlichen Schenkungen ins Leben. Statt der Gentes zeigen sich überall nur die natürlichen Familien, die Gaue sind auch hier wohl

---

[1]) L. Vis. X, 1, 8. antiqua, wie fast dieses ganze Buch.

[2]) Schon antiquae leges (IV, 2.) zeigen das Recht des letzten Willens, ohne Grundstücke auszunehmen, was dem alten Gesammteigen entschieden genug widerspricht. So sehr hatte sich die Vorstellung verloren, daß dem Geschlecht oder der Familie das Eigenthum zustehe, daß Chindaswind IV, 5, 1, den Mißbrauch rügt, das ganze Vermögen auch wo Kinder vorhanden seien, Fremden zu vermachen, einen so häufigen Mißbrauch, daß er ihn zwar illicita, aber doch legis sententia nennt. Er ließ dann Testamente nur in Ermangelung von Descendenten zu.

die alten römiſchen Bezirke, da in ihnen neben dem burgundiſchen Grafen der Defenſor als comes Romanus die Gerichtsbarkeit ausübt.

Eine, wenn auch verſchiedene, doch in den Hauptpunkten verwandte Entwickelung läßt ſich weiterhin bei den ſaliſchen Franken verfolgen. Zwar ſind bei der erſten Anſiedlung in Toxandrien und Batavien die ſaliſchen Gemeinden nicht ſogleich aus den Formen des Geſchlechterſtaates gewichen; ich habe in den früheren Abſchnitten zuſammengeſtellt, was über die Herrſchaft ihrer Aelteſten beizubringen iſt, ferner wie in den einzelnen Villen die Geſchlechtsgenoſſen den gemeinen Acker vertheilen, ihren Frieden verbürgen, die willkürliche Aufnahme eines Fremden verbieten. Es ſcheint nicht, daß die römiſchen Beamten von 360 auf dieſe Organiſationen einwirkten, daß ſie eine Anzahl waffenfähiger Mannſchaft forderten, iſt gewiß, daß ſie irgend eine Abgabe von der Nation erhoben, iſt glaublich [1]); darüber hinaus aber haben ſie der Selbſtbeſtimmung des Volkes keinen Zwang angelegt. Wohl aber beginnt ſchon damals die ſonſtige Umgebung mit ſtiller und nachhaltiger Kraft zu wirken: hier iſt der Ort, der Entdeckung Leos über die malbergſchen Gloſſen zu gedenken, deren umfaſſende und bleibende Bedeutung durch manche am Einzelnen haftende Unſicherheit nicht wegzuräumen iſt [2]). Als das Wichtigſte hebe ich ſeine Unterſuchung über den Tunginus hervor (Vorrede), womit man eine frühere Wahrnehmung in den Rectitudines verbinden muß, daß tun als vorwiegender Beſtandtheil in Ortsnamen ſich überall vorfinde, wo Sachſen ſich auf wälſchem Grunde niedergelaſſen. Der Begriff des gehegten und bezirkten Grundes, des Richters über einen räumlich geſchloſſenen Diſtrikt

[1]) Meine Abhandlung in den Jahrb. des Vereins rhein. Alterthumsfreunde IV. 31.

[2]) Jungbohn Clements Gegenbeweis iſt weder auf der hiſtoriſchen, noch wie ich höre, auf der ſprachlichen Seite competent. Er ſelbſt rühmt ſich des Eifers, mit dem er vor Vollendung ſeiner Rüſtung zum Kampfe ausgerückt ſei für die heilige Sache, für die Unvermiſchtheit der Mutter Germania. Aber welcher Fortſchritt unſerer deutſchen Geſchichte iſt nicht durch eine mächtige Amalgamirung mit römiſchen, griechiſchen, romaniſchen Elementen geſetzt worden? Unſer Glaube, ſagt Dahlmann, an den geiſtigen Vorzug der reinen ungemiſchten Bevölkerung iſt ein werthloſer Aberglaube.

zeigt ſich hier ebenſo als das Erzeugniß einer Völkermiſchung, wie im Ganzen und Großen die geſammten Monarchien dieſer Periode. Die Bevölkerung der Provinzen eröffnete den eindringenden Deutſchen den Sinn für den ſtetigen Fleiß des Ackerbaues und die Feſtigkeit des Gemeinweſens, welches ſich auf dem ächten Eigen am Grundſtücke emporbaut. Hatte der Krieg ſchon früher die äußere Feſtigkeit der Geſchlechter erſchüttert, ſo lockerte jetzt der Friede das Band der Geſinnung; der blutsfremde Nachbar wurde ein wichtigerer Freund als der entfernte Eidgenoſſe.

Einen ſolchen Zuſtand des Werdens, des ſtillen Wirkens friedlicher unwiderſtehlicher Kräfte, fand die auf romaniſchem Boden erwachſene Herrſchaft der Merovinger, als ſie die fränkiſchen Stammlande erreichte. Für die Beförderung des Proceſſes that ſie im Norden Galliens nicht weniger als im Süden die weſtgothiſche Regierung. Zunächſt drängte ſie ihre eigenen Anſprüche in das Syſtem der Gentilität hinein. Der Graf vertrieb auf Anſtehn der Einwohner den Fremden aus der Villa, aber der König hatte das Recht, ſein Bleiben anzubefehlen, überall nahm in Ermangelung der Blutsfreunde der Fiscus Bußen und Erbſchaften ſtatt der Gentilen dahin. Die königliche Geſetzgebung beſeitigte dann die Anſprüche der Vicinen auf das Erbe in Grundſtücken und eröffnete den ungeſtörten Erbgang auch für die entfernteren und für die weiblichen Verwandten (ed. Chilp. a. 574). So ſetzt dann eine Verordnung von 596 (Childebert c. 2.) das Erbrecht der Weiber als geſetzlich voraus: ut nepotes ex filio vel ex filia ad aviaticas res sic venirent, wogegen freilich noch Marculf von einer diuturna impia consuetudo redet, welche den Töchtern die Nachfolge weigert. Die Regel ſtellte ſich endlich dahin feſt, daß das alte Folcland, die terra Salica wenigſtens dem Mannesſtamme, und damit ein gewiſſes Andenken an das alte Stammeigen erhalten blieb, dagegen die neu entſtandenen Claſſen des unbeweglichen Alode[1]), die königlichen Schenkungen und der

[1]) Gewöhnlich wird Alode gleich Terra Salica geſetzt, dagegen hebt Lappenberg, England I, 599 hervor, daß es gerade nach l. Sal. de alod. verſchieden geweſen. Er ſcheint nur zu weit zu gehn, indem er die Begriffe als Gegenſätze faßt; das Geſetz behandelt freilich die Terra Salica anders als das übrige Alode, führt ſie aber doch als eine Art deſſelben auf.

persönliche Erwerb der Einzelnen ganz unbeschränkt besessen und vererbt wurde. Von Ansprüchen der Nachbarn, oder der Geschlechtsvettern, welche ihre Blutsfreundschaft nicht innerhalb gewisser Grade nachzuweisen vermochten, war keine Rede weiter. Die Gentilen hatten sich vollständig in Markgenossen verwandelt.

Ganz ähnliche Ergebnisse kehren bei den Angelsachsen wieder und begründen demnach die Vermuthung, daß auch die Mittelglieder der Entwickelung von gleicher Art gewesen seien. Daß die erste Ansiedlung wie bei den Saliern nach Geschlechtern geschehn, darüber läßt theils eine Reihe von Ortsnamen, welche Leo Rect. S. 31 zusammengestellt hat, theils die Bezeichnung Folcland in den Gesetzen und Urkunden, und Ethel in den Gedichten keinen Zweifel. In den spätern Denkmalen erscheinen fernere Classen des Alode neben dem Folclande, wie bei den Franken neben der Terra Salica: leg. Heinr. I. 70, 20. 22. und 88, 14. stellen hereditas, feudum, emciones et acquisiciones und bocland quam parentes dederint, zusammen, d. h. Folcland, (welches dem Mannesstamme bleibt und worauf die Verwandten ein Vorkaufsrecht haben), und Bocland von drei Arten, nach Lehnrecht besessenes Gut, dann persönlich erworbenes, und endlich in der Familie hergebrachtes Eigen. Das Lehn erhält der erstgeborne Sohn, das Erworbene ist testaments- und veräußerungsfähig, in Bezug auf das geerbte soll es bei den Bestimmungen des ersten Erwerbers und Erblassers verbleiben [1]). Hienach sieht man, daß der Gegensatz von Folcland und Bocland keineswegs aufgeht in den der terra haereditaria und non haereditaria. Das Folcland ist zwar immer erblich, das Bocland aber kann es sein [2]), so wie bei den Franken die Immunität Alode und geliehenes Land umfassen kann.

Die letzten Sätze bedürfen noch der Vertheidigung gegen eine

---

[1]) Dies geht aus Aelfreds Gesetzen 41. hervor. Ein berühmtes Beispiel gibt Aelfreds Testament.

[2]) Deßhalb übersetzt Bromton in dem angeführten Gesetze bocland ganz richtig mit terra haereditaria. Im Gegensatze dazu ergeben die Urkunden zahlreiche Beispiele von Bocland, welches nur auf ein oder drei Leben ausgeliehn ist.

von J. Allen aufgestellte, und von Thorpe angenommenen Ansicht, nach welcher Folcland in der Regel nur auf Lebenszeit ausgeliehen sein soll. Sie stützt sich zunächst auf die Urkunde No. 317 bei Kemble, wo ein Herzog Aelfred seiner Frau und ihrer beiden Söhne Alhdride eine Reihe (gebuchter) Grundstücke, seinem Sohne Aethelwold aber ein Stück Folcland hinterläßt, falls der König dies erlauben wolle. Allen selbst bemerkt aber, daß Aethelwold höchst wahrscheinlich für einen unehlichen Sohn zu halten sei; ein solcher zählt nun nach Ine 29 und sonstigen deutschen Satzungen überhaupt nicht mit zu der vollberechtigten Sippschaft, und nur deßhalb, nicht wegen der Natur des Folclandes, wird die Erlaubniß des Königs erbeten. Wenn dagegen König Aethelwulf 854 den zehnten Theil alles erblichen Gutes in seinem Reiche erst zu Bocland macht [1]), so erweist die Maßregel selbst die terra haereditaria als Folcland, und hienach wird man kein Bedenken tragen, die unten näher anzuführenden Urkunden No. 184 und 201 bei Kemble ebenfalls auf Folcland zu beziehn.

Eine Angabe abgerechnet, welche mich später beschäftigen wird, fehlen allerdings für die Angelsachsen alle positiven Angaben, wie es zu der Auflösung der Geschlechtsverbände und der Entstehung des freien Sondereigen im Einzelnen gekommen ist. Die wirkenden großen Ursachen, Vermischung der Stämme, Auflösung durch dauernden Kriegszustand und Einfluß der Provincialen, liegen indeß hier so deutlich, wie bei irgend einem andern Volke zu Tage. Wir haben also keinen Grund, ganz andre Standpunkte der Beurtheilung aufzusuchen, auch wenn manche der gleich anzuführenden Details für England schwächer erkennbar oder überhaupt nicht gültig sein sollten.

Der nächste Schritt von der Entstehung des Sondereigens weiter war es, das Wort des Tacitus umzukehren und statt die Ackervertheilung von dem persönlichen Werthe, jetzt die bürgerliche Ehre von dem festen Antheile am Acker abhängig zu machen. Ich fasse das Verhältniß zunächst ganz allgemein, in Bezug nicht auf die Ab-

---

[1]) Die Urkunde bei Wilh. Malm. Asser in vita Aelfredi decimam totius regni sui partem liberavit. Die Sachsenchronik: der König buchte — gebocude — den zehnten Theil seines Reiches.

ſtufung größerer und kleinerer Grundbeſitzer, ſondern der Angeſeſſenen und der Landloſen überhaupt. Auch hier gaben die römiſchen Zuſtände ein beſtimmt ausgeſprochenes Vorbild, wie es denn bekannt iſt, daß die ſpätere Kaiſerzeit außer der Claſſe der Privilegirten, mit der Centralgewalt unmittelbar Verbundenen, nur die Poſſeſſoren aus der Maſſe der Plebejer hervorhob. Niemand wird den Beweis auch nur verſuchen wollen, daß die Deutſchen mit abſichtlicher Nachahmung dieſe Unterſchiede bei ſich eingeführt hätten, denn ganz eigenartig treten wichtige Rechtsverhältniſſe der drei Claſſen bei ihnen auf; aber ebenſowenig iſt bei ihnen die Bedeutung dieſer Claſſen zu verkennen, ſo wie eine Menge von entſchieden römiſchen Anklängen, und eine Schärfe der Sonderung, welche mit der allgemeinen Wirkſamkeit des römiſchen Födus überall in genauem Verhältniß ſteht. In den folgenden Anführungen beſchränke ich mich, meinem Zwecke gemäß, in Bezug auf die erſte Claſſe, die höhern Beamten, die Hof- und Gefolgsleute des Königs, die Palatinen, wie ich ſie kurz bezeichnen will, nur auf das Nothwendigſte, nur auf die Notizen, welche die Auffaſſung der beiden andern Stände bedingen.

Bei den Weſtgothen zunächſt iſt kein andrer Adel vorhanden, als welcher aus einer beſondern Theilnahme an Hof und Regierung entſpringt. Gegen Aſchbach, welcher den Titel procer als Bezeichnung eines Erbadels faſſen will, wäre faſt hinreichend Isid. etym. 9, 4: proceres sunt principes civium vel civitatis, quasi procedes; ſonſt vergleiche man über die Palatinen L. Visig. IX, 2, 9.: si maioris loci persona fuerit, id est dux, comes, sive etiam gardingus[1]) inferiores vilioresque personae, scilicet thiufadus etc. VI, 1, 2.: de nobilitate vel dignitate palatini officii — de ceteris

[1]) Histor. Wambae 7. Ranosindo duce et Hildigiso sub gardingatus adhuc officio consistente (Lembke I, 179.) Victor Tunnun. (Papencordt 227.) Gibamund et Gunthimer, gardingos regis. Nach dieſen Stellen und der von Aſchbach erwieſenen aber ſchwerlich richtig angewandten Herleitung des Wortes von gards, Haus mit Garten und Acker, ergiebt ſich domesticus regis als paſſendſte Uebertragung des Titels, wo denn für die Natur der Würde oſtgothiſche und fränkiſche Zuſtände hinreichende Erläuterung geben.

personis ingenuis. VII, 2, 20.: persona maioris loci .. minor persona. Concil. Tolet. VII, prol.: omnes sacerdotes, omnesque seniores vel iudices ac ceteros homines officii palatini. VIII, 10, (reges) cum pontificum maiorumque palatii deligantur assensu, non rusticarum plebium seditioso tumultu. Es ſind nur die ſchlagendſten Stellen aus einer großen Menge; man wird übrigens leicht auch in den übrigen erkennen, daß nur die Beamten gemeint ſind, und dieſer Geſichtspunkt wird durch das Verhältniß nicht geändert, daß die Söhne derſelben eine thatſächliche Nobilität vor den übrigen Bürgern voraus haben. Ein hievon ganz verſchiedener Eintheilungsgrund aber erſcheint l. Vis. II, 3, 4.: quaestionem in personis nobilibus nullatenus per mandatum patimur agitari, ingenuam vero et pauperem personam — VIII, 3, 14.: si honestior est persona, det sol. V. et duplum damnum cogatur exsolvere; si certe humilioris loci persona fuerit, et non habuerit unde componat, C flagella suscipiat et duplum damnum exsolvere compellatur. XII, 3, 17.: (Iudaeus) aut medietatem rerum suarum — amittat, aut si nullis fultus fuerit rebus, C flagella suscipiat; (der chriſtliche Mitſchuldige) si nobilis persona extiterit, X libras auri — exolvat, si tamen minimae vilioresque personae, V libras auri exolvant, quod si non habuerint unde componaut, C flagellis subiiciant. Unter den Geringeren unterſcheidet die letzte Stelle Reiche und Arme, die zweite zeigt, daß als geſetzliche Armuth nicht Vermögungsloſigkeit, ſondern Mangel an einer gewiſſen Art von Vermögen betrachtet wird, und da der Gegenſatz, ganz in römiſchem Geiſte, zunächſt nur in Bezug auf Strafrecht und Standesehre ſichtbar wird, da überhaupt die Terminologie ſich genau an den römiſchen Sprachgebrauch anſchließt, ſo iſt der Gedanke an Poſſeſſoren und Plebejer im römiſchen Sinne von jeder Seite begründet. Daß die Gleichheit beider Syſteme nicht vollſtändig iſt, und in einigen Fällen manche Perſonen der körperlichen Züchtigung unterliegen, welche das römiſche Recht ſchwerlich zu den Plebejern gerechnet hätte (der Judex z. B., der Nachfolger des römiſchen Präſes Provinciä) beweiſt nur, daß die Schätzung dieſer Einzelnen ſich geändert, keineswegs aber, daß das Strafrecht der Grundbeſitzer von weſentlich verſchiedenen Principien ausgegangen iſt.

Eine ähnliche Neigung zu härterer strafrechtlicher Behandlung des Geringern klingt in der Bestimmung des fränkischen Gesetzes an, daß der Graf den ertappten Dieb, wenn er ein Francus ist, dem Könige überschicken, wenn ein debilior, an Ort und Stelle aufhängen soll. Die Tendenz war also schon unter den Merovingern vorhanden, obgleich sie erst in der karolingischen Zeit sich bis zu der Verhängung der Prügelstrafe über ärmere Freie steigerte [1]); wo z. B. Pippin I. vorschreibt (Pertz III, 31): aliquis homo (der sich mit Umgehung des ordentlichen Gerichtes an den König wendet) vapntetur, si maior persona fuerit in regis arbitrio erit. In demselben Capitulare steht neben der angeführten auch die Bestimmung, daß der Incest bei vermögenden Leuten mit Verlust ihrer Habe, bei armen mit Einsperrung, bei unfreien und freigelassenen mit „vielen Schlägen," so wie, wenn der Verbrecher ein Geistlicher gewesen, bei „guten" Personen mit Verlust des Amtes, bei dem Minor mit Prügel oder Gefängniß bestraft werden solle. Man sieht, daß der Standesunterschied nicht so consequent wie bei den Gothen durchgeführt wird; indeß ist auch hier der Grundsatz erkennbar, daß der begüterte Freie mit seinem Gute, der unbegüterte mit seiner Person für die Erfüllung der Gesetze einstehn soll. Daß dieses Gut aber ein besonders qualificirtes, daß es eben Grundbesitz sein müsse, zeigt die Vergleichung mit den Edict des Chilperich, wo die beiden Classen unter der Benennung melior und minofledis erscheinen, und damit die Analogie der alamannischen und longobardischen minores, minimae personae oder minofledis, gewonnen wird. Als deren besonderes Merkmal hat aber Wilda den Mangel an Grundbesitz überzeugend nachgewiesen. Bei diesen Völkern wurde der Abstand zwischen ihnen und den Vollfreien bis zu einer Verschiedenheit des Wergeldes ausgebildet; bei den Franken, so wie bei den Angelsachsen kam es so weit nicht und die Behandlung des Landlosen schwankt demnach in dieser Hinsicht zwischen der des Grundbesitzers und jener des Liten. Wo das salische Volksrecht die Wergelder aufzählt, paralleliſirt es beide Freienclassen mit dem römischen Possessor, und setzt den römischen Colonen mit dem frän-

[1]) cf. Greg. Tur. V, 49.

kischen Liten auf eine Stufe; dagegen stellt das alamannische Recht den Colonen den Minor und damit indirect den Medianus dem Possessor gleich.

Von diesem Standpunkte aus werfen wir einen Blick auf Gregor von Tours, dessen hierhin gehörige Angaben Löbell S. 174 fl. zusammengestellt hat. Löbell findet bei diesem Schriftsteller außer der Bezeichnung Nobilis sechzehn verschiedene, in sich unbestimmte, willkürlich wechselnde Ausdrücke für höheres Ansehn im Volke, und folgert daraus, daß kein auf einen bestimmten Begriff zu bringender geschlossener Stand gemeint sein könne. Ich würde mich dieser Meinung unbedingt anschließen, wenn aus Gregor der Begriff dieses Standes erst zu gewinnen wäre. Da wir aber sonsther die Auszeichnung einerseits der Grundbesitzer, andrerseits der königlichen Getreuen und Beamten [1]) schon kennen, so erleichtert gerade die Unbestimmtheit des Gregorschen Sprachgebrauches die Auffassung jeder einzelnen Stelle. Unbedenklich sind die viri fortes, fortiores, honorati, Franci utiliores und meliores, über welche Löbell S. 178 spricht, mit den meliores des Chilperichschen Edictes, mit den Medianen des alamannischen Volksrechtes zu vergleichen. Eine Aussage, aus welcher eine Widerlegung dieser Ansicht zu gewinnen wäre, wird man vergebens in dem ganzen Umfange des Werkes aufsuchen.

Eine genau zutreffende Vergleichung liefert übrigens Prokop in Bezug auf die ostgothischen Verhältnisse. In diesem Reiche ist im Allgemeinen kein Zweifel über die Auszeichnung der königlichen Beamten, ganz nach römischem Muster; ferner zeigt Cassiodor an mehreren Stellen die Possessoren als bevorrechteten Stand, genau wie sie einen solchen unter den Kaisern gebildet hatten. Wollte man etwa diese letzten Aussagen nur auf die Provincialen beziehn, so wäre dagegen zunächst Glödens Beweis anzuführen, daß Gothus

---

[1]) Ueber antrustio und arimannia verweise ich auf Löbell. Daß sie nur Gefolge und nicht Adel gewesen, hat schon Naudet (Mém. de l'acad. 8, 419.) mit schlagender Evidenz gezeigt. Obgleich in der Regel die höhern Beamten zu ihnen gehört haben mögen, so stellen doch mehrere Urkunden Optimaten und Antrustionen nebeneinander, und jene als die Höheren voran, so wie aus Fortunatus erhellt, daß der Domesticus unter dem conviva regis stand.

und Romanus hier überall nicht mehr den Gegensatz der Völker, sondern der Soldaten und Privaten bezeichne, dann aber scheinen entscheidend Theod. edict. 75, 83, 89, 91, 97, wo unter Barbaren und Römern honesti und viliores, humiliores, tenues, offenbar im römischen Sinne strafrechtlich unterschieden werden. Die Auszeichnung der Palatinen und Possessoren steht hier also für beide Bevölkerungen fest, wie bei den Westgothen. Jene, die Beamten bezeichnet nun Prokop häufig als Archonten (de b. Goth. I, 7, 19), ein Ausdruck, der ebenso unzweideutig wie Gregors Optimates und Principes ist. Dann aber erscheinen I, 2, 3 οἱ Γότθων λόγιμοι oder λογιμώτατοι, sie bewirken die Verschwörung gegen Amalasuntha und sind mit Wittichs Abtretungen an die Franken einverstanden. Ebenso handeln bei wichtigen Regierungsmaßregeln οἱ δόκιμοι mit (II, 20, 29. III, 1, 8.) so daß man sie offenbar als Optimaten und nicht bloß als Mediocres zu fassen hat. Dagegen bilden IV, 23 οἱ λογιμώτατοι die Mannschaft einer Flotte von 47 Schiffen, IV, 26 οἱ δόκιμοι ein Heer, welches dem auf Verona heranrückenden Narses den Weg sperren soll. Nicht anders wird ein dritter Ausdruck gebraucht. Οἱ πρῶτοι, οἱ ἄριστοι, οἱ πολλοὶ καὶ ἄριστοι sind II, 9 die Rathgeber, II, 28, III, 2 die Domestici des Königs, I, 18 die Haustruppen Belisars, während an einer andern Stelle von II, 28 πολλοὶ καὶ ἄριστοι die Besatzungen der liguriſchen Castelle ausmachen. Man sieht, daß die Unbestimmtheit dieses Sprachgebrauches noch viel größer als bei Gregor ist, dennoch wäre der Schluß auf gleiche Unbestimmtheit der Sachen irrig [1]); es ist klar, daß Prokop zwei ganz verschiedene Auszeichnungen mit denselben Namen benennt, und das Wesen derselben auf römische Begriffe zurückzuführen, ist an dieser Stelle ganz unbedenklich. Ihre eigenthümlichen Kennzeichen, Antheil an der Staatsgewalt und Grundbesitz, finden wir bei den Franken wieder; auch hier hebt der Staat vor seinen übrigen Bürgern die Reichsbeamten und die Grund-

[1]) De bello Vand. I, 8 erscheinen Γότθων δοκίμων 1000 Domestici und als deren Gefolge 5000 streitbare Männer. IV, 26 2500 Longobarden, ἄγαθοὶ τὰ πολέμια mit einem Gefolge von 3000 streitbaren Männern. Gibbon und Manso finden da Adlige und Gemeinfreie.

beſitzer hervor, und die Behauptung, daß er dieſe Unterſcheidung von dem römiſchen Reiche übernommen, hat keine größere Schwierigkeit, als etwa die allgemein geltende Annahme, daß die Deutſchen das Verbrechen des Hochverraths erſt dem römiſchen Staatsrechte verdankten. Sie haben es zuweilen in andrer Weiſe behandelt und beſtraft, den Begriff deſſelben haben ſie in der Schule der Imperatoren kennen gelernt.

Hier entſteht nun vor Allem die Frage: kann man die Grundbeſitzer als einen Adel betrachten? erheben ſie ſich über die Linie der gemeinen Freiheit, oder ſinken umgekehrt die Minores unter dieſelbe hinab? Von unſerem Standpunkte aus, welcher allmählig erſt das Sondereigen ſich aus dem Geſammtbeſitze des Geſchlechtes entwickeln läßt, welcher die urſprüngliche Identität der Athelbonden und des ganzen Volkes behauptet, müſſen wir uns für die letztere Annahme entſcheiden, und die häufig vorkommende Annäherung der Minores an die Stellung der Liten und Freigelaſſenen, ihre Gleichſetzung mit den Colonen bei den Alamannen, die Leibesſtrafen, welchen ſie bei Franken und Gothen unterworfen worden, ſtimmen zu dieſer Entſcheidung vollkommen. Einen Einwand dagegen könnte man aus dem alamanniſchen Volksrechte gewinnen, nach Wildas unzweifelhafter Bemerkung, daß die Bußſätze, wo ſie nicht einen beſonderen Tarif haben, in Bruchzahlen des normalen Freienwergeldes ausgedrückt werden, bei den Alamannen aber durchgehends nicht zu der Leudis der Mediocris, 200 Sch., ſondern zu jener des Minor, 160 Sch. in Verhältniß ſtehn. Dagegen bezeichnet eine ſpätere Urkunde (aus Meichelbeck bei Grimm R. A. 282) geradezu die Mediocres als die Gemeinfreien, und Tit. 51, 52, 54 kommen allerdings Bußen von 200 und 400 Schillingen vor. Da nun gerade dieſe Titel nach Wildas eigner Bemerkung in einer ſpäteren Periode als der Haupttheil des Geſetzes entſtanden ſind, ſo ſcheint die Anſicht begründet, daß urſprünglich 160 Sch. das allgemeine Freienwergeld waren, ſpäter aber, vielleicht nach der fränkiſchen Eroberung, der allein angeſehene Theil der Freien geſteigert und mit den fränkiſchen Freien gleichgeſtellt wurde. Für die Longobarden wird eine ähnliche Anſicht dadurch motivirt, daß zwar die Gloſſen des Cod. Cav. und Madrit. D. 117 das Wergeld ſchlechthin, alſo das normale des Freien, auf 150

Sch., eben den Anſatz der minima persona exercitalis beſtimmen, daß aber I Roth. 200, 202, 381 und Liutpr. VI, 18 ebenſo allgemein die Summe von 300 Sch. oder die Leudis des primus als ordentliches Wergeld erkennen laſſen. Ich halte mithin den primus hier für nichts anderes als den freien Grundeigenthümer, obgleich der Ausdruck im alamanniſchen Geſetze eine höhere Stufe, ohne Zweifel den Optimaten und Antruſtionen, bezeichnet. Denn dieſe ſollten nach ausdrücklicher Vorſchrift bei den Longobarden niemals ein höheres Wergeld als ein Primus haben, juriſtiſch bildeten die Vollfreien alſo hier in der That die erſte Klaſſe der Bevölkerung. Auf das burgundiſche Geſetz komme ich, was unſre Frage angeht, S. 214 noch zurück, und bemerke hier beiläufig in Bezug auf den erſten Stand deſſelben gegen Savigny, welcher aus tit. 2, 1, (si is optimatem nobilem occiderat), auf deſſen Geburtsadel ſchließt, daß der Ausdruck Nobilis auch bei Franken und Gothen häufig genug für entſchieden Nichtadelige aber ſonſt Ausgezeichnete gebraucht wird, daß er hier ſeine wahrſcheinlichſte Erklärung durch tit. 26, 1 (optimati Burgundioni vel Romani nobili) und add. I, 14 (Burgundio opti-matis vel mediocris) findet [1]). Auch hier erkenne ich in den drei Ständen die Palatinen, Poſſeſſoren und niedrige Claſſe wieder. Zur Charakteriſtik der letztern kann noch Greg. Tur. II, 32 dienen (bei der Belagerung von Vienne): verum ubi minori populo alimenta deficere coeperunt, Godegisil iussit expelli minores ab urbe. Quo facto expulsus est inter ceteros artifex ille, cui de aquaeductu cura manebat. Die ſtädtiſche Plebs, unter ihr ein achtbarer Handwerker, erſcheint dem fränkiſchen Erzähler als Minosledis, Vermögungsloſigkeit iſt hier wie bei Römern und Gothen das entſcheidende Merkmal.

---

[1]) Löbell ſucht zu vermitteln, die Optimaten ſeien ein gemiſchter Adel, Reſte alten Blutes und neue Beamten, denn „der Adlige und der Königsgenoſſe werden verſchieden behandelt," Tit. 38 ſtehe dieſer zum Freien wie 2 zu 1, tit. 2 jener wie 3 zu 2 oder 3 zu 1. Aber add. 1, 14 ſtehn Optimate und Freier gar wie 1 zu 1, die Verſchiedenheit der Exponenten beweiſt alſo nichts, hier um ſo weniger, als es ſich tit. 2 vom Wergeld, tit. 38 von einer Buße handelt.

Dieſe allgemeine Thatſache iſt nun von der höchſten Bedeutung. Der Grundbeſitz machte ſich von allen Seiten her als politiſches Moment der erſten Bedeutung geltend; er gab die Grundlage für die Eintheilung und die Verwaltung des Landes, er lieferte den Maßſtab für die Berechtigung der Einzelnen dem Gemeinweſen gegenüber. So weit hatte man ſich auf urſprünglich römiſche Denkweiſe eingelaſſen; es wäre möglich geweſen, ferner auf dieſem Wege zu verharren, und entweder wie im oſtgothiſchen Reiche, das römiſche Syſtem vollſtändig fortzuführen, oder, wie im weſtgothiſchen, mit Beibehaltung der Grundſätze des Einzelnen nach den veränderten Bedürfniſſen angemeſſen umzugeſtalten. In dieſem Staate nämlich war der Colonat in das Verhältniß der (ländlichen) Plebeſer umgeſchlagen, welche an die Scholle geknüpft wie einſt die Inquilinen, im Materiellen vielfache Erleichterung erfahren hatten, übrigens wie dieſe vor den Gerichten des Staates Recht forderten und empfingen, und im Heere unter dem Befehle des Grafen ausrückten. Auch die Buccellarier, ein deutſches Element des Gemeinweſens, den fränkiſchen Nutritii, den angelſachſiſchen Hlafätas ſchon durch den Namen gleichgeſtellt, obgleich ſie im Heere zunächſt dem Senior folgten, waren im Gerichte von den übrigen Freien nicht unterſchieden. Ueberhaupt entſprangen dieſe Verhältniſſe nicht nothwendig aus der Landloſigkeit, ſondern aus Verträgen, welche der Wohlhabende ebenſo wie der Arme eingehen konnte: der Grundbeſitz alſo wie der königliche Dienſt, ſo bedeutende Vorrechte er gewährte, erſchuf hier an keiner Stelle eine Mittelgewalt zwiſchen dem Staate und deſſen niedern Angehörigen.

Auch ſcheint es nicht ſchwer, das hiefür entſcheidende Verhältniß anzugeben. Die öffentliche Sicherheit, die Aufgabe und der Inhalt aller Rechtspflege, welche früher auf den Geſchlechtsbürgſchaften beruht hatte, war bei den Weſtgothen ganz und gar Gegenſtand der ſtaatlichen Thätigkeit geworden. Wenn früher die Verbürgſchaft der Gentilen jedem Verletzten die Gewißheit gab, ſeine Forderung von dieſen befriedigt zu ſehn, ſei es nun, daß der Beleidiger unfähig oder unerreichbar war, ſo hatte hier theils der Lauf der Dinge die Geſchlechter zerſetzt, theils der Staat die Magen ihrer Pflicht entlaſſen, dafür aber die Sorge für die Erreichung jedes Beklagten ausſchließlich und

vollständig übernommen. Man war hier fähig, die Idee der ächten Polizeigewalt des Staates aufzufassen und in erträglicher Weise durchzuführen, von einer andern als der freiwilligen Bürgschaft einer Genossenschaft oder eines Herrn war hier keine Rede. Die Staatsgewalt war die Quelle alles Rechtes und handhabte allein die Ausübung desselben; so weit wir sehn, verstattete sie keine Abzweigung dieser Hoheit für private Besitzer.

So tief aber wie die Gothen war kein norddeutscher Stamm mit Rom in Berührung gekommen. Die Folge hat gezeigt, daß die Gothen bei ihrer raschen Entwickelung nicht eben an innerer Gediegenheit gewonnen haben: man kann jedoch nicht zweifeln, für den Augenblick bei ihnen eine höhere politische Reife als bei Franken und Angelsachsen anzuerkennen. Auch bei diesen waren die Geschlechter theils zerfallen, theils in der Auflösung begriffen, die Bürgschaft der Magen wurde für einige Fälle abgeschafft, für alle zu einer freiwilligen; um so bestimmter wurde auch hier das Bedürfniß geltend, den Beklagten selbst zum Erscheinen vor Gerichte anzuhalten. Der Staat aber übernahm hier diese Sorge nicht, wenigstens nicht allein, und sein Verhalten in dieser Beziehung verdient, folgenreich wie es geworden ist, eine kurze Erörterung.

Daß eben hier der Grundbesitz an erster Stelle sich findet, kann nicht befremden. Der Begriff eines unbüßbaren Vergehens kam in äußerst seltenen Fällen zur Anwendung, für die Erlangung der Buße gab der Grundbesitz eine gleiche Gewähr, wie einst die Haftung der Gentilen, die Vergleichung trifft unmittelbar zu, denn die Gens war früher ja auch die Eigenthümerin des Bodens. Wer sonst keinen Bürgen hatte, konnte sich durch Eigen, welches der Gegner in Borg nahm, vor augenblicklicher Verfolgung schützen (Eadward 6.) Landlose Leute dagegen, wenn sie aus der Fremde zurückkehrten, wurden nicht aufgenommen ohne die Verheißung ihrer Magen, sie im betreffenden Falle zu Volkrecht zu stellen. (Aeð. I, 8). König Chilperich sagt (Pertz IV, 7): böse Menschen, welche nicht haben, wo sie sich aufhalten und wovon sie die Composition leisten, seien geächtet, wenn sie von den Beamten oder von ihren Sippen nicht zu Recht gestellt werden. Noch in später Zeit bemerkt der Sachsenspiegel (II, 5): wer Grundbesitz in höherem Werthe als

ines Wergeldes hat, bedarf keines Bürgen, wenn er um Ungericht eklagt wird [1]).

Der Landlose dagegen war genöthigt, nicht bloß im Beginne ines bestimmten Rechtsstreites, sondern, wenn er den Frieden des andes genießen wollte, einmal für immer einen Bürgen zu stel- en, welcher ihn jederzeit zu Gericht zu bringen versprach. Häufig, vie in den angeführten Stellen, erscheinen die begüterten Verwandten n dieser Lage, übrigens konnte jeder Dritte eintreten [2]), und in L. al. tit. dė crenecruda fanden wir schon früher qui eum in fide abet neben den Blutsfreunden und Gentilen. Nun ist es klar, vie ein solches Verhältniß dauernder Bürgschaft nicht denkbar war hne ein Aufsichtsrecht des Bürgen über seinen Schützling, ein echt, welches, wenn es nicht geradezu Herrschaft war, doch alle eime derselben in sich enthielt. Eine gewisse Vormundschaft der Grundbesitzer über die Landlosen war damit nothwendig in den Staat eingeführt, oder bestimmter ausgedrückt, ein Anlaß war gesetzt, en Landlosen in das Mundiburdium eines Landherrn zu bringen.

Ich erwähnte früher, daß aus der taciteischen Zeit nicht die min- este Andeutung vorliegt, aus welcher die Ausdehnung einer Munt iber den Kreis der eigentlichen Familie und der dazu gehörigen Unfreien zu schließen wäre, der Geist der Verfassung begünstigte ine solche Unterordnung freier Genossen keineswegs, und das System der Landbenutzung verhinderte geradezu das Aufkommen ines standesmäßig geschlossenen Reichthums. Jetzt aber gab es neben der Classe der mitleren Grundbesitzer große Landherrn und landlose Arme in strenger Sonderung; und schon in diesen facti- schen Verhältnissen lag es, daß der Arme einer factischen Abhän- gigkeit, wie sie zwischen dem Pächter, Colonen oder Hlafäta und seinem Grundherrn oder Ernährer überall besteht, nicht entgehn konnte. Nun machte der Staat selbst den Herrn für das rechtliche Thun seines Untergebenen verantwortlich (man vergleiche z. B.

---

[1]) Daß auch Begüterte Bürgen stellten, und stellen mußten besonders bei unbefugter Rechtsverweigerung, ist damit nicht ausgeschlossen.

[2]) Eadgar II, 1. Eð, I, 1, 5. Es ist ganz willkürlich, wenn Leo in den Rectit. hier eine Hlafordbürgschaft behauptet.

Luitpr. VI, 38 oder Car. M. l. lgb. 131), ganz so wie den Hausvater für seine Mündlinge und Unfreie, hier war es höchst natürlich, daß die Bürgschaft überhaupt die Form der Schutzherrschaft annahm. Damit ist die Regel gegeben, daß der Landlose auch der Mündling seines Landherrn wird [1]), so wie es umgekehrt in allen Gesetzen als der hauptsächliche Inhalt der Schutzherrschaft erscheint, daß der Mundbora seine Untergebenen zu gerichtlicher Verantwortung anhalten (nicht aber vor Gericht vertreten) muß. Versäumte er es, so trat er entweder ganz in die Stelle des Beklagten, oder mußte eine Strafe erlegen, oder den etwaigen Schaden ersetzen [2]).

War es so einmal der herrschenden Ansicht geläufig geworden, daß auch Freie in die Schutzherrschaft eines andern Freien eintreten konnten, so lag der fernere Schritt ganz nah, daß auch begüterte Freie um irgend welches Vortheiles willen das Verhältniß übernahmen, daß z. B. auch auf das Comitat diese Rechte übertragen wurden. Der Weg war angebahnt, dessen Vollendung die ganze Nation in eine Anzahl solcher Herrschaften hätte verwandeln müssen [3]). Im angelsächsischen Reiche wirkte dem die Einrichtung entgegen, daß man in früherer Zeit den Ausfall der Geschlechter

---

[1]) Nun kann das conc. Dingolv. 7 servi principis qui dicuntur adalschalche und ceteri minores unterscheiden — abhängige Leute sind also die minores alle — und l. Burg. add. I, 14 die minores geradezu leudes nennen, woraus nach einer andern Seite hin der Schluß folgt, daß auch hier die Mediocres den normalen Freienstand bilden.

[2]) Lex Rip. 31, Burgd. 17, 5. Ine. 22, Eadmund III, 3, Aeð. II, 7, Will. Conq. I, 49. Syn. Pist. a 862 bei Pertz III, 481. Diese Stellen beziehn sich auf die verschiedensten Arten der Eingesessenen, Vasallen und und Libellarier, Thane, Geneaten und Unfreie. Nach Ine. 19 war es übrigens nicht ungewöhnlich, daß der Herr sich wieder durch fernere Bürgschaft sicher stellte.

[3]) Wenn Leo aus Aeð. I, 2 folgert, urgermanische Satzung sei es gewesen, jeder Freie bedürfe eines Hlaford, so kann einmal dies Zeugniß des 10. Jahrhunderts so viel nicht beweisen, und wenn Aeð. I, 8 sich mit Bürgschaft der Magen und Eadward 6 sich mit Grundbesitz begnügt, so sieht man, daß auch in Aeð. I, 2 die Aechtung des Herrnlosen nicht aus dem Mangel eines Hlaford, sondern aus dem Fehlen jeglicher Bürgschaft folgt. Nicht alle Herrenlosen werden biesterfrei, sondern nur die, welche man nicht zu Rechte stellen kann.

durch die Gilden zu decken verſtattete und in ſpäterer Begüterte und Landloſe in Genoſſenſchaften zuſammenfaßte, durch welche eine Gegenſeitigkeit der Bürgſchaft hergeſtellt wurde, die Teothunge. Oben führte ich die Stellen an, welche die allgemeine Einführung dieſes Inſtitutes bezeugen; hier iſt nun zu bemerken, daß die Allgemeinheit doch nur eine relative blieb, daß die Teothunge, wie ſie aus dem Bedürfniß der Bürgſchaft entſprangen, auch nur diejenigen Bürger umfaßten, welche nicht die zweite Form der Bürgſchaft, die eines Hlaford, vorgezogen hatten. Dies zeigt Henr. I, 6, wo für ganz England zunächſt Patrimonial- und Hundertgerichte, und in dieſen letzteren dann weiter decaniae et dominorum plegii unterſchieden werden. Die Stelle zeigt ferner, daß wie für die Teothungen das Bürgſchaftsſyſtem, ſo die Gerichtsbarkeit der urſprüngliche Ausgangspunkt für die Hundertſchaften war; ſie enthält alſo einen weitern Beweis für die oben entwickelte Anſicht von dem jüngeren Alter der Zehntſchaften überhaupt. Dann hebt ſie, was mit den bisherigen Anführungen durchaus übereinſtimmt, den Unterſchied zwiſchen Herrngericht und Herrnbürgſchaft ganz beſtimmt hervor; man ſieht, daß jenes im eigentlichen Sinne erſt durch Immunität, durch Saca und Soca nach agſ. Sprachgebrauche, entſtand.

Freilich iſt hier folgende Modification nicht zu überſehn. Obgleich urſprünglich der Teothung keine gerichtliche Behörde darſtellte, ſo ſetzte doch auch bei ihm die Bürgſchaft ein Aufſichtsrecht voraus — hier nicht eines Einzelnen, ſondern der Genoſſenſchaft — welches ſehr leicht eine gewiſſe niedere Gerichtsbarkeit nach ſich ziehn konnte. Dieſe beſchreibt Edw. Cf. 28. decani inter villas, inter vicinos tractabant causas — de pascuis, de pratis, de messibus, de certacionibus inter vicinos et de multis huius modi, que frequenter insurgunt; 29: cum autem maiores causae insurgebant, referebant eos ad alios maiores iusticiarios, — quos posummus vocare centenarios. Verbindet man dies mit Henr. I, 6, ſo ergiebt ſich ein Gleiches für den dominus in Bezug auf ſeine plegii, er hat über ſie, abgeſehn von Saca und Soca, die Rechte des Decans über ſeine Zehntgenoſſen. Es iſt im Allgemeinen die Competenz der ſpäteren Markgerichte, wie denn dieſe in der That als nächſter Ausfluß eines erweiterten Eigenthumsrechtes gelten kann.

Die Bürgſchaft der fränkiſchen Centenen in den decr. Childeb. und Chloth. hat nun denſelben Zweck wie jene der ſächſiſchen, ſie verpflichtet die Gemeinde nur dazu, den Verbrecher vor Gericht zu ſtellen. Sie iſt aber bei weitem nicht ſo umfaſſend, ſondern beſchränkt ſich auf die Diebſtähle allein; um ſo weniger iſt an eine ähnliche Gliederung derſelben nach Zehntſchaften zu denken, obgleich in ſpäterer Zeit allerdings Decane als niedere Richter und Ortsbehörden vorkommen. Daß aber auch hier ſchon ſehr früh das Mundium des Gutsherrn, durch die Bürgſchaft begünſtigt, ſich in eine gewiſſe richterliche Gewalt umgeſetzt hat, beweißt ein bis jetzt räthſelhafter Ausdruck, welcher erſt durch Leos geiſtreiche Erklärung der malbergſchen Gloſſen Licht erhält. Mithio kommt in fränkiſchen Immunitätsprivilegien des ſechſten bis neunten Jahrhunderts nicht ſelten vor, um auf irgend eine Weiſe den Umfang des gefreiten Gutes zu bezeichnen. Childebert I. erklärt 546 (Bqt. IV, Nr. 7.) er nehme das Kloſter St. Calais in ſeinen Schutz, cum omnibus rebus et hominibus suis, gasindis, amicis susceptis, vel qui per ipsum monasterium sperare videntur[1]) vel unde legitimo redebit mithio. (Wiederholt von Theodorich III, s. a. N. 58). Ganz gleichlautend ſteht die Formel bei Marculf. I, 23, 24, in einer Urkunde Theodorich III. ohne Jahr und Pippins von 760 (ebenfalls für für St. Calais Bqt. IV, Nr. 54. V, N. 11), etwas verändert in einer Urkunde Pippins von 754: abbatibus ipsius loci (St. Calais) nec mittio potestatis illorum, nec hominibus qui per ipsos legibus sperare videntur (Martene A. C. I, 26), ſo wie Karl des Großen von 771 (Martene Th. A. I, 11) homines ipsius ecclesiae (Norbacensis) tam ingenuos quam et servos qui super eorum terras et mithio manere videntur. Nach dieſen Stellen iſt ſo viel klar, unde redibit mithio iſt gleichbedeutend mit dem Umfange der gefreiten Herrſchaft, die potestas mithio iſt gleich dem Mundium des Gutsherrn über ſeine Eingeſeſſenen, und wenn es Capit. III, a. 803, c.

---

[1]) Unger Gerichtsverfaſſung S. 273, der auch über mithio wunderliche Vorſtellungen hat, hält dieſe sperantes für Laienbrüder des Kloſters. Aber Baluz. form. 5 erſcheinen ſie auch bei einem Herrn, deſſen geiſtliche Würde zu beweiſen ſchwer ſein möchte.

10 heißt: ut nec colonus nec fiscalinus foras mithio possint traditiones facere, ſo iſt dies nichts anderes als ein Verbot, daß kein Lite oder Colone irgend etwas an einen Fremden veräußern ſolle [1]). Für die nähere Bedeutung von mithio iſt damit aber, wie man ſieht, noch nichts gewonnen, und ich muß zunächſt Leo, dann J. Grimm, deſſen Vermittlung mir dieſe Aufſchlüſſe verſchafft hat, meinen Dank ausſprechen, für die Vergleichung des iriſchen medh, ſchottiſchen meidh, Waage, ſchotiſch meadhaid wägen, medh á chertais, die Waage der Gerechtigkeit. „Alle dieſe Wörter weiſen auf ein älteres einfaches Verbum meidhead, wägen, ausgleichen, richten, und dann ſubſtantiviſch das Ausgleichen, die Compoſition. Dieſem meidheade entſpricht malbergiſches mithio.“ Genau zu dieſer Auffaſſung ſtimmt Pard. cap. extr. 1 de mithio fristitio, über die Compoſition für das Aufhalten der gerichtlichen Unterſuchung, und das Edict. Chilp. c. 6 (Pardess. c. e. 18) in illo malebergo respondere aut convenire, ubi antruscione si mithio reddant [2]).

Daß bei mithio alſo auch in den Urkunden an eine richterliche Gewalt zu denken iſt, kann nicht mehr zweifelhaft ſein, obgleich immer noch undeutlich ſcheint, ob der Ausdruck zunächſt von ſchiedsrichterlicher Thätigkeit oder der Erhebung einer Buße oder der Feſtſetzung einer Compoſition hergenommen iſt. Die belangreiche Frage bleibt aber, welche Gegenſtände dieſe Gerichtsbarkeit der Gutsherrn umfaßte, und darauf kann erſt mit den Beweiſen geantwortet werden, wenn das Recht feſtgeſtellt iſt, welches zu mithio durch die Immunität hinzugefügt wird. Hier beziehe ich mich nur auf die Analogie des angelſächſiſchen Zuſtandes, und nehme das Ergebniß voraus, daß auch bei den Franken, wenn keine Immunität eingriff, die gerichtliche Gewalt des Gutsherrn ſich höchſtens auf die Streitigkeiten de pratis, de messibus, de multis huiusmodi bezogen hat, quae sae-

---

[1]) Eccard und Carpentier erklären: forasmitio gleich herausſchmeißen, proiectio seu gurpitio.

[2]) In den Noten zu dieſer Stelle denkt Pardeſſus an motjan, metan, to meet, ſo daß mithio gleich gemot wäre. Aehnlich Guerard in der Recenſion des Werkes, der zu dem Ergebniß seigneurie kommt. Die Erklärung iſt nicht eben unrichtig, aber unzulänglich, da ſie aus falſchen Mittelgliedern entſpringt.

plus inter vicinos insurgunt. Eine ausgedehntere Macht trat erst durch königliche Verleihung hinzu, deren Beispiele freilich auch nicht lange sich erwarten ließen.

Diese Bemerkungen konnten nicht den Anspruch machen, ein vollständiges Bild der älteren Grundherrlichkeit zu geben, sie mußten sich begnügen, aus der allmäligen Entwicklung derselben die schlagendsten Punkte hervorzuheben. Für das Ganze unsrer Ansicht war die Erkenntniß wichtig, daß die Wurzeln dieser Dinge nicht in die frühere Zeit des urdeutschen Lebens zurückreichen, daß sie aber nach der Vernichtung der alten Organisationen deshalb keimen mußten, weil die neu übernommene Staatsidee nicht vollständig durchgebildet wurde. Eine Staatsgewalt, welche alle Kreise des Lebens zu ordnen und zu sichern den Anspruch machte, hatte man in Rom kennen und in den gothischen Reichen zu brauchen gelernt; einer solchen Richtung aber war bei Franken und Sachsen der Trieb auf persönliche und locale Ungebundenheit noch bei weitem zu stark, und behauptete wenigstens in den niedern Kreisen der gerichtlichen Thätigkeit seine Stelle. Die Geschlechter, in deren Formen er früher Gestalt gewonnen, waren gesprengt; nach allen denkbaren Ursachen breitete er sich jetzt über den Boden des Grundbesitzes aus.

§. 5. Gerichtshoheit des Königs.

Die älteste Periode der deutschen Geschichte fand in der Volksgemeinde das wahre Organ, wie für alle sonstige öffentliche Thätigkeit, so auch für die Entstehung und Bewahrung des Rechtes. Die Ausübung dieser Kraft geschah in ziemlich unbestimmten Formen, der Princeps war zunächst als Urtheiler, der Priester als Bannender thätig, die Gemeinde nahm auf beiden Seiten Antheil und gab beiden die entscheidende Vollmacht. Dieses Gebäude ruhte in allen Theilen auf den allgemeinen Formen des Geschlechterstaates, es konnte überall nur so weit erhalten bleiben, als Theile dieser Verfassung in die neue Zeit hinüber gerettet wurden.

Da die deutschen Monarchien entweder unter römischen und celtischen Einflüssen oder doch entfernt von den vaterländischen Gemeinwesen entstanden, da sie alle aus der begünstigten Lage und

der ſchöpferiſchen Kraft hervorragender Individuen emporwuchſen, da die Auflöſung der alten Gemeinden bei ihnen die erſte Bedingung oder die nächſte Folge des eignen Daſeins war, ſo bedarf es gar keiner Gründe weiter zur Erklärung der Thatſache, daß der gerichtliche Bann, d. h. die allgemeine Macht den Frieden zu ſichern und das Recht zu ſchützen [1]), überall an die Krone fiel. In dieſem Punkte iſt denn auch zwiſchen allen Staaten volle Uebereinſtimmung; eine Verſchiedenheit zeigt ſich nur in der Stellung und Berechtigung der Volksgemeinde. Hier erſcheint mithin die Aufgabe, dieſe Rechte an die früher gegebene Entſtehungsgeſchichte jedes Reiches anzuknüpfen, und in der Ausbildung der Gerichte dieſelben Momente nachzuweiſen, welche die einzelnen Monarchien im Ganzen hervorgerufen haben.

Was zunächſt die Oſtgothen betrifft, ſo habe ich an dieſer Stelle zu Glödens Monographie nichts hinzuzuſetzen. Der feſte Zuſammenhang zwiſchen äußerer Geſchichte und inneren Zuſtänden iſt hier unverkennbar, das Aufgehn in römiſchen Formen iſt vollſtändig auf beiden Seiten. Für die Weſtgothen ergibt ſich aus dem Früheren die Vermuthung, daß trotz der Erhaltung des deutſchen Privatrechtes, die Behörden, welche es verwalten, wenigſtens nach römiſchen Geſichtspunkten ausgebildet werden. Lembke berührt gerade dieſe Stelle nur mit wenigen Worten; als die gründlichſte Vorarbeit iſt noch immer Eichhorns Darſtellung (R. G. §. 24, Zeitſchrift Bd. VIII, 3 ff.) zu bezeichnen, welche indeß, wenn auch nicht zu entgegenſtehenden, doch zu abweichenden Ergebniſſen gelangt, und ſichtlich dem Beſtreben folgt, ſo viel wie möglich altdeutſche Grundſätze in den Formen der weſtgothiſchen Gerichte zu entdecken.

Sobald die Eroberung vollendet war, erörtert Eichhorn, wurde für jeden Stadtbezirk ein comes beſtellt, welcher Civil- und Militärgewalt vereinigte, urſprünglich nur über die Gothen richtete, und zu ſeinen Stellvertretern und Unterbeamten die in l. Vis. II, 1, 26,

---

[1]) Bann in dieſem weitern Sinne zu gebrauchen, hat die frieſiſchen Rechte und Grimms Vorgang für ſich. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß es auf die Gegenſätze von bannire und mannire, bannus und fredus hie nicht ankommt.

und IX, 2 erwähnten Militärbefehlshaber hatte. Richter der Provincialen blieb wie bisher der Präses Provinciä und unter ihm der Defensor Civitatis, beide in eine gewisse Abhängigkeit von dem Comes gestellt, welche bei der Verschmelzung beider Völker unter Receswinth zur Folge hatte, daß der Präses Provinciä als Juder oder Vicarius Comitis sich mit dem Comes zu einer einzigen Behörde, der allgemeinen Instanz für Gothen und Römer außer den Militärgerichten vereinigte, in welcher der Comes als Vorsitzender vornehmlich den Bann, der Juder die Urtheilfindung hatte. — Der Beweis dieser ganzen Ansicht wird in iher Uebereinstimmung mit der Lex Visig., und für die frühere Zeit in der Möglichkeit gesucht, die einzelnen Notizen des Breviars in der angegebenen Art damit zu verbinden.

So viel ist ihr nun ohne Frage gegen Savigny (G. d. R. R. Cap. V) zuzugeben, daß auch in der ältesten Zeit der gothische Graf nicht für den Juder des Breviarium, den Präses Provinciä des Cod. Th., sondern für eine diesem übergeordnete Behörde gehalten werden muß. Savigny selbst gesteht bei der Int. l. 3 C. Th. I. 21, daß seine Annahme mit praktischen Schwierigkeiten verbunden sei; dann zeigt die Lex Visig. einen iudex territorii an mehreren Stellen unter und neben dem Grafen, wo er unter dessen Schutze und Beihülfe alle richterlichen Functionen ausübt. Für den Defensor kann er nicht gelten, da z. B. nach VII, 1, 1 der Graf nur in seiner Gegenwart einen Angeklagten foltern lassen darf, da ferner nach XII, 1. 2 einerseits der rector provinciae (hier ganz sicher der Graf) und der iudex territorii, andrerseits aber Juder und Defensor sich in der Weise entgegengesetzt werden, daß der Juder, welcher auf die Wahl eines Defensor einzuwirken sucht, um 10 Pfund Gold gebruchtet werden soll. Gehe ich aber näher auf Eichhorns Ansicht ein, so kann ich ihr nicht zugeben, daß sie das Verhältniß des Grafen und Juder richtig ausdrücke. Zunächst, so viel ich sehe, ist aus dem westgothischen Gesetzbuche der Beweis, daß im siebenten Jahrhundert der Juder der Vicarius des Grafen gewesen, nicht zu führen. Es ist nicht ganz leicht, aus der Lex Visig. die verschiedenen Behörden scharf gegeneinander abzugrenzen, da sie sehr häufig mehrere derselben mit einem aut, sive oder vel nebeneinander

ſtellt und in den meiſten Fällen die Bedeutung dieſer Partikeln erſt durch beſondere Unterſuchung deutlich wird. So heißt es III, 6, 1: comes civitatis, vel vicarius, aut iudex territorii, wo eben ſowohl eine Synonymie als ein Gegenſatz gemeint ſein kann. Eine andere Stelle II, 1, 22: iudicem vel comitem aut vicarium comitis seu tyuphadum erklärt Eichhorn: irgend ein Richter, der Graf, als oberſte richterliche Behörde, oder ſeine beiden Stellvertreter, ſo daß alſo der allgemeine Begriff vorausgeſchickt und dann erſt in ſeine Theile zerlegt würde. Anſtößig finde ich aber bei dieſer Auffaſſung den Wechſel der Partikel, wenn irgendwo erwartete ich hier ein aut-aut oder sive-sive, und werde durch die vorliegende Form des Geſetzes geradezu auf die Entgegenſetzung der Behörden geführt. Jedenfalls zeigt das Geſetzbuch außer dem Juder noch einen andern Vicar des Grafen, II, 1, 14: hi qui potestatem iudicandi a rege accipiunt sive etiam hi qui per commissoriam comitum vel iudicum iudiciali potestate utuntur, vices suas aliis — scriptas peragendas iniuxerint licitum illis erit. Es iſt hienach auch ein Vicar des Juder möglich, daß ein ſolcher aber in dem Geſetze ſehr ſelten [1]), der Stellvertreter des Grafen dagegen ſehr häufig beſondere Erwähnung findet, erklärt ſich leicht aus den faktiſchen Verhältniſſen. Der Juder war durch keine anderweitige Thätigkeit in Anſpruch genommen, der Graf mußte durch ſeine kriegeriſche Pflichten ſehr häufig entfernt werden [2]); für die Ernennung eines Stellvertreters hatte jener nur perſönliche und augenblickliche, dieſer amtliche und dauernde Veranlaſſung. Hieraus folgt, daß der Vicar überall nur eine iurisdictio delegata ausübte, und in der That iſt an keiner Stelle des Geſetzbuches von einer provincia vicario commissa, von einem territorium in quo est constitutus, die Rede. l. Vis. II, 1, 26 bemerkt Eichhorn weiter, zählt die verſchiedenen richterlichen Behör-

---

[1]) Außer II, 1, 14 und 16 finde ich ihn nur noch IX, 1, 6: iudici vel vicario proximae civitatis aut territorii, unter der nicht eben ſichern Vorausſetzung, daß aut hier trennenden Sinn hat.

[2]) So heißt es vom Tiufaden, der nur Militärrichter, aber auch nicht bloß Richter iſt II, 1, 15 er ſolle für einen Vicar ſorgen, wenn er ſonſt beſchäftigt ſei.

den auf: Herzog, Graf, Vicarius, Pacis Assertor, die Militärbefehlshaber, Defensor, Numerarius; der Judex sei nicht besonders bezeichnet, müsse also unter dem Vicarius verstanden werden. Allein die Stelle im Ganzen betrachtet, führt auf eine andere Erklärung. Da die Rechtsgeschäfte, sagt Chindaswinth, von Personen sehr verschiedenen Standes und Titels beurtheilt werden, so sollen Alle wissen, Herzöge, Grafen, Defensoren, gewählte Schiedsrichter, königliche Commissarien für einen einzelnen Fall, daß sie mit der richterlichen Gewalt, die sie empfangen haben, auch alle Pflichten eines Judex übernehmen müssen, in quantum iudicandi potestatem acceperint, judicis nomine censeantur ex lege: ut sicuti iudicii acceperint iura, ita et legum sustineant sive commoda sive dampna. (Der Graf soll, um ein Beispiel anzuführen, obgleich das betreffende Gesetz nicht ihn, sondern den Judex nennt, ebenso wie dieser 50 Pfunde Goldes büßen, wenn er eine Streitsache nach dem Breviarium statt nach der Lex Visig. entscheidet.) Da also unsre Stelle jene übrigen Behörden eben dem Judex in gewissen Beziehungen gleichstellen will, so ist klar, im Allgemeinen, daß der Judex selbst in der Reihe nicht vorkommen kann, und insbesondere, daß er von dem Stellvertreter des Grafen ebenso wie von diesem selbst verschieden ist.

Das Verhältniß des Grafen zum Judex drückt nun Eichhorn näher dahin aus, der Judex könne auch allein ohne den Grafen verfahren — dann also vereint er auch nach dieser Ansicht Bann und Dome in einer Hand — wenn aber der Comes selbst zu Gericht sitze, sei der Judex sein Rathgeber, der Comes habe vornehmlich nur den Bann. Dafür wird angeführt lex Vis. II, 1, 31: iudex si a quacunque persona fuerit pulsatus, sciat se vel ante comitem civitatis, vel ante eos quos ad suam personam comes elegerit, rationem plenissimam legali ordine redditurum. Der Comes, sagt Eichhorn, wählt die Personen, welche als Rathgeber an die Stelle seines selbst in Anspruch genommenen Judex treten, kann ihnen aber auch die Sache ganz überlassen. Ich muß diese Uebersetzung als willkürlich bezeichnen, die Stelle sagt nichts von Rathgebern, sondern redet von Vicarien im Sinne von II. 1, 14: sie spricht nicht den Gegensatz eines Collegiums mit oder ohne vorsitzenden Grafen, sondern ausdrücklich des Grafen oder seiner

Stellvertreter aus. Die Perſonen können wechſeln, der Graf aber, wenn er niemanden delegirt, hat eben ſo wohl das Recht der Unterſuchung und Urtheilfindung als der Ladung und Vollſtreckung. Im Allgemeinen geht dies auch aus II, 1, 26 und noch deutlicher aus II, 1, 14 hervor; die Grafen und ihre Vicarien, wie die von den Parteien gewählten Schiedsrichter haben bei ihrer proceſſualiſchen Thätigkeit alle Rechte und Pflichten der Judices; die Stellvertreter in iudicando sicut et illi a quibus determinandi acceperunt vigorem, habebunt in discernendis vel ordinandis quibuscunque negotiis potestatem. Das Geſetz redet in höchſter Allgemeinheit; beide Stellen zuſammengenommen zeigen die gleiche Proceßordnung in den bürgerlichen und militäriſchen Gerichten, bei den gothiſchen wie bei den römiſchen Behörden. Daſſelbe Ergebniß, das Gericht des Grafen und des Judex ſeien zwei von einander getrennte, in ſich aber gleichartige Behörden, erſcheint ganz ſchlagend II, 1, 28 (von den Hdſchr. theils Receſwinth. theils Erwig zugewieſen), wo die Biſchöfe die Befugniß erhalten, distringendi iudices nequiter iudicantes. Der Cod. Tolet Got. und Paris. 4667 reden hier durchweg von der iudiciaria potestas, von dem Judex qui iniuste iudicaverit causam, qui iniquum a se datum iudicium hortante episcopo noluerit reformare in melius. Dagegen haben Cod. Legion., Madrit. D. 50, Ff. 103, die editio princeps) und nach ihr Lindenbrog, Bouquet, Canciani) die gleiche Ueberſchrift — iudices nequiter iudicantes, — im Texte aber iſt zunächſt von dem beſonderen Falle die Rede, daß ein Armer ſeine Streitſache durch den Biſchof hat entſcheiden laſſen[1]), und der Graf das Urtheil nicht anerkennen will, dann ſoll dieſer einer beträchtlichen Strafe unterliegen, und das Geſetz ſchließt: et comes vel iudex qui pauperem audire noluit, ultionem sustineat legis. Die qualitative Gleichheit beider Behörden iſt auch hier beſtimmt ausgeſprochen. Wenn es alſo VII, 4, 2 heißt: si forte iudex solus illum (irgend einen Miſſethäter) comprehendere vel distringere non potest, a comite civitatis quaerat auxilium — und Eichhorn ſelbſt

[1]) Dies iſt eine beſondere Art der Gerichtsbarkeit, über welche u. A. Guizot 1. essai in fine zu vergleichen iſt. Für die Beſchaffenheit des Grafengerichts im Allgemeinen ſteht daraus nichts zu folgern.

zugibt, der Judex sei demnach auch zu alleinigem Handeln befugt, so kann ich seine weitere, allein auf diese Stelle gestützte Folgerung nicht zugeben, der Graf habe vornehmlich den Bann. Es ist nur von der Aufbietung militärischer Hülfe durch den Judex die Rede, wenn nach der angelsächsischen Formel adeo dives sit reus et tantae parentelae ut castigari non possit. Es ist überhaupt — und hiemit komme ich auf das wichtige Resultat dieser Bemerkungen — im westgothischen Reiche bei keiner Behörde der Ort, die Begriffe von Bann und Urtheilfindung in Anwendung zu bringen. Diese germanischen Grundlagen der Gerichtsverfassung sind der westgothischen ebenso fremd, wie der sonst im Einzelnen vielfach abweichenden und überall ausgebildeteren ostgothischen und römischen.

Nach diesen Ergebnissen stehe ich nicht an, das Letzte auszusprechen, daß nämlich die beiden Reihen der unter der gräflichen Aufsicht stehenden Richtergewalten — Judex oder Präses, Defensor, Numerarius, und Tiufadus, Millenarius, Centenarius — von jeher mit dem Gegensatze der beiden Nationen nichts zu schaffen gehabt, sondern immer gewesen sind, als was sie seit Receswinth erscheinen, bürgerliche und militärische Behörden. Die eben citirte Antiqua VII, 4, 2 beginnt ihre Aufforderung an den Judex, gegen übermächtige Missethäter die Hülfe des Comes anzurufen: quotiens Gothus seu quislibet in crimine accusatur. Die Antiqua VIII, 1, 9 setzt fest, wenn bei dem Durchmarsche eines Heeres geplündert werde, so solle der Schuldige 200 Streiche bekommen und zum Ersatze gezwungen werden durch den Grafen der Provinz, den Judex oder den Villicus. Die Antiqua X, 1. 16 bestimmt: iudices singularum civitatum, villici atquae praepositi tertias Romanorum ab illis qui occupatas terant auferant, et Romanis sua exactione restituant. Endlich findet sich folgende ältere Fassung für X, 3, 5 (Cod. Germ. resc. c. 276) habent Romani fuerint, tunc Gothi ingrediantur in loco hospitum et ducat ad terminum fuerat (qui erat nach Blumes Verbesserung) ostensus. tunc iudex quos certiores agnoverit faciat eos sacramenta praebere quod terminum sine ulla fraude demonstraverint [1]). Die Vergleichung mit der neuern Recension

[1]) Der neuere Text, der übrigens auch antiqua heißt: si quodcunque ante adventum Gothorum de alicuius fundi iure remotum est — id in

ergiebt, daß der Gegenſatz der Nationen zurückgetreten und an die Stelle des Juder, nach X, 1, 16 doch ſicher des Juder Civitatis, ein Schiedsgericht gekommen iſt. Um ſo charakteriſtiſcher ſcheint es, daß in der älteſten Zeit die Regulirung nach beiden Stellen nicht den Behörden des erobernden Volkes, ſondern des eingenommenen Landes oblag, was bei X, 1, 16 um ſo mehr auffällt, als der Gothe hier im Verhältniß des Beſitzers und mithin des Beklagten erſcheint. Dies führt geradezu auf die Annahme, bei welcher alles Auffallende, aber auch die früher gewöhnliche Anſicht von der Eroberung verſchwindet, der Gegenſatz zweier Völker habe in Bezug auf den Gerichtsſtand überhaupt nicht exiſtirt, der Juder ſei die bürgerliche Obrigkeit für Alle geweſen und die Hoſpitalität habe demnach ebenſo zu ſeinem Kreiſe gehört, wie die Beſtrafung eines gothiſchen oder römiſchen Verbrechers, welcher nicht gerade als Soldat der Gerichtsbarkeit der Tiuphaden unterlag [1]).

Die Frage, wer in den Streitigkeiten zwiſchen Gothen nnd Römern geurtheilt habe, verſchwindet auf dieſem Standpunkte völlig. Die Grenzen zwiſchen der Competenz der bürgerlichen und militäriſchen Gerichte ſind im Allgemeinen die römiſchen, wie ſie die Interpretatio zu l. 2 und l. 8 Cod. Th. II, 1 nachweiſt, ſo weit nicht poſitive Verordnungen wie l. Vis. IV, 5, 6. VIII, 1, 9 Modificationen herbeigeführt haben. Die Schwierigkeit, daß ein römiſcher Richter nicht nach gothiſchem Rechte oder umgekehrt hätte urtheilen können, hier wo nicht wie im fränkiſchen Reiche Schöffen des andern Volkes ihm zur Seite ſtanden, kann ich als ſolche nicht anerkennen. Die Geſetze II, 1, 14 und 16, in welchen der Stellvertretung aller richterlichen Behörden ſo freies Feld geöffnet wird, ſind zwar erſt von Chindaswind und Receswinth, ſetzen die Freiheit der

---

eius fundi ad quem a Romanis antiquitus approbatur adiunctum iure consistat. Quum autem proprietas fundi nullis certissimis signis aut limitibus probatur, quid debeat observari, eligat inspectio iudicum, quos partium consensus elegerit.

[1]) Hier iſt an den oben geführten Nachweis zu erinnern, daß auch Römer zu allen Zeiten ſich im weſtgothiſchen Heere befanden. Trennte man den Gerichtszuſtand nach der Abkunft, ſo müßte man bei der Interpr. l. 2, 8, C. Th. II, 1 römiſche und gothiſche Militärrichter annehmen.

Delegation aber als bestehenden Zustand voraus und geben darüber nur eine allgemeine Definition. Ebenso berechtigt waren die Parteien, jeden Civilproceß durch selbsternannte Schiedsrichter austragen zu lassen, welchen in den erwähnten Gesetzen ausdrücklich dieselbe Gewalt und Verantwortlichkeit wie den königlichen Richtern beigelegt wird. Dann ist es der römischen Gerichtsverfassung nichts Neues, römische Behörden im betreffenden Falle nach fremdem Rechte urtheilen zu lassen; nöthigenfalls schützte den Gothen die Aufsicht des Grafen, in welcher Stellung die Zeugnisse zu großer Mehrzahl Gothen zeigen, so wie umgekehrt dem Römer die Berechtigung des Bischofs, eine fehlerhaft betriebene Sache selbst an sich zu ziehn, zu möglichst ausreichender Sicherheit diente. Endlich setzt Receswinth neben dem gothischen nicht bloß römisches, sondern überhaupt jegliches fremde Recht außer Wirksamkeit; ganz ist also hier die angeregte Schwierigkeit doch nicht zu umgehn, wenn man nicht neben die römischen und gothischen auch noch suevische vandalische oder alanische Richter stellen wollte.

Nehmen wir Alles zusammen, so erscheint der König in jeder Hinsicht als die Quelle des Rechtes, als die einzige, denn nur von ihm geht die zwingende Gewalt des Gerichtes aus, und nur seine Beamten (oder die Schiedsrichter, welchen er für solchen Fall die Befugnisse der Beamten beilegt) ermitteln das Urtheil. Ein solcher Gegensatz gegen die älteste Zeit läßt sich weder aus der Gefolgschaft, noch dem Herzogthume, noch aus irgend einem Elemente des Geschlechterstaates erklären; er erscheint aber naturgemäß, wenn man der Anschauung römischer Institute ihren Einfluß auf die Denkweise der Eroberer einräumt. Wir können diese Ansicht noch bei einem dritten Volke geltend machen, welches wir auch oben schon mit den gothischen Nationen zusammenstellen mußten, bei den Burgundern.

Im burgundischen Reiche finden sich burgundische und römische Grafen als Obrigkeit von Städten und Gauen, Territorien und Ortschaften (praef. 49, 1) bezeichnet. Da Römer und Barbaren in denselben Marken vermischt wohnten, müssen an der Spitze jedes Gaues zwei Grafen gestanden haben. Außerdem führt die l. 22 und 36 der Lex Romana Defensoren mit der Befugniß in integrum

zu restituiren an; dieſe ſind demnach in ganz anderer Stellung als die weſtgothiſchen, welche nur über Bagatellſachen richten und überall mit den Numerariern zuſammengeſtellt werden, und Eichhorns Vermuthung, niemand ſonſt als ſie ſeien unter den römiſchen Grafen gemeint, hat deßhalb große Wahrſcheinlichkeit. Dagegen dünkt mir ſeine weitere Anſicht, die iudices deputati der Gundobada könnten die Curie des Defenſors ſein, unhaltbar; überall treten dieſe als königliche Commiſſare auf, ausdrücklich heißt es add. I, 3 judices a nobis deputati und die Präſatio ſpricht nur von einem Juder für jeden Grafen, nicht von einem Collegium, wie es Eichhorn vorausſetzen müßte. Jedenfalls erkennen wir hier ſchon, daß abgeſehn von den ſtädtiſchen Obrigkeiten der Römer wie bei den Weſtgothen alle Gerichtsgewalt Ausfluß der königlichen iſt; ſehn wir auf welche Quelle dieſes Zuſtandes die Vertheilung derſelben unter die verſchiedenen Behörden ſchließen läßt.

Alles kommt auf die Auffaſſung der erwähnten iudices deputati, auf das Verhältniß derſelben zu den Grafen an. Tit. 89 enthält: Gundobadus rex omnibus comitibus. — Non solum in eum pagum, ubi consistit, liceat persequi criminosum, red etiam — ad alia loca ad nos pertinentia non dubitent huius modi personas capere et iudicibus praesentare. Eichhorn verſteht unter den letztern den iudex deputatus, ſo daß dieſer allein Urtheiler wäre, der Graf aber nur den Bann hätte. Nothwendig iſt aber dieſe Erklärung keineswegs. Eichhorn erkennt an, daß tit. 81 die Grafen ſelbſt iudices genannt werden; in tit. 89 liegt von vorn herein der Gegenſatz nicht in der Verſchiedenheit der Behörden ſondern der Sprengel, und die Interpretation iſt alſo zuläſſig: der Dieb ſoll nicht blos in ſeiner Heimath gefaht, ſondern durch alle Gauen verfolgt und dann dem betreffenden Amte ausgeliefert werden. Dieſe Anſicht wird aber durch andere Stellen beſtätigt, welche die Grafen ganz entſchieden auch als Urtheiler zeigen. Tit. 49, 1 ut locorum comites et praepositi competentes instructi, evidentius iudicanda cognoscant. 79, 4: omnes comites (in Proceſſen über Grundbeſitz) secundum ordinem legis istius iudicare curabunt. Praef. Weder die Grafen noch die iudices deputati ſollen ſich beſtechen laſſen, si quis memoratorum — iuste iudicans —

praemium convictus fuerit accepisse — capite puniatur. Weiter unten: si quis iudicum tam barbarus quam Romanus (aus Dummheit gegen das Geſetz urtheilt, zahle er 30 Schillinge, wer auf dreimalige Mahnung der Parteien nicht Gericht hält, zahle 12 Schillinge) et ne forte per absentiam deputatorum iudicum negotia differantur, nullam causam absente altero iudice vel Romanus comes vel Burgundio iudicare praesumat, quatenus studeant, ut saepius expetentes se de legum ordine incerti esse non possint. Der in der letzten Stelle geforderte „alter iudex“ iſt offenbar ein Deputatus, der Mangel eines ſolchen ſoll dadurch verhütet werden, daß die Grafen einmal für immer wiſſen, daß ſie ohne den Rath eines ſolchen kein Urtheil abfaſſen dürfen, und demnach zeitige Anſtalt treffen, eine ſolche Beihülfe zur Erkenntniß der Geſetze ſich zu verſchaffen. Später wurde dieſe, offenbar neue Vorſchrift wieder aufgehoben, tit. 81; quia occupatione et absentia deputatorum iudicum frequenter potuit evenire expectatio — inter tres menses interpellato iudici causam quamlibet ulterius differre non liceat, nisi ut omnia cognoscat et dato iudicio universa ita iudicet, ut nihil inter partes dubium reservetur. Dem entſprechend heißt es add. II, 10. Ut omnes comites tam Burgundionum quam Romanorum — omnes omnino causas ex legibus iudicent, ut iustitiae ordo teneatur. Ueberall ſind ſich alſo in Bezug auf dieſen Punkt die Grafen beider Nationen gleichgeſtellt, und muß man den römiſchen für den Defenſor halten, ſo ergibt ſich ſchon hieraus, ſelbſt wenn man die Curie als einen Juder betrachten könnte, die Unmöglichkeit, hier die Begriffe von Bann und Dome anzuwenden.

Der Juder Deputatus iſt nichts als ein königlicher Commiſſar, welcher dem Grafen eines Bezirkes als gelehrter Rechtsbeiſtand dienen ſoll. Näheres über ſeine Wirkſamkeit iſt nicht feſtzuſtellen; die Fragen, ob er für eine beſtimmte Zeit, für eine einzelne Sache gegeben wurde, welche Thätigkeit und überhaupt ob irgend eine der Graf ihm allein überlaſſen, bleiben unbeantwortet. So wahrſcheinlich es alſo iſt, daß das Inſtitut der Anſchauung römiſcher Einrichtungen ſeine Entſtehung verdankt, ſo wird ſich doch ſchwerlich entſcheiden laſſen, in wie weit man dabei an das Vorbild der Aſſeſ-

foren oder der kaiſerlichen delegirten und committirten Richter denken darf. Von dieſen unterſcheiden ſie ſich dadurch, daß neben ihnen der Graf immer noch der eigentliche Urtheiler bleibt [1]), von jenen, mit welchen ſie übrigens entſchiedene Aehnlichkeit haben, dadurch, daß ſie nicht von dem Magiſtrate ſondern vom Könige ernannt werden.

Indeß bedarf es kaum der Bemerkung, daß ſie von dem iudex der Baiern und Alamannen, von den fränkiſchen Rachinburgen, den frieſiſchen Redjeven und Aſegen, den angelſächſiſchen Lahmen, Lagemannen und Aewdas, ſowohl was Beſtallung, als was Wirkſamkeit betrifft, nicht bloß durch ſolche Einzelnheiten, ſondern in ihrem innerſten Weſen verſchieden ſind. Dem Geiſte nach, aus welchem ihr Daſein entſprungen iſt, wurzeln ſie ebenſo wie das geſammte Reich, welchem ſie angehören, in der Berührung ihres Volkes mit Rom. Alle Theile der öffentlichen Gewalt ſind weſentlich ungermaniſcher Natur, der Einfluß der Volksgemeinde hat überall der monarchiſchen Gewalt das Feld geräumt.

Zwiſchen dieſem und dem altgermaniſchen Gerichtsweſen ſteht das fränkiſche, der Geneſis dieſes Reiches gemäß in der Mitte. Der König, welcher losgetrennt von dem heimiſchen Geſchlechterſtaate unter den Trümmern des Kaiſerthums den Grund zu ſeiner Macht gelegt, ſtellt in ſeinen Beamten die zwingende und herrſchende Seite des Gerichtes dar, die Volksgemeinden, welche erſt nach einem vollen Menſchenalter, theils gezwungen, theils bewundernd [2]) in die Monarchie eingetreten ſind, haben ihren Antheil an der Rechtsfindung behauptet. Ich möchte nicht entſcheiden, in welchen Formen Childerich und Chlodovech vor 508 über ihre deutſchen Krieger gerichtet haben; ich halte ſie, wie ich unten erörtern werde, nicht für die Gefolgsführer ſondern für die Herzoge ihres Heeres; ſchon dieſe Stellung begünſtigte das Ueberwiegen dictatoriſcher Willkür

---

[1]) Wenigſtens in der Zeit nach der Erlaſſung der Präfatio und vor der Aenderung durch tit. 81. Vorher und nachher (cf. add. I, 3) wäre es möglich, an wirkliche Stellvertretung zu denken.

[2]) Chlodovech vernichtet das ripuariſche Königshaus, das Volk hebt ihn dann freiwillig auf den Schild.

über festgeregelte Gesetzlichkeit; dazu kamen ihre Befugnisse als römische Feldherrn und armoricanische Häuptlinge, welche bei der Zerrüttung des Reiches und der Provinzen selbst wieder den unsichersten Charakter hatten. Alles trug dazu bei, ihrer Macht das Gepräge des Thatsächlichen, Gewaltsamen, Unbestimmbaren aufzudrücken, und den weitesten Rahmen gab endlich die kirchliche Ansicht hinzu, wie man sie aus den Briefen der Päpste, des Remigius und Avitus, aus den Capitularien von der frühsten Zeit bis zu der Thronrede Kaiser Karls von 804 kennen lernen kann. Alle diese Zeugnisse überbieten sich, den König als den Hüter des Friedens an Christi Statt, als den Hort der Gerechtigkeit auf Erden darzustellen; es war undenkbar, daß ein Fürst wie Chlodovech, unter solchen Einflüssen erwachsen, weitherrschend von den Pyrenäen bis zum Ocean den kleinen deutschen Gemeinden, welche eine nach der andern in den Strom seiner Regierung einmündeten, die Anerkennung seiner höchsten Rechte erlassen sollte. Der Gerichtsbann ging in die Hände des Königs und seiner Beamten, der Grafen und Centenare über.

Die Centenare sind also in jeder Hinsicht verschieden von den früheren Proceres oder Rectoren der Hundertschaften. Diese sind, dem Grundsatze nach, Urtheilfinder im Auftrage der Gemeinde, jene ausübende Richter im Dienste des Königs. Dies zeigt vor Allem deutlich das Capitulare Childeberts, wo sie ausdrücklich als in truste stehend bezeichnet und mit der neu eingerichteten Diebespolizei beauftragt werden. Noch, aber nicht lange mehr, sind die wichtigsten Streitsachen, über Freiheit und Eigenthum, ihrer Entscheidung überwiesen; das monarchische System brachte es mit sich, daß der Wirkungskreis der Localbehörden, wenn auch königlicher Ernennung, von den höhern Reichsbeamten mehr und mehr geschmälert wurde. Ueber dem Hundertrichter tritt der Comes, dessen Stellung in den neustrischen Provinzen Eichhorn (Ztschrft. Bd. 8) treffend erläutert, als Graphio schon in der Lex Salica und den ältesten Capitularien hervor, welche letztere zugleich die Widerlegung der früher von Eichhorn geäußerten Ansicht enthalten, der Graphio des Volksrechtes sei selbst nur eine Localobrigkeit.

Indem dieſe neue bannende Gewalt in das bisherige Gerichtsweſen eintrat, veranlaßte ſie eigentlich zum erſten Male eine beſtimmte Auseinanderſetzung der thätigen Kräfte. Die Gemeinde, welche bis dahin an Bann und Dome Antheil gehabt und dadurch beide verſchmolzen hatte, ſah ſich jenen vollſtändig entzogen; der König, welcher ſich am Ende auch als Erbe des frühern Häuptlings, des Aſega hätte betrachten können, verzichtete dafür auf die Hauptrolle bei der Urtheilfindung. Das Letztere geſchah freilich nur allmälig und niemals ganz vollſtändig. Chloth. const. a. 560 c. 6 heißt es: si iudex aliquem contra legem damnaverit, in nostra absentia ab episcopis castigetur, ita quod perpere iudicavit, versatim melius discussione habita emendare procuret. Pardeſſus bezieht dies auf die Rachinburgen, und nennt es eine Ergänzung des c. 3 leg. sal. de rachineb.: si non secundum legem iudicaverint, hic contra quem sententiam dederint, causa sua agat et potuerit adprobare quod non secundum legem iudicassent, sol. 15 quisque illorum culp. iud (Cod. Paris 4404). Gegen dieſe Anſicht ſtreitet aber der Singular Juder in dem königlichen Geſetze, während von den Rachinburgen überall nur in der Mehrzahl geredet wird, dann der Sprachgebrauch der Capitularien, welche Juder überall zur Bezeichnung nicht der Urtheiler ſondern der Richter verwenden, ſo wie jener der Urkunden, wo Juder zuweilen für den Schöffen oder den bairiſchen Rechtſprecher, gewöhnlich aber für den Beamten und nie für den Rachinburgen gebraucht wird. Man könnte noch an römiſche Inſtitute denken, weil Chlothars Geſetz gewöhnlich nur auf die Provinzialen bezogen wird; einerſeits wäre aber die Vorausſetzung ſelbſt unrichtig, denn das Geſetz iſt nach der Vereinigung aller Frankenreiche omnibus agentibus erlaſſen, und berückſichtigt am Anfange wie am Schluſſe Römer und andere Völker, römiſche Geſetze und ſonſtige Bräuche nebeneinander — andrerſeits würde die Folgerung inhaltsleer ſein, da Parceſſus ſelbſt für Franken und Provinzialen dieſelbe Gerichtsverfaſſung behauptet [1]).

Muß man alſo Chlothars Verordnung auf die Grafen und deren Vicarien und Junioren beziehn, ſo ſieht man leicht, wie ſehr dieſe

[1]) Wie ich glaube, mit Recht. Die ſtädtiſchen Behörden bleiben außer Frage.

auch in Bezug auf die Findung des materiellen Rechtes in den Vordergrund gerückt ſind. Daß ſie Rachinburgen neben ſich haben, iſt überall vorausgeſetzt; der König aber hält ſich in jedem Sinne an ihre Verantwortlichkeit und betrachtet ſie als thätige Theilnehmer an der Rechtweiſung; er zieht ſie vor ſein Placitum, wenn ſie fehlen, und ſetzt ihnen, wo er entfernt iſt, die Biſchöfe zu Aufſehern. Cuncti itaque iudices, ſagt Guntchramm (Pertz III, 4) iusta sicut Deo placet, studeant dare iudicia, nam non dubium est, quod acrius illos condemnabit sententia nostri iudicii, a quibus non tenetur aequitas iudicandi.

Dieſe Stellen reden ſo allgemein, daß Ungers Auskunft, womit er nach einer Ausſage des Schwabenſpiegels einige Vorſchriften gegen die Beſtechung richterlicher Beamten erläutert, nicht ausreichend ſcheint. Der Schwabenſpiegel beſtimmt, der Richter ſoll ungerechtes Urtheil nicht annehmen und in dieſem Sinne verantwortlich für deſſen Inhalt ſeiu, eine Regel, welche ſich ſchon im Cap. a. 803 (Pertz III, 116, 121) vorfindet: comites vel vicarii legem sciant, ut ante eos iniuste neminem quis iudicare possit, vel ipsam legem mutare. Nach Chlothars und Guntchramms Ausdrücken iſt es mir wahrſcheinlich, daß zwar, wie das Volksrecht zeigt, die Rachinburgen die eigentlichen Urtheiler waren, daß aber eine unmittelbare Einwirkung von Seiten der Beamten nicht zu den außergewöhnlichen Dingen gehörte. Die königliche Gewalt trat ohne feſte Grenzen in das fränkiſche Gemeinweſen ein; einige ganz allgemeine Grundſätze wurden feſtgeſtellt, einige ganz ſpecielle Einrichtungen geregelt (die Form der Mahnung, der Pfändung), dazwiſchen blieb den thatſächlichen Kräften und Einflüſſen noch ein weiter Raum, und nur allmählig erhielt das Ganze die feſten, unſerer Forſchung geläufigen Formen. So ſonderte ſich aus der weiten Maſſe der Rachinburgen die geſchloſſene Corporation der Scabinen [1]); jetzt halfen die Richter nicht mehr bei der Findung, ſondern beurtheilten nur das gefundene Urtheil, endlich machte ſich dieſe Vertheilung der Aemter Bahn ſogar in alle Hof- und Herrengerichte.

---

[1]) Noch vor Karl dem Großen, ſowohl bei Franken als bei Longobarden, Urkunde von 753 bei Warnkönig fldr. Rechtsgeſchichte II.

Einen ferneren Beweis für dieſe Anſicht finde ich in der Geſtaltung der angelſächſiſchen Gerichte, und glaube hier die wirkenden Kräfte noch beſtimmter als bei den Franken angeben zu können [1]). Lappenberg (I, 582, 602, vor ihm Wilkins, Vorrede zu den Geſetzen, Palgrave hist. of the A. S. I, c. 3) betrachtet den Gerefen oder Ealdorman als den Heger und Vorſitzer des Gerichts, als den Vollſtrecker des Urtheils; er bemerkt, daß die Urtheilfindung urſprünglich von der Gemeinde, ſpäter von zwölf Thanen oder lahmen, von 6, 24 oder 36 Richtern ausgegangen ſei. Eð. II, 9, O. D. 3, und einige Urkunden ſind in der That entſcheidend über die zweite Hälfte des Satzes; þaet dome stande. Das Recht ſei erklärt, heißt es Eð. II, 29, wenn die Zwölfe einig ſind, wenn ſie ſtreiten gelte was acht ſagen. Eadgar I, 3 bezieht ſich demnach wohl auch auf die Urtheiler, wo ſie ihrer Thanenſchaft, wenn ſie unrechten Dome finden, verluſtig erklärt werden, es ſei, daß ſie nachweiſen, ſie hätten es nicht beſſer gekonnt [2]). So erkennen, als der Abt von Ely im Hundertgemot zu Cambridge Recht über ein vorenthaltenes Grundſtück ſucht, zuerſt die 24 Richter, daß ihm der Beſitz gebühre, dann erſt befiehlt der Ealdorman Aegilwin, daß man ihn einweiſe (hist. Ely. I, 34.)

So einleuchtend dies Alles iſt, und ſo genau es das Verhältniß des fränkiſchen Richters und Urtheilers, des frieſiſchen Scelta und Aſega wiederholt, um ſo mehr muß es auffallen, wenn in einem andern Rechtsſtreite, als die Urtheiler eben im Begriffe ſtehn, auf Antrag des Klägers dem Beklagten den Eid aufzuerlegen, derſelbe Ealdorman Aegelwin einſchreitet, den Eid verbietet und die Urtheiler zu einem dem Kläger höchſt ungünſtigen Erkenntniß be-

---

[1]) Ich ſehe ab von der bei Philipps R. G. 168 entwickelten Anſicht, die gecorene to gevitnesse, die testes legales ſeien die agſ. Schöffen. Die hist. Ely. I, 13 zeigt ſie, neben ihnen 24 Richter außer dem hegenden Beamten; bei Criminalfällen kann überhaupt von ihnen keine Rede ſein; ihre Ausſage kann bei Civilproceſſen das Urtheil ohne Weiteres entſcheiden, aber nicht anders als heut zu Tage ein notarieller Act. Ohnedies zeigen die oben angeführten Stellen, daß erſt im 10. Jahrhundert das Inſtitut eine feſte und geſetzliche Form erhielt.

[2]) Faſt gleichlautend über die lahmen, O. D. 3.

ſtimmt, oder wenn er im Allgemeinen erzählt, wie er beſchäftigt ſei exercitationum bellicarum seu causarum iudicialium seu exercendae in reos animadversionis seu aliorum quorunlibet negotiorum vexatione (hist. Rames.), wenn er alſo gar nichts ausläßt, was irgend wie zur Jurisdiction, zu Bann und Dome gerechnet werden kann. Ich will nun glauben, daß wo den Beamten bei einer Strafe von 60 oder 120 Schillingen befohlen wird, ſich durch Geld und Menſchenfurcht zu keiner ungerechten Entſcheidung verführen zu laſſen, Ungers Erklärung auch hier anzuwenden ſei, obgleich es immer ſonderbar bleibt, daß an allen ſolchen Stellen nicht die mindeſte Andeutung des genauen Verhältniſſes ſich vorfindet. Im bairiſchen Gerichte hat nicht der Graf, ſondern der Juder das Geſetzbuch vor ſich[1], bei den Angelſachſen aber empfiehlt König Eadward nicht den Urtheilern, ſondern den Gerefen (I, Einleitung), þaet ge deman swa rihte domas, sva gerihtoste cunnon, and hit on þaere dombec stande; ne vandiaŏ for nanum þingum folcriht to geregceanne In gleichem Sinne ſtellen die institutes of policy, Thorpe 429, verſchiedene richterliche Behörden zuſammen: Earle und Herzoge und alle weltlichen Richter (deman) und alle Gerefen ſollen Gerechtigkeit lieben und nie durch ungerechtes Urtheil ihre Weisheit verſchlechtern. Am beſtimmteſten endlich iſt die berühmte und ausführliche Erklärung Aſſers (vita Aelfr. in fin.), der ſich über König Aelfreds Gerechtigkeitsliebe folgendermaßen verbreitet. Auch im Gerichte, heißt es hier, ſuchte er den Vortheil aller Edlen und Gemeinen, obgleich ſie in den Gemoten der Earle und Gerefen[1]) ſich hartnäckig widerſprachen, und faſt von jedem Urtheil der Earle und Gerefen ſich auf den König bezogen. Der König aber, fährt Aſſer fort, unterſuchte alle Urtheile in ſeinem Reiche, gerechte und ungerechte. Wo er eine Ungerechtigkeit fand, ließ er die Richter kommen und wenn ſie nur aus Unkunde gefehlt zu haben verſicherten, ſo ermahnte er ſie, er wundere ſich über ihre Vermeſſenheit, da ſie doch durch Gottes und des Königs Gnade Dienſt und Amt als Witen[2]) empfangen hätten und nun die Weisheit hintanſetzten.

[1]) Comitum et prepositorum.

[2]) Ministerium sapientiae.

Entweder ſollten ſie ihre Aemter aufgeben, oder viel emſiger nach Weisheit trachten, und leſen lernen, um das Rechtsbuch zu verſtehn.

Vergleicht man dieſen Bericht mit den oben angeführten Geſetzesſtellen, ſo zeigt ſich ſogleich, daß Alles, was in dieſen von den Urtheilern geſagt wird, hier bei den Gerefen wiederkehrt. Beiden fällt der materielle Inhalt des Urtheils zur Laſt, beide haben nur die Entſchuldigung der Unkunde, beiden wird das Studium des Geſetzbuches empfohlen. Der königliche Beamte erſcheint an der Spitze des Gerichtes als Vorſitzer und Vollſtrecker, aber auch als Lenker der Urtheilfindung; die Zwölfmänner ſtehn wie die frieſiſchen Orkenen neben ihm, der faſt die Befugniſſe des Scelta und Aſega in ſeiner Perſon vereinigt. Erinnern wir uns, daß die erſten Berichte, in welchen eine genaue Scheidung des Bannes und Domes ſichtbar wird, Ethelreds Geſetz und die Erzählung der hist. Ely. dem zehnten Jahrhundert angehören, ſo ſcheint auch hier die Vermuthung zuläſſig, daß in den erſten Zeiten der Monarchie der König ebenſo wie früher die Volksgemeinde die Quelle aller richterlichen Thätigkeit geweſen, und nur allmählig ein feſterer Antheil der Gemeinde oder ihres Ausſchuſſes ſich wieder hervorgebildet habe.

Dies ſtimmt alſo mit der älteren Form des fränkiſchen Gerichtsweſens durchaus überein; fragt man aber nach ſeiner Entſtehung, ſo zeigt ſich ſogleich, daß die bei den Franken bedeutendſten Momente hier gefehlt haben. Die Monarchie der Merovinger beherrſchte mit eigenartigen Kräften weite Landſtrecken, ehe ſie die fränkiſchen Geſchlechterſtaaten ſich unterwarf; die ſächſiſchen Aethelinge dagegen zogen an der Spitze ihrer Geſchlechter und Gefolgſchaften zur Eroberung gerade im Auftrage ihrer Volksgemeinde aus. Das Einzige, woraus man den Bann des Königs hier ableiten könnte, wäre ihr Herzogthum, wenn es, wie die erwähnte Stelle des Nennius andeutet, Beſtand gehabt hat. Nach der Bekehrung geſellt ſich auch hier die kirchliche Anſicht hinzu, endlich ſehe ich kein Hinderniß, wie bei den Gothen römiſche, ſo bei den britanniſchen Föderaten britiſche Einflüſſe anzuerkennen. Wenn wir die deutſchen Aethelinge von vorn herein zu Argluyd des loegriſchen Reiches werden ſehn, wenn wir ganz detaillirte Aeußerungen dieſer Würde noch in ſpä-

teſter Zeit entdecken werden, ſo hat die Anſicht kein Bedenken, daß dieſes Vorbild auch auf die Ausbildung ihrer Richtergewalt gewirkt habe. Das cymriſche Gericht hat in ſeiner äußern Zuſammenſetzung manche Aehnlichkeit mit dem germaniſchen; es beſteht aus der Gemeinde der Gwrda, der ſchöffenbar Freien, wenn man will, der Häuptling an ihrer Spitze mit Prieſtern und Richtern zur Seite. Ladung, Beweisverfahren, Bürgſchaft, Urtheilvollſtreckung und Scheltung, Alles zeigt bei großen Verſchiedenheiten im Einzelnen immer noch ſolche allgemeine Grundſätze, daß eine gegenſeitige Durchdringung mit deutſchen Einrichtungen denkbar iſt. Was nun die Vertheilung der Functionen betrifft, ſo iſt der Argluyd als Inhaber des Bannes dem deutſchen Könige zu vergleichen; er hegt jedes Gericht, die Streitigkeiten über Grundſtücke, über Tod, Aechtung oder Verbannung ſind ihm perſönlich vorbehalten [1]) (Dull Gvynedd II, 11, 9. C. Cymru XIV, 10, 36), und jede Störung wird dann mit einer beſondern Buße an ihm geſühnt (c. Cymru X, 14, 3); bei geringern Händeln iſt er ſelbſt nicht anweſend, aber der Richter wird ihm ſtraffällig bei ſchlechter Verwaltung, und die Parteien können von dieſem auf ſeine Entſcheidung ſich beziehn. (D. Dyved II, 8, §. 112.) Dieſe Richter ſind überhaupt nichts als ſeine Beamte [2]), vor ihrer Anſtellung geprüft durch den Hofrichter, Urtheiler in Anweſenheit des Argluyd, alleinige Inhaber der Gerichtsgewalt bei den ſonſtigen Proceſſen. (D. Dyved II, 8, 115 ff.). Wie dem ſächſiſchen Witen das Dombuch empfohlen wird, ſo fordert das wäliſche Recht bei Strafe eines Camlwrw, daß der Richter das Geſetzbuch neben ſich liegen habe; urtheilt er falſch, ſo zahlt er eine Buße oder verliert ſein Amt. Die Gwrda, deren Anweſenheit im Gerichte nicht zu bezweifeln, deren Thätigkeit aber nicht näher angegeben iſt, können nur bei der Urtheilfindung eine berathende Stimme gehabt haben, ganz ähnlich wie die ſächſiſche Gemeinde oder die zwölf Thegnas neben dem königlichen Gerefen.

---

[1]) Wie dem fränkiſchen Grafen die madores causae und Proceſſe über Freiheit und Grundſtücke.

[2]) In Süd-Wales haftet das Amt an beſtimmten Gütern, ohne deßhalb dieſen Charakter zu verlieren. Der Richter iſt dem Argluyd verantwortlich, bezahlt ihm Bußen, ſchlimmſten Falls legt dieſer ſeine Güter unter Arreſt.

§. 6. Heerbann.

In den gothiſchen Reichen iſt an der Macht des Königs, die geſammte Landesbewaffnung zu jeder Zeit in das Feld zu führen, kein Zweifel. Dieſe Völker waren zu römiſchen Heeren, aus ihren römiſchen Feldherrn waren Könige geworden; das Recht des Heerbanns folgte hier aus den erſten Grundlagen des Staates. Auch bei den Angelſachſen ſcheint er für die älteſte Zeit unverkennbar. Die Waffenpflichtigkeit des Volkes fyrdnoð, bezeugt Ine 51, wo die Strafen der Verſäumniß für den landbeſitzenden und landloſen Geſithen, ſo wie im Allgemeinen für die Keorle angegeben werden, dann die Urkunden N. 99 und 201 bei Kemble: quae communiter fruenda sunt, omnique populo edicto regis facienda iubentur, id est instructionibns pontium vel necessariis defensionibus arcium contra hostes non sunt renuenda — trinoda necessitas, sicut tota gens illa de suis propriis heredetariis consuete faciunt. Die letzte Stelle zeigt, wie auch in dem Heerweſen die Wichtigkeit des Grundbeſitzes ſich geltend machte, ähnlich wie in der karolingiſchen Einrichtung der Kapitularien von 803, 805 und 807; nur iſt auch hier die Betrachtung feſtzuhalten, daß die Grundbeſitzer als der Kern des Volkes, nicht als ein adliger Stand gefaßt werden. Erſt in einem weitern Stadium der Entwicklung, wie man es in den Rectitudines kennen lernt, ſind die wahren Träger der fyrdnoð einzig die Thegnas, die großen Gutsbeſitzer, und nur ſie dem Staate verantwortlich für den Zuzug einer beſtimmten Anzahl ihrer Hiredmen zu dem Heere, während alle andern Klaſſen der Bevölkerung nur zur Küſtenwache und zum Schutze der eignen Beſitzungen verwandt werden. Damit iſt ein wahres Lehnsheer aus der Maſſe des Volkes ausgeſondert, der Gegenſatz der milites und rustici, welcher in Bedas Geſchichten wie in der merovingiſchen Zeit nur thatſächliche aber keine rechtliche Bedeutung hat, iſt ein Element des politiſchen Daſeins geworden, hier in England wie gleichzeitig in Deutſchland unter den ſächſiſchen Kaiſern.

Nach der Analogie der Angelſachſen und Gothen ſtehe ich nicht an, auch für die frühſte Zeit des merovingiſchen Reiches den Heerbann zu den königlichen Rechten zu zählen. Das ripuariſche Geſetz

erwähnt ihn tit. 65 [1]), eine Menge Stellen Gregors geben Beispiele, daß die Könige das Volk, die Franken ohne irgend eine Einschränkung, zum Kriege aufbieten. Freilich geht die verbreitete Ansicht dahin, nur die Leudes hätten diesem Zwange unterlegen, bei dem übrigen Volke sei dessen Einwilligung erforderlich gewesen, erst die karolingische Herrschaft habe diesen Unterschied beseitigt. Eigentliche Beweise vermag ich nicht zu entdecken; man kann die dafür beigebrachten Geschichten bei Löbell S. 211 ff. nachlesen, da redet Chlodovech die Franken an, um sie zu dem gothischen, Theodorich, um sie zu dem thüringischen Kriege zu bewegen, da wird Chlothar gegen seinen Willen von dem Volke zu einem Angriffe auf die Sachsen gezwungen, und unmittelbar nach dem Siege muß Chlodovech bei der Vertheilung der Beute den Widerspruch eines Soldaten ruhig hinnehmen. Löbell dehnt seine Folgerungen nicht entfernt so weit aus wie Eichhorn, er kommt auch hier auf das Grundthema seines Buches zurück, das Königthum sei eine factische Macht gewesen, gewaltig im Heere, beschränkt durch die Ungebundenheit der Krieger, ohne daß man paragraphenmäßig sagen könne, der König habe oder habe nicht den Heerbann, die höchste Gerichtsbarkeit, das Recht der Gesetzgebung gehabt. So richtig diese Ansicht für viele, so belehrend sie für alle Gebiete des fränkischen Zustandes ist, an dieser Stelle scheint mir der Paragraph des ripuarischen Gesetzes doch für das Recht ganz entscheidend, und der factische Charakter ganz allein auf Seiten der erwähnten Vorfälle. Das Recht des Heerbannes ist vorhanden, wenn auch die Krieger zuweilen mit Erfolg widersetzlich sind oder die Könige es vorziehen, zu überreden statt zu befehlen. Oder was beweist der Widerspruch des fränkischen Kriegers gegen das Ansinnen des Königs, ein Stück der Beute über seinen gesetzlichen Antheil zu erhalten? Doch höchstens, daß der Heerbefehl keine Allmacht in sich schloß, daß auch die Truppen dem Feldherrn gegenüber einige Rechte bewahrt hatten. Ganz demselben Gesetze unterlagen die Könige der Vandalen, deren Feldherrngewalt über das ganze Volk noch niemand meines Wissens bezweifelt hat, und, wenn dies nicht sicher genug scheinen sollte, die Khalifen der

[1]) Wer ausbleibt zahlt 60 Schilling, also genau den späteren Bannus.

Gläubigen, welchen man doch eine wahre Selbstherrschaft nicht streitig machen wird.

Eichhorns Darstellung scheint auf seine allgemeine Ansicht über die Entstehung des Königthums aus der Gefolgschaft zurückzugehen. Die wesentlichen Rechte des Königs sind ihm die des früheren Gefolgeherrn; da er sich nun nicht verbirgt, daß unter Chlodovech ein großer Theil des Volkes noch nicht zu den Leudes gehörte, so mußte er für diesen auch die Pflichtigkeit zum Kriegsdienste läugnen. Ganz ähnlich verfährt R. Schmidt in Bezug auf die Angelsachsen, indem er von vorn herein das ganze Volk zur Gefolgschaft des Königs macht, und alle königlichen Rechte aus dieser Quelle ableitet, also auch den Heerbann, welcher ganz folgerichtig hier das gesammte Volk umfaßt. Ich habe oben bereits ausgeführt, daß ich ein solches Recht in der alten Gefolgschaft überhaupt nicht zu beglaubigen vermag, daß also in jedem Falle andre Einflüsse seine Entstehung bedingt haben. Irrt übrigens Eichhorn nicht, wenn er einen Theil des fränkischen Volkes im sechsten Jahrhundert noch von den Leudes absondert, so ist damit ein directer Beweis gegen Schmidt gewonnen, denn dessen Gründe für seine Ansicht vom agf. Staate sind, wie wir sehen werden, in gleicher Art auch bei den Franken anzutreffen.

Schmidt stützt sich auf den Titel hlaford and mundbora, welcher dem agf. Könige beigelegt werde, und auf die Gleichheit des Dienst- und des Unterthaneneides; diese beweise ein Vertragsverhältniß zwischen König und Volk ähnlich dem zwischen dem Herrn und den Mitgliedern des Gefolges, jener sei unmittelbar von dem Geleitwesen hergenommen. Beides kann ich nicht für begründet halten. Die beiden Benennungen sind nicht von dem Gefolgewesen, sondern von der Familie entlehnt, mundbora ist ursprünglich der Gatte im Verhältniß zur Ehefrau, der Vater zu den Kindern, der nächste Verwandte zu den Unmündigen, Hlaford bezeichnet den Hausherrn, den Ernährer seiner Familie und seines Gesindes, seiner Hlafaetas [1]).

---

[1]) So viel enger als das Gefolge dieser Kreis ist, so viel umfassender wird später der Sprachgebrauch, und verwendet beide Ausdrücke für alle Arten der Abhängigkeit, der rechtlichen Vertretung. Zöpfl R. G. §. 46.

Bei Cäsar hat der Gefolgsherr keinen Zug weder von dem Hlaford noch von dem Mundbora; an jenen Titel erinnern allerdings die Gastmahle bei Tacitus und im Beowulf, die fränkische Bezeichnung des Conviva Regis; aber keine Spur deutet von Cäsar bis auf Dudo herab darauf hin, daß in der That die Genossen in der Munt ihres Führers gestanden hätten. Erst in Folge der oben erwähnten Erweiterung des Mundiburdium nach der Völkerwanderung kann es geschehen sein, daß die Bezeichnungen des Verhältnisses auch auf die Gefolgschaft übertragen worden sind. Die Bezeichnungen, nicht ihre Rechte. Denn der Mundherr empfängt das Wergeld des erschlagenen Schützlings, der König mit nichten die Leudis seines Thegn oder Antrustionen. Näheres über die Unterscheidung des in truste und in sermone regis esse hat Pardessus erörtert [1]).

Die wahre Bedeutung der agf. Formel erhellt aber aus der häufigen Zusammenstellung der königlichen munt mit dem umfassenderen Ausdruck friđ oder grið [2]). Sie suchten des Königs Mund und Frieden, sie versprachen des Königs Frieden zu halten zu Wasser und zu Lande; das sind die stets wiederkehrenden Formeln der Sachsenchronik und der Gesetze, und damit kommen wir gänzlich aus der Mischung privat- und staatsrechtlicher Verhältnisse, welche das Gefolgewesen bezeichnet, auf den reinen und freien Boden des öffentlichen Rechtes. Die Formel Hlaford und Mundbora drückt nichts anderes aus, als was wir schon bei Betrachtung des Gerichtsbannes bemerkten; der König gilt als Laward und Friedensschützer des gesammten Daseins, an seinen Frieden lehnt sich Recht und Sicherheit aller Staatsgenossen an. Der Königsfrieden in diesem Sinne (grið nach Thorpe [3]) hat nichts zu schaffen mit jener den König persönlich umringenden Heiligkeit (friđ), deren Wesen

---

[1]) Loi salique p. 488.

[2]) Wilda Strafrecht p. 354 in der agf. Rechtssprache bezeichnet mund auch Frieden. Thorpe glossar. ad leg. s. v. grið.

[3]) Ich halte die Unterscheidung im Wesentlichen für richtig, doch wird sie ebensowenig streng durchgeführt, wie, nach Wildas Bemerkung, der Gegensatz von Königsrecht und Königsfrieden, oder von Thegnriht und Thegnscipe, wo der von Thorpe angeführten l. Henr. I, 68 §. 3 die Wergeldliste geradezu widerspricht.

vortrefflich von Wilda Strafrecht S. 253 entwickelt worden ist; es ist vielmehr dasselbe Verhältniß in neuer Bezeichnung, nach welchem der König die richterlichen Behörden ernannte, bei allen Vergehn den Anspruch auf das Friedensgeld, und bei den schwereren auf Leben und Habe des Verbrechers hatte. Dies ist nun offenbar aus der Gefolgschaft in keiner Weise abzuleiten; es ist ferner zu bemerken, daß es bei den Angelsachsen vor dem 10. Jahrhundert wohl vorhanden, aber nicht in das Rechtsbewußtsein des Volkes getreten, daß vor der Zeit der dänischen Kriege kein König als Hlaford oder Mundbora aufgeführt ist. Erst als das politische Gemeinwesen durch diese Stürme zerrüttet, und durch die Vereinigung der kleinen Staaten eine bewußtere Betrachtung entstanden war, als die geistlichen Elemente, welche wir schon bei den Franken den Königsfrieden fördern sahn, zu überwiegen begannen [1]), da erst erscheinen die Titel und Verträge, die technischen Formeln für längst vollendete Thatsachen. Es ist unmöglich, in ihnen die Grundlage des Königsthums zu suchen, sie sind nur der Ausdruck einer bereits gewordenen Macht.

Bei den Franken gibt Marculf I. 40 das genau entsprechende Gegenbild. Er theilt die Formel des Unterthaneneides mit, wodurch sämmtliche Einwohner dem Könige Treue geloben, wie seine Leudes, wornach also der König wieder als der Hlaford der ganzen Nation erscheint [2]). Hier ist die Form des Gelöbnisses offenbar von dem Gefolge entlehnt; da sich aber fortdauernd eine besondere Klasse wahrer Leudes von dem übrigen Volke unterscheidet, so ist klar, daß leudesamium in der Formel in einem ganz andern Sinne als bei dem Comitate gebraucht wird. Bei diesem ist es dem sermo regis zu vergleichen, in welchen jemand zu besonderem Schutze aufgenommen wird, bei jener steht es parallel mit der königlichen

[1]) Es sind Dunstans Zeiten; der hier rege gewordene Geist durchdringt Ethelreds Gesetzgebung eben so entschieden, wie das Leben und die Domen des großen Knut. Ihre Färbung ist von den frühern ebenso verschieden, wie die Kirchlichkeit der hist. Ely. und Rames. von jener des Beda.

[2]) Ohne allen Grund hat man die Formel auf Neustrien, wo ja meist nur Leudes gewohnt hätten, einschränken wollen.

Munt, deren Verluſt bei jedem Franken Ächtung und Friedloſigkeit bedeutet.

Ich wiederhole eine frühere Aeußerung: die agſ. und fränkiſche Formel entſpringt nur aus dem Beſtreben, eine neue und eigenartige Souverainität durch Vergleichung mit bekannten Verhältniſſen dem Sinne des Volkes begreiflich zu machen. Die Gothen hatten ſich tief genug in römiſche Denkweiſe eingelaſſen, um eines ſolchen Bildes entrathen zu können; für die nördlichen Völker gab es kein paſſenderes, als die Beziehung auf ſo vieldeutige Namen wie Munt und Bordſchaft. Beide beweiſen nichts anderes, als daß Franken und Sachſen als den Kern der Herrſchaft die Gewähr des Friedens betrachteten.

Ich komme auf den Heerbann zurück. Bei allen Völkern dieſer Zeit iſt er ein königliches Recht, bei den Gothen deutlich aus dem römiſchen Födus, bei den Franken und Sachſen aber eben ſo gewiß nicht aus der Gefolgſchaft herzuleiten. Er führt hier alſo auf die Annahme zurück, daß Childerich und Hengiſt von ihren erſten deutſchen Genoſſen zunächſt Kraft eines Herzogthums Gehorſam gefordert haben; Childerich halb aus eigner halb aus römiſcher Beſtallung, die ſächſiſchen Aethelinge nach dem Beſchluſſe der heimiſchen Volksgemeinde. Die Dictatur, das militäriſche Recht. über Leben und Tod, hörte auf, als die Eroberung vollendet war und die friedlichen Organiſationen begannen; ihre Geſinnung dauerte fort, begünſtigt durch die neue Umgebung der römiſchen Provinzen, durch die Entfernung oder den Anſchluß der alten Geſchlechterſtaaten; ſo ging der Bann aus den Händen der Gemeinde in jene des Feldherrn über.

§. 7. Oeffentliche Dienſte und Abgaben.

Wenn irgendwo, zeigt ſich in den finanziellen Rechten der deutſchen Könige die Einwirkung der römiſchen Verhältniſſe auf den Urſprung ihrer Macht. Hier iſt ohne irgend eine Ausnahme die Regel auszuſprechen, daß freilich nicht alle römiſchen Einrichtungen übernommen worden ſind, daß aber alle Laſten, welche das Volk zu tragen hat, der Berührung mit Rom ihr Daſein oder ihre Ausbildung verdanken.

Ueber die Grundſteuer reichen wenige Bemerkungen hin. Die weſtgothiſchen und vandaliſchen Sortes waren frei davon, doch habe ich ſchon bemerkt, daß ſich dieſer Umſtand eben ſo wohl aus den römiſchen Heeresordnungen als aus der altdeutſchen Demokratie erklären läßt. Ueber die Tertiä der Oſtgothen geht Manſos und Savignys Anſicht auf Beſteuerung, ich geſtehe, wenn nicht vom Gegentheil, doch auch nicht von ihren Beweiſen überzeugt zu ſein. Für die von ihnen angezogenen Stellen Var. IV, 14, V, 14 iſt es nämlich zweifelhaft, ob ſie ſich auf die Sortes beziehen, IV, 14 redet vielmehr ausdrücklich von königlichen Schenkungen, und V, 14 nur von ſolchen Barbaren, welche Römerinnen geheirathet und durch die Ehe den Beſitz ihrer Güter erlangt haben. Erkennt man dieſe Unterſcheidung an, ſo iſt I, 19 dahin zu erklären, daß die Decurionen die Steuern eintreiben ſollen, wie von den Römern, ſo auch von den Gothen, wo ſolche ſteuerpflichtig ſind. Aus XII, 5 folgert man die Pflichtigkeit ſogar der Domainen; gerade hier ſcheint mir jedoch das Gegentheil nicht einmal zweifelhaft. Denn das Schreiben hebt als eine „beſondere" Wohlthat hervor, daß nach der Verwüſtung, welche Campanien „damals" erlitten, „ſogar" die königlichen Ländereien zu der „gegenwärtigen" Auflage beiſteuern ſollen. Die Regel iſt alſo Steuerfreiheit der Domainen, und für eine Beſteuerung der Tertiä auch hieraus nichts zu ſchließen.

Für die Franken iſt ſeit Montesquieu und Valeſius die Immunität der Terra Salica anerkannt; erſt von Pardeſſus meines Wiſſens iſt dagegen die eben für die Oſtgothen aufgeworfene Frage nach dem Verhältniß des ſonſtigen Alode berührt worden. Er entſcheidet ſich für die Beſteuerung deſſelben, aus dem triftigen Grunde, daß bei dem freien Commercium zwiſchen Franken und Römern das Gegentheil ein höchſt ausgebildetes Kataſter- und Hypothekenweſen vorausgeſetzt hätte. Da es an ausdrücklichen Zeugniſſen gänzlich fehlt, ſo mache ich um ſo eher auf die Analogie des arabiſchen Rechtes aufmerkſam, nach welchem ein einmal ſteuerpflichtiges Grundſtück nicht befreit wurde, wenn ein Muſelmann es ſpäter von dem ungläubigen erſten Beſitzer erwarb. Die angelſächſiſche Verfaſſung gibt hier keinen Aufſchluß, da für Bocland überhaupt keine allgemeine Regel vorhanden war, und die tributa maiora et minora

ſtimmt: des Königs grið gehe von ſeinem Burgthor nach vier Seiten drei Meilen, drei Furchenlängen, drei Ackerbreiten, neun Fuß, neun Handflächen und neun Gerſtenkörner weit. Der Miſchcharakter des ganzen Staates drückt ſich in dieſer Einzelnheit aus, es iſt ächtdeutſcher Inhalt, welcher durch die cymriſchen Formen ſeine ſpätere Beſtimmtheit erhält. Der deutſche Königsfrieden iſt dem Stoffe nach ganz unabhängig von der Protectio des wälſchen Brenin, jene Maaße bilden dagegen die Grundlage aller cymriſchen Landesabtheilung. Ebenſo iſt es alt-germaniſche Sitte, für den Unterhalt des Königs zu ſorgen, aber die Formen des entſprechenden agſ. Rechtes ſtimmen genau zu cymriſchen Vorſchriften [2]). C. Cymru XIV, 10, 5: von drei Dingen hält der König ſeinen Haushalt, vom Ertrag ſeines Tafellandes, von den Abgaben ſeines Reiches und ſeiner Leute, von den Strafen für Vergehn, die in ſeinem Lande begangen werden. Jene Abgaben werden im folgenden Paragraphen gvestva genannt und ausdrücklich als Ablöſung der königlichen Mahlzeit bezeichnet. Ihren Beſtand gibt Dull Gvynedd II, 17 §. 15 an: von jedem freien Maenol erhält der König jährlich ein Gveſtva, d. h. ein Pfund, wozu die vier Trevs (Landgüter) des Maenol beiſteuern; das Geld, tunc-pound genannt, wird aber nur gegeben, wenn man die vorgeſchriebenen Naturalien nicht aufbringen kann, nämlich (Dull Dyved II, 19) eine Pferdeladung des feinſten Mehles, einen geſchlachteten Ochſen, ſieben Gebund Hafer, ein Faß Honig, neun Handbreiten in der Diagonale hoch, ein Faß Meth, in welchem der König ſich baden kann, oder ſtatt deſſen zwei Fäſſer Bragot oder vier Fäſſer Ale. Dull Gvyn. II, 26 hat als Höhe des Methfaſſes wieder neun Handbreiten und fügt noch eine Speckſeite, drei Hand dick, einen drei Hand breiten und drei Hand tiefen Buttertopf

---

welches in den übrigen Denkmälern fortdauernd im weiteſten Sinne verwandt wird. Der wälſche Edlin iſt dagegen nichts anderes als der Thronfolger, mit ganz eigenthümlichen Rechten. Ueber die Etymologie des Wortes, welches die wälſchen Gelehrten ed-lin. abtheilen, und next in line erklären, habe ich keine Stimme.

[1]) D. Gvyn. II, 17 §. 5.

[2]) Sie ſind ſehr zahlreich, ich führe beſonders ſolche an, die nicht ſchon Leo malb. Gloſſen 84 ausgezogen hat.

und ein dreijähriges Schwein hinzu. Die herrschende Dreizahl zeigt die wälsche Ursprünglichkeit des Gebrauches; vergleicht man ihn mit den agſ. Nachrichten, ſo fehlen dort freilich die Schafe, hier die Butter, ſonſt ſind wie das Princip der Forderung, ſo auch die geforderten Artikel ganz dieſelben, Meth und Honig, Bier und Mehl, Rinder und Schweine, ſelbſt die Speckſeite fehlt nicht, welche König Aethelſtan aus der Feorme den Armen verabfolgen läßt. Auch die Unterſcheidung der tributa maiora und minora findet hier eine Erklärung. Der wälſche Brenin empfing wie das gvestva von den freien, ſo ein dawn-byt, eine ähnliche aber geringere Lieferung, von jedem hörigen Maenol; und kein Grund liegt vor, welcher eine ſolche Unterſcheidung bei den agſ. Befreiungen ausſchlöſſe.

Noch eine dritte Seite hat der pastus regis, und auch für dieſe fehlt das ungleich detaillirtere Gegenbild im cymriſchen Staate nicht. Leo in den Rectit. hat die wichtigſten Ausſagen über die fastigmen die acceptio equorum et falconum, accipitrumque et canum zuſammengeſtellt, über die Einquartirung der königlichen Stallmeiſter, Falkner und Jäger. Man vergleiche Dull Gvyn. I, 10, 17. Dull Dyved I, 16, II, 11, Dull Gvent. II, 35, C. Cymru V, 1. Hier iſt allerdings nur von den Domainen die Rede, dagegen zeigt C. Cymru letzter Abſchnitt die Befreiung von dieſer Laſt als ganz allgemeines Privileg der Landſchaft Powys.

Daß auch im fränkiſchen Reiche die Verpflegung des Königs nichts Unbekanntes war, iſt aus manchen Spuren zu errathen. Die regelmäßige Lieferung von Naturalien erſcheint unter dem bekannten Namen der coniecta; der Zuſammenhang mit den Geſchenken bei Tacitus iſt klar, und der gänzliche Mangel näherer Vorſchriften ſchneidet jede Anſicht über die Ausbildung der Abgabe von vorn herein ab. Zwar hält Leo den maialis sacrivus des ſaliſchen Volksrechtes für eine Abgabe an den König, doch zeigen die von Pardeſſus geſammelten Stellen, daß ein Opferſchwein gemeint iſt. Deutlicher iſt die Verpflegung königlicher Beamten und Miſſi bezeugt, und wenn oben cymriſches, ſo erhellt hier römiſches Vorbild, worüber ich auf Bignons Noten zu Marc. II, 11, auf Cujacius zu C. I. tit. de tractoriis, ſo wie auf Gothofred zu C. Th. tit. de cursu publ. und de tractoriis verweiſen kann. Daſſelbe gilt von den Spanndienſten, den Vereden und Angarien,

welche häufig in den Capitularien erwähnt werden; es ist offenbar eine aus dem römischen Reiche ererbte, wenn auch im Einzelnen nach den Bedürfnissen der Verwaltung umgestaltete Last. Was die Verpflegung der Missi betrifft, so muß ich mich gegen die Ansicht erklären, welche die epistola tractoria der älteren Zeit nur für eine Anweisung auf die Domainen hält. In der karolingischen Periode ist gar nicht daran zu denken, und mit deren Vorschriften (z. B. Capit. IV, 73) stimmten wieder die merovingischen so weit überein, daß eine so wesentliche Beschränkung bestimmten Beweis erforderte. Statt dessen aber fehlt kaum in einem Immunitätsprivileg die Befreiung von parata oder mansionatica, woraus sich der Schluß auf die nicht immunen Güter von selbst ergibt. Mir ist umgekehrt wahrscheinlich, der Natur der Sache nach, und aus positiven Gründen, welche ich unten anführe, daß die Güter des Fiscus durch die gemeine Last gerade erleichtert und bevorzugt werden sollten.

Endlich gehört in diesen Zusammenhang die Last der öffentlichen Bauten, die Pflicht aller Freien, auf Befehl des Königs an der Errichtung und Erhaltung der Kirchen, Burgen, Brücken und Straßen Antheil zu nehmen. Bei den Angelsachsen erscheint sie als ein Theil der sogenannten trinoda necessitas, unter welchem Namen Heerbann, Burgen- und Brückenbau zusammengefaßt werden, die drei Pflichten, welche in der Regel auch bei den ausgedehntesten Befreiungen vorbehalten bleiben; der Kirchenbau wird in den Urkunden nicht erwähnt, sehr natürlich, weil diese fast sämmtlich geistliche Güter betreffen, Cent. sec. 83 zeigt indeß, daß er ebenso wie die drei andern Pflichten gemeine Last war. Die Verbindung der letztern in der stehenden Formel ist übrigens nichts ursprüngliches, sondern nur durch das thatsächliche Herkommen entstanden; dies geht aus zahlreichen Urkunden und Gesetzesstellen hervor, in welchen bald die eine bald die andere derselben besonders hervorgehoben wird. Ganz dasselbe erhellt aus den fränkischen Aussagen. Von dem Heerbann habe ich schon gesprochen; über die öffentlichen Bauten redet König Pippin, l. lg. c. 5: ut de restauratione ecclesiae vel ponte faciendo aut strata restauranda, omnia generaliter faciant homines, sicut antiqua fuit consuetudo, ferner cap. 5 a. 819, c. 17: (Baluz) ut pontes publici qui per bannum fieri solebant,

anno praesente in omni loco restaurentur [1]), und wie nach ihrer Wichtigkeit einzelne dieſer Pflichten auch hier beſonders hervortraten, zeigt eine Urkunde Karls für Metz vom Jahr 775: de tribus causis, de hoste publico — et wacta, vel pontes componendum (ſollen die Inſaſſen nicht gefreit ſein), ſo wie eine Urkunde Ludwigs für Kempten von 834 (M. B. 28. N. 17), wo gänzliche Befreiung von pontes ceteraque aedificia facienda aut alia servitia ad partem publicam pertinentia, und theilweiſe vom Heerbann gegeben wird.

Für das römiſche Reich iſt dieſelbe Laſt für alle freien Einwohner, ſo daß auch die Geiſtlichen nur in kurzen Zeitabſchnitten befreit waren, aus der kaiſerlichen Geſetzgebung bekannt, und ihre Fortdauer aus Caſſiodor mit zahlreichen Beiſpielen zu belegen. Es ſcheint mir nicht zweifelhaft, daß auch die fränkiſchen und angelſächſiſchen Könige ſie von hier überkommen haben, und keinen Grund weiß ich dafür anzuführen, wenn Eichhorn [2]) ſie in der merovingiſchen Zeit auf die Römer einſchränkt. Die Analogie der Angelſachſen, und die antiqua consuetudo, welche Pippin erwähnt, ſprechen für die weiteſte Allgemeinheit.

Was ſonſt noch zu bemerken wäre, kann ich kurz zuſammenfaſſen. Bei den Oſtgothen dauerte das ganze römiſche Syſtem fort, über Weſtgothen und Vandalen fehlen in dieſer Beziehung alle Nachrichten. Der römiſche Urſprung der Zölle und des Münzregals in den beiden nördlichen Reichen iſt noch nicht bezweifelt worden; was die Konfiscationen angeht, ſo mag das römiſche Muſter und die Ausbildung der deutſchen Friedloſigkeit zuſammengewirkt haben. Am ſchwierigſten ſcheint die Entſcheidung über die Friedensgelder und Bußen, die letzte und gewiß nicht unergiebigſte Quelle der königlichen Einkünfte. Daß ſie überhaupt jetzt der König und nicht mehr die Gemeinde erhält, iſt freilich nur die nothwendige Folge der allgemeinen Entwicklung, der Verwandlung des gemeinen in einen Königsfrieden. Unabhängig davon iſt aber noch die Frage,

---

[1]) cf. cap. Aquisgr. 820, c. 3, cap. Lgb. a 803, ferner c. 18 (Pertz III, 811) cap. Pipp. lgb. c. 20 (Canciani).

[2]) R. G. §. 88.

welche Einflüsse, auf die Festsetzung und Normirung der einzelnen Bußen gewirkt haben, und hier möchte ich die Wirksamkeit celtischer Gesichtspunkte wenigstens nicht von vorn herein abweisen. Leo hat darüber einiges in Bezug auf fränkische Diebesbußen zusammengestellt; ich will noch an die scheinbar ganz willkürlichen Bestimmungen über das Contubernium erinnern, wo überall neun Helfer bei der Heimsuchung angenommen und die drei ersten, zweiten und dritten (ohne nähere Definition) verschieden gebrüchtet werden [1]). Dasselbe Verfahren zeigt sich als Grundgesetz des wälschen Criminalrechts, die Vorschriften über die dreimal drei Helfer bei Mord, Brand und Diebstahl heißen dort die Säulen des Rechtes [2]). Auch der fränkische Satz, daß ein Drittel des Wergeldes als Fredus dem Staate anheimfällt, erscheint in den wälschen Rechtssammlungen wieder [3]). Bei den Angelsachsen vergleiche ich Henr. I, 10 (die Parallelstellen hier und im folgenden sind leicht in Thorpes Concordanz zu finden) quicunque despectus vel maliloquium de eo mit D. Dyved II, 11 §. 11; ibid: omnes herestrete omnino regis sunt, mit D. Dyv. II. 23 §. 42. C. Cymru XIV, 10 §. 34; Wihtraed 26: wenn wer einen Freien auf handhafter That über Diebstahl ergreift, so walte der König eins von den dreien, daß er erschlagen oder verkauft oder mit Wer gelöst werde, mit D. Dyv. II, 8 § 92; Jne 28: wer einen Dieb ergreift, soll zehn Schilling haben, und der König den Dieb, mit 8. Gvynedd I, 43 §. 4, II, 18 § 1; Jne 37: wenn ein Keorl oft angeklagt ist, und dann über Raub betroffen wird, soll man ihm Hand oder Fuß abhauen, mit C. Cymru XIV, 12 §. 6, 13 § 3; Jne 57: [4]) wenn ein Keorl

---

[1]) Der erschöpfende Beweis, daß bei contubernium an keine Corporation zu denken ist, bei Wilda Strafrecht S. 609.

[2]) Die ersten Titel des zweiten Buchs in Dull Gvyn. D. Dyved, D. Gvent. Dazu D. Gvent II, 4, 2: offener Angriff kann nicht mit weniger als mit neun Mann geschehn.

[3]) Die Entlehnung wird dadurch problematisch, daß nach cymrischem Recht das Drittel nur beim Morde und beim Leihn der Mordwaffe, nach fränkischem auch bei andern Bußen eingezogen wurde. Die Stellen bei Wilda S. 467 ff.

[4]) Im geraden Widerspruche zu Ine 7.

Vieh ſtiehlt, und es zu Hauſe anbindet, ſo iſt ſeine Frau nicht ſchuldig, denn ſie ſoll ihrem Ealdor gehorchen mit C. Cymru XIV, 19 [1]). Ich überſehe nicht mehrfache Abweichungen, theils im Syſteme, wo Einzelnheiten, theils in der Anwendung, wo die Grundſätze übereinſtimmen. Sicher iſt mir aber, daß unter allen Möglichkeiten der Mangel jeglicher Einwirkung die unwahrſcheinlichſte wäre, hier wo alle Weiſen des Zuſammenlebens in Krieg und Frieden, in politiſcher und geiſtiger Berührung Jahrhunderte hindurch fortgeſetzt wurden. Ebenſo gewiß iſt ferner, daß wenn an irgend einer Stelle Entlehnung Statt gefunden hat, der gemeinſame Gegenſtand bei den Angelſachſen vereinzelt und bruchſtückartig, bei den Loegriern in lebendigem Zuſammenhange ſich vorfindet, daß alſo kein Zweifel bleibt, auf welcher Seite das Original geſucht werden muß.

Ziehn wir die Summe, ſo iſt eine Reihe der angegebenen Leiſtungen ganz entſchieden römiſchen Urſprungs, bei den übrigen liegt eine altdeutſche Sitte zum Grunde, welche in der neuen monarchiſchen Zeit römiſche oder cymriſche Formen angenommen und dadurch die Bündigkeit eines Rechtes, einer Nöthigung gewonnen hat. Dies letzte Verhältniß iſt wie kein anderes bezeichnend für den Charakter dieſer Monarchien. Die Subſtanz des alten Familien- und Gemeinweſens iſt nicht plötzlich ausgetilgt worden, es hat ſich zum Staate geſchloſſen, indem es von allen Seiten der Bearbeitung nach römiſchen Ideen unterlegen iſt.

§. 8. Königliche Güter. Immunität.

Durch die Verleihung der Immunität wurde im fränkiſchen Reiche der Gutsherr ordentlicher Richter über alle Streitigkeiten zwiſchen ſeinen ſämmtlichen Hinterſaſſen. Eichhorn, über ſtädtiſche Verfaſſung S. 189 ff., und neuerdings Pardeſſus S. 583 ff. haben darüber in überzeugender und abſchließender Weiſe gehandelt; ich füge zu den dort geſammelten Stellen noch die Hinweiſung auf die

[1]) Offenbar cymriſchen Urſprungs ſind auch die landwirthſchaftlichen Beſtimmungen Ine 40, 49, 58, 59, cf. D. Dyved II. 23, §. 45, 27 §. 9 ff. D. Gvyn. III, 25 §. 8, 10. Woher iſt Ine 44?

Urkunden für Metz vom Jahr 775 und für Trier von 816 hinzu[1]). Zweifelhaft ist hier nur die Frage über den Blutbann. Die älteste Erwähnung darüber enthält das cap. Baioar. a. 803. c. 1, wo dem Herrn die Gerichtsbarkeit über das Leben wie über das Vermögen seiner Eingesessenen ausdrücklich beigelegt wird; derselbe Satz, wie noch zu erwähnen ist, findet sich als Zeugniß eines vorhandenen Zustandes auch in dem cap. de villis. Da nun, so weit ich sehe, das Recht der Immunität in der merovingischen und frühern karolingischen Zeit überhaupt keine Veränderungen erfahren hat[2]), so möchte ich die ältern Aussagen, nach welchen der öffentliche Richter den Dieb bestrafen soll, nur auf solche Fälle beziehn, in welchen ein dritter der Immunität nicht Unterworfener entweder der Thäter oder der Verletzte war. In solchen war es überhaupt Rechtens, daß der Kläger sich entweder selbst oder durch Vermittlung des öffentlichen Richters an den Beamten der Immunität wandte mit der Forderung, den Insassen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu nöthigen; versagte der Beamte, so ging man an den Herrn selbst, versagte auch dieser, indem er sich entweder der Sache gar nicht annahm oder sie nicht zur Zufriedenheit des Klägers austrug, so trat die Wirksamkeit des öffentlichen Gerichtes ein[3]). Mit Recht charakterisirt Eichhorn die so aufgerufene Thätigkeit des Herrn als eine der richterlichen ähnliche, im Princip aber davon verschiedene,

[1]) Bqt. V, N, 23: nullus ex iudicibus publicis — homines eorum per mallos byrgos publicos deberet admallare — sed in eorum privatas audientias agentes ipsius ecclesiae unicuique de reputatis conditionibus directam facerent. Hontheim I, 167: ut nullus per mallobergos eiusdem ecclesiae homines admallaret, neque freda aut teloneos exigere aut paratas in eorum vel privatas audientias exactare praesumat.

[2]) Ueber mehrere Klöster und Kirchen liegt eine Reihe von Urkunden vom 6. bis zum 10. Jahrhundert vor, jede spätere als ausdrückliche Bestätigung der früheren, die spätern detaillierter, die frühern denselben Inhalt in Marculfs Formel — hoc ipse dominus habeat — zusammenfassend. Erst am Ende des 9. Jahrhunderts erscheinen hier und da innere Erweiterungen des Rechtes, die erste, die Befugniß auch bei Streitigkeiten mit Fremden wahres Urtheil zu geben, die zweite, außer den Gütern auch über die ganze Gegend zu richten, in welcher diese liegen.

[3]) Außer den Stellen bei Eichhorn l. c. Urkunde für Mans von 796, Bqt. V, N. 73; Capit. Lgb. bei Pertz III, 42 und Capit. Lgb. a 803, c. 12.

weil er freilich die Ansprüche der beiden Parteien zu prüfen hatte, seine Entscheidung aber für den Kläger niemals die Kraft eines Urtheils haben konnte. Der öffentliche Richter, wenn die Sache bis zu ihm gelangte, konnte dann gegen den Herrn ein Verfahren in seinem eignen Malberg eröffnen, oder den Herrn selbst zu einem gerechtern Urtheil durch Einlagerung zwingen [1]). Wo es endlich auf Leib- und Lebensstrafen ankam, forderte er ohne irgend eine vorläufige Maaßregel die Auslieferung des Angeschuldigten. Eine Modification, welche hier noch bei besonders begünstigten Grundbesitzern eintreten konnte, werde ich unten anführen.

Diese Befreiung von dem Grafen- und Centgerichte bezeichnen Ausdrücke, wie der von Eichhorn angeführte inter grafscap et muntat, oder die oben erwähnte l. Henr. I: centuriae et sipesocnae, oder die Unterscheidung centenae aut fidelium termini in der decr. Child. 595 c. 12. Der Herr hat über seine Insassen die Rechte des Grafen vermöge der Immunität, die Gewalt des Centenars vermöge der Soca; darin liegt auch, daß ohne dieselbe seine Macht engere Grenzen hatte, und so komme ich auf die obigen Bemerkungen über mithio zurück. Mithio kann vor der Verleihung der Immunität nur diejenigen Rechte über freie und unfreie Hintersassen enthalten, welche Eichhorn a. a. O. S. 187 unter Nr. 1 und 2 in Bezug auf die Hörigen nachgewiesen hat; der Herr war ihr Markrichter, gab das Recht für die Benutzung der gemeinen Mark, und vertrat seine Unfreien in Händeln mit Fremden vor dem ordentlichen Richter. Dies stimmt dann wieder vollkommen mit den agf. Aussagen überein, welche den Herrn ohne Saca und Soca mit dem Decan, den wahren Landrica aber mit dem Centenar zusammenstellen.

Ueberhaupt ist bei den Angelsachsen das Verhältniß in einigen Einzelnheiten abweichend gestellt, so jedoch, daß die Gleichheit der Grundsätze überall erkennbar bleibt. Soca, Saca, Hundertsetenas, Team und Infangenthef sind hier die technischen Ausdrücke [1]); Sac

[1]) Capit. a. 779, c. 21; si vassus noster iustitiam non fecerit, tunc et comis et missus ad ipsius casa sedeant et de suo vivant, quousque iustitiam faciat.

[2]) Tol, horders, flemena ferð beziehn sich auf anderweitige, nicht gerichtliche Privilegien.

und Soc, nach Leos (Rect. 183) treffender Erklärung der l. Edw. Cf. 22, die niedre Vogteigerichtsbarkeit des mittelalterlichen Deutschlands umfaſſend, Hundertſetenas (ib. 185) das Recht, die Gereſen für die Hunderte innerhalb der Patrimonialgerichtsbarkeiten zu beſtellen, Team das Recht, den Angeklagten, wenn er keine Bürgſchaft ſtellen konnte, gefangen zu legen. Infangenþef und outfangenþef wird außer der l. Edw. Cf. 22 erläutert durch die Urkunde N. 236 bei Kemble a. 835: fures quoque, quos appellant weregeld ðeofas, si foris rapiantur, praetium eius dimidium illi ecclesiae et dimidium regi detur, et si intus rapitur totum reddatur ecclesiae. Hier zeigt ſich auch, in wie weit man dem angelſächſiſchen Immunitätsherrn (landrica) einen Antheil an der hohen Criminalgerichtsbarkeit beilegen kann, er erhielt nach Umſtänden das ganze Wergeld oder einen Theil deſſelben, und dies wird auch für anderweitige Verbrechen beſtätigt durch Edgar I, 3, II, 7, Cent. sec. 25. Die eigentliche Jurisdiction aber für ſolche Fälle hatte ſich der Staat vorbehalten: Henr. I. 20: sive socna regis sit vel non, in capitalibus questionibus soena regis est; und 21 zählt als ſolche Fälle auf, Ehebruch, Mord, Friedensbruch im weiteſten Sinne. Was die Streitigkeiten zwiſchen Inſaſſen eines Patrimonialgerichtes und Auswärtigen betrifft, ſo zeigen die ältern Geſetze (Wihtraed 22, Ine 50), daß ſogar der König durch die Perſon ſeines Verwalters für ſeinen Esne zu Recht ſtehen mußte, daß alſo der Zuſtand ähnlich wie in dem merovingiſchen Reiche beſchaffen war; in den ſpätern Sammlungen, welche den Namen Edward des Bekenners und Heinrichs I. tragen, iſt das Herrngericht in einigen Fällen wahre und vollſtändige Inſtanz geworden, und nur bei Rechtsverweigerung oder forisfactura kann ſich der Kläger auf die öffentlichen Behörden beziehn.

Kemble hat bewieſen, daß die engliſche Immunitätsgerichtsbarkeit in der eben geſchilderten Weiſe älter als 1066 iſt, daß ſie aber deshalb nicht von jeher den ſpätern Umfang gehabt und nicht nothwendiges Attribut ganzer Stände geweſen iſt, erhellt aus folgenden Bemerkungen. Saca und Soca iſt nach Analogie der fränkiſchen Urkunden offenbar anzunehmen, wenn Freiheit von Vite, zuerſt in einer Urkunde von 767, dann von 799, 814, 822 ꝛc. gegeben wird; das älteſte Beiſpiel von infangenþef erſcheint zuerſt in einer nicht

ganz sichern Urkunde von 843, dann in einer unzweifelhaften von 847, und überhaupt außerdem nur noch sechsmal. Beispiele von Schutz- und Strandrecht kommen nach Kembles ausdrücklicher Bemerkung gar nicht vor, Henr. I, 20 zeigt, daß die Bischöfe auf den Gütern ihrer Kirche Soca, Saca, Tol, Team und Diebesfang, auf ihren privaten Besitzungen aber nur Soca und Saca hatten. Ferner finden sich zahlreiche Schenkungen, bei welchen nicht einmal Abgabenfreiheit, also sicher nicht Gerichtsbarkeit, sondern nur die Exemtion von dem Odalsrechte des Folclands, freie Veräußerung und Vererbung gewährt wird. Es ist also keineswegs zu behaupten, daß jeder Thegn für sein Bocland auch volle Immunität gehabt habe; es ist ferner die Vermuthung begründet, daß ein solches Recht überall wie bei den Franken und seit 775 bei den Longobarden [1]) auf königliche Verleihung zurückgehe. In einer Urkunde von 858 (Kemble N. 317) macht König Ethelberth von Kent mit seinem Thegn Wullaf einen Gütertausch; das königliche Gut war Folcland, das Grundstück Wullafs Bocland, nach dem Tausche gibt der König dem abgetretenen Lande die Freiheiten des erhaltenen, und macht dieses an der Statt seines frühern Besitzes zu Folcland. Als die Rechte, welche das neue Besitzthum Wullafs jetzt erhält, werden genannt Freiheit von Steuern und Lasten, Erlaß aller Viten und Diebesfang; es ist also ganz der Zustand, welchen Marculfs Formel nach fränkischer Weise beschreibt. Das wichtige Ergebniß dieser Nachricht ist mithin, daß das Folcland, nicht einmal des Königs, also gewiß nicht irgend eines andern Besitzers, Immunitätsrechte hatte, daß diese erst durch einen besondern Act der Staatsgewalt, durch einen Beschluß des Königs mit seinen Magnaten erlangt wurden. Eine schlagende Bestätigung hiezu enthält die Urkunde N. 260 bei Kemble, wo König Aethelwulf sich selbst ein Grundstück schenkt zu vollem Eigenthum (propria haereditas, hier gleich Bocland), das heißt, erläutert die Urkunde, zu freier Disposition, ohne Lasten, Abgaben und Viten, mit dem Rechte des Diebesfangs [2]).

---

[1]) Die longobardischen Quellen vor der Eroberung zeigen keine Spur von Patrimonialgerichtsbarkeit.

[2]) Nach Kembles Aussage existirt eine gleiche Urkunde von Offa von Mercien.

Das Folcland iſt alſo auch in dieſer Beziehung ganz mit der terra salica und aviatica der Franken zu vergleichen; es iſt der Stamm des alten Geſchlechterbeſitzes, das Eigenthum, was jemand als Bürger des Staates, und unter deſſen allgemeinen Geſetzen beſitzt. Alle Einzelnrechte und Bevorzugungen ſetzen eine poſitive Befreiung voraus, oder, bei den Angelſachſen, können ſich nur auf Bocland beziehn [1]).

Da nun unter den Beſitzungen der angelſächſiſchen Könige Folcland und gefreite Güter noch in ſpäter Zeit unterſchieden werden, ſo erhellt unmittelbar, daß die Immunität der Angelſachſen nicht aus den Rechten ihres Königthums und noch viel weniger ihres Adels abgeleitet werden kann. Daß ſie vielmehr in dieſes Reich geradezu durch die Kirche eingeführt worden iſt, läßt ſich mit ferneren Zeugniſſen erhärten. Das bocriht überhaupt heißt in den ältern Urkunden ſehr häufig libertas ecclesiastica, ſo wie die Pflichten des Folclandes umgekehrt als onera secularia bezeichnet werden. N. 83, aus der Zeit von 723 bis 737: ein Graf erhält ein Grundſtück in possessionem ecclesiasticae rationis atque regulae, in ius monasticae rationis, worauf dann als beſtimmtes Recht nur die freie Dispoſition angeführt wird. N. 90, zwiſchen 716 und 743: König Aethilbald ſchenkt einem Thegn ein Landgut in possessionem iuris ecclesiastici pro redemtione animae meae, et ab omni tributo vectigalium, onerum, operumque secularium sit libera. Aehnliche Schenkungen an Weltliche finden ſich N. 101 und 117; in N. 99 wird die Freiheit von des Königs Feorme ausgedrückt: nulla munuscula in saeculare convivium regis; N. 198 befreit ein kirchliches Gut ab omni regali et saeculari servitio, N. 240 gibt einem Thegn ein Gut mit den Rechten, die es unter ſeinem frühern, kö-

---

[1]) Wenn es alſo in den Rectit. heißt: der Than hat Bocriht oder testamenti factio, d. h. die Vererbung ſeiner Güter iſt nicht an die Beſchränkungen des Volksrechtes gebunden, ſo folgt zunächſt daraus nicht, daß nur der Than Bocland beſitzen kann (Aethelwulf bucht ein ganzes Zehntel ſeines Reichs), ferner nicht, daß alles Land aller Thane Bocland geweſen. Die Rectit. ſind überhaupt nur ein Weisthum über die Rechte eines einzelnen Gutes, und enthalten ein Zeugniß nur über den Zuſtand ſeit dem 10. Jahrhundert.

niglichen Beſitzer ſchon gehabt, nämlich frei ab omnibus servitiis secularibus. Noch umfaſſender ſind aber folgende Stellen: N. 87, von 742, wie es König Wihtraed beſtimmt hat, ſoll die Kirche überhaupt frei ſein von allem weltlichen Dienſte; N. 201, von 814, ein biſchöfliches Gut ſoll frei ſein von weltlichen Dienſt, sicut a primordio christianae religionis — proprias territorias orthodoxi et eruditi viri statuerunt, ita in omnibus inlaesa et inconcussa permaneat. Die hiſtoriſche Ungenauigkeit dieſer Erörterung, welche etwa das Concil von Rimini im Sinne hat, und die l. 15 C. Th. de episc. leicht überſieht, bedarf kaum der Erwähnung, genug die Angelſachſen waren durchdrungen von dieſer Theorie, räumten der Kirche alle Befreiungen vom Folclande ein, und ließen Könige, Eorle und Thane denſelben Weg einſchlagen. Der Ausdruck Bocland ſo inhaltsreich er ſpäter geworden iſt, hat urſprünglich alſo auch hier denſelben Sinn, in welchem wir ihm in den frieſiſchen Volksrechten begegnen — Beſitzungen der Kirche.

Will man genau reden, ſo muß man für die Zeiten vor 590 ſich des Namens geradezu enthalten. Unmittelbar nach der Eroberung wurde aller Grund und Boden als Folcland beſeſſen, von einem jeden an ſeinem Theile, dem Könige und dem Keorl secundum dignationem eius. Wohl die größte Maſſe bildete des Königs Folcland, und daß er eine Menge ſolcher Grundſtücke ſeinen Geſithen und Thanen als Beneficien überlaſſen, kann auch auf unſerem Standpunkte nicht bezweifelt werden. Ebenſo ſicher ſcheint aber auch, daß wie die Rechte, ſo auch die Laſten und Beſchränkungen des Folclandes auf ſolchen Gütern haften blieben, daß der König fortdauernd als ihr Eigenthümer nach Folcriht betrachtet wurde, daß — wie es die herrſchende Anſicht für die älteſten fränkiſchen Beneficien anerkennt — die Vergabung nur auf Widerruf und höchſtens auf Lebensdauer geſchah. Von freier Dispoſition oder gar von grundherrlicher Gerichtsbarkeit war hier die Rede nicht; nur ſehr allmählig können hier die Grundſätze des Geſchlechterſtaates den neuen Geſichtspunkten gewichen ſein. Erſt die römiſchen Geiſtlichen, erfüllt von dem Bilde der fränkiſchen Zuſtände, lehrten hier mit dem Gebrauche der Schrift, mit den römiſchen Formen

der Rechtsgeschäfte [1]), die Möglichkeit einen Theil des Bodens aus dem Folcrechte abzulösen.

Ganz anders erscheint nun der Hergang in der fränkischen Monarchie. Die Güter des Fiscus sind, so weit man es erkennen kann, einer besondern Verwaltung untergeben, und ohne daß ein Unterschied von Boc- und Folcland sichtbar würde [2]), genießen sie aller Rechte der Immunität. Sie stehn in der Regel nicht unter den Grafen. Als ersten Beweis davon führe ich Marculf I, 8 an, die Bestallungsformel für den Grafen, Herzog oder Patricier, wo seine sonstigen Geschäfte aufgezählt, die Domainen aber gar nicht erwähnt werden. Es kommt hier auf den Satz an: quicquid de ipsa actione in fisci ditionibus speratur, per temet ipsum annis singulis nostris aerariis inferatur. Gewöhnlich übersetzt man: führe die auf den Gütern des Fiscus erhaltenen Fredus jährlich an die Staatscasse ab. Daß aber ditio fisci nicht Besitzung des Fiscus bedeutet, sondern nur eine dem Sprachgebrauch der Formeln höchst angemessene Umschreibung für fiscus schlechthin ist, zeigen folgende Parallelstellen. Urkunde Theodorich III von 683: quod fisci nostri ditionibus debuerint inferre (die Hintersassen des Klosters Noyon) hoc ad ipsam congregationem sanctam concedimus. Marculf I, 20: wenn zwei Privatleute ihr Grundstück theilen, und einen königlichen Beamten als Beaufsichtiger zuziehn, so erhält der Fiscus zehn Procent des Sachwerthes, nämlich decima illius summus litis, quod exinde in fisci ditionibus redebetur. Hieraus erhellt für I, 8 als einzig erweisliche Erklärung: die dem Fiscus verfallenen Bußen (von Privatleuten) liefere jährlich an die Cassen des Reiches ab. Daß also der Graf auch die Fisealgüter von Amtswegen beaufsichtigt habe, davon sagt die Stelle nichts. In der karolingischen Zeit zeigt das Cap. de villis Judices als obere und Juniores, Majores so wie das cap. a. 809 Seniores als untergeordnete Behörden. Von einer Oberaufsicht des Grafen ist nichts zu entdecken, vielmehr stellt das cap. V. a. 819 c. 1 (Baluz) den

[1]) Vgl. Kembles Einleitung zu den Urkunden.

[2]) Ludens Hypothese ist bekannt, hat aber, so viel ich weiß, keinen Gläubigen gefunden.

comes und den actor dominicus [1]) neben einander unter die Controlle des Miſſus, und das Capit 2 a. 813 läßt die Judices ſich mit dieſem berechnen. Wenn alſo die vita Hludov. Pertz II, 610 einen Grafen als villarum Caroli provisor aufführt oder in einer Urkunde Ludwig des Frommen, Bouquet VI. 645 Magnarius comes et actor noster erſcheint, ſo iſt daraus nicht auf Gleichheit der beiden Stellungen, ſondern auf zufällige Häufung zweier verſchiedener Aemter zu ſchließen, nicht anders als in einer Urkunde Bqt. VI. 653 ein comes zugleich auch als Mundwald eines Kloſters auftritt. Für die merovingiſche Zeit iſt die wichtigſte Stelle Marc. I, 52: ego domesticus d. regis super villas ipsius illas, illi ex dominica familia de villa illa: dum generaliter ad omnes domesticos regis ordinatio processit pro nativitate domnicelli nostri, ut de unaquaque villa fiscale tres homines a servitio laxarentur — ſo laſſe ich dich frei — ut in nullo servitio nec a nobis nec a successoribus domesticis nec a quocunque de parte fisci inclinari non possis. Der Domeſticus wird ſo ausdrücklich wie möglich als die eigentliche Obrigkeit der königlichen Villen bezeichnet, und wenn nun l. Rip. 90 ihn unter den richterlichen Behörden aufführt, ſo iſt damit der Juder des cap. de villis von ſelbſt erklärt. Ebenſo erläutert ſich von hieraus der hohe Rang, welchen das cap. a 819 dem actor dominicus beilegt, denn aus Fortunatus carm. 16 iſt bekannt, daß der Domeſticus zwiſchen dem Grafen und dem Antruſtionen dem Range nach in der Mitte ſtand [2]). Wie geſagt, reſſortirten dieſe Beamten in der karolingiſchen Zeit von dem Miſſus; nach der entſprechenden Behörde des merovingiſchen Reiches wird man nicht lange ſuchen, ſchon der Name führt auf den Major Domus, wie denn die Anſicht, daß die miſſaliſche Gewalt nur eine modificirte Fortſetzung des Majordomates ſei, auch ſonſt Geltung gefunden hat. Indem Luden als Grundlage des Hausmeieramtes die Verwaltung der königlichen Güter betrachtete, verdarb er einen

[1]) Der Miſſus ſoll die Vergehen eines Biſchofs, Vicars und Vogtes ſogleich abſtellen, über die eines Grafen, Actor und eines andern Miſſus an den König berichten. Der Actor iſt alſo ein Beamter erſten Ranges.

[2]) Abweichend hierin von dem weſtgothiſchen Garding.

richtigen Gedanken nur durch die willkürliche Auffassung des Fiscus; die seit Pertz herrschende Ansicht, der Major Domus sei der Anführer des königlichen Gefolges, weicht im Resultate wenig ab, weil sehr bald alle Gefolgsleute auch Beneficiare des Fiscus wurden; sonst ist bekannt, daß sie sich auf irgend eine positive Aussage so wenig wie auf die Wortbedeutung des Namens stützt, daß sie ferner kein Material darbietet, um die Existenz mehrerer Hausmeier desselben Fürsten, oder den maior domus reginae bei den Angelsachsen, oder endlich die richterliche Thätigkeit der Hausmeier zu erklären.

Zu dem Charakter des Major Domus als höchster Behörde des königlichen Hauses gehören Stellen wie Marc. I, 34 und die Urkunde bei Brequigny, N. 156, wo er für die Besitztitel königlicher Leute sorgt, so wie einige Urkunden Childeberts III, wo der Major Domus Grimoald die Interessen des Fiscus vertritt, oder die Geschichte bei Greg. Tur. de gloria cf. 71, verglichen mit der vita S. Mauri bei Bqt. III, 415. Nicht weniger ist hier anzuschließen Marc. I, 24: apostolico viro illo — sub sermone tuicionis nostrae visi sumus recepisse, ut sub mundeburde vel defensione inlustris viri illius maioris domus nostri (mit allen Hintersassen) quietus debeat residere, et sub ipso viro illo inluster vir ille causas ipsius pontificis (oder seiner Hintersassen) tam in pago quam in palatio persequi deberet... Et si aliquas causas adversus eum vel suo mithio surrexerint, quae in pago absque eius gravi dispendio definitae non fuerint, in nostri praesentia reserventur. Ein Beispiel davon gibt Theodorich III für das Kloster St. Calais (Bqt. V. N. 54): sub ipso inlustri viro causas ipsius monasterii debeat habere receptas, so wie Pippin für dasselbe (Martene A. C. I, 27), wo nur an die Stelle des Major Domus der Thronfolger getreten ist. In den meisten Immunitätsprivilegien ist tuitio, sermo oder mundiburdium regis mit der Immunität verbunden, wie dann auch die beiden angeführten Urkunden nichts anderes als eine Vereinigung von Marc I, 3 und 24 enthalten. Wo dies geschehen war, trat mithin die oben angekündigte Modification des Verfahrens ein: der Immunitätsherr hatte im Streite mit einem Dritten das Recht, die Verhandlung im Gaugerichte ohne Weiteres

abzubrechen und ſich auf den König oder den Majordomus zu beziehn (die obige Urkunde: usque in nostram praesentiam vel ante ipsum illustri viro omnimodo reserventur). Es bedarf keiner Ausführung, wie von hier aus der exemte Gerichtsſtand des neuen Adels vor dem Könige und vor dem Miſſus, dem Nachfolger des Majordomus ſich naturgemäß entwickeln mußte.

Kommen wir nun auf die Domainen ſelbſt zurück, ſo iſt die Vermuthung für einen beſondern Gerichtsſtand ihrer Inſaſſen ſchon durch den Richtertitel ihrer Verwalter im cap. de villis, ſo wie durch die Aufzählung der Domeſtici in der l. Rip. gegeben. Ausdrücklich wird ſie beſtätigt cap. de villis 56: ut unusquisque iudex in suo ministerio (in ſeinem Sprengel) frequentius audientias teneat et iustitiam faciat; c. 61: jeder Richter ſoll Rechnung legen über ſeine Einkünfte de censis — de fide facta, vel freda, de diversis composicionibus. Hier iſt kein Unterſchied zwiſchen freien und unfreien Hinterſaſſen; c. 52: wo von Händeln mit Auswärtigen die Rede iſt, werden vielmehr beide zuſammengefaßt: ut de fiscalinis vel servis nostris sive de ingenuis qui per fiscos et villas nostras commanent, diversis hominibus plenam et integram qualem habuerint, reddere faciant iustitiam. Man ſieht, dies ſtimmt genau mit den Immunitätsprivilegien überein; wenn die Domeſtici ungerecht urtheilten, ſo hätte der Kläger ſogleich die Befugniß das Verfahren fortzuſetzen. Nur wird hier niemand zweifeln, daß in der frühern Zeit die Sache an den Major Domus, wie bei den königlichen Schutzgenoſſen, oder wie ſpäter nach cap. a. 819 an den Miſſus, gehn würde. Hiernach erkläre ich nun cap. de villis c. 4: wenn unſre Hörigen uns beſtehlen, oder ſonſt ſchädigen, ſo werden ſie hingerichtet, in andern Fällen gepeitſcht, wenn nicht Mord, Brand oder ſonſt ein großer Friedensbruch vorkommt; haben ſie mit Auswärtigen Streit, ſo ſollen die Verwalter dafür ſorgen, daß dieſe zu ihrem Rechte kommen. So alſo, fährt Karl fort, ſteht es mit den Hörigen, ſie büßen mit den angegebenen Strafen; die freien Hinterſaſſen aber geben Buße und Compoſition nach ihrem angebornen Recht [1]) (emendare studeant secundum legem eorum);

[1]) Dieſe fallen an den Beleidigten, ſei es der Herr, ein Hinterſaſſe oder ein Auswärtiger.

die Friedensgelder aber, die sie zahlen, werden an die königliche Kasse abgeführt. Dies Alles scheint mir klar und zusammenhängend in sich und mit dem bisher Ermittelten; ich glaube nicht, daß man dem Wortsinne nach die Richtigkeit meiner Uebertragung läugnen wird, und so finde ich keinen Grund zu Eichhorns Umschreibung der letzten Worte: die Beamten sollen die Gefälle von dem öffentlichen Richter einziehn und berechnen. Es ist vielmehr genau das Recht der Immunitäten; der Herr oder sein Beamter erhebt die Friedensgelder, in der Natur der Sache liegt es, daß sie von den Kirchengütern zu Kirchenzwecken verwandt, auf königlichen an das opus regium abgeliefert werden.

Die Domainen also haben das ganze Recht der Immunität[1]), besondere Verwaltung, Gerichtsbarkeit über die Hintersassen, im Streite mit Fremden vorläufiges Verfahren im eignen Gericht, dann Recurs an den Major Domus oder den König selbst. Es ist nicht anders zu erwarten, als daß auch gleichzeitige Zeugnisse beide Zustände mit einander in Vergleich setzen, und fanden wir bei den Angelsachsen das Bocriht als kirchliche Freiheit bezeichnet, so zeigt sich hier daß umgekehrt die schon unter Chlodovech bei den Kirchen vorhandene Immunität später im Allgemeinen als Recht des Fiscus charakterisirt wird. Karl der Große bestätigt im November 775 die von seinem Vater dem Kloster Prüm verliehene Immunität, in einer zweiten Urkunde setzt er, wie ganz deutlich ist, um die erste zu bekräftigen und zu verstärken, hinzu, die Klostergüter sollten ganz dasselbe Recht behalten, was sie früher als Fiscalgüter gehabt, die Insassen den öffentlichen Beamten ebenso entzogen werden, wie die Fiscalinen (Honth. I, 134 ff.). Ludwig der Fromme in einer Urkunde bei Bqt. VI, 644 leitet ein Immunitätsprivileg, welches ganz mit Marculfs Formel übereinstimmt, mit dem Befehle ein, die Güter sollten in der Weise von dem Herrn besessen werden, wie sie früher von dem Fiscus besessen worden wären. Die Mon. Boica 28, N. 5, 15, 17 theilen drei Urkunden für das Kloster Kempten mit, von welchen die erste Marculfs Formel I, 3 wieder-

[1]) Freiheit von Abgaben und Lasten ist nicht aufzuführen, weil der König als Eigenthümer dieselbe Kasse wie als Landesherr hatte.

holt, aber doch auch ſchon das Mundiburdium des Königs anerkennt (quod Carolus imp. Campidonam sub plenissima tuitione et emunitatis defensione habuisset), die zweite wegen der Anfeindungen der Pagenſes das Mundiburdium verſtärkt, die dritte endlich die beiden frühern beſtätigt, und die Befreiung auch auf Conjectus, Bauten und Heerdienſt ausdehnt. Die zweite formulirt den weſentlichen Theil ihres Inhalts aber dahin: ut omnes res atque homines prscr. monasterii — sub tali lege tutae ac provisae in adquirendis rebus atque defensandis vel etiam examinandis consistant, quemadmodum per imperium nostrum res fisci nostri tuentur, adquiruntur et examinantur.

Dies beſtätigt nun vollſtändig unſre Anſicht von der vollen Immunität der königlichen Güter, ſo wie von der rechtlichen Befugniß des Fürſten, ſie der Laſt des pastus regis und der Tractorien ganz zu entziehn. Auch läßt ſich eine Vermuthung über den Urſprung aller dieſer exemten Gerichtsbarkeiten hier anknüpfen. Königliche, adliche und kirchliche Güter gehören in dieſe Kategorie; ein geſchichtliches Zeugniß, bei welchen ſie der Zeit nach zuerſt ſichtbar geworden, liegt nicht vor. Bei dieſer völligen Ungewißheit ſcheint der Umſtand allerdings von Belang, daß wo dieſes Recht mit einem Worte bezeichnet werden ſoll, die Angelſachſen es libertas ecclesiastica, die Franken dagegen ius fisci nennen. Es erſcheint darin eine allgemeine Anſicht, welche dort den Zuſtand der kirchlichen, hier aber der königlichen Güter als maaßgebend und eigenthümlich für das geſammte Inſtitut betrachtet. Auch iſt beides den beiderſeitigen Zuſtänden ganz angemeſſen. Bei den Franken wäre es wunderbar geweſen, wenn die erſten Immunitäten ſich bei dem Klerus vorgefunden hätten; denn ihre Herrſchaft ſchloß ſich unmittelbar an die römiſche an, welche von einem ſolchen Vorrechte der geiſtlichen Beſitzungen nichts wußte. Bei den Angelſachſen lag dagegen ein weiter Zeitraum heidniſchen Lebens zwiſchen der römiſchen Herrſchaft und der neuen Kirchengründung durch römiſche Geiſtliche, welche ein vollendetes Muſter befreiter Kirchen im fränkiſchen Staate vor Augen hatten. In beiden Reichen endlich konnte die Immunität nicht von dem Adel beginnen, weil dieſer überhaupt erſt aus den Genoſſen des Königs hervorwuchs und ſeine Rechte aus Abzweigungen königs-

licher Befugniſſe geſtaltete. Für die Franken bleiben nur die Fiscalgüter als urſprüngliche Heimath der Immunität.

Dies führt aber ohne Aufhalten weiter. Das Beiſpiel der Angelſachſen zeigt, daß ein ſolches Recht nicht in dem Begriffe altdeutſcher Herrſchaft lag, möge man dieſe nun an Caldordom, Gefolgſchaft oder Herzogthum anſchließen. Andrerſeits lehrt der Staat der gothiſchen Völker, daß deutſche Herrſcher bereit genug waren, wie manches Andere, ſo auch die Rechtsverhältniſſe der Domainen vollſtändig aus der Erbſchaft der Imperatoren zu übernehmen [1]), und ich ſtehe nicht an, auch für die Franken dieſelbe Quelle anzuerkennen. Freilich in einer beſtimmten Begrenzung, welche noch ſchlagender als alles bisher Angeführte den politiſchen Standpunkt des Volkes bezeichnet.

Abgabenfrei waren die römiſchen Domainen überhaupt nicht; in Bezug auf den Gerichtsſtand ihrer Inſaſſen und Colonen ſind die Staatsgüter (fundi rei privatae) von den kaiſerlichen Hausbeſitzungen (fundi patrimoniales) zu unterſcheiden [2]). Ueber jene hatten die ordentlichen Behörden die Gerichtsbarkeit; Conſtantin ſchrieb die Anweſenheit des Rationalis bei dem Verfahren vor (I. 8, C. I. III, 26), aber ſchon Conſtantius hob dieſe Beſtimmung auf (l. 1, C. Th. II, 1, dann l. 11, h. t. von 398) [3]). Die Colonen der fundi patrimoniales dagegen nehmen nur vor dem betreffenden Rationalis Recht (l. 7 C. J. 3, 26), und l. 11, h. t. zeigt den comes domorum ſogar als Richter in allen Civil- und Criminalhändeln zwiſchen kaiſerlichen Colonen und Privaten, ſei die Parteiſtellung, welche ſie wolle. Vergleicht man dies mit dem fränkiſchen Zuſtande, ſo fällt die Aehnlichkeit der fundi patrimoniales mit den fränkiſchen Fiscalgütern ſogleich in das Auge [4]); die beiderſeitigen Inſaſſen ſtehn unter

---

[1]) Vgl. jedoch S. 245 und unten Note 3.

[2]) Walter R. Rechtsgeſch. S. 419.

[3]) Die Interpretatio bezieht dies Geſetz auf die patrimonia principis, doch zeigt C. 2, l. Visig. 12, 1 und conc. Tolet. 8, c. 10, daß die Unterſcheidung zwiſchen Staats- und Krondomainen zwar nicht ganz verloren, aber doch umgeſtaltet worden war.

[4]) Pardeſſus S. 590 hat das Verhältniß im Allgemeinen anerkannt, freilich aber eine Hauptſtütze ſeiner Meinung in einem corrupten Texte ge-

besondern Richtern, und die Fremden, welche gegen solche zu klagen haben, werden im fränkischen Reiche, wenn sie sich bei der Entscheidung des actor dominicus nicht beruhigen wollen, nicht an den Grafen, sondern an den Major Domus oder den königlichen Missus gewiesen. Der freie Salier konnte nicht so vollständig dem königlichen Gutsrichter unterworfen werden, nicht so unverhüllt wird das Princip der l. 11 ubi causae fisc. ausgesprochen, aber zum großen Theile wird es auf einem Umwege auch hier erreicht.

Der wichtige Punkt in diesem Verhältnisse liegt aber darin, daß alle fränkischen Fiscalgüter in die Classe der fundi patrimoniales gehören. Die Merovinger kennen den Unterschied nicht zwischen Staats- und Krondomainen, zwischen dem Eigenthum des Staates und des Staatsoberhauptes. Die Domainen sind des Königs Folcland, denn bei der ersten Ansiedlung kannte man keine andere Art des Grundbesitzes — deßhalb sind sie auch steuerfrei, wie die Terra Salica jedes andern Franken — aber sie sind auch unmittelbar zu Bocland geworden, weil man ihnen auf der Stelle das Recht der kaiserlichen Hausgüter übertragen hat. Für den Grund dieser Erscheinung, dieses Ausfalls der fundi rei privatae halte man aber nicht eine gewisse Habsucht dieser Könige, oder den Gedanken, die Güter seien gewisser und vollständiger ihr Eigen, wenn sie die Aufsicht darüber besonderen Beamten übertrügen. Er liegt vielmehr einzig in der Unfähigkeit, zwischen der Staatsgewalt und deren sichtbarem Träger zu unterscheiden; es ist die Stelle, an welcher die alte Mischung des privaten und öffentlichen Rechtes am Sichtbarsten ihre Fortdauer zeigt.

Denn wenn auch der römische Ursprung des Domainenrechtes unverkennbar scheint, so erhellt sogleich der unermeßliche Abstand zwischen der römischen und fränkischen Auffassung dadurch, daß die römische Exemtion unveränderlich auf die Güter des Kaisers beschränkt blieb, die fränkische dagegen von dem Könige willkürlich jedem

---

sucht. Denn in der Urkunde Chilperich II. von 717 ist statt des sinnlosen Satzes: cum omnis fiscus concessus hoc habeat, concessum atque indultum zu emendiren: cum omnes fredos concessos (mit allen Friedensgeldern) hoc habeat conc. a. ind.

andern Gutsherrn mitgetheilt werden konnte. In Rom war bei aller Verderbniß der Kaiserzeit die Regel erhalten, daß die Rechtspflege eine unveräußerliche Gewalt des Staates, daß sie ein wesentlicher Theil des öffentlichen Rechtes, daß ihre Ueberlieferung in private Hände eine Unmöglichkeit sei. Die einzige Ausnahme davon, welche dem Kaiser als dem sichtbaren Inbegriff der gesammten res publica eine patrimoniale Gerichtsbarkeit einräumte, war bei diesem Bewußtsein keiner Erweiterung fähig. Indem die Franken eine solche zuließen, zeigten sie, daß sie, durch römische und celtische Muster gestützt, freilich einen Staat gegründet, eine Centralgewalt geschaffen, eine Reihe von Souverainitätsrechten eingesetzt, daß sie aber den Kern dieser Dinge mit nichten ergriffen hatten. In derselben Weise dachten sie sich den König als Inhaber der Gerichts- und Finanzhoheit, wie als Eigenthümer seiner Wälder, Wiesen und Ackerflächen; eine Art der Betrachtung, welche im Oriente vielleicht zu maaßloser Bedrückung geführt hätte, hier aber fast nur darin sichtbar wurde, daß der König die Befugnisse der öffentlichen Richter und Einnehmer wegschenkte, wie die Häuser und Dörfer des Fiscus. Indem er auf den Domainen eine Patrimonialgerichtsbarkeit einführte, setzte er nur eine Sonderung, welche in seiner Person auf der Stelle ausgeglichen wurde. Die erste Verleihung aber der Immunität an Kirche und Adel legte den Keim zu einem Staat im Staate, und wir wissen, wie dieser Samen aufgewachsen ist.

Es ist auf einer höhern Stufe dieselbe Unvollkommenheit der politischen Ausbildung, welche wir oben bei den Bürgschaftssystemen bemerkten. Der König ist der Schutz und Schirm des gesammten Friedens im Lande, aber der Staat verhehlt diesen Beruf, indem er privatrechtliche Sicherheiten fordert, daß jeder Friedensbrecher vor Gericht anzutreffen sei. Ein entsprechendes Verhältniß erscheint, wenn wir auf den Begriff jenes Königsfriedens selbst eingehn. Die Angelsachsen unterscheiden zwar zwischen Frith und Grith und die Franken kennen neben dem allgemeinen Frieden des Landes den besondern persönlichen Frieden des Königs. Aber beide Begriffe fließen unaufhörlich in einander, in zahlreichen Anwendungen ist die Bestimmung unmöglich, an welchen zu denken sei, wir haben die Doppeldeutigkeit der Ausdrücke sermo regis, hlaford and mundbora, fide-

litas et leudesamium ausführlich erörtert. Diese Armuth des Sprachgebrauches ist der deutlichste Beweis für das Unvermögen, die privatrechtliche Vorstellung ein für allemal zu verbannen; zuweilen gelingt die Sonderung der persönlichen und der staatlichen Rechte des Königs; im Ganzen ist man aus dieser Schwankung und Vermischung nicht wieder herausgekommen. Das Kaiserthum in der idealen und religiösen Metamorphose, welche die Capitularien von 802 erkennen lassen, rückte die allgemeine Auffassung des Staates völlig vom irdischen Boden hinweg; indem dann die Entwickelung der Immunität zur Landeshoheit allmählig das ganze Reich verschlang, wurde jede andere Ansicht der einzelnen Hoheitsrechte, als welche dieselben für ein privates Eigenthum des Fürsten erklärte, auf ein Jahrtausend verdrängt.

Für Deutschland, scheint es, war es ein nothwendiger Mittelzustand, um die Ungebundenheit der Einzelnen im Geschlechterstaate zu der freien Unterwerfung unter eine politische Einheit hinüberzuführen. Wie einst an das Bild der geschlechtlichen Freundschaft, so hielt man sich jetzt an das der persönlichen Unterordnung, Gefolge-, Schutz- und Lehnstreue. Wie früher der Ahnherr des Volkes die Nationaleinheit poetisch und mythisch darstellte, so stand sie jetzt sinnlich und kräftig in der Person des Fürsten vor jedes Unterthanen Augen. Erst einer spätern Nachwelt, welche die volle Entwickelung dieser Momente hinter sich, und ein neubelebtes Andenken der antiken Bildung zur Mitgift hatte, konnte eine geistigere Auffassung des Verhältnisses gelingen.

Druckfehler und Berichtigungen.

S. 22, Z. 8 v. o., vielfache, l. durch vielfache.
„ 24, „ 16 „ „ Magen, l. Blutsfreunde.
„ 25, „ 4 „ „ aduxerint, l. advixerint.
„ 38, „ 18 „ „ fünf, l. fünfzig.
„ — „ 21 „ „ ein Comma nach Zeiten.
„ 39, „ 5 „ „ Mißverhältniß, l. Mißverſtändniß.
„ 49, „ 7 „ „ pabe, l. pace.
„ 54, „ 6 „ „ Beherrſcher, l. Beherrſchten.
„ — „ 27 „ „ Gleichberechtigkeit, l. Gleichberechtigten.
„ 68, „ 32 „ „ Prieſterthum, l. Chriſtenthum.
„ — „ 35 „ „ Percht, l. Perahta.
„ 85, „ 23 „ „ l. müſſen wir hier.
„ 94, „ 30 „ „ ihres Standes, l. ihrem Stande.
„ 124, „ 34 „ „ ſtreiche: übrigens.
„ 147, „ 16 „ „ Folge, l. Folger.
„ 211, „ 10 „ „ des Einzelnen, l. das Einzelne.
„ 214, „ 13 „ „ ſtreiche: auch.
„ 221, „ 28 „ „ l. vis, l. L. Vis.
„ 223, „ 21 „ „ princeps), princeps (
„ 227, „ 5 „ „ mir, l. mich.
„ — „ 29 „ „ Gauen, l. Gaue.
„ — „ 32 „ „ competentes, l. competenter.
„ 233, „ 8 „ „ lahmen, l. Lahmen.
„ — „ 11 „ „ stande. Das, l. stande, das.
„ 236, „ 5 „ „ der, l. den.
„ 239, „ 10 „ „ ganze, l. geſammte.
„ 242, „ 9 „ „ Bordſchaft; l. Lordſchaft.
„ 248, „ 25 „ „ Cent, l. Cent.
„ 252, „ 6 „ „ noch, l. ſpäter noch.
„ 255, Note 1, l. vor der fränkiſchen Eroberung.
„ — „ 2, l. Offa.
„ 257, Z. 4 v. o., weltlichen, l. weltlichem.
„ 258, „ 7 „ „ aller, l. alle.
„ 264, Note 1, S. 245, l. S. 243.

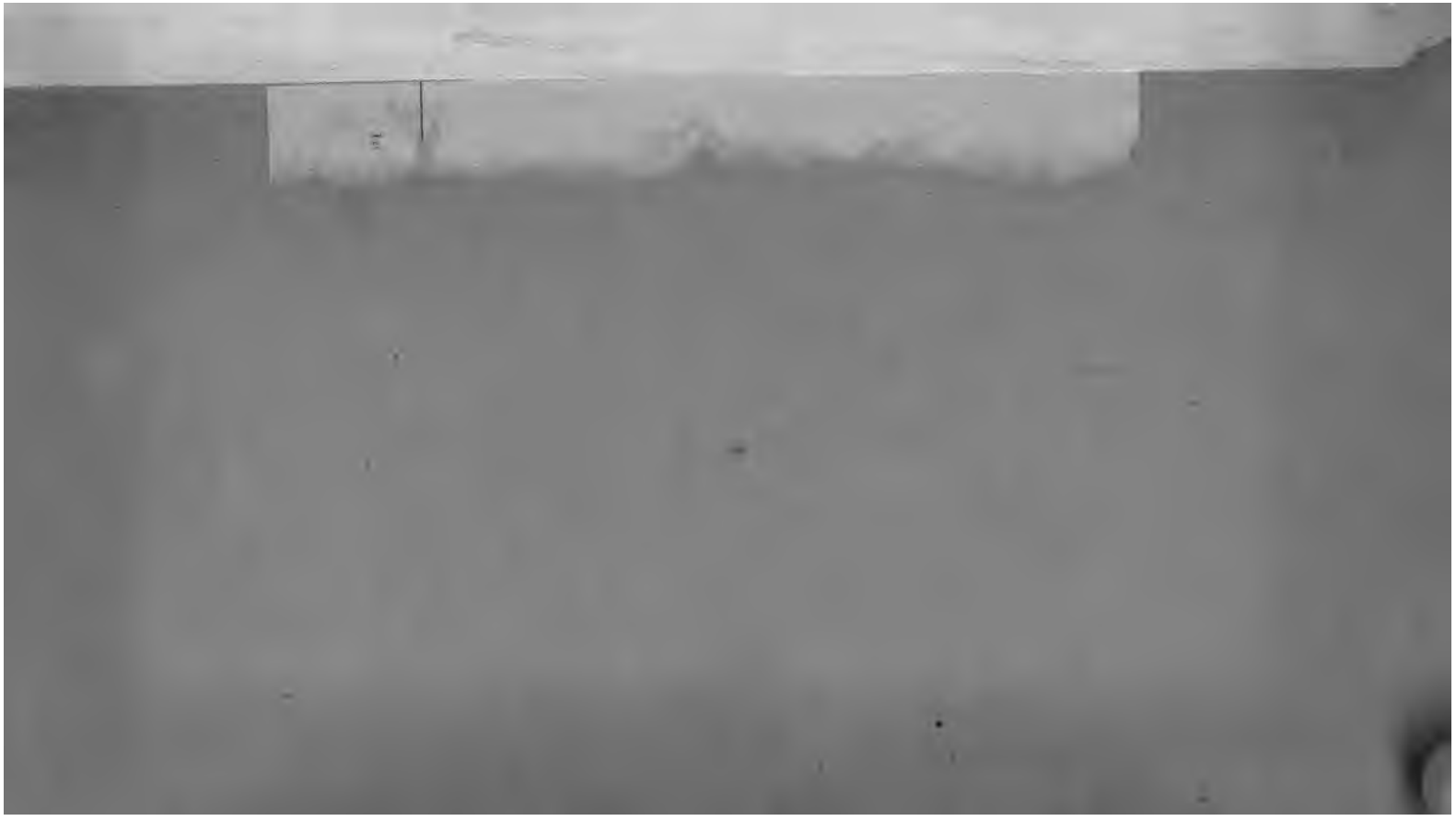

Stanford University Libraries
3 6105 011 945 131
342-43
S981
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-9201
salcirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.
DATE DUE
JUN 2 8 2002
JUN 3 0 2001
DEC 0 2 2005
JAN 1 0 2006